

Absolute Insight Funds p.l.c.

(eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft

mit variablem Kapital und separater Haftung zwischen den Teilfonds)

**Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach irischem Recht eingetragen unter Nr. 431087
und von der Zentralbank gemäß den Regulations als OGAW zugelassen**

PROSPEKT

Dieser Prospekt trägt das Datum vom 1. November 2023

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Absolute Insight Funds p.l.c., deren Namen in diesem Prospekt und in den Ergänzungsbeilagen aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich in angemessenem Umfang bemüht haben, dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was sich wahrscheinlich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken würde. Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit der Ergänzungsbeilage für den jeweiligen Fonds gelesen werden.

BITTE BEACHTEN SIE, DASS DIESER KONSOLIDIERTE PROSPEKT INFORMATIONEN ENTHÄLT BEZÜGLICH DER IN DEUTSCHLAND ZUM VERTRIEB GENEHMIGTEN FONDS UND IST GÜLTIG NUR FÜR DEN VERTRIEB IN DEUTSCHLAND. DIESER KONSOLIDIERTE PROSPEKT ENTHÄLT DIE AKTUELLE VERSION DES PROSPEKTS UND DIE RELEVANTE LÄNDERERGÄNZUNG IN BEZUG AUF DIE GESELLSCHAFT, DER BEI DER ZENTRALBANK VON IRLAND EINGEREICHT WURDE BIS ZUM DATUM DIESES KONSOLIDierten PROSPEKTS UND STELLT NICHT EINEN PROSPEKT IM SINNE DES IN IRLAND ANWENDBAREN RECHTS DAR.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie in Bezug auf die Performance der Gesellschaft dar und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder den Leistungsverzug der Gesellschaft.

Der Wert der Anteile an der Gesellschaft sowie die daraus resultierenden Erträge können sinken oder steigen und es kann sein, dass Sie den in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückbekommen.

In diesem Prospekt sind allgemein für die Gesellschaft gültige Informationen enthalten. Die einzelnen von der Gesellschaft angebotenen Fonds und die erhältlichen Anteile an den Fonds sind in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen zu den einzelnen Fonds dargelegt.

Sie sollten vor einer Investition in der Gesellschaft die mit einer solchen Investition verbundenen Risiken abwägen. Lesen Sie dazu bitte die für den jeweiligen Fonds geltenden „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt und der jeweiligen Ergänzungsbeilage.

Wenn Sie hinsichtlich der Inhalte des Prospekts Zweifel haben, sollten Sie sich an Ihren Broker, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater wenden.

Die Verbreitung dieses Prospekts in einem Staat ist nur zulässig, wenn ihm die maßgeblichen wesentlichen Basisinformationsblätter / Anlegerinformationen (wie zutreffend), eine Kopie des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft beiliegt sowie eine Kopie des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Abschlusses, sofern diese nach dem letzten geprüften Abschluss veröffentlicht wurden. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft.

Bei der Entscheidung über eine Anlage in der Gesellschaft sollten sich Anleger auf Informationen in diesem Prospekt, in den maßgeblichen wesentlichen Basisinformationsblättern / Anlegerinformationen (wie zutreffend) und in den aktuellsten Jahres- und/oder Halbjahresberichten des jeweiligen Fonds stützen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Basisinformationsblätter (KID) Privatanlegern im EWR zur Verfügung gestellt werden, während die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) allen Nicht-EWR-Anlegern und/oder professionellen Kunden im EWR zur Verfügung gestellt werden.

Eine aktuelle Fassung der wesentlichen Basisinformationsblätter / Anlegerinformationen (wie zutreffend) wird in elektronischer Form auf einer Website zugänglich gemacht, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bestimmt wird.

Dieser Prospekt und alle daraus oder in Verbindung damit entstehenden nichtvertraglichen Verpflichtungen unterliegen irischem Recht und sind diesem entsprechend auszulegen. In Bezug auf sämtliche Klagen oder Verfahren in Bezug auf jegliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Prospekt (einschließlich aller nichtvertraglichen Verpflichtungen daraus oder in Verbindung damit), unterwerfen sich alle Parteien unwiderruflich der Gerichtsbarkeit der irischen Gerichte.

Die Gesellschaft ist eine am 5. Dezember 2006 gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und ist in Irland gemäß den Regulations (in der jeweils geltenden Fassung) als Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren zugelassen. **Diese Zulassung stellt keine Befürwortung oder Garantie der Gesellschaft oder eines Fonds durch die Zentralbank dar und die Zentralbank haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts.**

Die Gesellschaft haftet nicht gesamtschuldnerisch für die einzelnen Fonds, daher sind sämtliche im Namen eines Fonds eingegangene oder diesem zuzurechnende Verbindlichkeiten ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds zu begleichen.

Die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt bedeutet gegebenenfalls, dass die jeweilige Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Dieser Prospekt darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einem Staat oder in Situationen verwendet werden, in denen solche Angebote oder Kaufaufforderungen illegal oder

nicht zulässig sind. Insbesondere wurden die Anteile nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA oder einer US-Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen US-Wertpapierrecht verstößt. Die Gesellschaft wird nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 registriert. Anteile stehen nicht zur direkten oder indirekten Zeichnung durch oder Übertragung an US-Personen oder Benefit Plan-Anleger zur Verfügung, sofern der Verwaltungsrat dies nicht in seinem freien Ermessen bestimmt und dies gemäß den Bestimmungen der Ergänzungsbeilage für den jeweiligen Fonds ausdrücklich zulässig ist.

Allgemeines

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, Einschränkungen aufzuerlegen in Bezug auf das Halten von Anteilen durch oder die Übertragung von Anteilen an US-Personen (und folglich die Möglichkeit, von US-Personen gehaltene Anteile zurückzunehmen), sowie in Bezug auf den Besitz von Anteilen durch Personen, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Aufsichtsbehörde zu verstoßen scheinen, oder durch Personen, die sich in Situationen befinden (unabhängig davon, ob diese Personen direkt oder indirekt betroffen sind und ob diese für sich selbst oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder mit sonstigen Umständen betrachtet werden, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds eine Steuerpflicht oder ein sonstiger finanzieller, aufsichtsrechtlicher, rechtlicher oder erheblicher administrativer Nachteil entstehen könnte, der dem jeweiligen Fonds oder der Gesamtheit seiner Anteilsinhaber andernfalls nicht entstanden wäre. Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat ebenfalls, beim Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses nach irischem Steuerrecht bei Bedarf Anteile (sowie Bruchteile davon) zurückzunehmen und zu annullieren, die von Personen gehalten werden, die vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, oder die als vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässige Personen gelten oder für solche Personen handeln. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Zwangsrückkauf von Anteilen/Abzug von Steuern“.

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich über (a) die möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen, (c) eventuelle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollanforderungen und (d) sonstige eventuell erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten informieren, mit denen sie gegebenenfalls nach dem Recht der Länder konfrontiert sind, in denen sie als Gesellschaft eingetragen sind, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ansässig sind oder ihren vorübergehenden oder ständigen Wohnsitz haben, und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten oder Veräußern von Anteilen relevant sein könnten.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen sollten nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie das englischsprachige Dokument. Im Falle von Abweichungen zwischen dem englischsprachigen Dokument und dem Dokument in einer anderen Sprache hat das englischsprachige Dokument Vorrang, es sei denn, dass (und nur soweit) das Recht eines Staates, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt, so dass im Falle einer Handlung, die auf Angaben in einem anderssprachigen als dem englischen Dokument beruht, die Sprache des Dokuments, auf dem diese Handlung basiert, Vorrang hat.

Angaben oder Erklärungen von Händlern, Verkäufern oder sonstigen Personen, die nicht in diesem Prospekt oder einer Ergänzungsbeilage zu diesem Prospekt sowie in Berichten oder Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, die Bestandteil dieses Prospekts sind, sind als unautorisiert anzusehen, und es darf daher nicht darauf vertraut werden. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt unter irgendwelchen Umständen eine Erklärung dahingehend dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind. Um erheblichen Veränderungen Rechnung zu tragen, kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und potenzielle Zeichner sollten sich beim Manager, bei der Verwaltungsstelle oder beim Anlageverwalter nach der Herausgabe eines

späteren Prospekts oder nach der Herausgabe von Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft erkundigen.

Alle Anteilsinhaber sind berechtigt, aus den Bestimmungen des Memorandums und der Satzung Nutzen zu ziehen, sind daran gebunden und es wird davon ausgegangen, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben. Kopien dieser Dokumente sind auf Anfrage vom Manager und von der Verwaltungsstelle erhältlich.

Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister oder mit ihnen verbundene Personen sind oder übernehmen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Zeichnung von Anteilen des betreffenden Fonds durch einen potenziellen Anleger des Fonds (sei es auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten), ob nach den Gesetzen des Landes, in dem der Fonds gegründet wurde, oder eines Landes, in dem er tätig ist (falls abweichend), oder für die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen durch den potenziellen Anleger (oder einen Dritten), die für ihn gelten.

Bestimmungen zur Produkt-Governance gemäß MiFID II – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

Artikel 25 der MiFID II enthält Anforderungen in Bezug auf die Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit von Finanzinstrumenten für Kunden. Artikel 25(4) enthält Regeln in Bezug auf den Verkauf von Finanzinstrumenten durch eine MiFID-zugelassene Firma an Kunden im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte. Sofern die Finanzinstrumente in der Liste in Artikel 25(4)(a) enthalten sind (für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), ist eine MiFID-zugelassene Firma, die die Instrumente verkauft, nicht verpflichtet, auch eine sogenannte „Angemessenheitsprüfung“ in Bezug auf ihre Kunden durchzuführen. Bei einer Angemessenheitsprüfung müssten Informationen zu den Kenntnissen und zur Erfahrung des Kunden in Bezug auf die angebotene Anlageart eingeholt und auf dieser Basis beurteilt werden, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Wenn die Finanzinstrumente nicht in der Liste in Artikel 25(4)(a) enthalten sind (d.h. wenn sie als komplexe Finanzinstrumente eingestuft sind), ist die MiFID-zugelassene Firma, die die Instrumente verkauft, verpflichtet, auch eine Angemessenheitsprüfung in Bezug auf ihre Kunden durchzuführen.

OGAW (mit Ausnahme strukturierter OGAW) sind in der Liste in Artikel 25(4)(a) ausdrücklich aufgeführt. Daher werden die einzelnen Teilfonds für diese Zwecke als nicht komplexe Finanzinstrumente angesehen.

In diesem Prospekt verwendete definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in Teil 11 zugewiesen wird.

Absolute Insight Funds p.l.c.

Inhaltsverzeichnis

NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS	10
TEIL 1 – ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN	12
Anlageziele und -strategien	12
Anlagebeschränkungen	12
Risikofaktoren	12
Ermächtigung zur Kreditaufnahme und -vergabe	12
Verwendung von Finanzderivaten (FDIs).....	12
Wertpapierfinanzierungs geschäfte	13
Bezugnahmen auf Benchmarks	14
Zulässige Kontrahenten.....	15
Sicherheitenpolitik.....	15
TEIL 2 – AUFBAU UND MERKMALE DER GESELLSCHAFT	18
Einleitung	18
Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft	18
Manager	20
Anlageverwalter und Vertriebsstelle	21
Verwahrstelle	21
Abschlussprüfer	23
Verwaltungsstelle.....	23
Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen	24
TEIL 3 – ANLAGE UND HANDEL	25
Anteilsklassen	25
Anteilsklassenbeschränkungen	25
Antragsverfahren	26
Kontoeröffnungsformulare	28
Haftungsausschluss.....	28

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	29
Datenschutz	30
Missbräuchliche Handelspraktiken/Markttiming	31
Form von Anteilen.....	32
Übertragung von Anteilen	32
Rücknahme von Anteilen.....	33
Beschränkung von Rücknahmen.....	35
Rücknahmen gegen Übertragung von Anlagen	35
Zwangsrückkauf von Anteilen/Abzug von Steuern.....	36
Vollständige Rücknahme	37
Austausch von Anteilen	38
TEIL 4 – PREISE UND BEWERTUNG	40
Erstausgabepreis	40
Ausgabe- und Rücknahmepreise / Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung der Vermögenwerte.....	40
Bewertung von Vermögenwerten und Verbindlichkeiten	41
Swing Pricing-Mechanismus	42
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts	43
Fehler	44
TEIL 5 – AUSSCHÜTTUNGEN	45
Dividendenpolitik.....	45
TEIL 6 – GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	46
Jährliche Anlageverwaltungsgebühr.....	46
Feste Betriebskosten (Fixed Operating Expenses, FOE)	46
Ausgabeaufschlag / Umtauschgebühr	48
Gebühren von Anlagen in anderen Fonds	49
Gründungskosten	49
Geldwerte Vorteile (Soft Commissions)	49

TEIL 7 – MANAGEMENT UND BERICHTERSTATTUNG.....	50
Transaktionen der Gesellschaft und Interessenkonflikte	50
Berichte und Abschlüsse	51
Bekanntgabe von Preisen und Offenlegung von Portfoliobeständen	52
Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos.....	52
TEIL 8 – BESTEUERUNG.....	53
Besteuerung in Irland.....	53
Besteuerung der Gesellschaft	53
Anteilsinhaber	54
Automatischer Informationsaustausch	56
FATCA-Umsetzung in Irland.....	57
OECD Common Reporting Standard	57
DAC6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen.....	58
Bestimmte irische Steuerdefinitionen	58
Besteuerung im Vereinigten Königreich	59
Die Gesellschaft.....	60
UK-Offshorefondsbestimmungen (Berichtsfondsstatus).....	60
Anteilsinhaber	61
TEIL 9 – RISIKOFAKTOREN	67
Allgemeine Risiken	67
Anlagerisiken des Fonds	67
Risiko von Derivaten.....	69
Währungsrisiko	72
Viele Kredite werden außerdem nicht aktiv gehandelt.....	74
Allgemeine wirtschaftliche und Marktbedingungen	74
Swing Pricing/Verwässerungsgebühr.....	74
Schwellenmarktrisiko	75
Mit der Anlage in russische Wertpapiere verbundene spezielle Risiken	76

Sanktionen	77
Inflation.....	77
Stock Connect-Risiken	77
Kontaminationsrisiko.....	79
Volatilität	79
Mit Hochzinspapieren/Wertpapieren ohne Investmentqualität verbundenes Risiko.....	79
Anlageverwaltungsrisiko	79
SFDR – Rechtliche Risiken	79
Risiko der Abhängigkeit von ESG-Daten	80
Risiko der relativen Wertentwicklung	81
Nachhaltigkeitsrisiko	81
Anlagenkonzentration	82
Performancegebühr	82
LIBOR-Einstellungsrisiko	83
Gewinnbeteiligung	83
Mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiken	83
Besteuerungsrisiko	83
Rechtliche, steuerliche und regulatorische Risiken.....	84
Operative Risiken (einschließlich von Cyber-Sicherheit und Identitätsdiebstahl).....	84
Risiko der Volcker-Regel	85
Dodd-Frank-Risiko	85
Auswirkungen von EU-Verbriefungsbestimmungen.....	86
Zeichnungs-/ Rücknahmekonto	86
FATCA	86
CRS.....	87
UK Banking Act 2009.....	87
Verwahrisiko	88
Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken	88

Risiken in Verbindung mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.....	88
Terroraktionen und Naturkatastrophen	90
Epidemien und Pandemien	91
Die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung	91
Die EU-Liste der nicht kooperierenden Länder und Gebiete	92
Risikofaktoren - nicht vollständig	92
TEIL 10 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	94
Gründung und Anteilskapital	94
Memorandum und Satzung der Gesellschaft.....	94
Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats	101
Wesentliche Verträge	101
Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich.....	103
Unterlagen zur Einsichtnahme und aktuelle Informationen	104
Vergütungspolitik	105
TEIL 11 – DEFINITIONEN.....	106
Schedule 1 Anlagebeschränkungen.....	124
Schedule 2 Regulierte Märkte	129
Schedule 3 Aktuelle Liste der Beauftragten/Unterbeauftragten der State Street Bank and Trust Company.....	133

NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS

Eingetragener Sitz

Absolute Insight Funds p.l.c.
Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 KV60
Irland

Mitglieder des Verwaltungsrats

Lee Hutson-Pope
John Fitzpatrick
Samantha McConnell
Sandeep Sumal

Manager

Insight Investment Management (Europe) Limited
Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 KV60
Irland

Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Insight Investment Management (Global) Limited
160 Queen Victoria Street
London EC4V 4LA,
England

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Secretary der Gesellschaft und des Managers

Insight Investment Management (Europe) Limited
Riverside Two
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 KV60
Irland

Unabhängige Abschlussprüfer

KPMG Chartered Accountants
1 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Irische Rechtsberater der Gesellschaft

Maples and Calder (Ireland) LLP
75 St Stephen's Green
Dublin 2
Irland

TEIL 1 – ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN

Anlageziele und -strategien

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagestrategien der einzelnen Fonds zum Zeitpunkt der Einrichtung des jeweiligen Fonds vom Verwaltungsrat formuliert werden. Einzelheiten zum Anlageziel und den Anlagestrategien der einzelnen Fonds sind in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen zu den einzelnen Fonds enthalten. Änderungen des Anlageziels oder erhebliche Änderungen der Anlagestrategie eines Fonds bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds oder der Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagestrategie, die von den Anteilsinhabern genehmigt wurde, werden die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds rechtzeitig informiert, sodass sie die Rücknahme ihrer Anteile vor der Umsetzung der Änderung beantragen können.

Anlagebeschränkungen

Die besonderen Anlagebeschränkungen für die einzelnen Fonds werden zum Zeitpunkt der Einrichtung der einzelnen Fonds vom Verwaltungsrat formuliert und in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen für den Fonds veröffentlicht.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft das Recht hat, zukünftige Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den Regulations oder in sonstigen maßgeblichen Rechtsvorschriften oder aufsichtsrechtlichen Leitlinien in Anspruch zu nehmen, die es einem Fonds gestatten würden, in Wertpapiere, Derivate oder sonstige Anlageformen zu investieren, bei denen die Anlage zum Datum dieses Prospekts gemäß den Regulations Beschränkungen unterliegt oder verboten ist. Jegliche derartige Änderung der Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen wird (im Voraus, oder wenn dies nicht möglich ist und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank sobald wie möglich im Nachhinein) in einem aktualisierten Prospekt und/oder einer aktualisierten Ergänzungsbeilage offengelegt und unterliegt gegebenenfalls der Zustimmung der Anteilsinhaber gemäß dem vorstehenden Abschnitt „Anlageziele und -strategien“.

Die für alle Fonds geltenden allgemeinen Anlagebeschränkungen sind in Anhang 1 zum Prospekt dargelegt.

Risikofaktoren

Die im nachstehenden Teil 9 dargelegten allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Fonds.

Zusätzliche Risikofaktoren für einzelne Fonds sind (gegebenenfalls) in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen dargelegt.

Die in diesem Prospekt dargelegten Anlagerisiken sollen keine erschöpfende oder vollständige Erklärung aller Risiken darstellen. Anleger sollten vor der Investition professionellen Rat einholen.

Ermächtigung zur Kreditaufnahme und -vergabe

Die Gesellschaft kann für einen Fonds jederzeit Fremdkapital bis zu 10 % des Nettovermögens dieses Fonds aufnehmen und die Gesellschaft kann die Vermögenswerte dieses Fonds als Sicherheiten für eine solche Aufnahme von Fremdkapital heranziehen, wobei dieses Fremdkapital entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur zur vorübergehenden Verwendung dienen darf. Unbeschadet der Ermächtigung der Gesellschaft zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren ist die Gesellschaft nicht berechtigt, Darlehen an Dritte zu vergeben oder für diese zu bürgen. Ein Fonds kann nicht voll eingezahlte Schuldverschreibungen und Wertpapiere erwerben.

Verwendung von Finanzderivaten (FDIs)

Einzelheiten zu den Regelungen bezüglich der Nutzung von Finanzderivaten für die einzelnen Fonds werden, soweit zutreffend, in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt.

Anlage in Finanzindizes mittels Finanzderivaten

Soweit dies in der bzw. den relevante(n) Ergänzung(en) vorgesehen ist, kann ein Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten ein Engagement in Finanzindizes eingehen, wenn dies als für das Anlageziel und die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds für angemessen erachtet wird.

Solche Finanzindizes können aus zulässigen oder nicht zulässigen Vermögenswerten bestehen. Wenn die Zusammensetzung eines Finanzindex die OGAW-Kriterien für Finanzindizes nicht erfüllt, der Index jedoch aus zulässigen Vermögenswerten zusammengesetzt ist, kann einem Fonds die Anlage in ein Finanzderivat gestattet sein, das ein Engagement in diesem Finanzindex bietet, und diese Anlage ist in diesem Fall als Finanzderivat auf eine Kombination aus zulässigen Vermögenswerten anzusehen.

Wenn ein Engagement in Finanzindizes generiert wird, die aus nicht zulässigen Vermögenswerten bestehen, oder in Situationen, in denen ein Index aus zulässigen Vermögenswerten besteht, der relevante Fonds jedoch die in den Rechtsvorschriften festgelegten Risikostreuungsregeln, die sowohl das direkte als auch indirekte Engagement des Fonds in die Bestandteile des relevanten Index berücksichtigen, nicht erfüllen kann, darf der Anlageverwalter ein Engagement nur in Finanzindizes eingehen, die die Zentralbank-Bestimmungen erfüllen.

Alle diesbezüglichen Finanzindizes werden regelmäßig, d. h. wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, gemäß den Zentralbank-Bestimmungen neu gewichtet bzw. angepasst. Die mit einem Engagement bei einem Finanzindex verbundenen Kosten können durch die Häufigkeit, mit der eine Neugewichtung des jeweiligen Finanzindex erfolgt, beeinflusst werden.

Es ist unter Umständen nicht möglich, alle Finanzindizes aufzulisten, in die ein Engagement zulässig ist, da sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht ausgewählt wurden und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Eine Liste der Indizes, in die der Fonds ein Engagement eingeht, wird im Jahresabschluss der Gesellschaft enthalten sein. Auf Anfrage stellt der Anlageverwalter den Anteilsinhabern eines Fonds Details zu den Finanzindizes zur Verfügung, die von diesem Fonds verwendet werden.

Wenn die Gewichtung einer bestimmten Finanzindexkomponente die in den Rechtsvorschriften dargelegten Anlagebeschränkungen überschreitet, versucht der Anlageverwalter, der Situation Abhilfe zu schaffen, wobei die Wahrung der Interessen der Anteilhaber und des jeweiligen Fonds beachtet wird.

Wertpapierfinanzierungs geschäfte

Soweit dies in der relevanten Ergänzung vorgesehen ist, kann jeder Fonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) im Einklang mit den Anforderungen der SFTR und den Central Bank Rules einsetzen. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können zu beliebigen Zwecken abgeschlossen werden, die mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds konform sind, unter anderem auch zur Erwirtschaftung von Erträgen oder Gewinnen zur Steigerung der Portfoliorenditen oder zur Reduzierung der Aufwendungen oder Risiken des Portfolios. Jegliche Anlagenarten, die die einzelnen Fonds im Einklang mit ihren Anlagezielen und Anlagepolitiken halten dürfen, können Gegenstand derartiger Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sein. Wo dies in der jeweiligen Ergänzungsbeilage vorgesehen ist, kann ein Fonds auch Total Return Swaps einsetzen und diese auf bestimmte von diesem Fonds gehaltene Arten von Anlagen anwenden. Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf den Teil des Vermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sein kann, und daher können bis zu 100 %, d. h. das gesamte Vermögen des jeweiligen Fonds, Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps sein. Der letzte Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft gibt in jedem Fall als absoluten Betrag und als Prozentsatz des jeweiligen Fondsvermögens an, welcher Teil des Vermögens des Fonds Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps ist.

Sämtliche Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften gehen nach Abzug aller anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den jeweiligen Fonds. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine versteckten

Erlöse umfassen dürfen, umfassen an gelegentlich von der Gesellschaft engagierte Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen zu zahlende Gebühren und Aufwendungen. Diese Gebühren und Aufwendungen von eventuell von der Gesellschaft engagierten Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen, die zu marktüblichen Sätzen anfallen, werden gegebenenfalls einschließlich der darauf anfallenden Mehrwertsteuer von der Gesellschaft oder von dem Fonds getragen, für den die jeweilige Partei engagiert wurde. Einzelheiten zu Fondserlösen, die aus direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren hervorgehen oder mit diesen einhergehen, sowie die Identität der spezifischen gelegentlich von der Gesellschaft engagierten Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft anzugeben.

Die Gesellschaft nimmt bei der Auswahl von Kontrahenten zwar angemessene Due-Diligence-Prüfungen einschließlich der Erwägung des rechtlichen Status, des Herkunftslandes, des Kreditratings und (ggf.) des Mindestkreditratings vor, es wird jedoch angemerkt, dass die Central Bank Rules keine Zulässigkeitskriterien für Kontrahenten der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eines Fonds vorschreiben. Die Kontrahenten dieser Geschäfte müssen: (1) in ihrem Herkunftsland regulierte, zugelassene, eingetragene oder beaufsichtigte Strukturen; und (2) in einem OECD-Mitgliedstaat ansässig sein. Dies sind zusammen die Kriterien der Gesellschaft für die Auswahl von Kontrahenten. Kontrahenten benötigen kein Mindestkreditrating. Im Einklang mit der Richtlinie über Kreditratingagenturen (2013/14/EU) darf der Anlageverwalter nicht ausschließlich oder mechanisch auf Kreditratings zurückgreifen, um die Bonität eines Emittenten oder Kontrahenten zu bestimmen. Wenn das Kreditrating eines Kontrahenten herabgestuft wird, muss jedoch unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten vorgenommen werden.

Bezugnahmen auf Benchmarks

Manche Fonds können in den Ergänzungsbeilagen für die jeweiligen Fonds auf Indizes Bezug nehmen. Auf diese Indizes kann zu verschiedenen Zwecken Bezug genommen werden, insbesondere (i) als Referenzwert, den der Fonds übertreffen soll; (ii) zur Messung des relativen VaR und (iii) zur Berechnung von Performancegebühren. Der konkrete Zweck des jeweiligen Indexes muss in der jeweiligen Ergänzungsbeilage klar angegeben werden. Wenn ein Index für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (i) verwendet wird, stellt dies keine Nutzung eines Indexes im Sinne von Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar, es sei denn, die jeweilige Ergänzungsbeilage (insbesondere im Rahmen ihrer Anlagepolitik oder Anlagestrategie) sieht Beschränkungen der Vermögensallokation des Portfolios in Bezug auf den Index vor (d. h. eine dahingehende Anlagebeschränkung, dass der Fonds nur in Komponenten des Indexes investieren darf oder teilweise im Einklang mit der Zusammensetzung des Indexes investiert werden muss). Sonstige Bezugnahmen auf Indizes, zum Beispiel zur Berechnung des relativen VaR wie im vorstehenden Absatz (ii) erwähnt, stellen eventuell keine Nutzung eines Indexes im Sinne von Artikel 3 (1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar. Anteilshaber sollten beachten, dass die Gesellschaft und/oder ihre Vertriebsstellen gelegentlich in Marketingunterlagen oder sonstigen Publikationen ausschließlich zu finanziellen oder Risikovergleichszwecken auf andere Indizes Bezug nehmen können. Sofern diese Indizes jedoch in den Ergänzungsbeilagen für die jeweiligen Fonds nicht als solche bezeichnet werden, sind sie keine formellen Benchmarks, anhand derer die Fonds verwaltet werden.

Der Manager muss gegebenenfalls gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung schriftliche Pläne aufstellen, die detaillierte Angaben zu den Maßnahmen enthalten, die dieser ergreifen wird, falls ein von ihm gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung für einen Fonds verwendeter Index wesentlich geändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne müssen detaillierte Angaben zu den Maßnahmen enthalten, die der Manager ergreifen wird, um einen geeigneten alternativen Index zu bestimmen.

Jeder Index, der von einem Fonds gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung verwendet wird, muss von einem Administrator angeboten werden, der entweder in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register eingetragen ist oder die Übergangsarrangements gemäß Artikel 51 der Benchmark-Verordnung in Anspruch nimmt.

Zulässige Kontrahenten

Ein Fonds kann im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen in OTC-Derivate investieren, sofern die Kontrahenten der OTC-Derivate zulässige Kontrahenten sind.

Sicherheitenpolitik

Von einem Fonds erhaltene Sicherheiten

Von einem Kontrahenten zugunsten eines Fonds gestellte Sicherheiten können so berücksichtigt werden, dass sie das Risiko gegenüber diesem Kontrahenten reduzieren. Jeder Fonds muss ausreichende Sicherheiten erhalten, um sicherzustellen, dass die Kontrahentenrisikolimits nicht überschritten werden. Das Kontrahentenrisiko kann reduziert werden, sofern der Wert der erhaltenen Sicherheiten zum jeweiligen Zeitpunkt dem Wert des einem Kontrahentenrisiko ausgesetzten Betrags entspricht.

Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie z. B. betriebliche und rechtliche Risiken müssen durch den Risikomanagementprozess des Managers identifiziert, gesteuert und reduziert werden. Ein Fonds der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte über eine geeignete Stresstestpolitik verfügen, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter gewöhnlichen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um dem Fonds die Beurteilung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos zu ermöglichen. Die Liquiditätsstresstestpolitik muss mindestens die in Regulation 24 Absatz (8) der Central Bank Regulations dargelegten Komponenten vorschreiben.

Zum Zweck der Bereitstellung von Margen oder Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen mit Techniken und Instrumenten kann der Fonds jegliche Vermögenswerte oder Barmittel, die dem Fonds gehören, im Einklang mit der üblichen Marktpraxis (einschließlich der Übertragung täglicher Margen) und den in den Zentralbank-Bestimmungen dargelegten Anforderungen übertragen, verpfänden oder belasten.

Alle von einem Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und müssen die Anforderungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft erfüllen.

Alle unbaren Sicherheiten, die der Fonds von einem Kontrahenten (in Bezug auf ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein außerbörsliches Derivat oder auf sonstige Weise) im Wege einer Sicherheitsübereignung erhält, müssen von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle verwahrt werden. Vermögenswerte, die von einem Fonds sicherheitsübereignet werden, stehen nicht mehr im Eigentum des Fonds und verlassen das Verwahrungsnetz. Der Kontrahent darf diese Vermögenswerte in seinem freien Ermessen wiederverwenden. Vermögenswerte, die auf sonstige Weise als im Wege der Sicherheitsübereignung an den Kontrahenten übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle verwahrt.

1 Zulässige Sicherheiten

1.1 Unbare Sicherheiten

- (a) Vorbehaltlich sämtlicher eventuell an den Zentralbank-Bestimmungen vorgenommenen Änderungen müssen unbare Sicherheiten jederzeit die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - (i) Liquidität: Unbare Sicherheiten sollten hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die

erhaltenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Verordnung 74 der Regulations erfüllen.

- (ii) Bewertung: Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden können, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern keine angemessenen konservativen Abschläge angewendet werden. Unbare Sicherheiten, die zugunsten eines Fonds gehalten werden, sind gegebenenfalls im Einklang mit den Bewertungsrichtlinien und –grundsätzen des Unternehmens zu bewerten. Vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen, die mit der Gegenpartei bezüglich der Bewertung getroffen wurden, werden Sicherheiten, die bei der empfangenden Gegenpartei hinterlegt wurden, täglich zum Marktwert bewertet. Die Begründung für die vorstehend beschriebene Bewertungsmethode besteht darin, die Einhaltung der Anforderungen der Central Bank Regulations sicherzustellen.
- (iii) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- (iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen begeben werden, das von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- (v) Diversifizierung (Konzentrierung von Vermögenswerten): Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein mit einem maximalen Engagement von 20 % des Nettoinventarwerts gegenüber einem einzelnen Emittenten. Wenn Fonds Engagements gegenüber verschiedenen Kontrahenten haben, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe zusammengefasst werden, um die Obergrenze von 20 % für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Sofern ein Fonds die Möglichkeit eines erhöhten Emittentenrisikos gemäß Section 5(ii) von Schedule 3 der Central Bank Regulations in Anspruch nimmt, darf sich dieses erhöhte Emittentenrisiko auf beliebige in Abschnitt 2.12 von Anhang I zum Prospekt aufgeführte Emittenten beziehen.
- (vi) Unmittelbare Verfügbarkeit: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von der Gesellschaft jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung des jeweiligen Kontrahenten vollständig durchgesetzt werden können.

Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die Laufzeit, sofern die Sicherheiten ausreichend liquide sind.

Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen von der Gesellschaft nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

1.2 Barsicherheiten

- (a) Die Wiederanlage von Barsicherheiten muss jederzeit die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - (i) Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur in folgende Anlageformen investiert werden:
 - (A) Einlagen bei maßgeblichen Instituten;
 - (B) qualitativ hochwertige Staatsanleihen;

- (C) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegenden Kreditinstituten abgewickelt werden und die Gesellschaft den gesamten Betrag der Barmittel jederzeit auf der Grundlage der aufgelaufenen Beträge zurückfordern kann;
 - (D) kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Geldmarktfondsverordnung;
- (ii) sie muss gegebenenfalls die Anforderungen aus dem vorstehenden Abschnitt 1.1.(a)(v) erfüllen;
 - (iii) divestierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einer mit dem Kontrahenten verbundenen Partei eingelegt werden.

Alle Vermögenswerte, die ein Fonds im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften erhält, sind als Sicherheiten anzusehen und müssen mit den Bestimmungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft konform sein. Einzelheiten zu den mit Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“.

1.3 Erforderlicher Besicherungsgrad

Der über alle Techniken zum effizienten Portfoliomanagement oder OTC-Derivate hinweg erforderliche Besicherungsgrad ist mindestens 100 % des Engagements gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten. Dies wird durch Anwenden der nachstehend dargelegten Grundsätze in Bezug auf Risikoabschläge erzielt.

1.4 Grundsätze in Bezug auf Risikoabschläge

Der Manager oder der Anlageverwalter muss insbesondere für jeden Fonds geeignete konservative Risikoabschläge auf als Sicherheiten erhaltene Vermögenswerte vornehmen, wo dies auf der Grundlage einer Beurteilung der Merkmale der Vermögenswerte wie z. B. der Bonität oder der Preisvolatilität sowie des Ergebnisses eventueller, im Einklang mit den EMIR-Anforderungen durchgeführter Stresstests angebracht ist. Die EMIR schreibt keine Risikoabschläge auf in bar geleistete Schwankungsmargen vor. Daher werden sämtliche Risikoabschläge zur Deckung des Währungsrisikos mit dem jeweiligen Kontrahenten vereinbart. Der Manager und/oder der Anlageverwalter hat bestimmt, dass im Allgemeinen im Einklang mit spezifischeren Richtlinien, die vom Manager oder vom Anlageverwalter laufend schriftlich geführt werden, ein konservativer Risikoabschlag vorgenommen werden muss, wenn die Emittenten- oder Emissionsbonität der Sicherheit nicht von ausreichender Qualität ist oder wenn die Sicherheit in Bezug auf die Restlaufzeit oder sonstige Faktoren mit einer erheblichen Preisvolatilität verbunden ist.

Sicherheiten – von einem Fonds gestellt

Bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos müssen die Sicherheiten berücksichtigt werden, die von einem Fonds oder für diesen einem Kontrahenten gestellt werden. Einem Kontrahenten gestellte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten dürfen in saldierter Form berücksichtigt werden, wenn der Fonds Saldierungsarrangements mit dem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.

Bei den von einem Fonds oder für einen solchen an einen Kontrahenten gestellten Sicherheiten handelt es sich um gelegentlich mit dem Kontrahenten vereinbarte Sicherheiten und es kann sich um jegliche von dem Fonds gehaltene Anlagearten handeln

TEIL 2 – AUFBAU UND MERKMALE DER GESELLSCHAFT

Einleitung

Absolute Insight Funds p.l.c. ist als Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital strukturiert, in der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank verschiedene Fonds aufgelegt werden können. Für einen Fonds können Anteile mehrerer Klassen ausgegeben werden, die sich hinsichtlich bestimmter Eigenschaften unterscheiden können, dies können Zeichnungsbeträge, Gebühren und Kosten oder die jeweiligen Währungen, ob eine Anteilsklasse abgesichert ist oder nicht und/oder unterschiedliche Ausschüttungspolitiken sein, die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Die Anlage in eine Anlageklasse unterliegt in jedem Fall den im nachstehenden Teil 3 des Prospekts dargelegten Beschränkungen. Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen jederzeit von den Beschränkungen absehen.

Bei der Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Anteilsklasse erstellt die Gesellschaft eine Dokumentation, in der die relevanten Einzelheiten zu diesem Fonds oder dieser Anteilsklasse dargelegt werden, und der Verwaltungsrat gibt diese heraus. Für jeden Fonds wird ein separates Anlagenportfolio geführt und gemäß dem für diesen Fonds geltenden Anlageziel angelegt. **Einzelheiten zu den einzelnen Fonds und den darin verfügbaren Anteilsklassen sind in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen angegeben.**

Die Gesellschaft haftet nicht gesamtschuldnerisch für die einzelnen Fonds, daher sind sämtliche im Namen eines Fonds eingegangene oder diesem zuzurechnende Verbindlichkeiten ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds zu begleichen.

Die Gesellschaft kann einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und sie kann eine Erstzeichnung von Anteilen in Höhe von Beträgen (ohne Ausgabeaufschlag) ablehnen, die unterhalb des Mindestbetrags für die Erstzeichnung liegen, sofern der Verwaltungsrat nicht auf den Mindestbetrag für die Erstzeichnung verzichtet.

Nach der Erstausgabe werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich von Abgaben und Gebühren und/oder einer Verwässerungsgebühr, einschließlich eines Ausgabeaufschlags, ausgegeben und zurückgenommen, der in der jeweiligen Ergänzungsbeilage für den Fonds festgelegt wird. Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Klassen und die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäß den im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreise“ zusammengefassten Regelungen berechnet.

Alle Anteilsinhaber sind berechtigt, aus den im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ zusammengefassten Bestimmungen des Memorandums und der Satzung Nutzen zu ziehen, sind an diese gebunden und werden erachtet, diese zur Kenntnis genommen zu haben. Kopien dieser Dokumente sind wie weiter unten dargelegt erhältlich.

Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die alle nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind, werden im Folgenden beschrieben:

Lee Hutson-Pope (Großbritannien)

Lee Hutson-Pope ist Chief Operating Officer & Director of Insight Investment Management (Europe) Ltd, der in der EU ansässigen Einheit von Insight. Er kam im November 2008 zu Insight und zeichnet als Head of Service Delivery and Oversight für die Aufsicht über alle gepoolten Fonds und geschlossenen Vehikel verantwortlich. Bevor er zu Insight kam, war Hr. Hutson-Pope 2 ½ Jahre lang bei JPMorgan Asset Management als Head of UK Vendor Management für alle Outsourcing-Vereinbarungen für das Vereinigte Königreich und die Kanalinseln verantwortlich. Im Jahr 1995 war Hr. Hutson-Pope bei Morgan Grenfell (inzwischen Deutsche Asset Management) in verschiedenen Funktionen tätig, darunter als Head of Global Equity Client Administration & Service, Head of DWS UK Transfer Agency und Vice President in Operational Risk Management. Er begann

seine Anlageverwaltungskarriere im Jahr 1991 beim Electricity Supply Pension Scheme als Investment Accountant. Herr Hutson-Pope schloss sein Studium an der Oxford Polytechnic (jetzt Oxford Brookes University) mit einem BSc in Geowissenschaften ab und absolvierte außerdem das Certified Investment Fund Director-Programm. Er ist Mitglied des Certified Investment Fund Director Institute.

John Fitzpatrick (Irland)

John Fitzpatrick ist Vorsitzender des Verwaltungsrats und verfügt über mehr als 40 Jahre Branchenerfahrung in verschiedenen Verwaltungs- und Fondsgremien mit Sitz in Irland und andernorts. Er war ehemaliger Chief Executive einer Fondsdienstgesellschaft einer großen globalen Bank für Fondslösungen und hatte eine Reihe von leitenden Positionen inne, bevor er sich auf die Rolle eines nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds mit Mandaten in einem breiten Spektrum von OGAW-, AIFMD- und MiFID-Unternehmungen konzentrierte, einschließlich Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften.

Fitzpatrick ist Mitglied des Chartered Institute for Securities und war ehemaliger Vorsitzender von Irish Funds, dem Irish Funds Industry Representative Body, und Vice President der EFAMA – der European Funds and Asset Managers Association.

John Bennett war außerdem Mitglied des beratenden Ausschusses des irischen Premierministers für Investmentfonds.

Samantha McConnell (Irland)

Samantha McConnell verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Finanz- und Rentenbranche in den Bereichen Verwaltung, Investment Services Change und Integrationsmanagement sowie über Expertise bei der Entwicklung von Lösungen für komplexe Probleme. Sie arbeitet nun in Vollzeit als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied in einer Vielzahl von Verwaltungsräten, darunter Fonds, MiFID, AIFM und Verwaltungsgesellschaften in Dublin und Luxemburg. Sie ist Vorsitzende des Anlageausschusses in zwei Verwaltungsräten sowie Vorsitzende eines der MiFID-Unternehmen. McConnell ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von CFA Ireland und war zuvor geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Willis Human Capital & Benefits (von MiFID reguliertes Unternehmen von Willis Towers Watson in Irland).

Sie besitzt einen Abschluss mit Auszeichnung in Commerce des University College Dublin und hat die ACCA-Prüfungen in Irland als Erste bestanden. Sie ist ein CFA-Charterholder und Inhaberin des Institute of Directors Diploma in Company Direction und erhielt den Graduate Merit Award des Institute of Directors.

Sandeep Sumal (Brite)

Sumal ist Director of Governance bei BNY Mellon Investment Management und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Er ist seit 2007 bei BNY Mellon Investment Management und seit 2016 Mitglied des Teams BNY Mellon Investment Management Governance. Sumal ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer Unternehmen der BNY Mellon Group und hat die Aufsicht und Verantwortung für die Unternehmensführung innerhalb von BNY Mellon Investment Management. Vor seinem Eintritt in das Investment Management Governance-Team war er als Head of Retail Client Services bei BNY Mellon Investment Management tätig und arbeitete im COO- sowie im CAO-Team. Vor seinem Eintritt bei BNY Mellon war Sumal Head of Client Service bei Gartmore Investment Management und hatte zuvor verschiedene Positionen in der Finanzdienstleistungsbranche inne. Sandeep Sumal hat einen Bachelor of Arts in Business Studies (Service Industries) von der University of Westminster und ein Diplom in Corporate Governance vom Corporate Governance Institute.

Die Anschrift aller Mitglieder des Verwaltungsrats für die Zwecke dieses Prospekts ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat das Management des Tagesgeschäfts und die Führung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat beschlossenen Strategien auf den Manager übertragen und die Verwahrstelle mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut. Der Manager hat bestimmte seiner Pflichten an den Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle delegiert.

Manager

Die Gesellschaft hat Insight Investment Management (Europe) Limited (ehemals Insight Investment Management (Ireland) Limited) gemäß dem Managementvertrag (der im nachstehenden Teil 10 zusammengefasst ist) zum Manager der Gesellschaft bestellt mit der Befugnis, eine oder mehrere seiner Funktionen vorbehaltlich der allgemeinen Kontrolle der Gesellschaft zu delegieren. Der Manager wurde am 25. April 2016 in Irland unter der Nummer 581405 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Fondsmanagementleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Er ist von der Zentralbank im Rahmen der Rechtsvorschriften als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt, und er ist außerdem von der Zentralbank im Rahmen der European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 (S.I. Nr. 257 aus 2013) als Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen. Der Manager fungiert auch als Secretary der Gesellschaft. Secretary des Managers ist Hazel Norris.

In den Regulations der Zentralbank bezieht sich „verantwortliche Person“ auf die Person, die im Auftrag eines in Irland zugelassenen OGAW dafür verantwortlich ist, dass die jeweiligen Anforderungen der Zentralbank erfüllt werden. Der Manager übernimmt für die Gesellschaft die Rolle dieser verantwortlichen Person.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind dieselben wie die der Gesellschaft, mit der Ausnahme, dass dem Verwaltungsrat des Managers zwei weitere Mitglieder, Colm McDonagh und Mark Stancombe, angehören. Eine Übersicht über die Mitglieder der beiden Verwaltungsräte findet sich unter der Überschrift „Verwaltungsratsmitglieder“. Die Angaben zu Colm McDonagh und Mark Stancombe sind nachstehend aufgeführt. Mit Ausnahme von Herrn McDonagh und Herrn Hutson-Pope, die der Chief Executive Officer bzw. der Chief Operating Officer des Managers sind, handelt es sich bei den verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder des Managers um nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder.

Colm McDonagh

Colm McDonagh wurde im Dezember 2020 zum Chief Executive Officer des Managers, der in der EU ansässigen Gesellschaft von Insight, ernannt. Er kam 2008 zu Insight und war Leiter des Emerging Market Fixed Income Teams und leitendes Mitglied der Investmentabteilung von Insight. Während seiner gesamten Laufbahn bei Insight hat Herr McDonagh starke, fachlich fundierte Beziehungen zu Investoren, Kunden, Kollegen und anderen Stakeholdern aufgebaut. Er verfügt über 25 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche (davon 23 Jahre in der Vermögensverwaltung), wo er in verschiedenen leitenden Positionen in den Bereichen Investitionen, Management und Handel weltweit tätig war. Vor seiner Tätigkeit bei Insight hatte er leitende Positionen bei Aberdeen Asset Management und Hydra Capital Management inne.

Mark Stancombe (Brite)

Mark Stancombe wurde im April 2022 zum Chief Risk Officer von Insight ernannt. Davor war er Chief Executive Officer, Nordamerika, verantwortlich für die Unterstützung der US-Strategie des Unternehmens, und er hatte die Leitung des US-amerikanischen Management Committee inne. Stancombe kam im Oktober 2007 als Head of Operations zu Insight, wo er sowohl für die internen als auch für die ausgelagerten Geschäftstätigkeiten zuständig war. Dann übernahm er 2009 zusätzlich die Verantwortung für das Corporate Risk Team von Insight und leitete die Neugestaltung des Risikokonzepts für das gesamte Unternehmen. Im Juli 2011 wechselte er in die Distribution Division und führte dort die Teams für institutionelle Kunden mit Schwerpunkt auf Kundenservice, bevor er im Januar 2014 Head of Product Strategy wurde. Darüber hinaus übernahm er im April 2015 die Verantwortung für die Unternehmensstrategie und konzentrierte sich ab November 2017 ausschließlich darauf. Mark Stancombe stieß im Mai 2016 zum Executive Management Committee und übernahm im September 2018 seine Funktion als Chief Executive Officer für Nordamerika. Bevor Stancombe zu Insight kam, arbeitete er bei Ernst & Young in der Advisory Services Group mit Schwerpunkt auf der Leitung von Projekten für Anlageverwalter im Vereinigten Königreich und in Kontinentaleuropa. Er begann seine berufliche Laufbahn 1994 bei Threadneedle, wo er zehn Jahre lang verschiedene

Managementfunktionen im Bereich Operations ausübte. Er hat einen Hochschulabschluss als BSc (Hons) in Wirtschaftswissenschaften der Universität Manchester.

Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Gemäß zwei Verträgen (die im nachstehenden Teil 10 zusammenfassend dargestellt werden) fungiert Insight Investment Management (Global) Limited sowohl als Anlageverwalter der Gesellschaft als auch als Vertriebsstelle von Fondsanteilen der Gesellschaft. Der Anlageverwalter kann seine Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags delegieren.

Insight Investment Management (Global) Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach dem Recht von England und Wales gegründet wurde. Sie ist von der FCA im Vereinigten Königreich zugelassen und wird von ihr reguliert. Insight Investment Management (Global) Limited ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Insight Investment Management Limited, deren oberste Holdinggesellschaft die Bank of New York Mellon Corporation ist, eine im Bundesstaat Delaware, USA, eingetragene Gesellschaft. Insight Investment Management (Global) Limited fungiert auch als primärer Promoter der Fonds.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter gelegentlich die Anlageverwaltungsfunktionen mit Ermessensbefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte der einzelnen Fonds im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen einem Insight-Unternehmen (wie nachstehend beschrieben) übertragen, wobei ein Insight-Unternehmen bestellt, jedoch nicht unmittelbar aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds bezahlt wird. Dieses Unternehmen wird den Anteilsinhabern auf Anfrage mitgeteilt und Einzelheiten dazu werden in den Periodenberichten der Gesellschaft ausgewiesen. Wenn ein Insight-Unternehmen bestellt und unmittelbar aus dem Vermögen eines Fonds bezahlt wird, wird dies in der Ergänzungsbeilage für den jeweiligen Fonds angegeben. Für diese Zwecke ist ein Insight-Unternehmen ein zu Insight Investment Management Limited gehörendes Unternehmen, neben Insight North America LLC (ehemals Pareto New York LLC).

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited per Verwahrstellenvertrag (der nachstehend in Teil 10 zusammenfassend dargestellt wird) als Verwahrstelle für ihr Vermögen bestellt. Die Verwahrstelle sorgt für die sichere Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft. Die Verwahrstelle ist eine am 22. Mai 1991 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist wie die Verwaltungsstelle Eigentum der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Aktienkapital von 5.000.000 britischen Pfund und das im Umlauf befindliche und eingezahlte Kapital beträgt 200.000 britische Pfund. Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist in der Bereitstellung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Investments und der Anlageverwaltung für führende weltweite Investoren. Der Hauptsitz der State Street Corporation befindet sich in Boston, Massachusetts (USA), und das Unternehmen wird an der New York Stock Exchange unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht in der Wahrnehmung der Verwahrstellen- und Treuhänderfunktion für Investmentfonds.

Die Verwahrstelle muss unter anderem die folgenden Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft wahrnehmen:

- (a) die Verwahrstelle muss (a) alle Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Finanzinstrumentenkonto eingetragen werden können, und alle Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle ausgeliefert werden können, verwahren und (b) sicherstellen, dass alle Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Finanzinstrumentenkonto eingetragen werden können, im Einklang mit den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission dargelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf separaten Konten eingetragen werden, die im Namen der Gesellschaft eröffnet werden, so dass sie jederzeit im Einklang mit geltendem Recht klar als der Gesellschaft gehörend identifiziert werden können;

- (b) die Verwahrstelle muss das Eigentum der Gesellschaft an allen Vermögenswerten (mit Ausnahme der vorstehend in Absatz (a) genannten) prüfen und aktuelle Aufzeichnungen über die Vermögenswerte führen, bei denen sie davon überzeugt ist, dass sie der Gesellschaft gehören;
- (c) die Verwahrstelle muss die effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft sicherstellen;
- (d) die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf die Gesellschaft verantwortlich – siehe dazu den nachstehenden Abschnitt „Überblick über die Aufsichtspflichten“.

Die Verwahrstelle darf die Pflichten und Funktionen in Bezug auf die vorstehenden Punkte (c) und (d) nicht delegieren.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle die Pflichten und Funktionen in Bezug auf die vorstehenden Punkte (a) und (b) gelegentlich delegieren, sofern (i) die Leistungen nicht mit der Absicht delegiert werden, die Anforderungen der Rechtsvorschriften zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle nachweisen kann, dass ein objektiver Grund für die Delegierung vorliegt und (iii) die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, an den sie Teile ihrer Verwahrungsverpflichtungen delegieren möchte, jegliche gebotene Kompetenz und Sorgfalt aufgewendet hat und bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung des jeweiligen Dritten, an den sie Teile ihrer Verwahrungsleistungen delegiert hat, und der Vorkehrungen des Dritten in Bezug auf die an ihn delegierten Angelegenheiten weiterhin jegliche gebotene Kompetenz und Sorgfalt aufwendet. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von dieser Delegierung unberührt. Zum Datum dieses Prospekts hat die Verwahrstelle ihrem globalen Unterverwahrer The State Street Bank and Trust Company die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittelbestände der Gesellschaft übertragen. Der globale Unterverwahrer beabsichtigt die weitere Delegierung dieser Verantwortlichkeiten an in Anhang 3 aufgeführte Unterbeauftragte.

Überblick über die Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem zu Folgendem verpflichtet:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen durch oder für die Gesellschaft gemäß den Regulations und der Satzung erfolgen;
- (b) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit den Regulations und der Satzung berechnet wird;
- (c) die Anweisungen der Gesellschaft und des Managers auszuführen, sofern diese nicht gegen die Regulations oder die Satzung verstoßen;
- (d) sicherzustellen, dass bei jeder Transaktion mit den Vermögenswerten der Gesellschaft jegliche Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an sie geleistet wird;
- (e) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Regulations und der Satzung verwendet werden;
- (f) in jedem Berichtszeitraum die Führung der Gesellschaft zu prüfen und den Anteilsinhabern darüber zu berichten. Der Bericht der Verwahrstelle wird dem Verwaltungsrat rechtzeitig vorgelegt werden, so dass der Verwaltungsrat dem Jahresbericht der Gesellschaft eine Kopie des Berichts beifügen kann. Der Bericht der Verwahrstelle wird angeben, ob die Gesellschaft nach Ansicht der Verwahrstelle in diesem Berichtszeitraum:

- (i) unter Einhaltung der von der Zentralbank, in der Satzung und in den Regulations festgelegten Beschränkungen der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft und
- (ii) ansonsten unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Regulations geführt wurde.

Wenn die Gesellschaft nicht im Einklang mit den vorstehenden Bedingungen (a) oder (b) geführt wurde, wird die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist, und sie wird die Schritte darlegen, die die Verwahrstelle zur Behebung der Situation unternommen hat;

- (g) die Zentralbank umgehend über jeglichen erheblichen Verstoß der Gesellschaft oder der Verwahrstelle gegen irgendwelche Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente zu informieren, auf die sich Regulation 114(2) der Central Bank Regulations bezieht; und
- (h) die Zentralbank umgehend über jeglichen nicht erheblichen Verstoß der Gesellschaft oder der Verwahrstelle gegen irgendwelche Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente zu informieren, auf die sich Regulation 114(2) der Central Bank Regulations bezieht, wenn diesem Verstoß nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt abgeholfen wird, zu dem die Verwahrstelle von diesem nicht erheblichen Verstoß Kenntnis bekommt.

Bei der Ausübung ihrer Rolle muss die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und im Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber handeln.

Abschlussprüfer

Als Abschlussprüfer für die Gesellschaft wurde KPMG Chartered Accountants bestellt. Der Abschlussprüfer ist dafür verantwortlich, den Jahresabschluss der Gesellschaft in Übereinstimmung mit irischem Recht und den vom Verwaltungsrat gewählten Berichterstattungsstandards zu prüfen und ein Urteil darüber abzugeben.

Verwaltungsstelle

Der Manager hat State Street Fund Services (Ireland) Limited mit Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt.

Die Verwaltungsstelle ist eine am 23. März 1992 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Aktienkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt 5.000.000 britische Pfund und das im Umlauf befindliche und eingezahlte Kapital beträgt 350.000 britische Pfund. Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist in der Bereitstellung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Investments und der Anlageverwaltung für führende weltweite Investoren. Der Hauptsitz der State Street Corporation befindet sich in Boston, Massachusetts (USA), und das Unternehmen wird an der New York Stock Exchange unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag (der „**Verwaltungsvertrag**“) (der nachstehend in Teil 10 zusammenfassend dargestellt wird) ist die Verwaltungsstelle letztendlich unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der einzelnen Fonds zuständig, insbesondere: (a) Buchführung und Führen von Aufzeichnungen für die einzelnen Fonds und die Gesellschaft, Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds und Erstellen von Monatsabschlüssen; (b) Führen der Bücher und Aufzeichnungen der einzelnen Fonds und der Gesellschaft; (c) Erbringen von Register- und Transferstellenleistungen in Verbindung mit der Ausgabe, Übertragung und Rücknahme von Anteilen; und (d) Erbringen sonstiger Verwaltungsleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft und den einzelnen Fonds, einschließlich der Ausübung der Funktion des Company Secretary.

Die Verwaltungsstelle erbringt Dienstleistungen für die Gesellschaft und ist nicht für Anlageentscheidungen oder Anlageberatung in Bezug auf die Vermögenswerte der einzelnen Fonds

zuständig oder dazu ermächtigt. Die Verwaltungsstelle ist nicht dafür verantwortlich zu überwachen, dass die Gesellschaft und der Anlageverwalter die Anlagestrategien oder -beschränkungen einhalten, die für sie gelten. Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund eines Verstoßes der Gesellschaft oder des Anlageverwalters gegen diese Strategien oder Beschränkungen entstehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die oben beschriebenen Verwaltungsvereinbarungen durch Vereinbarung mit der Verwaltungsstelle zu ändern und/oder nach eigenem Ermessen entsprechend der Zentralbank-Bestimmungen eine andere Verwaltungsstelle zu bestellen.

Die Verwaltungsstelle ist nicht direkt oder indirekt am Geschäftsbetrieb, der Organisation, der Trägerschaft oder der Führung der Gesellschaft beteiligt, und sie ist mit Ausnahme der vorstehenden Beschreibung nicht für die Erstellung dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für in diesem Dokument enthaltene Informationen mit Ausnahme der Angaben zu ihr.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Verwaltungsstelle keine Kenntnis von irgendwelchen Interessenkonflikten in Bezug auf ihre Bestellung zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft. Wenn ein Interessenkonflikt auftritt, wird die Verwaltungsstelle sicherstellen, dass dieser im Einklang mit dem Verwaltungsvertrag, den maßgeblichen Rechtsvorschriften und im besten Interesse der Anteilhaber beigelegt wird.

Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen

Örtliches Recht und/oder Verordnungen können in einzelnen EWR-Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich die Bestellung von Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsstellen oder Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilhaber, die sich dafür entscheiden oder nach örtlichem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über eine Zwischeneinheit anstatt im direkten Verkehr mit der Verwahrstelle (z. B. über eine Zahlstelle im jeweiligen Land) zu zahlen oder zu erhalten, tragen in Bezug auf die Zwischeneinheit ein Kreditrisiko für (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwahrstelle für die Gesellschaft und (b) für Rücknahmegelder, die von dieser Zwischeneinheit an den jeweiligen Anteilhaber zu zahlen sind.

Länderspezifische Ergänzungsbeilagen, die sich mit Angelegenheiten von Anteilhabern in Ländern befassen, in denen Zahlstellen benannt sind, können zur Verteilung an diese Anteilhaber vorbereitet werden. Sofern ein Fonds nicht einer FOE unterliegt und sofern in der entsprechenden Ergänzungsbeilage nichts anderes offengelegt ist, werden die Gebühren und Aufwendungen der von der Gesellschaft im Namen eines Fonds oder einer Klasse ernannten Zahlstellen zu handelsüblichen Sätzen berechnet und aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt. Wenn die Gebühren und Auslagen aus dem Nettoinventarwert eines bestimmten Fonds zu zahlen sind, sind alle Anteilhaber dieses Fonds berechtigt, die von den Zahlstellen erbrachten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Wenn die Gebühren und Aufwendungen aus dem Nettoinventarwert einer bestimmten Klasse zu zahlen sind, sind nur die Anteilhaber dieser Klasse berechtigt, die Dienstleistungen der Zahlstelle in Anspruch zu nehmen.

TEIL 3 – ANLAGE UND HANDEL

Anteilsklassen

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, Anteile jeder Klasse auszugeben und neue Anteilsklassen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank zu schaffen. Alle Anteile aller Klassen sind gleichrangig, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, wenn die Anteile zum ersten Mal zum Verkauf angeboten werden.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsbeträge oder Teile davon (ohne Zinsen) an den Antragsteller durch Überweisung auf das im Kontoeröffnungsvertrag angegebene Konto des Antragstellers zurückerstattet.

Der Verwaltungsrat kann einige oder alle Anteilsklassen eines Fonds für Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber schließen, wenn das einem solchen Fonds zuzurechnende Vermögen einen Stand erreicht hat, bei dem es nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt, weitere Zeichnungen anzunehmen (z. B. wenn die Größe eines solchen Fonds die Fähigkeit des Anlageverwalters zum Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen kann).

Der Verwaltungsrat kann später nach freiem Ermessen einige oder alle Anteilsklassen eines Fonds für weitere Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber wieder öffnen, und die Schließung und mögliche erneute Öffnung der Anteilsklassen kann anschließend auf Beschluss des Verwaltungsrats gelegentlich wiederholt werden.

Die Anteilsinhaber können bei der Verwaltungsstelle erfragen, ob die Anteilsklassen geschlossen oder offen sind, und ob diese Anteilsklassen für bestehende und/oder neue Anteilsinhaber offen sind. Die Rücknahmerechte der Anteilsinhaber bleiben von der Schließung der Anteilsklassen für neue Zeichnungen von bestehenden und/oder neuen Anteilsinhabern unberührt.

Anteilsklassenbeschränkungen

Die in jedem Fonds aufgelegten Anteilsklassen werden in der entsprechenden Ergänzungsbeilage zum Prospekt aufgeführt. Für die einzelnen Klassen werden keine separaten Vermögenspools geführt. Die Auflage weiterer Klassen muss der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und mit ihr abgestimmt werden oder auf andere Weise in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt werden.

Die Anlage in jede Anteilsklasse ist auf Anleger beschränkt, die bestimmte Anforderungen erfüllen (**Anteilsklassenbeschränkungen**), wie nachstehend dargelegt:

Beschränkungen	Anteilsklassen
Anteilsklassen, die für den Vertrieb an Anleger bestimmt sind, die professionelle Beratung von Vertriebsstellen, Plattformen und anderen Vermittlern erhalten haben, die speziell für den Vertrieb dieser Anteilsklassen bestellt wurden.	A1, Ap, D1
Anteilsklassen für Anleger, die Portfoliomanagement- und unabhängige Anlageberatung erhalten haben, und für institutionelle Anleger, die als zulässige Kontrahenten angesehen werden, und die keine Zahlungen von Dritten (z. B. Vertriebsgebühren, Provisionen oder Rückvergütungen) annehmen oder nach geltendem Recht keine solchen Zahlungen erhalten und behalten dürfen. Zur Klarstellung: Diese Anteilsklassen dürfen auf Plattformen vertrieben werden, die ihren	A, B1p (mit Ausnahme des Insight Broad Opportunities Fund)

Beschränkungen	Anteilsklassen
Kunden kein Portfoliomanagement und keine Anlageberatung bieten, die jedoch eine Plattformgebühr erheben können.	
Anteilsklassen, die für institutionelle Anleger und/oder Vertriebsstellen, Plattformen oder andere Vermittler bestimmt sind, die speziell für den Vertrieb dieser Anteilsklassen bestellt wurden und ihren Kunden die Dienstleistungen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Anlage erbringen, direkt in Rechnung stellen.	B1, B1p (nur Insight Broad Opportunities Fund), B2p, B3p, B4p, C1
Anteilsklassen, die nur Anlegern zur Verfügung stehen, die eine separate Kundenvereinbarung abgeschlossen haben.	S, Sp

Antragsverfahren

Bevor ein erster Zeichnungsantrag zum Kauf von Anteilen gestellt werden kann, muss jeder potenzielle Anleger ein Konto bei der Gesellschaft eröffnen. Ein Konto kann eröffnet werden, indem ein ausgefülltes Kontoeröffnungsformular per Post, Fax oder E-Mail auf Risiko des Antragstellers – zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung – an die Verwaltungsstelle geschickt wird. Wenn ein Antrag per Fax oder E-Mail eingereicht wurde, können die Antragsunterlagen im Original (und die Begleitdokumente in Bezug auf die Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche) von der Verwaltungsstelle angefordert werden. Die Verwaltungsstelle bestätigt dem Anteilsinhaber schriftlich, dass das Konto eröffnet ist.

Nach der Kontoeröffnung können Erst- und Folgeanträge zum Erwerb von Anteilen eines bestimmten Fonds entweder durch Einreichung eines Transaktionsformulars per Post oder Fax an die Verwaltungsstelle, durch telefonische Anweisung oder elektronische Beantragung, z. B. über einen elektronischen Nachrichtendienst, einschließlich, aber nicht beschränkt auf SWIFT, EMX und/oder Calastone („**elektronischer Nachrichtendienst**“) oder auf andere Weise gestellt werden, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt, sofern diese Mittel mit den Vorschriften der Zentralbank übereinstimmen. Elektronische Anträge stehen nur Anteilsinhabern zur Verfügung, die den Bedingungen für den elektronischen Handel der Verwaltungsstelle zugestimmt haben. Insbesondere sollten Anleger beachten, dass die Gesellschaft, der Manager, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter oder die Verwahrstelle keine Verantwortung oder Haftung in Verbindung mit der Erbringung dieser elektronischen Nachrichtendienste übernimmt. Telefonate können aufgezeichnet werden.

Jeder Antrag zum Erwerb von Anteilen muss bis zum Ablauf der maßgeblichen Handelsfrist eingehen. Wenn ein Antrag nach der maßgeblichen Handelsfrist für den maßgeblichen Handelstag eingeht, gilt der Antrag als innerhalb der darauf folgenden maßgeblichen Handelsfrist zugegangen (sofern der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Bevollmächtigter) keine abweichende Festlegung trifft und dieser vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt zugeht). An die Verwaltungsstelle übermittelte Anträge, gleich welcher Form, werden als endgültige Aufträge behandelt. Die Anträge können nach der Annahme durch die Verwaltungsstelle nicht mehr zurückgezogen werden, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt der Stornierung zu, wobei der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen darüber entscheiden kann. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat dem Antragsteller die Kosten, die der Gesellschaft entstanden sind, sowie jegliche dem jeweiligen Fonds durch diese Stornierung entstandenen Verluste in Rechnung stellen.

Anleger, die über Clearingsysteme und andere Vermittlerstellen mit Anteilen handeln, sollten beachten, dass diese Clearingsysteme und Vermittlerstellen ihre eigenen Handelsanforderungen haben können und dass dies Fristen für den Eingang von Anweisungen beinhalten kann, die von den hier dargelegten abweichen. Einzelheiten zu diesen Anforderungen sind beim jeweiligen Clearingsystem oder der Vermittlerstelle erhältlich.

Die Ausgabe von Anteilen soll für Anträge, die am oder vor dem jeweiligen Handelsschluss eingehen, in der Regel mit Wirkung von einem Handelstag erfolgen, sofern das ordnungsgemäß ausgefüllte Kontoeröffnungsformular eingegangen ist. Die Handelstage und Handelsfristen für die einzelnen Fonds sind in der jeweiligen Ergänzungsbeilage für den Fonds dargelegt.

Wenn die vollständige Zahlung für Anteile nicht bis zum entsprechenden Abrechnungsdatum (wie in der Ergänzungsbeilage für den betreffenden Fonds angegeben) auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto eingeht oder wenn Gelder nicht freigegeben werden, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen jede erfolgte Zuteilung von Anteilen stornieren und entweder die entsprechenden Gelder an den Antragsteller auf dessen Risiko zurückgeben oder die entsprechenden Gelder als Zahlung für einen Antrag auf Anteile behandeln, der bis zum Handelsschluss des auf den Eingang dieser Gelder oder die Freigabe der Gelder folgenden Handelstages gestellt wurde. Die Gesellschaft kann stattdessen oder zusätzlich einem Antragsteller Bankgebühren und/oder Marktverluste berechnen, die der Gesellschaft aufgrund der verspäteten Abwicklung oder der nicht erfolgten Verrechnung von Geldern entstehen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Positionen des Antragstellers an Anteilen des Fonds oder eines anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu verkaufen und/oder einen Abzug von fälligen Zahlungen vorzunehmen, die an einen Anteilsinhaber zu zahlen sind, um diese Bankgebühren oder die Marktverluste zu begleichen. Vor der Zuteilung von Anteilen und deren Ausgabe ist die Gesellschaft gegenüber dem Zeichner für alle Zeichnungsgelder, die die Gesellschaft in Bezug darauf als Dauerschuldner der Gesellschaft hält, rechenschaftspflichtig und die Gesellschaft gilt als Schuldner und nicht als Treuhänder für diesen Zeichner oder diese andere Person.

Die Verwaltungsgesellschaft hat festgelegt, dass der Zinsvorteil, der sich aus der vorzeitigen Abrechnung der Anteilszeichnungen und der verspäteten Abrechnung der Rücknahmeerlöse ergeben kann, mit etwaigen Zinsverpflichtungen verrechnet werden kann, die der Verwaltungsgesellschaft aufgrund ihrer Vereinbarungen zum Schutz der Gesellschaft vor Verlusten aus der verspäteten Abrechnung von Anteilszeichnungen entstehen können. Etwaige zusätzliche Kreditzinsen kommen der Gesellschaft zugute. Infolgedessen hat ein Anleger keinen Anspruch auf Zinsen auf erhaltene Zeichnungsgelder, wenn sein Handelsantrag bis zu einem späteren Handelstag zurückgehalten wird.

Die Zeichnungsbeträge für die einzelnen Fonds sind in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse per Überweisung auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto zu zahlen.

Wenn die Zeichnungsgelder von einem Anleger vor der Ausgabe von Anteilen auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto eingehen (was bei einem Fonds der Fall ist, der auf der Grundlage frei verfügbarer Gelder operiert), gehen diese Zeichnungsgelder in das Eigentum des jeweiligen Fonds über und somit wird ein Anleger im Zeitraum zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der entsprechenden Ausgabe von Anteilen als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft behandelt.

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Rechtsvorschriften nach freiem Ermessen Anteile aller Klassen eines Fonds gegen Übertragung von Anlagen an den Fonds zuteilen, die in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingehen, sofern (i) er davon überzeugt ist, dass die Anlagen für den jeweiligen Fonds geeignet sind, und (ii) die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass den vorhandenen Anteilsinhabern kein erheblicher Schaden entstehen würde. Die Anzahl an Fondsanteilen, die auf diese Weise ausgegeben werden, entspricht der Anzahl von Anteilen, die am Tag der Übertragung der Anlagen an die Verwahrstelle zu Gunsten der Gesellschaft gegen Barzahlung eines Betrags ausgegeben würden, der dem Wert der Anlagen entspricht. Der Wert der zu übertragenden Anteile wird auf einer vom Verwaltungsrat bestimmten Grundlage berechnet, dieser Wert darf jedoch nicht den Höchstbetrag überschreiten, mit dem sie unter Anwendung der nachfolgend unter der Überschrift „Ausgabe- und Rücknahmepreise / Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung der Vermögenswerte“ beschriebenen Bewertungsmethoden bewertet würden.

Es können Bruchteile von mindestens 0,0001 eines Anteils oder eines anderen vom Verwaltungsrat gelegentlich bestimmten Bruchteilsbetrags ausgegeben werden, wobei Anteilsbruchteile jedoch mit keinen Stimmrechten verbunden sind und der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils eines Fonds oder einer Klasse um das Verhältnis angepasst wird, in dem dieser Anteilsbruchteil zum Zeitpunkt der

Ausgabe zu einem ganzen Anteil dieses Fonds bzw. dieser Klasse steht, und sämtliche auf derartige Anteilsbruchteile zu zahlenden Dividenden auf dieselbe Weise angepasst werden. Zeichnungsbeträge, die kleineren Anteilsbruchteilen entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückerstattet, sondern zur Deckung der Verwaltungskosten als Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds einbehalten.

Die Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds ist in der Satzung festgeschrieben und wird im Folgenden unter der Überschrift „Ausgabe- und Rücknahmepreise / Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung von Vermögenswerten“ erläutert. Innerhalb der Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds auf die weiter unten im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebene Weise ausgesetzt ist, darf die Gesellschaft keine Anteile ausgeben oder verkaufen. Antragsteller, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert; ihre Anträge werden zum nächsten, auf das Ende dieser Aussetzung folgenden Handelstag bearbeitet, sofern sie nicht zurückgezogen wurden.

Kontoeröffnungsformulare

Die Bedingungen des Kontoeröffnungsformulars sind nicht verhandelbar, und Antragsteller und Anteilsinhaber dürfen keine Bedingungen des Kontoeröffnungsformulars ändern, streichen, bearbeiten oder ergänzen. Jeglicher Versuch der Änderung von Bedingungen durch einen Antragsteller/Anteilsinhaber durch unbefugte schriftliche Anmerkungen auf dem Kontoeröffnungsformular ist unwirksam und bewirkt keine Änderung der Konditionen, zu denen die Anteile einem/ Anteilsinhaber angeboten werden. Antragsteller/Anteilsinhaber müssen das Kontoeröffnungsformular gemäß den Anweisungen ausfüllen und an der angegebenen Stelle unterzeichnen.

Für den Fall, dass ein Anleger Anteile an einem Fonds erwirbt, ohne das gegebenenfalls für diesen Fonds erforderliche spezielle Kontoeröffnungsformular ausgefüllt zu haben, unterliegt jeder Handel mit dem Fonds den Bedingungen, die in dem zum Zeitpunkt des Handels geltenden Kontoeröffnungsformular festgelegt sind.

Das Kontoeröffnungsformular enthält bestimmte Bedingungen in Bezug auf das Zeichnungsverfahren für Anteile an der Gesellschaft und bestimmte Entschädigungsregelungen zu Gunsten der Gesellschaft, des Managers, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der übrigen Anteilsinhaber im Hinblick auf Verluste, die diesen dadurch entstehen, dass ein oder mehrere Antragsteller Anteile an der Gesellschaft erwirbt/erwerben oder hält/halten. Antragsteller müssen außerdem bestätigen, dass sie nicht die Voraussetzungen für US-Personen oder Benefit Plan-Anleger erfüllen und nicht direkt oder indirekt für solche investieren.

Wenn der Anteilsinhaber ein Treuhänder einer Pensionskasse oder einer wohltätigen Organisation (als Unternehmen, Privatperson(en) oder sonstige Einrichtung) oder ein Nominee ist, der im Namen dieses Treuhänders investiert, haftet dieser Anteilsinhaber außer im Fall von Betrug seitens des Anteilsinhabers (oder des Nominee oder des Treuhänders) gegenüber der Gesellschaft, des Managers, der Vertriebsstelle, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und den anderen Anteilsinhabern für jeglichen Verlust, den diese aufgrund des Erwerbs oder des Besitzes von Anteilen an der Gesellschaft durch diesen Anteilsinhaber erleiden, nur bis zu dem Wert der Vermögenswerte der jeweiligen Pensionskasse oder der wohltätigen Organisation (u. a. gemäß der im Kontoeröffnungsformular aufgeführten Schadloshaltung). Im Falle einer Pensionskasse oder einer wohltätigen Organisation, die in Bereiche unterteilt ist, wo die Vermögenswerte eines Bereichs die Verbindlichkeiten eines anderen Bereichs nicht ausgleichen können, haftet er bis zu dem Wert der Vermögenswerte des Bereichs, dem die Anteile zugeordnet sind.

Haftungsausschluss

Die Gesellschaft, der Manager, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und die Verwahrstelle und ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertreter haften nicht für die Echtheit von Zeichnungen oder damit verbundenen Anweisungen

von Anteilshabern, die angemessenerweise für echt gehalten werden, und sie haften nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus oder in Verbindung mit unbefugten oder gefälschten Anweisungen.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist eine detaillierte Überprüfung der Identität der Anleger sowie, sofern zutreffend, des wirtschaftlichen Eigentümers im Hinblick auf Risiken sowie die ständige Überwachung der Geschäftsbeziehung erforderlich. Politisch exponierte Personen (**PEPs**), d. h. Personen, die mit herausragenden öffentlichen Ämtern betraut sind oder zu einem beliebigen Zeitpunkt im vorangegangenen Jahr mit herausragenden öffentlichen Ämtern betraut waren, sowie deren direkte Familienangehörige bzw. Personen, die als enge Vertraute derartiger Personen bekannt sind, müssen ebenfalls identifiziert werden. Personen können stichprobenartig aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis über ihre Adresse vorzulegen, beispielsweise zwei Kopien von Nachweisen ihrer Adresse wie Stromrechnungen oder Kontoauszügen der Bank. Angaben ihres Geburtsdatums und ihres Steuerwohnsitzes können ebenfalls angefordert und überprüft werden. Ist der Anleger eine Körperschaft, so kann im Zuge derartiger Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Umbenennungen), des Memorandums und der Satzung (oder gleichwertiger Nachweis), sowie der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsanschrift des gesamten Verwaltungsrates verlangt werden. Je nach den Umständen der einzelnen Anträge ist eine detaillierte Überprüfung eventuell nicht erforderlich, wenn der Antrag beispielsweise durch einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn der oben genannte Vermittler in einem Land ansässig ist, das von Irland als gleichwertig in den Antigeldwäsche- und Antiterrorismusfinanzierungsvorschriften anerkannt wird oder das andere anwendbare Bedingungen erfüllt, und wenn der Anleger bei dem anerkannten Vermittler eine bindende schriftliche Verpflichtung unterzeichnet. Vermittler können ihre Verpflichtung zur ständigen Überwachung der Geschäftsbeziehung mit einem Anleger nicht an Dritte abtreten, da sie letztlich hierfür haftbar sind.

Die Gesellschaft wird von der Zentralbank reguliert und muss die im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts 2010 bis 2021 (die **CJA**) vorgesehenen Maßnahmen befolgen, die darauf abzielen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Zur Einhaltung dieser Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft von jedem Zeichner oder Anteilshaber eine detaillierte Überprüfung der Identität dieses Zeichners oder Anteilshabers, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieses Zeichners oder Anteilshabers, der Adresse, der Herkunft der zur Zeichnung von Anteilen verwendeten Mittel, die Herkunft des Vermögens oder sonstige zusätzliche Informationen, die von Zeichnern oder Anteilshabern gelegentlich zu diesen Zwecken verlangt werden können.

Personen mit besonderen Interessen müssen benannt werden und unterliegen verstärkten Due-Diligence-Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem CJA. Der Umfang der erforderlichen Due Diligence- bzw. Überprüfungsunterlagen hängt von den Umständen des jeweiligen Antrags ab und erfolgt auf der Grundlage einer Risikobewertung des Antragstellers. So kann beispielsweise auf eine detaillierte Überprüfung verzichtet werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung einer Reihe von Risikovariablen wie Gerichtsbarkeit, Kundentyp und Vertriebskanäle als risikoarm eingestuft wird. Die Gesellschaft wird bei der Festlegung des Umfangs der gemäß den Abschnitten 33 und 35 des CJA erforderlichen Due-Diligence-Prüfung der Kunden die entsprechende Risikobewertung des Geschäfts berücksichtigen.

Gemäß Abschnitt 35 des CJA muss die Gesellschaft vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Antragsteller, auf den die Verordnungen der Europäischen Union (Anti-Money Laundering: Beneficial Ownership of Trusts) aus dem Jahr 2021 Anwendung finden, bestätigen, dass Informationen über das wirtschaftliche Eigentum des Antragstellers in das für den Antragsteller geltende zentrale Register für wirtschaftliches Eigentum eingetragen worden sind. Die Gesellschaft, die Vertriebsstelle und die Verwaltungsstelle behalten sich jeweils das Recht vor, derartige Informationen nach Bedarf zu

verlangen, um die Identität eines Antragstellers bzw. gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers zu überprüfen.

Die Identitätsüberprüfung des Anlegers muss vor Beginn der Geschäftsbeziehung durchgeführt werden. In jedem Fall ist für alle Anleger ein Identitätsnachweis erforderlich, sobald dies nach der ersten Kontaktaufnahme im Rahmen des Angemessenen möglich ist. Zur Klarstellung: Auf nicht überprüfte Konten werden keine Zahlungen geleistet. Im Falle der verzögerten Vorlage oder der Nichtvorlage der für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen durch einen Anleger oder Antragsteller hat die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft das Recht, die Antrags- und Zeichnungsgelder zurückzuweisen und sämtliche Zeichnungsgelder zurückzuzahlen oder die Anteile eines derartigen Anteilsinhabers zwangsweise zurückzukaufen. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann verzögert erfolgen (legt der Anteilsinhaber die verlangten Informationen nicht vor, so werden keine Rücknahmeerlöse gezahlt). Die Verwaltungsstelle kann die Annahme weiterer Zeichnungsgelder verweigern, wenn ein Anteilsinhaber die für die Überprüfung erforderlichen Informationen nicht vorgelegt hat. Ferner gilt, dass wenn die Zahlung von Dividenden an einen Anteilsinhaber fällig ist und der Anteilsinhaber die für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen nicht in ausreichender Form vorgelegt hat, diese Zahlungen automatisch in weitere Anteile für den Anteilsinhaber reinvestiert werden, bis dieser die fehlenden Informationen vorlegt. Unter derartigen Umständen haften weder Mitglieder der Gesellschaft noch des Verwaltungsrates, noch der Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle gegenüber dem Zeichner oder Anteilsinhaber, wenn ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgekauft werden oder wenn die Zahlung der Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen verzögert erfolgt. Jedes Versäumnis, der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle die von ihnen zur Geldwäsche- oder Betrugsbekämpfung angeforderten Unterlagen, wie oben beschrieben, vorzulegen, kann zu einer Verzögerung bei der Abrechnung der Rücknahmeerlöse führen, und es werden keine Zinsen an den Anteilsinhaber in Bezug auf verzögerte oder einbehaltene Rücknahmeerlöse gezahlt. Unter diesen Umständen bearbeitet die Verwaltungsstelle alle von einem Anteilsinhaber erhaltenen Rücknahmeanträge, die Erlöse aus diesen Rücknahmen gehören jedoch weiterhin zum Vermögen des Fonds und der Anteilsinhaber wird ein allgemeiner Gläubiger der Gesellschaft, bis die Verwaltungsstelle davon überzeugt ist, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Verhinderung von Betrug vollständig eingehalten wurden, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden.

Parallel dazu gilt, dass wenn der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle irgendwelche Unterlagen, die von diesen für die Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche oder zur Verhinderung von Betrug wie vorstehend dargelegt angefordert werden, nicht vorgelegt werden, dies zu einer Verzögerung bei der Abrechnung der Rücknahmeerlöse führen kann, und es werden zudem keine Zinsen an den Anteilsinhaber in Bezug auf verzögerte oder einbehaltene Rücknahmeerlöse gezahlt. Unter diesen Umständen gehören alle als Dividenden an Anteilsinhaber zahlbaren Beträge weiterhin zum Vermögen des Fonds, bis die Verwaltungsstelle davon überzeugt ist, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Verhinderung von Betrug vollständig eingehalten wurden, woraufhin diese Dividenden ausgezahlt werden. Die Verwaltungsstelle hat das Recht, die Zahlung der Rücknahmeerlöse zu verweigern oder zu verzögern, wenn die für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen von einem Anteilsinhaber nicht oder nur unvollständig vorgelegt wurden.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch eine Anlage in das Unternehmen und die damit verbundenen Interaktionen mit der Gesellschaft und ihren Beauftragten (einschließlich des Ausfüllens des Kontoeröffnungsformulars und der Aufzeichnung von elektronischen Mitteilungen oder Telefonanrufen, sofern zutreffend) oder durch die Übermittlung persönlicher Informationen über Personen, die mit dem Anleger in Verbindung stehen (z. B. Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilsinhaber, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Bevollmächtigte), dem Unternehmen und seinen Beauftragten bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung stellen, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung handelt.

Die Gesellschaft hat eine Datenschutzerklärung (die **Datenschutzerklärung**) angefertigt, die die Datenschutzverpflichtungen der Gesellschaft und die Datenschutzrechte von Einzelpersonen gemäß dem Datenschutzrecht umreißt.

Alle neuen Anleger erhalten im Rahmen des Verfahrens zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ein Exemplar der Datenschutzerklärung (über das Kontoeröffnungsformular der Gesellschaft). Alle bestehenden Anleger der Gesellschaft, die vor Inkrafttreten der Datenschutzgesetze Anteile gezeichnet haben, haben eine Kopie der Datenschutzerklärung erhalten. Eine Kopie der aktuellen Datenschutzerklärung finden Sie unter www.insightinvestment.com.

In Anbetracht der spezifischen Zwecke, zu denen die Gesellschaft personenbezogene Daten verwenden will, wird nicht erwartet, dass gemäß den Bestimmungen des Datenschutzrechts eine individuelle Zustimmung zu dieser Nutzung erforderlich sein wird. Wie in der Datenschutzerklärung dargelegt, haben Einzelpersonen jedoch das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn die Gesellschaft dies für die Zwecke ihrer legitimen Interessen oder der legitimen Interessen eines Dritten für erforderlich erachtet hat.

Missbräuchliche Handelspraktiken/Markttiming

Der Verwaltungsrat rät von übermäßigen oder kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Derartige Aktivitäten, die gelegentlich als „Markttiming“ bezeichnet werden, können schädliche Wirkung auf die Fonds und auf die Anteilhaber haben. Beispielsweise kann der kurzfristige oder exzessive Handel durch die Anteilhaber je nach diversen Faktoren wie der Größe des Fonds und des Umfangs seiner in Barmitteln gehaltenen Vermögenswerte das effiziente Management des Fondsportfolios behindern, die Transaktionskosten erhöhen und die Performance des Fonds beeinträchtigen.

Der Verwaltungsrat strebt an, missbräuchliche Handelspraktiken abzuwenden und zu verhindern und diese Risiken einzuschränken.

- (a) Hierzu wendet er mehrere Methoden an, darunter die folgenden: In dem Maße, wie eine Verzögerung zwischen der Änderung des Wertes der Portfoliobestände eines Fonds und dem Zeitpunkt besteht, zu dem sich diese Änderung im Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt, unterliegt der Fonds dem Risiko, dass die Anleger versuchen können, diese Verzögerung für sich zu nutzen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder zurückverkaufen, der nicht dem angemessenen Marktkurs entspricht. Der Verwaltungsrat strebt an, diese Tätigkeit, die als „Arbitrage“ bezeichnet wird, abzuwenden und zu verhindern. Hierzu macht er angemessenen Gebrauch von seiner Befugnis zur Anpassung des Wertes aller Anlagen bezüglich relevanter Überlegungen, um den Marktwert der betreffenden Anlage widerzuspiegeln.
- (b) Der Verwaltungsrat kann die Kontobewegungen von Anteilhabern überwachen, um exzessive oder abrupte Handelspraktiken zu erkennen und zu verhindern. Er behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen, ohne Begründung und ohne Zahlung von Ersatzleistungen Zeichnungen oder Tauschtransaktionen zu verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass die Transaktion möglicherweise schädliche Auswirkungen auf die Interessen eines Fonds oder seiner Anteilhaber hat. Der Verwaltungsrat hat zudem das Recht, die Kontobewegungen von Anteilhabern zu überwachen, um häufige Kauf- und Verkaufsmuster aufzudecken, die anscheinend als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen im Nettoinventarwert je Anteil erfolgen. Er kann mit derartigen Aktionen nach eigenem Ermessen verfahren, um diese zu beschränken, einschließlich der Erhebung einer Rückgabegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der Anteile, die Gegenstand eines Rückgabeantrags sind. Voraussetzung hierfür ist, dass eine derartige Gebühr in der jeweiligen Ergänzungsbeilage vorgesehen ist.

Es kann keine Gewähr geleistet werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken minimiert oder eliminiert werden. Beispielsweise verbergen Konten Beauftragter, auf denen die Käufe und Verkäufe von Anteilen mehrerer Anleger für den Handel mit dem Fonds auf Nettobasis gebündelt werden

können, die Identität der zugrunde liegenden Anleger eines Fonds. Hierdurch wird die Aufdeckung missbräuchlicher Handelspraktiken für den Verwaltungsrat und dessen Beauftragte erschwert.

Form von Anteilen

Ein Antragsteller darf keine Anteile zeichnen, bevor er das Kontoeröffnungsformular ausgefüllt und die von der Verwaltungsstelle geforderten Schritte durchgeführt hat. Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Es werden keine Anteilsscheine ausgestellt. Allen Zeichnern werden normalerweise nach dem Erhalt der Zeichnungsbeträge in frei verfügbaren Geldern und dem Zugang des Kontoeröffnungsformulars in der jeweils von der Verwaltungsstelle benötigten Form zusammen mit sämtlichen von der Verwaltungsstelle verlangten Unterlagen Schlussnoten zur Bestätigung des Eigentums an Anteilen und zum Nachweis der Eintragung im Register zugesandt. Ein Anteil an einem Fonds ist persönliches Eigentum, das Eigentumsrechte verleiht, und er kann gemäß den im nachstehenden Abschnitt „Übertragung von Anteilen“ dargelegten Verfahren verkauft oder gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung übertragen werden.

Der im Register eingetragene Anteilsinhaber ist der absolute Eigentümer von Anteilen. Treuhänderisches Eigentum an Anteilen wird nicht anerkannt. Zur Klarstellung: Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, billigkeitsrechtliche, bedingte, zukünftige, teilweise oder sonstige Ansprüche an Anteilen anzuerkennen (sofern dies nicht gemäß dem Memorandum und der Satzung oder von Rechts wegen vorgeschrieben ist).

Übertragung von Anteilen

Anteile können nur an Übertragungsempfänger übertragen werden, die eine separate Kundenvereinbarung abgeschlossen haben, wenn die betreffende Anteilsklasse gemäß der entsprechenden Ergänzung den Abschluss eine Kundenvereinbarung vorschreibt.

Anteile der einzelnen Fonds können unter Verwendung eines von der übertragenden Person unterzeichneten (oder im Falle einer juristischen Person eines in deren Namen unterzeichneten oder mit deren Siegel versehenen) Anteilsübertragungsformulars übertragen werden, sofern der Übertragungsempfänger zuvor ein Kontoeröffnungsformular (mit dem u. a. zertifiziert wird, dass der Übertragungsempfänger alle geltenden Anspruchsvoraussetzungen des Fonds erfüllt) entsprechend den Anforderungen der Verwaltungsstelle ausfüllt und dieser alle geforderten Unterlagen zukommen lässt. Im Todesfall eines der gemeinsamen Anteilsinhaber wird der Überlebende bzw. werden die Überlebenden von der Gesellschaft als einzige Person bzw. Personen anerkannt, die ein Eigentumsrecht oder Anrecht an den auf die Namen dieser gemeinsamen Anteilsinhaber eingetragenen Anteile hat bzw. haben.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung folgender Transaktionen ablehnen:

- (a) Übertragungen eines Anteils an eine Person, die kein zulässiger Anleger ist;
- (b) Übertragungen an oder durch Personen unter 18 Jahren (oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgesetzten Alter) oder unzurechnungsfähige Personen;
- (c) Übertragungen generell, es sei denn, der Erwerber dieser Anteile wäre nach einer solchen Übertragung der Inhaber von Anteilen, die dem Mindesterwerbungsbeitrag entsprechen oder diesen übersteigen;
- (d) Übertragungen, bei denen der Übertragende oder der Erwerber weniger als die Mindestbeteiligung halten würde;
- (e) Übertragungen, für die eine Steuerzahlung aussteht;

- (f) Übertragungen an eine Person, die die vom Verwaltungsrat festgelegten Kriterien zur Verhinderung von Geldwäsche nicht erfüllt;
- (g) Übertragungen, die nicht im besten Interesse der Gesellschaft liegen;
- (h) Übertragungen, bei denen der Übertragungsempfänger es versäumt hat, der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten die von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten in angemessener Weise geforderten Unterlagen vorzulegen;
- (i) Übertragungen, bei denen der Erwerber nicht berechtigt ist, in den betreffenden Fonds oder die betreffende Klasse gemäß dem Prospekt oder der betreffenden Ergänzung zu investieren, oder bei denen er gegen die für eine Anteilsklasse geltenden Bestimmungen oder Bedingungen verstößt, die im Prospekt oder der betreffenden Ergänzung angegeben sein können;
- (j) Übertragungen an eine natürliche oder juristische Person, die Zusicherungen in Zeichnungsunterlagen verletzt oder gefälscht hat;
- (k) Übertragungen, die zu einem Verstoß gegen die Satzung oder zu einem Ergebnis führen würden, das mit einer Bestimmung dieses Prospekts unvereinbar ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Versäumnis, die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen vorzulegen, um die Gesellschaft von der Identität und der Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentums eines vorgeschlagenen Übertragungsempfängers gemäß den in dem betreffenden Staat geltenden Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung zu überzeugen, sowie das Versäumnis, Erklärungen abzugeben, einschließlich Erklärungen über den angemessenen Steuerstatus des Übertragungsempfängers); oder
- (l) Übertragungen, die zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde führen würden oder aufgrund derer die betreffende Person nicht zum Besitz dieser Anteile qualifiziert ist, oder wenn der Besitz der Anteile durch eine Person rechtswidrig ist.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung auch unter den in der Satzung dargelegten Umständen oder wie anderweitig in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt verweigern.

Der Verwaltungsrat kann einen ausreichenden Teil der Anteile des Übertragenden zurücknehmen und annullieren, um Steuern zu begleichen, die in Bezug auf die Übertragung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber an eine Steuerbehörde zu zahlen sind. Wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, in einem Land Steuern abzuführen, einzubehalten oder abzurechnen, einschließlich etwaiger Strafen und Zinsen darauf, kann der Verwaltungsrat von jeder Zahlung, die an einen Anteilsinhaber zu leisten ist, einen Betrag in Höhe der auf diese Zahlung entfallenden Steuern abziehen oder den Abzug veranlassen und diesen Betrag an die zuständigen Steuerbehörden in diesem Land zahlen.

Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der Verwaltungsstelle per Post, Telefonanweisung, Fax oder elektronisch (nur im Falle von Anteilsinhabern, die den Bedingungen für den elektronischen Handel der Verwaltungsstelle zugestimmt haben) und/oder auf eine andere Art und Weise gestellt werden, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat oder in dessen Namen und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben wird. Alle Anträge werden als endgültige Aufträge behandelt und können nach der Übermittlung an den Verwalter nicht mehr widerrufen werden, es sei denn, der Verwaltungsrat genehmigt den Widerruf nach seinem freien Ermessen. Telefonische Anträge werden aufgezeichnet.

Rücknahmeanträge werden nur dann beim Empfang von gültiger Anweisungen bearbeitet, wenn das Kontoeröffnungsformular und die gesamte Begleitdokumentation in Bezug auf die Anti-Geldwäsche-Prüfung vom entsprechenden Anteilsinhaber eingegangen sind (einschließlich der Unterlagen in Bezug auf die Anti-Geldwäsche-Prüfung) und alle Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche durchgeführt

wurden. Die Zahlung erfolgt auf das in den Aufzeichnungen hinterlegte Konto oder eine benanntes Alternativkonto. Änderungen der Daten oder Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers werden nur bei Erhalt einer Anweisung vorgenommen, deren Form die Verwaltungsstelle jeweils festlegt.

Rücknahmeanträge, die nach der jeweiligen Handelsfrist eingehen, gelten als innerhalb der darauf folgenden maßgeblichen Handelsfrist zugegangen (sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Entscheidung trifft und sie vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt zugehen). Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen beschließen, für die Rücknahme von Anteilen in Bezug auf einen Fonds weitere Handelstage und Bewertungszeitpunkte zu bestimmen.

Für Rücknahmeanträge, die über einen elektronischen Nachrichtendienst gestellt werden, gelten die Bedingungen für den elektronischen Handel der Verwaltungsstelle. Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft, der Manager, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter oder die Verwahrstelle keine Verantwortung oder Haftung in Verbindung mit der Erbringung dieser elektronischen Nachrichtendienste übernimmt.

Der Mindestbetrag für die Rücknahme kann (gegebenenfalls) abhängig vom Fonds oder der Anteilsklasse unterschiedlich sein und wird gegebenenfalls in der Ergänzungsbeilage angegeben.

Die Gesellschaft kann ablehnen, einen Rücknahmeantrag auszuführen, der im Falle seiner Ausführung dazu führen würde, dass der Wert der Beteiligung eines Anteilsinhabers an einem Fonds unter die Mindestbeteiligung (sofern zutreffend) für diesen Fonds sinken würde. Ein Rücknahmeantrag, der dies zur Folge hätte, kann von der Gesellschaft als Antrag auf Rücknahme der gesamten Beteiligung des Anteilsinhabers behandelt werden.

Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt an den eingetragenen Anteilsinhaber bzw. zu Gunsten der gemeinsam eingetragenen Anteilsinhaber, es sei denn, die Verwaltungsstelle erhält vom eingetragenen Anteilsinhaber oder den gemeinsam eingetragenen Anteilsinhabern eine abweichende schriftliche Anweisung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, von den Rücknahmeerlösen einen Betrag abzuziehen, der der in Bezug auf die betreffende Transaktion an eine Steuerbehörde zu zahlenden Steuer und/oder allen Geldbeträgen (sofern zutreffend) entspricht, die der Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile der Gesellschaft an diese zu zahlen hat.

Zahlungen von Rücknahmeerlösen können von der Gesellschaft einbehalten werden, ohne dass der einbehaltene Betrag zu verzinsen ist, wenn der jeweilige Anteilsinhaber der Gesellschaft, der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle die Informationen, die gemäß dem CJA sowie den in dessen Rahmen erlassenen Leitlinien eingeholt werden müssen, damit die Gesellschaft die Identität des Anteilsinhabers überprüfen kann, nicht übermittelt hat. Für den Fall, dass Rücknahmeerlöse nicht an einen Anleger ausgezahlt werden können, beispielsweise wenn keine Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche zur Verfügung gestellt werden, liegt es in der Verantwortung des Anlegers sicherzustellen, dass alle erforderlichen Unterlagen und Informationen, die zur Lösung des Problems erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und vollständig und genau sind, damit die Rücknahmeerlöse rechtzeitig freigegeben werden können.

Der bei der Rücknahme von Anteilen fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abrechnungstag für den jeweiligen Fonds und vorbehaltlich des Empfangs eines ausgefüllten Rücknahmeantrags auf Kosten und Risiko des Anteilsinhabers per Überweisung in der Nennwährung der entsprechenden Anteilsklasse (oder in einer sonstigen eventuell zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat genehmigten Währung) gezahlt. Rücknahmeerlöse dürfen keinesfalls ausgezahlt werden, bevor solche eventuell vom Verwaltungsrat verlangte Unterlagen vom Anleger erhalten wurden und alle erforderlichen Prüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche durchgeführt, überprüft und im Original erhalten wurden (wenn von der Verwaltungsstelle gefordert). Nachdem eine elektronische Übertragung von oder im Namen der Gesellschaft initiiert wurde, übernehmen weder die Gesellschaft, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle noch die Verwahrstelle eine weitere Verantwortung für die Leistung von Vermittlern oder der Bank des Anteilsinhabers im Übertragungsprozess. Wenn ein Problem in Bezug auf diese Leistung auftritt, sollte sich der Anteilsinhaber direkt mit diesen Vermittlern oder Banken auseinandersetzen.

Anleger sollten beachten, dass sämtliche von einem Fonds ausgezahlten und eine Zeit lang auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführten Rücknahmeerlöse bis zur Freigabe der Erlöse an den Anleger weiterhin zum Eigentum des jeweiligen Fonds gehören. Dazu würden zum Beispiel Fälle gehören, in denen Rücknahmeerlöse bis zum Erhalt ausstehender Identitätsprüfungsunterlagen, die die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle eventuell anfordern, vorübergehend einbehalten werden. Dies steigert die Notwendigkeit, diese Angelegenheiten umgehend zu klären, so dass die Erlöse freigegeben werden können. Es sollte außerdem beachtet werden, dass der Anleger in diesem Fall nicht mehr als Anteilsinhaber gilt, sondern vielmehr in Bezug auf den auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführten Rücknahmebetrag den Rang eines nicht-bevorrechtigten ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft erhält und nicht den Schutz der Investor Money Regulations genießt.

Anteilen, die am oder nach dem Datum der Rücknahme erklärt werden, werden keine Dividenden gutgeschrieben.

Beschränkung von Rücknahmen

Die Gesellschaft hat das Recht, die Anzahl von Anteilen eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds am jeweiligen Handelstag zu begrenzen. In diesem Fall wird die Beschränkung anteilig angewendet, so dass alle Anteilsinhaber, die an diesem Handelstag Anteile des jeweiligen Fonds zurückgeben möchten, denselben Anteil ihrer Anteile realisieren, oder auf eine sonstige Weise, die dem Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der zurückgebenden und der bestehenden Anteilsinhaber angemessen erscheint. Nicht zurückgenommene Anteile, die ansonsten zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Handelstag vorgetragen und werden vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen bearbeitet (auf anteiliger Basis oder auf sonstige Weise, die dem Verwaltungsrat wie oben dargelegt angemessen erscheint). Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, informiert die Verwaltungsstelle die betreffenden Anteilsinhaber.

Innerhalb der Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds auf die weiter unten im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebene Weise ausgesetzt ist, darf die Gesellschaft keine Anteile zurücknehmen. Anleger, die Rücknahmeanträge gestellt haben, werden über eine derartige Aussetzung informiert, und sofern sie nicht zurückgezogen werden, werden diese Anträge zum nächsten auf das Ende dieser Aussetzung folgenden Handelstag berücksichtigt.

Rücknahmen gegen Übertragung von Anlagen

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen in Bezug auf von Anteilsinhabern erhaltene Rücknahmeanträge, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft an einem Handelstag Anteile zurücknimmt, die mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeanträge nach Ermessen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise durch Verteilen von Anlagen des jeweiligen Fonds erfüllen, wobei eine solche Verteilung jedoch nicht die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber dieses Fonds beeinträchtigen darf. Die zu übertragenden Anlagen sind nach Ermessen des Unter-Anlageverwalters auszuwählen, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, und mit dem Wert anzusetzen, der bei der Bestimmung des Rücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile verwendet wurde. Wenn ein Anteilsinhaber, der eine solche Rücknahme beantragt, eine Mitteilung über die Absicht der Gesellschaft erhält, den Rücknahmeantrag durch eine solche Verteilung von Anlagen zu erfüllen, kann der Anteilsinhaber beantragen, dass die Gesellschaft diese Anlagen verkauft und den Nettoerlös aus dem Verkauf an diesen Anteilsinhaber zahlt, anstatt das Anlagevermögen zu übertragen. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung des Rücknahmeantrags führen und die Kosten dieses Verkaufs sind vom jeweiligen Anleger zu tragen.

Die Satzung enthält zudem besondere Bestimmungen in Bezug auf Rücknahmeanträge von Anteilsinhabern, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft an einem Handelstag Anteile zurücknimmt, die weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeanträge mit Zustimmung der jeweiligen Anteilsinhaber ganz

oder teilweise durch Verteilen von Anlagen des jeweiligen Fonds erfüllen, wobei eine solche Verteilung jedoch nicht die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber dieses Fonds beeinträchtigen darf. Die zu übertragenden Anlagen sind nach Ermessen des Unter-Anlageverwalters auszuwählen, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, und mit dem Wert anzusetzen, der bei der Bestimmung des Rücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile verwendet wurde.

Zwangsrückkauf von Anteilen/Abzug von Steuern

Der Verwaltungsrat ist befugt (aber nicht verpflichtet), nach eigenem Ermessen die Beschränkungen aufzuerlegen, die er für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile einer Klasse direkt oder im wirtschaftlichen Interesse von einer Person erworben oder gehalten oder an eine Person übertragen werden, auf die nach Ansicht des Verwaltungsrats einer der folgenden Punkte zutrifft:

- (a) Personen, die offensichtlich gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen oder aufgrund derer diese Personen nicht zum Besitz dieser Anteile qualifiziert sind oder wenn der Besitz der Anteile durch eine Person unrechtmäßig ist; oder
- (b) US-Personen (es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer Ausnahme nach US-amerikanischem Wertpapierrecht); oder
- (c) Personen, die die vom Verwaltungsrat festgelegten Kriterien zur Verhinderung von Geldwäsche nicht erfüllen; oder
- (d) Personen, die weniger als den Mindestanlagebetrag halten (falls zutreffend); oder
- (e) Personen, die weniger als die Mindestbeteiligung halten; oder
- (f) Personen, bei denen in Bezug auf eine Übertragung eine Steuerzahlung aussteht; oder
- (g) eine oder mehrere Personen unter Umständen, die (unabhängig davon, ob sie diese Person(en) direkt oder indirekt betreffen, und unabhängig davon, ob sie allein oder in Verbindung mit einer anderen Person oder anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen betrachtet werden, oder unter anderen Umständen, die den Verwaltungsratsmitgliedern relevant erscheinen) nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen könnten, dass die Gesellschaft eine Steuerpflicht eingeht oder einen anderen finanziellen, rechtlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil erleidet oder gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt, die die Gesellschaft andernfalls nicht eingegangen, erlitten oder verletzt hätte; oder
- (h) Personen, bei denen der Erwerb oder die Übertragung zu einem Verstoß gegen eine Bestimmung der Satzung oder zu einem Ergebnis führen würde, das mit einer Bestimmung des Prospekts unvereinbar ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Versäumnis, die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen vorzulegen, um die Gesellschaft von der Identität und der Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentums eines vorgeschlagenen Übertragungsempfängers gemäß den in dem betreffenden Staat geltenden Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung zu überzeugen, und das Versäumnis, Erklärungen, einschließlich Erklärungen über den angemessenen Steuerstatus des Übertragungsempfängers, abzugeben); oder
- (i) Personen, die nicht berechtigt sind, gemäß dem Prospekt oder der entsprechenden Ergänzung in den betreffenden Fonds oder die betreffende Klasse zu investieren, oder die gegen die für eine Klasse geltenden Bestimmungen oder Bedingungen verstoßen, wie sie im Prospekt oder der entsprechenden Ergänzung angegeben sind; oder

- (j) Personen, die Zusicherungen in Zeichnungsunterlagen verletzt oder gefälscht haben; oder
- (k) Personen unter 18 Jahren (oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgesetzten Alter).

Anteilsinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle umgehend zu informieren, wenn sie US-Personen oder Personen werden, die auf sonstige Weise Eigentumsbeschränkungen unterliegen, wie sie in diesem Prospekt dargelegt sind, und diese Anteilsinhaber müssen ihre Anteile eventuell verkaufen oder übertragen.

Die Gesellschaft kann sämtliche Anteile, die direkt oder indirekt im Eigentum einer Person stehen oder in deren Eigentum gelangen oder zu deren Gunsten gehalten werden, zurückkaufen, wenn dies gegen die in diesem Prospekt dargelegten jeweils geltenden Eigentumsbeschränkungen verstößt oder wenn das Halten von Anteilen durch eine Person rechtswidrig ist oder wahrscheinlich oder tatsächlich steuerliche, rechtliche, aufsichtsrechtliche oder finanzielle Verpflichtungen oder Nachteile oder erhebliche administrative Nachteile für die Gesellschaft, die Anteilsinhaber als Ganzes oder einen Fonds oder eine Klasse verursacht. Die Gesellschaft kann auch sämtliche Anteile zurückkaufen, die von Personen gehalten werden, die weniger als die Mindestbeteiligung halten oder die gemäß diesem Prospekt erforderliche Angaben oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen ab einer Aufforderung durch den Verwaltungsrat oder für diesen übermitteln (einschließlich unter anderem der Nichtvorlage von Unterlagen, die die Gesellschaft eventuell benötigt, um die Gesellschaft im Einklang mit den in Irland geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Verhinderung von Terrorismus von der Identität eines vorgeschlagenen Übertragungsempfängers zu überzeugen und das wirtschaftliche Eigentum zu überprüfen, und der Nichtabgabe von Erklärungen einschließlich von Erklärungen zum Steuerstatus des Übertragungsempfängers). Die Gesellschaft kann den Erlös eines solchen Zwangsrückkaufs zur Begleichung aller Steuern oder Quellensteuern verwenden, die aufgrund des Haltens von Anteilen oder des wirtschaftlichen Eigentums daran durch einen Anteilsinhaber entstehen, einschließlich aller darauf zahlbaren Zinsen oder Bußgelder.

Die Gesellschaft kann vom Rücknahmeerlös einen Betrag in Höhe der von der Gesellschaft in Bezug auf die jeweilige Transaktion an jede Steuerbehörde zu zahlenden Steuern abziehen. Die Anleger werden auf Teil 8 dieses Prospekts mit der Überschrift „Besteuerung“ aufmerksam gemacht. Dieser enthält detaillierte Angaben zu den Umständen, unter denen die Gesellschaft berechtigt ist, von Zahlungen an Anteilsinhaber Beträge für Steuerverbindlichkeiten einschließlich von Bußgeldern und Zinsen darauf in der Höhe abzuziehen, die den Forderungen der Steuerbehörden entspricht, und/oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen, um derartige Verbindlichkeiten zu erfüllen. Betroffene Anteilsinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft beim Eintreten eines Ereignisses, das eine Steuerpflicht begründet, Steuern abführen muss.

Vollständige Rücknahme

Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Erstausgabe dieser Anteile niedriger als der geringste tragfähige Betrag ist, der vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmt wird.

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen (die an einem Bewertungstag abläuft, der vom Verwaltungsrat festgelegt wurde) den Anteilsinhabern des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse ihre Absicht mitteilen, diese Anteile zum Rücknahmepreis an einem solchen Handelstag zurückzunehmen, und zwar alle Anteile eines Fonds oder einer Klasse oder aller Fonds oder Klassen, die nicht zuvor zurückgenommen wurden.

Die Gesellschaft kann an einem Handelstag alle Anteile eines Fonds oder einer Klasse, die zuvor nicht zurückgenommen wurden, mit der Genehmigung eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber dieses Fonds oder dieser Klasse zum Rücknahmepreis zurücknehmen.

Austausch von Anteilen

Anteilsinhaber können innerhalb der Handelsfrist für den maßgeblichen Handelstag durch Mitteilung an die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft beantragen, an einem Handelstag alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Anteilsklasse (die **ursprüngliche Klasse**) gegen Anteile einer anderen Klasse auszutauschen (wobei es sich hier um eine Klasse desselben oder eines separaten Fonds handeln kann), die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden (die **neue Klasse**), sofern alle Kriterien für einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse erfüllt sind. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach freiem Ermessen beschließen, nach diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge auf Austausch anzunehmen, sofern diese vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingehen. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die Annahme eines Umtauschantrags verweigern, wenn die Realisierung solcher Beträge aus dem Vermögen eines Fonds und die Wiederanlage entsprechender Beträge in einen anderen Fonds (i) aufgrund ihres Volumens oder aus sonstigen Gründen nicht im besten Interesse der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds liegen würde oder (ii) dies dazu führen würde, dass die Beteiligung des betreffenden Anteilsinhabers an der ursprünglichen Klasse unter den für diese Klasse festgelegten Mindestbestand fällt. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für die Rücknahme gelten ebenfalls für den Austausch. Ein Austausch wird als Rücknahme der Anteile der ursprünglichen Klasse und Verwendung des Nettoerlöses für den Kauf von Anteilen der neuen Klasse behandelt, auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der einzelnen Klassen. Der Satzung zufolge ist eine Austauschgebühr von bis zu 2 % des Gesamtrücknahmepreises der Anteile der ursprünglichen Klasse zulässig. Der Verwaltungsrat behält sich vor, eine solche Gebühr innerhalb dieser Grenze, die in der entsprechenden Ergänzungsbeilage für jeden Fonds angegeben ist, einzuführen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER)] - F}{SP}$$

Wobei:

- R** = die Anzahl der auszutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse;
- S** = die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;
- RP** = der Rücknahmepreis pro Anteil der ursprünglichen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag;
- ER** = der Wechselkurs, der im Falle eines Austauschs von Anteilen, die in derselben Basiswährung geführt werden, gleich 1 ist. In allen anderen Fällen ist es der vom Verwaltungsrat am oder um den Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag bestimmte Währungsumrechnungsfaktor, der den effektiv für die Übertragung von Anlagen in Bezug auf die ursprüngliche Klasse und die neue Anteilsklasse anwendbaren Wechselkurs darstellt, nach einer eventuellen Anpassung dieses Kurses, um den effektiven Kosten dieser Übertragung Rechnung zu tragen;
- SP** = der Ausgabepreis pro Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Handelstag; und
- F** = die eventuell beim Austausch von Anteilen an die Gesellschaft oder gemäß deren Anweisung zu zahlende Austauschgebühr.

Wenn ein Austausch von Anteilen stattfindet, werden Anteile der neuen Klasse in Bezug auf die und im Verhältnis zu den Anteilen der ursprünglichen Klasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

Innerhalb der Zeiträume, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds auf die weiter unten im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebene

Weise ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile gegen Anteile einer anderen Klasse ausgetauscht werden. Antragsteller, die einen Antrag auf Austausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aufschiebung informiert und ihre Anträge werden zum nächsten auf das Ende dieser Aussetzung folgenden Handelstag bearbeitet, sofern sie nicht zurückgezogen werden.

Wenn Anteilsinhaber den Austausch von Anteilen im Rahmen einer Erstanlage in einem Fonds beantragen, sollten sie sicherstellen, dass der Wert der ausgetauschten Anteile gleich oder größer als der Mindestbetrag für die Erstzeichnung für die jeweilige neue Anteilsklasse (sofern zutreffend) ist, der in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben ist. Wenn nur ein Teil einer Beteiligung ausgetauscht wird, muss der Wert der verbleibenden Beteiligung ebenfalls mindestens der Mindestbeteiligung für die ursprüngliche Anteilsklasse entsprechen, sofern der Verwaltungsrat keiner abweichenden Regelung zugestimmt hat.

TEIL 4 – PREISE UND BEWERTUNG

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für Anteile der einzelnen Fonds ist der in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen angegebene Betrag. Die Gesellschaft kann auf den Erstausgabepreis eine Gebühr aufschlagen, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen angemessenen Wert darstellt für: (i) Abgaben und Gebühren und (ii) alle sonstigen Beträge, die nach Ermessen des Verwaltungsrats erforderlich sind, um tatsächliche Ausgaben für den Kauf von zugrunde liegenden Anlagen in Form einer Verwässerungsgebühr auszuweisen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit im besten Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds (ganz oder teilweise) auf eine Gebühr zu verzichten.

Ausgabe- und Rücknahmepreise / Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung der Vermögenswerte

Der Preis, zu dem die Anteile der einzelnen Fonds nach der Erstausgabe an einem Handelstag ausgegeben werden, wird durch Ermittlung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds (d. h. des Werts der Anlagen des Fonds nach Abzug der Verbindlichkeiten des Fonds) zum Bewertungszeitpunkt für diesen Fonds für den jeweiligen Handelstag berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds wird durch Division des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt und Runden des Ergebnisses auf maximal vier Dezimalstellen berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Anteilsklassen in einem Fonds wird gegebenenfalls durch Bestimmen des Teils des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet, der der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen ist, und durch Division dieses Betrages durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Klasse zum Bewertungszeitpunkt sowie Runden des Ergebnisses auf vier Dezimalstellen, wie oben ausgeführt. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilsklasse umfasst, können für manche Klassen zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Einzelheiten zu diesen Gebühren werden in der entsprechenden Ergänzungsbeilage für den Fonds dargelegt. Dies kann dazu führen, dass die Nettoinventarwerte pro Anteil für die einzelnen Klassen verschieden sind. Der Bewertungszeitpunkt für jeden Fonds ist in der entsprechenden Ergänzungsbeilage angegeben.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag ausgegeben werden, entspricht vorbehaltlich der im Folgenden dargelegten Bestimmungen dem wie oben beschrieben berechneten Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse. Sofern dies in der relevanten Ergänzungsbeilage angegeben ist, kann den Antragstellern ebenfalls ein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt werden.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, entspricht vorbehaltlich der im Folgenden dargelegten Bestimmungen dem wie oben beschrieben berechneten Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse. Sofern dies in der relevanten Ergänzungsbeilage angegeben ist, kann den Antragstellern ebenfalls eine Rücknahmegebühr in Rechnung gestellt werden.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der Bewertungspolitik eines Fonds einen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten angepasst wird, um die Handelskosten und Abgaben und Gebühren bei Nettomittelzuflüssen bzw. Nettomittelabflüssen zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Swing Pricing-Mechanismus“.

Sofern in der entsprechenden Ergänzungsbeilage angegeben, kann die Gesellschaft im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis eine prozentuale Anpassung (die der Verwaltungsstelle mitzuteilen ist) auf den Wert der betreffenden Zeichnung/Rücknahme vornehmen, die zum Zwecke der Festsetzung eines Ausgabe- oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Handelskosten und Abgaben und Gebühren zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds zu erhalten. Dieser Betrag wird bei Nettozeichnungsanträgen zu dem Preis hinzugezählt, zu dem Anteile ausgegeben werden, oder bei Nettorücknahmeanträgen

von dem Preis abgezogen, zu dem Anteile zurückgenommen werden. Jeder derartige Betrag wird auf das Konto des jeweiligen Fonds eingezahlt.

Wenn beim Verwaltungsrat eingehende Rücknahmeanträge nach Ansicht des Verwaltungsrats die Auflösung von Einlagen mit Strafgebühren oder die Veräußerung von Anlagen mit einem Abschlag gegenüber ihrem wie im nachstehenden Abschnitt berechneten Wert erfordern würden, kann der Rücknahmepreis in Bezug auf die jeweiligen Anteile auf eine Weise, die dem Verwaltungsrat gerecht erscheint und die von der Verwahrstelle genehmigt wird, proportional zu dieser Wertminderung oder Vertragsstrafe, die der jeweilige Fonds erleidet, anteilig reduziert werden. Alternativ dazu kann der Verwaltungsrat die Aufnahme von Mitteln durch die Gesellschaft arrangieren, wobei in jedem Fall die eventuell in Bezug auf die Gesellschaft oder den jeweiligen Fonds geltenden Beschränkungen der Kreditaufnahme greifen und die Kosten dieser Kreditaufnahme wie oben dargelegt auf eine Weise verteilt werden, die dem Verwaltungsrat gerecht erscheint und die von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Antragsteller können außerdem mit einem Ausgabeaufschlag und/oder einem Rücknahmeabschlag belastet werden, wie in der entsprechenden Ergänzung für den Fonds angegeben.

Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Satzung regelt die Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden zum Bewertungszeitpunkt wie folgt bewertet:

- (a) An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Vermögenswerte (mit Ausnahme der nachstehend unter (e) genannten), für die Marktquotierungen leicht zugänglich sind, werden zum Schlusswert des Mittelkurses (oder wenn an diesem Geschäftstag an diesem Markt kein Handel stattfindet, den letzten Tag, an dem vor diesem Geschäftstag an diesem Markt gehandelt wurde), für diesen Betrags oder Umfangs der Anlage, der dem Manager unter den Umständen als angebracht erscheint, um ein angemessenes Kriterium zu bieten. Wenn ein Wertpapier an mehreren anerkannten Börsen notiert ist oder gehandelt wird, ist die maßgebliche Börse bzw. der maßgebliche Markt die Hauptbörse bzw. der Hauptmarkt, an der bzw. dem das Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder die Börse oder der Markt, die bzw. der nach Ansicht des Managers die angemessensten Kriterien für die Bestimmung eines Werts für die jeweilige Anlage bietet. Vermögenswerte, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, die jedoch außerhalb der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Marktes mit einem Zu- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Zu- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, sofern die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass dieses Verfahren bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) Der Wert von Anlagen, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind oder quotiert oder gehandelt werden oder die zwar entsprechend notiert sind oder quotiert oder gehandelt werden, für die jedoch keine Quotierung und kein Wert vorliegt, oder bei denen die verfügbare Quotierung oder der verfügbare Wert nicht dem Marktwert entspricht, ist der wahrscheinliche Veräußerungswert, der (i) vom Manager oder (ii) von einer vom Manager ausgewählten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten sachverständigen Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters) oder (iii) auf sonstige Weise nach den Grundsätzen von Treu und Glauben geschätzt wird, sofern die Verwahrstelle den Wert bestätigt. Wenn für Rentenwerte keine zuverlässigen Marktquotierungen vorliegen, kann der Wert dieser Wertpapiere unter Verwendung einer vom Manager oder von einer sachverständigen Person (mit Zustimmung der Verwahrstelle) zusammengestellten Matrix-Methode bestimmt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, deren Rating, Rendite, Fälligkeitsdatum und sonstigen Merkmale vergleichbar sind.

- (c) Liquide Mittel (Barbestände oder Einlagen) werden zu ihrem Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen/angefallenen Zinsen zum Ende des jeweiligen Tages bewertet, an dem der Bewertungszeitpunkt eintritt.
- (d) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (a) werden Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zum letzten vom jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Geldkurs bewertet oder, wenn dieser an einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, im Einklang mit dem vorstehenden Absatz (a).
- (e) Börsengehandelte Derivate werden auf der Grundlage des von dem Markt, auf dem das Instrument gehandelt wird, bestimmten Abschlusskurses bewertet. Wenn kein derartiger Abschlusskurs verfügbar ist, ist dieser Wert im Einklang mit dem vorstehenden Absatz (b) zu berechnen.
- (f) Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze (a) bis (e):
 - (iii) Der Manager oder sein Beauftragter muss in seinem Ermessen in Bezug auf einen Fonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, über ein Berichtsverfahren verfügen, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter auf jegliche wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem gemäß den fortgeführten Anschaffungskosten ermittelten Wert eines Geldmarktinstruments aufmerksam gemacht wird oder dass die Bewertung gemäß den fortgeführten Anschaffungskosten im Verhältnis zur Marktwertbewertung im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen überprüft wird.
 - (iv) Wenn der Manager nicht beabsichtigt, das Portfolio des Fonds insgesamt nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, wird ein Geldmarktinstrument in einem derartigen Portfolio nur dann auf der Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten hat und keine besondere Sensitivität gegenüber Marktparametern einschließlich des Kreditrisikos aufweist.
- (g) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten kann der Manager den Wert einer Anlage mit Zustimmung der Verwahrstelle anpassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung notwendig ist, um den Marktwert im Kontext der Währung, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder sonstiger Erwägungen, die er eventuell für relevant erachtet, zu bestimmen. Die Begründung für die Anpassung des Werts muss klar dokumentiert werden.
- (h) Wenn der Manager es für notwendig erachtet, kann eine bestimmte Anlage mit einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Bewertungsmethode bewertet werden, und die Begründung/verwendeten Methoden müssen klar dokumentiert werden.

Die vorgenannten Bewertungsgrundsätze unterliegen allen geltenden Vorschriften, die eventuell in Bezug darauf gelten, wie die Gesellschaft bestimmte Instrumente bewerten muss. Solche Vorschriften können zum Beispiel aus der EMIR hervorgehen.

Werte (von Anlagen oder Kassenbeständen), die in einer anderen als der Basiswährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt werden, sowie Fremdmittel in einer anderen als der Basiswährung sind zu einem (offiziellen oder sonstigen) Kurs umzurechnen, den die Verwaltungsstelle in Anbetracht der Umstände als angemessen betrachtet.

Swing Pricing-Mechanismus

Ein Fonds kann beim Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen infolge von Nettomittelzuflüssen oder Nettomittelabflüssen des jeweiligen Fonds eine Wertminderung erleiden, die als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Dies ist auf Transaktionskosten und andere Abgaben und Gebühren zurückzuführen,

die durch die Liquidation und den Kauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte und die Spreads zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen entstehen können. Um diesem Effekt entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, kann die Gesellschaft im Rahmen der Bewertungspolitik eines Fonds einen Swing Pricing-Mechanismus anwenden. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft unter bestimmten Umständen Anpassungen des Nettoinventarwerts je Anteil vornehmen kann, um den Auswirkungen von Handelskosten und Abgaben und Gebühren entgegenzuwirken.

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann an jedem Handelstag nach oben oder unten angepasst werden, um die Handelskosten und Abgaben und Gebühren widerzuspiegeln, wenn es zu Nettomittelzuflüssen bzw. Nettoabflüssen kommt. Normalerweise erhöhen solche Anpassungen den Nettoinventarwert pro Anteil, wenn es Nettozeichnungen in den Fonds gibt, und verringern den Nettoinventarwert pro Anteil, wenn es Nettorücknahmen aus dem Fonds gibt.

Der Swing Pricing-Mechanismus kann für alle Fonds der Gesellschaft angewendet werden. Der Prozentsatz, um den der Nettoinventarwert angepasst wird, wird vom Verwaltungsrat oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten oder Unterbevollmächtigten der Gesellschaft festgelegt und anschließend regelmäßig überprüft, um einen Näherungswert für die aktuellen Handelskosten und Abgaben und Gebühren zu ermitteln. Das Ausmaß der Anpassung kann von Fonds zu Fonds variieren, da die Transaktionskosten in bestimmten Ländern auf der Verkaufs- und auf der Kaufseite unterschiedlich hoch sind.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für jede Anteilsklasse in einem Fonds separat berechnet, eine Anpassung erfolgt jedoch auf Fondsebene und prozentual, was sich in gleichem Maße auf den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse auswirkt. Wenn für einen Fonds an einem bestimmten Handelstag Swing Pricing angewendet wird, gilt die Anpassung des Nettoinventarwerts für alle an diesem Tag getätigten Transaktionen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds aufgrund der Anwendung von Swing Pricing möglicherweise nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios widerspiegelt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und das Recht der Anteilsinhaber, die Rücknahme oder den Austausch von Anteilen einer Klasse zu beantragen, jederzeit vorübergehend aussetzen: (i) wenn einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an dem bzw. an der ein erheblicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund eines normalen Feiertags von Zeit zu Zeit geschlossen ist, oder wenn der Handel an einem solchen Markt bzw. einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist; (ii) wenn die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des jeweiligen Fonds infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen oder Umständen außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats vernünftigerweise nicht praktikabel ist, ohne dass die Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds dadurch ernsthaft beeinträchtigt würden, oder wenn der Nettoinventarwert des Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen berechnet werden kann; (iii) während einer Unterbrechung der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Preises von Kapitalanlagen und sonstigen Vermögenswerten des Fonds verwendet werden, oder wenn die aktuellen Preise von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds an einem Markt oder einer Börse aus irgendeinem sonstigen Grund nicht umgehend und richtig ermittelt werden können; (iv) wenn der betreffende Fonds Mittel, die für fällige Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen einer Klasse des betreffenden Fonds benötigt werden, nicht ins Inland zurückbringen kann, oder wenn eine Übertragung von Geldern für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen oder für fällige Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; (v) wenn eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats in Anbetracht der Interessen des Fonds gerechtfertigt ist; oder (vi) im Anschluss an die Bekanntgabe einer Hauptversammlung gegenüber den jeweiligen Anteilsinhabern, auf der über einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds abgestimmt werden soll. Die Zentralbank kann

ebenfalls im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen einer Klasse verlangen. Die Gesellschaft hat, soweit irgend möglich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Aussetzungszeitraum so bald wie möglich zu Ende zu bringen.

Der Verwaltungsrat kann einen Handelstag für einen Fonds auf den nächsten Geschäftstag verschieben, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats ein erheblicher Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds nicht angemessen bewertet werden kann und diese Schwierigkeit voraussichtlich innerhalb eines Geschäftstags überwunden werden kann.

Die Anteilhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder den Austausch von Anteilen einer Klasse gegen die einer anderen beantragt haben, werden auf eine vom Verwaltungsrat bestimmte Weise über eine solche Aussetzung oder Verschiebung informiert und ihre Anträge werden am ersten auf die Aufhebung der Aussetzung folgenden Handelstag bzw. am verschobenen Handelstag bearbeitet, sofern keine gegenteilige Anweisung erteilt wird. Eine solche Aussetzung ist der Zentralbank unverzüglich und auf jeden Fall noch innerhalb desselben Geschäftstags zu melden.

Fehler

Es ist möglich, dass bei der Berechnung des Nettoinventarwerts Fehler gemacht werden. Bei der Bestimmung, ob aufgrund solcher Fehler eine Entschädigung an einen Fonds und/oder an einzelne Anteilhaber zu zahlen ist, wird die Gesellschaft die Richtlinien von Irish Funds (ehemals Irish Funds Industry Association) heranziehen, um eine Erheblichkeitsschwelle anzuwenden, unterhalb derer vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle üblicherweise keine Entschädigung zu zahlen ist. Die Zentralbank hat diesbezüglich keine Anforderungen festgelegt.

In diesem Zusammenhang wendet die Gesellschaft derzeit eine Erheblichkeitsschwelle von 0,5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds an, was nach Ansicht des Verwaltungsrats der allgemeinen Marktpraxis zum Datum dieses Prospekts entspricht.

Daher und jeweils vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle ist für Fehler, bei denen die Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Fonds unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt, im Allgemeinen keine Entschädigung zu zahlen. Es können jedoch Umstände vorliegen, unter denen es dem Verwaltungsrat oder der Verwahrstelle angemessen erscheint, dass trotz der Tatsache, dass die Auswirkung des Fehlers unterhalb der Erheblichkeitsschwelle lag, eine Entschädigung zu zahlen ist. Umgekehrt wird gewöhnlich bei Fehlern, deren Auswirkung auf den Nettoinventarwert des Fonds über der Erheblichkeitsschwelle liegt, eine Entschädigung gezahlt, wobei eine Entscheidung, unter diesen Umständen keine Entschädigung zu zahlen, die Zustimmung des Verwaltungsrats und der Verwahrstelle erfordert.

Die Anteilhaber werden über das Auftreten eines Fehlers oder dessen Behebung nur dann benachrichtigt, wenn die Berichtigung des Fehlers eine Anpassung der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile oder des Nettoinventarwerts, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, oder der an den betreffenden Anteilhaber gezahlten Rücknahmebeträge erfordert.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Erheblichkeitsschwelle nach Mitteilung an die Anteilhaber und in Absprache mit der Verwahrstelle zu ändern (wenn er zum Beispiel der Ansicht ist, dass sich die allgemeine Marktpraxis geändert hat). Die Freigabe dieses Prospekts durch die Zentralbank sollte nicht als Bestätigung angesehen werden, dass es sich um eine Marktpraxis und nicht um eine rechtlich verbindliche Anforderung handelt.

TEIL 5 – AUSSCHÜTTUNGEN

Dividendenpolitik

Die Dividendenpolitik für die einzelnen Fonds wird zum Zeitpunkt der Einrichtung des jeweiligen Fonds vom Verwaltungsrat bestimmt und in der entsprechenden Ergänzungsbeilage veröffentlicht.

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, für jede Anteilsklasse zu den Zeitpunkten, die er für angemessen hält und die aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds gerechtfertigt erscheinen, Dividenden zu zahlen, und zwar aus: (I) dem Nettoertrag (d. h. Erträge abzüglich Aufwendungen) und (ii) realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste oder (iii) realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste und/oder (iv) Kapital.

Bei Fonds mit thesaurierenden Anteilsklassen beabsichtigt die Gesellschaft, den diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoertrag und/oder Kapitalgewinn in dem jeweiligen Fonds zu behalten und der Wert der jeweiligen Anteile wird entsprechend steigen.

Bei Fonds mit Wiederanlageanteilklassen beabsichtigt die Gesellschaft, alle diesen Anteilen zuzuordnenden Dividenden erneut anzulegen, es werden jedoch keine zusätzlichen Anteile im Hinblick auf diese Wiederanlage ausgegeben. Dividenden auf solche Wiederanlageanteile werden von der Gesellschaft auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto gezahlt. Das Guthaben auf diesem Konto gehört nicht zum Vermögen des jeweiligen Fonds oder der Gesellschaft und wird umgehend von dem vorgenannten Konto auf das Konto des entsprechenden Fonds übertragen. Es wird erwartet, dass sich der Nettoinventarwert pro Wiederanlageanteil infolge dieses Reinvestitionsvorgangs nicht ändert, da der Ertrag am selben Tag und zwischen zwei Preissetzungspunkten auf ein externes Konto bezahlt und in das Kapital des jeweiligen Fonds zurück investiert wird.

Bei Fonds mit Ertragsanteilklassen beabsichtigt die Gesellschaft, den diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoertrag und/oder Kapitalgewinn des Fonds in bestimmten Zeitabständen auszuschütten, welche vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt und/oder in der Ergänzungsbeilage zum jeweiligen Fonds angegeben werden.

Zu zahlende Dividenden werden auf Risiko und Kosten des Zahlungsempfängers in bar per elektronischer Überweisung auf das im Kontoeröffnungsformular angegebene Bankkonto des Anteilsinhabers ausgezahlt, es sei denn, die Verwaltungsstelle hat schriftlich eine andere schriftliche Anweisung erhalten und ihr zugestimmt.

Der Verwaltungsrat kann von jeder an einen Anteilsinhaber zu zahlenden Dividende alle Geldbeträge abziehen, die der Anteilsinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft an die Gesellschaft zu zahlen hat (falls zutreffend).

Anleger sollten beachten, dass sämtliche von einem Fonds ausgezahlten und auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführten Dividendenerträge bis zur Freigabe der Erträge an den Anleger weiterhin zum Vermögen des jeweiligen Fonds gehören und dass der Anleger während dieses Zeitraums als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft angesehen wird. Im Falle einer Insolvenz eines Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollständig zu bezahlen.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Datum der Erklärung einer solchen Dividende oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds eingefordert werden, verfallen und fallen an den betreffenden Fonds zurück, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Maßnahme seitens der Gesellschaft erforderlich ist.

TEIL 6 – GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Jährliche Anlageverwaltungsgebühr

Der Manager erbringt und/oder beschafft für die Gesellschaft Leistungen in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage von Vermögenswerten der einzelnen Fonds.

Die jährliche Anlageverwaltungsgebühr für die einzelnen Klassen der einzelnen Fonds ist in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegebenen Höhe aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Die Gesellschaft muss die Kosten aller eventuell auf die jährliche Anlageverwaltungsgebühr anfallende Mehrwertsteuer tragen.

Feste Betriebskosten (Fixed Operating Expenses, FOE)

Darüber hinaus und separat von seiner Rolle in der Verwaltung der Vermögenswerte der einzelnen Fonds erbringt der Manager administrative und operative Unterstützungsleistungen für die Gesellschaft und er erbringt oder beschafft unter anderem Verwaltungs- und Verwahrstellenleistungen sowie eine Reihe sonstiger Leistungen (wie nachstehend ausgeführt). Die in Bezug auf derartige Leistungen angefallenen Gebühren und Aufwendungen werden vom Manager aus dem FOE-Betrag bezahlt, die er von jedem Fonds erhält, wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben.

Sofern die jeweilige Ergänzungsbeilage keine abweichende Regelung enthält, werden die an den Manager zu zahlenden FOE zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und laufen auf (der **Berechnungszeitpunkt**). Die FOE werden für jede Anteilsklasse jedes Fonds separat als jährlicher Prozentsatz des Gesamtwerts der Anteile der jeweiligen Anteilsklasse zum Berechnungszeitpunkt geteilt durch die Anzahl der Tage des Jahres und multipliziert mit der Anzahl der seit dem letzten Berechnungszeitpunkt vergangenen Tage berechnet. Die FOE für die einzelnen Fonds und Anteilsklassen sind in der Ergänzungsbeilage für den jeweiligen Fonds angegeben. Diese Sätze wurden bei neuen Anteilsklassen und/oder Fonds nach Prüfung der voraussichtlichen Muster der in Bezug auf die einzelnen Fonds und Anteilsklassen anfallenden Kosten bestimmt.

Da die FOE fix sind, deckt der Manager, wenn die Aufwendungen, die einer Anteilsklasse in einem Zeitraum tatsächlich entstehen, die FOE überschreiten, den Fehlbetrag aus seinen eigenen Mitteln. Umgekehrt behält der Manager die Differenz ein, wenn die FOE in einem Zeitraum die Aufwendungen überschreiten, die der Anteilsklasse tatsächlich entstanden sind (diese Differenz wird als Verwaltungsaufwand dafür einbehalten, dass der Manager die verschiedenen von den FOE abgedeckten Leistungen erbringt bzw. beschafft). Durch dieses Modell übernimmt der Manager anstelle der Anteilsinhaber das Risiko von Preiserhöhungen bei den Kosten der durch die FOE gedeckten Leistungen und er übernimmt das Risiko, dass die Aufwendungen für diese Leistungen aufgrund eines Rückgangs des Nettovermögens über die FOE hinaus steigen. Umgekehrt würde der Manager anstelle der Anteilsinhaber von Preisrückgängen bei den Kosten der durch die FOE gedeckten Leistungen profitieren, einschließlich eines Rückgangs der Aufwendungen aufgrund eines Anstiegs des Nettovermögens.

Es wird nicht erwartet, dass die FOE regelmäßig überprüft oder erhöht werden. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch die Ermessensfreiheit vor, die Höhe der festen Betriebskosten zu überprüfen, wenn rechtliche, aufsichtsrechtliche oder Marktentwicklungen eintreten, die sich erheblich und nachhaltig darauf auswirken, wie der Fonds aus wirtschaftlicher Sicht betrieben wird. In solchen Fällen wird die Gesellschaft Änderungen der für eine Anteilsklasse und/oder einen Fonds geltenden FOE rechtzeitig ankündigen.

Einzelheiten dazu, welche Gebühren und Aufwendungen in den FOE enthalten sind und welche Gebühren und Aufwendungen aus den FOE ausgeschlossen sind, sind nachstehend dargelegt.

Einbezogene Gebühren und Aufwendungen:

- (a) alle Gebühren und Aufwendungen, die an die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, den Secretary, die Vertriebsstelle, Untervertriebsstellen, Zahlstellen oder sonstige lokale Vertreter (zu handelsüblichen Sätzen), Unterverwahrstellen (zu handelsüblichen Sätzen), Geldwäschemeldestellen, Börsenmakler oder sonstige vom Manager oder der Gesellschaft oder für diese oder in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse bestellte professionelle Berater der Gesellschaft zu zahlen sind oder die diesen entstehen;
- (b) sämtliche Abgaben und Steuern in Verbindung mit Aufwendungen der Gesellschaft außer in Bezug auf Steuern oder Abgaben, die in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds oder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu zahlen sind;
- (c) alle Honorare und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich der irischen Einkommensteuer), alle beim Abhalten von Verwaltungsratssitzungen und beim Einholen von Stimmrechtsvollmachten für solche Sitzungen entstehenden Kosten, alle Versicherungsprämien einschließlich der Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer und Verbandsmitgliedsbeiträge;
- (d) die Vergütungen, Provisionen und Aufwendungen, die bei der Vermarktung und beim Vertrieb der Anteile entstehen oder zu zahlen sind, einschließlich unter anderem der als Gegenleistung für Zeichnungen oder Zeichnungszusagen oder die Beibringung von Zeichnungen oder die Zusage zur Beibringung von Zeichnungen von Anteilen der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen sowie die Kosten und Aufwendungen der Erstellung und des Vertriebs aller Marketing- und Werbeunterlagen;
- (e) alle Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Erstellung, Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen an die Anteilhaber und die Öffentlichkeit einschließlich unter anderem der Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck und den Vertrieb des Prospekts und aller Zusätze oder Ergänzungsbeilagen, der Basisinformationsblätter, der wesentlichen Anlegerinformationen und deren regelmäßigen Aktualisierungen, von Marketingunterlagen, Meldungen an die Zentralbank oder sonstige Aufsichtsbehörden, des geprüften Jahresberichts und aller sonstigen Periodenberichte sowie der Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts pro Anteil, von Zertifikaten, Eigentumsbestätigungen und sonstigen Mitteilungen an die Anteilhaber in beliebiger Form;
- (f) alle in Verbindung mit der Einberufung und Abhaltung von Anteilhaberversammlungen verbundenen Gebühren und Aufwendungen;
- (g) alle Gebühren und Aufwendungen, die bei der Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung eines Fonds oder einer Klasse bei staatlichen Behörden und/oder Aufsichtsbehörden und/oder Ratingagenturen, Clearing- und/oder Abrechnungssystemen und/oder Börsen in verschiedenen Ländern und Rechtsordnungen anfallen oder zu zahlen sind, einschließlich unter anderem der Anmelde- und Übersetzungskosten;
- (h) ggf. alle bei der Aufnahme zur Notierung oder bei der Aufrechterhaltung der Notierung oder der Erfüllung der Anforderungen für die Notierung der Anteile an der Euronext Dublin (oder an anderen Börsen, an denen die Anteile eventuell notiert werden) angefallenen oder zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen;
- (i) sofern nicht nachstehend bei den außerordentlichen Aufwendungen angegeben, alle der Gesellschaft oder ihren Beauftragten oder für diese bei einem zur Durchsetzung, zum Schutz, zur Wahrung, Verteidigung oder Wiederherstellung der Rechte oder Güter der Gesellschaft eingeleiteten oder bestrittenen Klagen oder Verfahren entstandenen Rechtskosten und sonstigen professionellen Honorare und Aufwendungen;

- (j) alle Gebühren und Aufwendungen der Abschlussprüfer, Steuer-, Rechts- oder sonstigen professionellen Berater oder sonstigen Dienstleister für die Gesellschaft, sofern nicht nachstehend eine Regelung in Bezug auf außerordentliche Aufwendungen vorgesehen ist; und
- (k) Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit allen Zentralbankmeldungen, Gesellschaftsregistergebühren, gesetzliche und aufsichtsrechtliche Gebühren und/oder Abgaben,

jeweils zusammen mit der eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Ausgeschlossene Gebühren und Aufwendungen:

- (a) die jährliche Anlageverwaltungsgebühr und/oder sämtliche Performancegebühren wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben;
- (b) die Gesellschaft und jeder aufgelegte Fonds können ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten tragen, wie im nachstehenden Abschnitt „Gründungskosten“ näher ausgeführt;
- (c) Maklerprovisionen, Clearing-Gebühren, Steuerabgaben (einschließlich Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax) und sonstige Aufwendungen, die bei der Durchführung von Transaktionen für die Fonds erforderlich sind;
- (d) Zinsen auf Darlehen und bei der Aufnahme oder Beendigung oder bei der Verhandlung oder Änderung der Konditionen solcher Darlehen entstandene Kosten;
- (e) in Bezug auf die Vermögenswerte der Fonds oder bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu zahlende Steuern und Abgaben;
- (f) die Kosten einer Zusammenlegung oder Umstrukturierung der Gesellschaft oder eines Fonds einschließlich der Verbindlichkeiten bei der Zusammenführung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung nach der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds bei einer solchen Transaktion;
- (g) die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft in eine ICAV;
- (h) die Kosten der Liquidierung oder Auflösung der Gesellschaft oder der Einstellung eines Fonds;
- (i) alle auf sonstige Weise aufgrund der Rechtsvorschriften oder aufgrund einer Änderung der Rechtsvorschriften fälligen Zahlungen; und
- (j) alle außerordentlichen Aufwendungen einschließlich unter anderem von Rechtsberatungsleistungen in Verbindung mit umfangreichen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Entwicklungen, die sich auf die Gesellschaft auswirken; Aufwendungen in Bezug auf aufsichtsrechtliche Fragen, Gerichtskosten sowie sämtliche Steuern, Umlagen oder Abgaben, die auf die Gesellschaft oder ihr Vermögen erhoben werden und die nicht unter die gewöhnlichen Aufwendungen fallen.

jeweils zusammen mit der eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Ausgabeaufschlag / Umtauschgebühr

Einzelheiten zum Ausgabeaufschlag, der bei der Zeichnung von Anteilen gegebenenfalls zu zahlen ist, und/oder zu der beim Austausch von Anteilen gegebenenfalls zu zahlenden Austauschgebühr sind für die Anteile der einzelnen Fonds in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt.

Gebühren von Anlagen in anderen Fonds

Die Verwaltungsgebühren (ausschließlich Performancegebühren), die den Organismen für gemeinsame Anlagen in Rechnung gestellt werden, in die die Fonds investieren dürfen, dürfen nicht mehr als 5 % betragen, es wird jedoch erwartet, dass diese Gebühren erheblich niedriger sein werden. In Fällen, in denen ein Anlageverwalter eines Investmentfonds, in dem die Gesellschaft angelegt hat, der Manager oder Anlageverwalter oder ein mit diesen durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine beträchtliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verzichtet der Manager, der Anlageverwalter auf Ausgabeaufschläge oder Umtauschgebühren, zu deren Berechnung er in Bezug auf die vom Fonds getätigte Anlagen in solchen Investmentfonds berechtigt ist. Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten, die ein Fonds erhalten hat, in einen zulässigen Teilfonds eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der direkt vom oder im Auftrag des Managers oder Anlageverwalters verwaltet wird, kann jedoch eine Anlageverwaltungsgebühr erhoben werden.

Gründungskosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft und die Aufwendungen für die Erstausgabe der Anteile der von der Gesellschaft aufgelegten Fonds, die Erstellung und der Druck dieses Prospekts, die Marketingkosten, die Kosten der Notierung und die damit zusammenhängenden Honorare aller professionellen Berater, die nicht mehr als 90.000 Euro betragen haben, wurden von der Gesellschaft getragen und den Fonds belastet und über die ersten fünf Jahre der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder einen anderen zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter vereinbarten Zeitraum abgeschrieben, und sie dürfen dem jeweiligen Fonds erst dann belastet werden, wenn der entsprechende Fonds über ein ausreichendes Vermögen zur Deckung dieser Kosten verfügt. Die Kosten für die Einrichtung weiterer Fonds werden von der Gesellschaft getragen, sofern die Ergänzungsbeilage für den jeweiligen Fonds keine abweichende Regelung vorsieht. Der Anlageverwalter kann zunächst alle oder einen Teil dieser geschätzten Gründungskosten für die Gesellschaft übernehmen. In diesem Fall hat er Anspruch auf Erstattung dieser Kosten aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Geldwerte Vorteile (Soft Commissions)

Der Manager oder der Anlageverwalter kann Transaktionen über oder durch die Vertretung einer anderen Person ausführen, mit dem der Manager oder der Anlageverwalter und die mit dem Manager oder dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen Vereinbarungen getroffen haben, gemäß denen diese Person von Zeit zu Zeit Waren, Leistungen oder sonstige Vorteile für den Manager, den Anlageverwalter oder die mit dem Manager oder dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen liefert, leistet oder beschafft wie z. B. Forschungs- und Beratungsleistungen, Computer-Hardware mit der dazugehörigen Spezialsoftware oder Forschungs- und Leistungsmessdaten usw., die so geartet sind, dass ihre Lieferung bzw. Erbringung einem Fonds zugute kommt und zu einer Verbesserung der Performance eines Fonds und des Managers, des Anlageverwalters oder eines mit dem Manager oder dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmens beitragen kann, indem Leistungen für einen Fonds erbracht werden, für die keine unmittelbare Zahlung geleistet wird, sondern der Manager oder der Anlageverwalter und ein mit dem Manager oder dem Anlageverwalter verbundenes Unternehmen stattdessen Geschäfte mit dieser Partei macht. Zur Klarstellung: Reise, Unterkunft, Bewirtung, allgemeine Verwaltungsgüter oder -leistungen, allgemeine Büroausstattung oder Räumlichkeiten, Mitgliedsgebühren, Mitarbeitergehälter oder unmittelbare Zahlungen sind von solchen Waren und Leistungen ausgeschlossen. Eventuelle derartige Vereinbarungen müssen die beste Ausführung vorsehen, ihre Vorteile müssen derart sein, dass sie der Erbringung von Anlageleistungen für die Gesellschaft förderlich sind, und die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft müssen einen Bericht darüber enthalten. Derartige Arrangements müssen gegebenenfalls mit den Anforderungen von Artikel 11 der delegierten MiFID II-Richtlinie konform sein.

Zurzeit ist jedoch nicht geplant, für die Gesellschaft Vereinbarungen zu treffen, die geldwerte Vorteile umfassen.

TEIL 7 – MANAGEMENT UND BERICHTERSTATTUNG

Transaktionen der Gesellschaft und Interessenkonflikte

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Absatzes können der Manager, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, der Verwaltungsrat, Anteilsinhaber sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, nahe stehenden Personen, Vertreter oder Beauftragte von diesen (jeweils eine **verbundene Person**) miteinander oder mit der Gesellschaft Verträge schließen oder Finanz-, Bank- oder sonstige Geschäfte abschließen, einschließlich unter anderem der Anlage der Gesellschaft in Wertpapieren eines Anteilsinhabers oder der Anlage von verbundenen Personen in einer Gesellschaft oder Körperschaft, deren Anlagen zu den in einem Fonds enthaltenen Anlagen gehören, oder ein wirtschaftliches Interesse an einem solchen Vertrag oder an solchen Transaktionen haben. Verbundene Personen können insbesondere auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer in Anteile investieren, die sich auf einen Fonds beziehen, oder in Vermögenswerte der Art, wie das Vermögen des betreffenden Fonds sie enthält, und mit solchen Anteilen handeln. Die Ernennung des Managers, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle in ihrer primären Eigenschaft als Dienstleister der Gesellschaft ist vom Anwendungsbereich dieser Anforderungen in Bezug auf verbundene Personen ausgeschlossen.

Darüber hinaus können Barmittel der Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts von 1942 bis 2015 (in der jeweils geänderten, konsolidierten, ergänzten oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung) bei einer verbundenen Person eingelegt oder in von einer verbundenen Person ausgegebene Einlagezertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Bank- und ähnliche Transaktionen können ebenfalls mit einer verbundenen Person oder über eine solche vorgenommen werden.

Verbundene Personen können ebenfalls als Vertreter oder Auftragsgeber beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren und sonstigen Anlagen an die oder von der Gesellschaft über die Verwahrstelle oder eine Tochtergesellschaft, ein verbundenes Unternehmen, eine nahe stehende Person, einen Vertreter oder Beauftragten handeln. Diese verbundenen Personen sind nicht verpflichtet, den Anteilsinhabern gegenüber über die entsprechend entstehenden Vorteile Rechenschaft abzulegen, und die entsprechende Partei darf diese Vorteile behalten, sofern diese Transaktionen wie zwischen voneinander unabhängigen Geschäftsparteien ausgeführt werden, den Interessen der Anteilsinhaber entsprechen und

- (i) eine beglaubigte Bewertung der entsprechenden Transaktion von einer von der Verwahrstelle (oder im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, vom Manager) als unabhängig und kompetent anerkannten Person eingeholt wurde; oder
- (ii) diese Transaktion an einer organisierten Anlagebörse nach deren Regeln zu den besten Konditionen ausgeführt wurde; oder
wenn weder (i) noch (ii) praktikabel ist,
- (iii) diese Transaktion zu Konditionen durchgeführt wurde, von denen die Verwahrstelle (oder im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Manager) überzeugt ist, dass sie dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen wie zwischen voneinander unabhängigen Geschäftsparteien ausgeführt werden und den Interessen der Anteilsinhaber entsprechen.

Die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Manager) muss dokumentieren, dass sie bzw. er die vorstehenden Absätze (1), (2) und (3) eingehalten hat, und wenn Transaktionen im Einklang mit Absatz (3) ausgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Manager) die Begründung dafür dokumentieren, dass sie bzw. er davon überzeugt ist, dass die Transaktion den vorstehend dargelegten Grundsätzen entspricht.

Potenzielle Interessenkonflikte können gelegentlich dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen sonstige Leistungen für die Gesellschaft und/oder sonstige Parteien erbringen. Wenn ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, wird die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Manager berücksichtigen und die Gesellschaft und/oder andere Parteien gerecht und so behandeln, dass sämtliche Transaktionen soweit möglich zu Konditionen ausgeführt werden, die für die Gesellschaft und/oder die Parteien nicht erheblich ungünstiger sind, als wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Derartige Interessenkonflikte werden auf verschiedene Weisen identifiziert, gehandhabt und überwacht, einschließlich unter anderem der hierarchischen und funktionalen Trennung der Verwahrstellenfunktionen von ihren möglicherweise kollidierenden Aufgaben und der Einhaltung ihrer Richtlinie zu Interessenkonflikten durch die Verwahrstelle.

Jede verbundene Person muss der Gesellschaft maßgebliche Angaben zu jeder Transaktion machen (einschließlich des Namens der betroffenen Partei und gegebenenfalls der in Verbindung mit der Transaktion an diese Partei gezahlten Gebühren), um der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu ermöglichen, der Zentralbank in den Jahres- und Halbjahresberichten des jeweiligen Fonds eine Aufstellung in Bezug auf alle Transaktionen mit verbundenen Personen vorzulegen.

Der Manager und der Anlageverwalter können im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit auch unter anderen Umständen als den oben genannten mögliche Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Der Manager und der Anlageverwalter haben in einem solchen Fall jedoch ihre Verpflichtungen aus dem Managementvertrag bzw. dem Anlageverwaltungsvertrag und insbesondere ihre Verpflichtung, so weit wie praktikabel im Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber zu handeln, zu berücksichtigen, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden, wenn sie Investitionen tätigen, bei denen Interessenkonflikte entstehen könnten. Im Falle eines Interessenkonfliktes haben sich die Mitglieder des Verwaltungsrats zu bemühen sicherzustellen, dass solche Konflikte gerecht gelöst und Anlagechancen gerecht zugeteilt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können auch im Verwaltungsrat anderer Organismen für gemeinsame Anlagen sitzen.

Die vorstehende Liste potenzieller Interessenkonflikte erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Aufstellung oder Erläuterung aller mit einer Investition in die Gesellschaft verbundenen Interessenkonflikte darzustellen.

Prüfung der Dienstleister

Dienstleister der Gesellschaft, einschließlich des Anlageverwalters und gegebenenfalls seiner verbundenen Unternehmen, werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass die von diesen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen einem akzeptablen Standard entsprechen und gegebenenfalls den vereinbarten Standards entsprechen.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet zum 31. Oktober jedes Jahres. Die Jahresberichte und geprüften Abschlüsse der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten ab dem Abschluss des jeweiligen Rechnungsjahrs und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, der sie zur Genehmigung vorgelegt werden, an die Anteilhaber geschickt. Der Halbjahresstichtag der Gesellschaft ist der 30. April jedes Jahres. Die Gesellschaft schickt innerhalb von zwei Monaten ab dem Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss an die Anteilhaber.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten eine Aufstellung des Nettoinventarwerts jedes einzelnen Fonds und der darin enthaltenen Anlagen zum Jahresende oder zum Ende dieses Halbjahreszeitraums.

Die Gesellschaft kann Abschlüsse und sonstige Berichte per E-Mail oder Fax statt per Post verschicken. Nicht elektronisch verschickte Informationen werden per Post übermittelt.

Bekanntgabe von Preisen und Offenlegung von Portfoliobeständen

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse des jeweiligen Fonds ist von der Verwaltungsstelle erhältlich und wird bei jeder Berechnung unter www.insightinvestment.com veröffentlicht. Diese Preise sind die für die Transaktionen des letzten Handelstags geltenden Preise; und können daher nach dem entsprechenden Handelstag nicht mehr als wirklich indikativ angesehen werden.

Zusätzlich zu den in den Periodenberichten der Gesellschaft gemachten Angaben kann die Gesellschaft den Anlegern gelegentlich Portfoliobestands- und portfoliobezogene Informationen in Bezug auf einen oder mehrere der Fonds zur Verfügung stellen. Alle derartigen Informationen werden allen Anlegern des jeweiligen Fonds auf Anfrage übermittelt. Dies bedeutet, dass Anleger, die diese Informationen anfordern, gelegentlich Zugang zu diesen Informationen haben können, bevor sie durch veröffentlichte Anlegermaterialien zur Verfügung gestellt werden. Allerdings werden alle derartigen Informationen nur auf historischer Basis und nach dem jeweiligen Handelstag bereitgestellt, auf den sich die Informationen beziehen. Unbeschadet der Tatsache, dass es sich hierbei um historische Informationen handelt, ist ein Anleger, der derartige Informationen erhalten hat, in Bezug auf den jeweiligen Fonds eventuell besser informiert als Anleger, die die Informationen nicht erhalten haben.

Unbeschadet irgendwelcher sonstigen Bestimmungen im Prospekt wird die Gesellschaft durch nichts daran gehindert oder darin beschränkt, Angaben zu im Portfolio enthaltenen Positionen zur Einhaltung von Rechtsvorschriften eines Landes offenzulegen, in dem Anteile verkauft werden, oder solche Angaben auf Aufforderung gegenüber einem zuständigen Gericht zu machen.

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Die Gesellschaft verwendet ein einziges allgemeines Zeichnungs-/Rücknahmekonto für alle Fonds im Einklang mit den Leitlinien der Zentralbank in Bezug auf Umbrellafonds-Barkonten. Somit gelten die Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Teil des Vermögens der jeweiligen Fonds und genießen nicht den Schutz der Investor Money Regulations. Die Verwahrstelle wird das Zeichnungs-/Rücknahmekonto bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Überwachung der Zahlungsströme und bei der Sicherstellung der effektiven und ordnungsgemäßen Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft im Einklang mit ihren Verpflichtungen, die sich aus den OGAW V-Verordnungen ergeben, überwachen. Die Anleger sind jedoch weiterhin einem Risiko ausgesetzt, wenn Gelder von der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt für einen Fonds auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführt werden, zu dem dieser Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) zahlungsunfähig wird. In Bezug auf jegliche Forderung eines Anlegers in Bezug auf Gelder, die auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführt werden, gilt der Anleger als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft und nicht als Anteilsinhaber.

Der Manager hat in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle eine Richtlinie für den Betrieb des Zeichnungs-/ Rücknahmekontos aufgestellt. Diese Richtlinie muss vom Manager und von der Verwahrstelle mindestens einmal pro Jahr überprüft werden.

TEIL 8 – BESTEUERUNG

Die nachstehenden Ausführungen zur Besteuerung beziehen sich auf die zum Datum dieses Dokuments in Irland und im Vereinigten Königreich geltenden Rechtsvorschriften und Praktiken und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung von Anteilshabern oder potenziellen Anteilshabern dar. Wie bei jeder Anlage kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die steuerliche Behandlung, oder die vorgeschlagene steuerliche Behandlung, die zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft gilt, für unbegrenzte Zeit gelten wird, da sich die Besteuerungsgrundlagen und die Steuersätze ändern können.

Potenzielle Anteilshaber sollten sich mit den an den Orten ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohn- und Steuersitzes für die Zeichnung, das Halten und die Rücknahme von Anteilen maßgeblichen Rechtsvorschriften (wie z. B. den Rechtsvorschriften in Bezug auf die Besteuerung und auf Devisenkontrollen) vertraut machen und sich gegebenenfalls dazu beraten lassen.

Der Verwaltungsrat empfiehlt, dass Anteilshaber in Bezug auf die aus dem Halten von Anteilen der Gesellschaft und eventuellen Anlagerenditen von diesen Anteilen resultierende Steuerpflicht aus einer geeigneten Quelle Rat einholen.

Besteuerung in Irland

Besteuerung der Gesellschaft

Dem Verwaltungsrat wurde bestätigt, dass die Gesellschaft ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA ist und daher in Bezug auf ihre einschlägigen Erträge und Gewinne nicht der irischen Steuer unterliegt, solange die Gesellschaft steuerlich in Irland ansässig ist. Die Gesellschaft ist zu Steuerzwecken in Irland ansässig, wenn sie von Irland aus zentral verwaltet und beherrscht wird. Es ist vorgesehen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Geschäfte der Gesellschaft so führt, dass dem Rechnung getragen wird.

Die Erträge und Kapitalerträge, die die Gesellschaft aus in anderen Ländern als Irland begebenen Wertpapieren oder in anderen Ländern als Irland getätigten Anlagen erzielt, können in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen, Steuern einschließlich Quellensteuern unterliegen. Die Gesellschaft kann eventuell nicht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern von reduzierten Quellensteuersätzen profitieren. Es liegt im ausschließlichen Ermessen des Verwaltungsrats, zu entscheiden, ob die Gesellschaft derartige Vorteile beantragt, und dieser kann entscheiden, derartige Vorteile nicht zu beantragen, wenn er der Ansicht ist, dass dies einen hohen Verwaltungsaufwand oder übermäßige Kosten verursachen oder auf sonstige Weise nicht praktikabel sein könnte.

Wenn die Gesellschaft eine Rückerstattung geleisteter Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen und die Rückerstattung wird den zum Zeitpunkt der Rückerstattung bestehenden Anteilshabern anteilig zugewiesen.

Unbeschadet des Vorgenannten können für die Gesellschaft beim Eintritt eines „Steuertatbestands“ bei der Gesellschaft in Bezug auf Anteilshaber Steuern anfallen.

Ein Steuertatbestand umfasst unter anderem:

- (i) sämtliche Zahlungen der Gesellschaft an einen Anteilshaber in Bezug auf seine Anteile;
- (ii) sämtliche Übertragungen, Stornierungen, Rücknahmen oder Rückkäufe von Anteilen; und
- (iii) sämtliche fiktiven Veräußerungen der Anteile eines Anteilshabers am Ende eines „maßgeblichen Zeitraums“ (wie unten definiert) („fiktive Veräußerung“).

Ein „maßgeblicher Zeitraum“ ist ein achtjähriger Zeitraum, der mit dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilshaber beginnt, und jeder Folgezeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen maßgeblichen Zeitraum beginnt.

Ein Steuertatbestand umfasst nicht:

- (i) sämtliche Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (ii) einen Tausch durch einen Anteilsinhaber von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, der nur auf rein geschäftlicher Grundlage seitens der Gesellschaft erfolgt;
- (iii) bestimmte Übertragungen von Anteilen zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern und ehemaligen Ehegatten oder Lebenspartnern;
- (iv) ein Tausch von Anteilen infolge einer qualifizierenden Fusion oder Umstrukturierung der Gesellschaft mit einem anderen irischen Organismus für Anlagen; oder
- (v) die Stornierung von Anteilen der Gesellschaft bei einem Umtausch in Verbindung mit einer Verschmelzung (im Sinne von Section 739HA TCA).

Beim Eintritt eines Steuertatbestands kann die Gesellschaft die entsprechende Steuer in Bezug auf den Steuertatbestand von Zahlungen an den Anteilsinhaber abziehen. Wenn ein Steuertatbestand eintritt, ohne dass die Gesellschaft eine Zahlung an den Anteilsinhaber vornimmt, kann die Gesellschaft die zur Deckung der Steuerschuld erforderliche Anzahl Anteile einziehen oder stornieren.

Wenn der Steuertatbestand eine fiktive Veräußerung ist und der Wert der von in Irland ansässigen Anteilsinhabern an der Gesellschaft gehaltenen Anteile weniger als 10 % des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft (oder eines Teilfonds) ausmacht und sich die Gesellschaft den Revenue Commissioners gegenüber für die jährliche Meldung bestimmter Einzelheiten in Bezug auf die einzelnen in Irland ansässigen Anteilsinhaber entschieden hat, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die entsprechende Steuer abzuführen, und der in Irland ansässige Anteilsinhaber ist (anstatt der Gesellschaft) zur Zahlung der Steuer auf die fiktive Veräußerung im Rahmen seiner Steuererklärung verpflichtet. Beim Eintritt eines Steuertatbestands für einschlägige Steuern können von der Gesellschaft bei vorhergehenden fiktiven Veräußerungen gezahlte einschlägige Steuern gutgeschrieben werden. Bei der letztendlichen Veräußerung der Anteile durch den Anteilsinhaber erfolgt eine Rückerstattung der nicht genutzten Gutschriften.

Anteilinhaber

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber unterliegen beim Eintritt eines Steuertatbestands nicht der irischen Steuer, sofern:

- (i) der Gesellschaft eine ausgefüllte relevante Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist, oder
- (ii) der Gesellschaft eine schriftliche Genehmigungserklärung von den Revenue Commissioners darüber vorliegt, dass die Anforderung der Vorlage einer relevanten Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber als erfüllt angesehen wird und die schriftliche Genehmigungserklärung von den Revenue Commissioners nicht entzogen wurde.

Wenn der Gesellschaft keine relevante Erklärung vorliegt oder wenn der Gesellschaft Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass die relevante Erklärung in einer wesentlichen Hinsicht nicht oder nicht mehr zutreffend ist, muss die Gesellschaft beim Eintreten eines Steuertatbestands in Bezug auf diesen Anteilinhaber Steuern abziehen. Die abgezogene Steuer wird im Allgemeinen nicht zurückerstattet.

Vermittler, die für nicht in Irland ansässige Anteilsinhaber handeln, können für die Anteilsinhaber, für die sie handeln, dieselbe Freistellung geltend machen. Der Vermittler muss eine relevante Erklärung ausfüllen, aus der hervorgeht, dass er für einen nicht in Irland ansässigen Anteilsinhaber handelt.

Eine nicht in Irland ansässige juristische Person, die direkt oder indirekt über oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung des Anteilsinhabers in Irland Anteile hält, unterliegt in Bezug auf die mit den Anteilen erzielten Erträge oder bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinne der irischen Körperschaftssteuer.

Steuerbefreite irische Anteilsinhaber

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, in Bezug auf einen steuerbefreiten irischen Anteilsinhaber Steuern abzuführen, solange der Gesellschaft eine ausgefüllte relevante Erklärung von diesen Personen vorliegt und die Gesellschaft keinen Grund zu der Annahme hat, dass die relevante Erklärung in einer wesentlichen Hinsicht unrichtig ist. Der steuerbefreite irische Anteilsinhaber muss die Gesellschaft darüber zu informieren, wenn er aufhört, ein steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber zu sein. Steuerbefreite irische Anteilsinhaber, bezüglich derer der Gesellschaft keine relevante Erklärung vorliegt, werden von der Gesellschaft so behandelt, als seien sie keine steuerbefreiten irischen Anteilsinhaber.

Die Gesellschaft muss zwar keine Steuern in Bezug auf steuerbefreite irische Anteilsinhaber einbehalten, diese Anteilsinhaber unterliegen jedoch selbst abhängig von ihren Umständen eventuell irischen Steuern auf ihre Erträge, Gewinne und Kapitalerträge in Bezug auf den Verkauf, die Übertragung, den Rückkauf, die Rücknahme oder die Stornierung von Anteilen oder auf Dividenden oder Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile. Die Steuererklärung an die Revenue Commissioners liegt in der Verantwortung der steuerbefreiten irischen Anteilsinhaber.

In Irland ansässige Anteilsinhaber

In Irland ansässige Anteilsinhaber (die keine steuerbefreiten irischen Anteilsinhaber sind) unterliegen beim Eintreten eines Steuertatbestands der Besteuerung. Die Gesellschaft zieht von Zahlungen an den Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile oder beim Verkauf, bei der Übertragung, fiktiven Veräußerung (vorbehaltlich der vorstehend dargelegten Schwelle von 10 %), Stornierung oder Rücknahme oder beim Rückkauf von Anteilen oder bei der Leistung sonstiger Zahlungen in Bezug auf die Anteile Steuern in Höhe von 41 % ab.

Ein in Irland ansässiger Anteilsinhaber, der keine Gesellschaft und kein steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber ist, unterliegt in Bezug auf den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräußerung, die Stornierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen oder die Leistung sonstiger Zahlungen in Bezug auf seine Anteile keiner weiteren Ertrag- oder Kapitalertragsteuer.

Wenn der in Irland ansässige Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist, die kein steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber ist, und wenn die nicht gemäß Schedule D Case I als Ertrag aus Handelsgeschäften zu versteuern ist, wird der erhaltene Betrag als der Nettobetrag einer gemäß Schedule D Case IV zu versteuernden jährlichen Zahlung des Bruttobetrags behandelt, von dem Ertragsteuern abgezogen wurden. Der beim Eintreten eines Steuersachverhalts in Bezug auf einen steuerlich in Irland ansässigen institutionellen Anleger anwendbare Steuersatz beträgt in diesem Fall 25 %, sofern der institutionelle Anleger eine Erklärung an die Gesellschaft einschließlich seiner irischen Steuerreferenznummer abgegeben hat.

Wenn der in Irland ansässige Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist, die kein steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber ist, und wenn die Zahlung gemäß Schedule D Case I als Ertrag aus Handelsgeschäften zu versteuern ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Der von dem Anteilsinhaber erhaltene Betrag wird um alle von der Gesellschaft abgezogenen Steuerbeträge erhöht und für die Steuerperiode, in der die Zahlung erfolgt, als Ertrag des Anteilsinhabers behandelt;

- (ii) wenn die Zahlung beim Verkauf, bei der Übertragung, fiktiven Veräußerung, Stornierung, Rücknahme oder beim Rückkauf von Anteilen erfolgt, wird dieser Ertrag um den Betrag der vom Anteilshaber für den Erwerb dieser Anteile in Geld oder geldwerten Leistungen geleisteten Gegenleistung reduziert; und
- (iii) der von der Gesellschaft abgezogene Steuerbetrag wird mit der irischen Körperschaftsteuer des Anteilshabers für die Steuerperiode verrechnet, in der die Zahlung erfolgt.

Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen

Ein Anlageorganismus gilt in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Anteilshaber als Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen (personal portfolio investment undertaking, PPIU), wenn dieser in Irland ansässige Anteilshaber die Auswahl der Vermögenswerte des Organismus ganz oder teilweise beeinflussen kann. Der Organismus ist nur in Bezug auf diejenigen in Irland ansässigen Anteilshaber ein PPIU, die die Auswahl beeinflussen können. Ein bei einem Steuertatbestand in Bezug auf ein PPIU anfallender Gewinn wird mit 60 % besteuert. Ein Anlageorganismus wird nicht als PPIU angesehen, wenn bestimmte in Section 739BA TCA dargelegte Bedingungen erfüllt sind.

Wechselkursgewinne

Wenn ein in Irland ansässiger Anteilshaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Wechselkursgewinn erzielt, unterliegt dieser Anteilshaber in Bezug auf einen bei der Veräußerung erzielten steuerpflichtigen Gewinn eventuell der Kapitalertragsteuer.

Stempelsteuer

Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für einen Anlageorganismus gemäß Section 739B TCA erfüllt, ist in Irland bei der Zeichnung, der Übertragung oder beim Rückkauf von Anteilen keine Stempelsteuer zu entrichten. Die Auswirkungen von Zeichnungen oder Übertragungen oder Rückkäufen von Anteilen gegen Sachleistungen in Bezug auf die Stempelsteuer sollten auf Einzelfallbasis erwogen werden.

Kapitalerwerbsteuer

Auf die Schenkung oder Vererbung von Anteilen fällt keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) an, sofern:

- (i) die übertragende Person der Anteile zum Zeitpunkt der Verfügung in Irland weder ansässig noch dauerhaft ansässig ist und der Empfänger zum Zeitpunkt der Schenkung oder Vererbung in Irland weder ansässig noch dauerhaft ansässig ist; und
- (ii) die Anteile am Tag der Schenkung bzw. der Vererbung und am Bewertungstag im Umfang der Schenkung bzw. des Erbes enthalten sind.

Automatischer Informationsaustausch

Die Gesellschaft ist gemäß der zwischenstaatlichen Vereinbarung, der Richtlinie des Rates 2011/16/EU, Section 891E, Section 891F und Section 891G des TCA und im Rahmen dieser Absätze erlassenen Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Anleger einzuholen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Revenue Commissioners bestimmte Informationen in Bezug auf die Anleger (einschließlich von Informationen in Bezug auf den Steuersitzstatus des Anlegers) sowie in Bezug auf die von den Anlegern gehaltenen Konten zu übermitteln. Weitere Informationen zum FATCA oder CRS entnehmen Sie bitte der Website der Revenue Commissioners auf www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html.

Weitere Einzelheiten zum FATCA und CRS sind nachstehend dargelegt.

FATCA-Umsetzung in Irland

Am 21. Dezember 2012 haben die Regierungen Irlands und der USA die zwischenstaatliche Vereinbarung unterzeichnet.

Die zwischenstaatliche Vereinbarung regelt die automatische Meldung und den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten, die von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehalten werden sowie den wechselseitigen Austausch von Informationen in Bezug auf von in Irland ansässigen Personen gehaltene US-amerikanische Finanzkonten. Die Gesellschaft unterliegt diesen Regeln. Zur Einhaltung dieser Anforderungen muss die Gesellschaft bestimmte Informationen und Unterlagen von ihren Anteilshabern, sonstigen Kontoinhabern und (ggf.) den wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Anteilshaber anfordern und einholen und sämtliche Informationen und Unterlagen, die auf ein direktes oder indirektes Eigentum von US-Personen hindeuten, den zuständigen Behörden in Irland übermitteln. Anteilshaber und sonstige Kontoinhaber sind verpflichtet, diese Anforderungen zu erfüllen, und Anteilshaber, die diese nicht erfüllen, können der zwangsweisen Rücknahme und/oder einer US-amerikanischen Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige Zahlungen und/oder sonstigen Geldbußen unterliegen.

Die zwischenstaatliche Vereinbarung sieht vor, dass irische Finanzinstitute den Revenue Commissioners Meldungen zu US-amerikanischen Kontoinhabern machen, und dass US-amerikanische Finanzinstitute im Gegenzug verpflichtet sind, dem IRS Meldungen zu in Irland ansässigen Kontoinhabern zu machen. Die beiden Steuerbehörden werden diese Informationen anschließend jährlich automatisch austauschen.

Um allen Meldepflichten nachkommen zu können, die der Gesellschaft infolge der zwischenstaatlichen Vereinbarung oder allen Rechtsnormen, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung verabschiedet wurden, entstehen, ist die Gesellschaft (und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Vertreter) berechtigt, von Anteilshabern jedwede Informationen bezüglich Steuerstatus, Identität und Wohnsitz anzufordern, und es wird davon ausgegangen, dass die Anteilshaber durch die Zeichnung oder das Halten von Anteilen der automatischen Offenlegung dieser Informationen durch die Gesellschaft oder eine andere Person gegenüber der zuständigen Steuerbehörde zugestimmt haben.

OECD Common Reporting Standard

Irland hat den CRS über Section 891F des TCA und die Verabschiedung der CRS Regulations umgesetzt.

Der CRS ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, einen koordinierten Ansatz in Bezug auf die Offenlegung der von Privatpersonen und Organisationen erzielten Erträge anzuregen.

Irland und eine Reihe anderer Länder haben multilaterale Vereinbarungen abgeschlossen oder werden dies tun, die dem Modell des von der OECD veröffentlichten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten folgen. Ab dem 1. Januar 2016 ist die Gesellschaft verpflichtet, den Revenue Commissioners bestimmte Informationen über Anleger zu übermitteln, die in Ländern wohnhaft oder niedergelassen sind, die an CRS-Vereinbarungen beteiligt sind.

Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bestellte Person wird bestimmte Informationen in Bezug auf den Steuersitz ihrer Anteilshaber oder „Kontoinhaber“ zu CRS-Zwecken anfordern und einholen und sie wird gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Kontoinhaber anfordern. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bestellte Person wird die erforderlichen Informationen bis 30. Juni in dem auf das Festsetzungsjahr, für das eine Meldung fällig ist, folgenden Jahr an die Revenue Commissioners melden. Die Revenue Commissioners geben die maßgeblichen Informationen an die zuständigen Steuerbehörden in den beteiligten Ländern weiter.

DAC6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 wurden mit der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates (**DAC6**) Regeln für den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt.

DAC6 schreibt eine Meldepflicht für in der EU ansässige Finanzintermediäre vor, die potenziell offensive grenzüberschreitende Systeme zur Steuergestaltung entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung bereitstellen oder deren Umsetzung verwalten. Die Regelung gilt auch für Personen, die Beihilfe, Unterstützung oder Beratung im Zusammenhang mit potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanungsplänen leisten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie wissen, dass sie diese Funktion ausgeübt haben. Befindet sich der Vermittler außerhalb der EU oder ist er an das Berufsgeheimnis gebunden, kann die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen übergehen.

DAC6 musste von jedem EU-Mitgliedstaat bis Ende 2019 umgesetzt werden, wobei die Maßnahmen am 1. Juli 2020 in Kraft treten sollten. Darüber hinaus unterliegen Gestaltungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden, ebenfalls den Berichtspflichten. Vermittler und/oder Steuerpflichtige müssen alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen innerhalb von 30 Tagen nach dem frühesten dieser Ereignisse melden:

- (a) dem Tag, nachdem die Gestaltung für die Umsetzung zur Verfügung gestellt wurde;
- (b) dem Tag, nachdem die Gestaltung zur Durchführung bereit ist, oder
- (c) als der erste Schritt zur Umsetzung der Gestaltung unternommen wurde.

Gemäß den Bestimmungen des DAC6 waren die ersten Berichte bis zum 31. August 2020 erforderlich. Im Rahmen seiner Reaktion auf die COVID-19-Pandemie verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie, die DAC6 ändert, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Fristen für die Einreichung und den Austausch von Informationen unter DAC6 um bis zu 6 Monate zu verschieben. Irland entschied sich, die Berichterstattung aufzuschieben.

Die im Prospekt vorgesehenen Transaktionen können in den Anwendungsbereich der verbindlichen Offenlegungsvorschriften nach DAC6 oder gleichwertiger lokaler Rechtsvorschriften fallen und somit als meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung im Sinne dieser Bestimmungen gelten. Wenn dies der Fall ist, muss jede Person, die unter die Definition eines „Vermittlers“ in Bezug auf die Gesellschaft fällt, möglicherweise bestimmte von der Gesellschaft getätigte Transaktionen der zuständigen EU-Steuerbehörde melden.

Bestimmte irische Steuerdefinitionen

Steuersitz – Gesellschaft

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, gilt unabhängig von dem Ort ihrer Gründung als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, sofern die Gesellschaft nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen wird.

Steuersitz - natürliche Person

Das irische Steuerjahr basiert auf dem Kalenderjahr.

Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

- (i) in diesem Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder

- (ii) unter Berücksichtigung der Anzahl der in diesem Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit der Anzahl der im vorhergehenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage insgesamt auf eine Präsenz von 280 Tagen in Irland kommt.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Steuerjahr wird für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Anwesenheit in Irland bedeutet für einen bestimmten Tag die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe des jeweiligen Tages.

Dauerhafter Sitz - natürliche Person

Der Begriff „dauerhafter Sitz“ bezieht sich im Gegensatz zum „Steuersitz“ auf das gewöhnliche Lebensmuster einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einem gewissen Grad an Kontinuität.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren dauerhaften Sitz in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren dauerhaften Sitz in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren dauerhaften Sitz. So behält eine natürliche Person, die im Jahr 2022 ihren Steuersitz und dauerhaften Sitz in Irland hat, ihren dauerhaften Sitz bis zum Ende des Steuerjahrs 2025 in Irland.

Vermittler bedeutet eine Person, die:

- (i) ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen Dritter besteht, oder die
- (ii) Anteile an einer Investmentgesellschaft im Namen Dritter hält.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die Besteuerung im Vereinigten Königreich und gelten für die Gesellschaft und für Anteilsinhaber, die zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind, und bei natürlichen Personen für Anteilsinhaber, die dort und nur dort ihren Steuersitz haben, und die im wirtschaftlichen Besitz von Anteilen sind und diese als Anlagen halten. Sie gelten nicht für andere Kategorien von Steuerzahlern. **Diese Information stellt keine Steuerberatung dar und jede Person, die sich in Bezug auf seine steuerliche Behandlung nicht sicher ist, sollte unbedingt unabhängigen professionellen Rat einholen.**

Warnung: Nachstehende Informationen sind nur für Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich bestimmt und beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments gültigen britischen Steuergesetzen und den derzeit bekannten Auslegungen durch HM Revenue & Customs (**HMRC**) und Praktiken, die alle jederzeit - auch rückwirkend - geändert werden können. Diese Informationen können je nach den individuellen Umständen unterschiedlich sein und unterliegen Veränderungen. Sie sind nur als Leitfaden gedacht und sind kein Ersatz für professionelle Beratung. Sie sind nicht als vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen in Bezug auf das Halten von Anteilen an der Gesellschaft gedacht. Nachstehende Information stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar; Anlageinteressenten sollten im Hinblick auf die Auswirkungen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Haltens, Umtauschs oder Veräußerns von Anteilen an der Gesellschaft nach den Gesetzen des jeweiligen Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, ihren persönlichen Steuerberater hinzuziehen.

Diese Zusammenfassung geht insbesondere nicht auf die steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Großbritannien (sei es durch eine Zweigstelle oder Agentur oder eine Betriebsstätte (**PE**)) für Personen mit Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs ein, die Anteile an der Gesellschaft halten. Darüber hinaus behandelt diese Zusammenfassung nur die steuerlichen Folgen für im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, die Anteile als Anlage halten, nicht für den Wertpapierhandel oder für einen sonstigen Zweck. Es geht darin nicht um bestimmte Klassen von Anlegern, wie Wertpapierhändler und Versicherungsgesellschaften,

Fonds, zugelassene Investmentfonds oder Anlagegesellschaften und um Personen, die die Anteile aufgrund der eigenen Beschäftigung oder der Beschäftigung von jemand anderem erworben haben; auch wird die Situation von Personen nicht behandelt, die zwar im Vereinigten Königreich ansässig sind, aber den Status von „Gebietsfremden“ haben.

Wie bei jeder Anlage kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die steuerliche Behandlung, oder die vorgeschlagene steuerliche Behandlung, die zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft gilt, für unbegrenzte Zeit gelten wird.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu verwalten und führen, dass (i) diese ihren Steuersitz nicht im Vereinigten Königreich hat, (ii) sie im Vereinigten Königreich keine Geschäftstätigkeit über eine dauerhafte Niederlassung oder einen dort ansässigen Vertreter ausübt, die/der für die Zwecke der britischen Besteuerung eine „Betriebsstätte“ darstellt, und (iii) alle ihre Handelstransaktionen im Vereinigten Königreich (gegebenenfalls) über einen Broker oder Anlageverwalter ausgeführt werden, der im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als unabhängiger Vertreter handelt. Auf dieser Grundlage sollte die Gesellschaft im Vereinigten Königreich nicht der Ertrag- oder Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne unterliegen, mit Ausnahme bestimmter im Vereinigten Königreich erzielter Erträge und sonstiger Beträge einschließlich bestimmter Gewinne in Bezug auf direkte oder indirekte Beteiligungen an britischen Immobilien.

Es ist die Absicht des Verwaltungsrats und des Anlageverwalters, die jeweiligen Angelegenheiten der Gesellschaft und des Anlageverwalters so zu führen, dass diese Anforderungen erfüllt werden, soweit dies in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegt. Es kann allerdings keine Garantie dafür übernommen werden, dass die notwendigen Bedingungen dafür jederzeit erfüllt sein werden.

UK-Offshorefondsbestimmungen (Berichtsfondsstatus)

Gemäß Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 **TIOPA 2010** wird jede Anteilsklasse jedes Fonds für Zwecke der steuerlichen Behandlung von UK-Offshorefonds als eigenständiger „Offshorefonds“ behandelt. Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 **Regulations 2009** (Statutory Instrument 2009/3001) regeln die Besteuerung von Anlagen in „Offshore-Fonds“, die unter Bezugnahme darauf erfolgt, ob ein Fonds eine Berichtsregelung wählt **Berichtsfonds** oder nicht **Nicht-Berichtsfonds**.

Im Rahmen der Bestimmungen von 2009 unterliegen Personen, die im Vereinigten Königreich für steuerliche Zwecke ansässig sind, in Bezug auf jegliche Erträge **Offshore-Einkommenserträge** aus der Veräußerung, der Rücknahme, dem Rückkauf, der Übertragung, dem Umtausch oder der sonstigen Veräußerung (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) von Anteilen an einem Offshore-Fonds der Einkommensteuer (oder der Körperschaftsteuer auf Erträge) zu ihrem Grenzsteuersatz, es sei denn, diese Anteile gelten während des gesamten Zeitraums, in dem der Anleger eine Beteiligung hält, als berichtender Fonds (oder, für Zeiträume, die vor dem 1. Dezember 2009 beginnen, als ausschüttender Fonds). Bitte beachten Sie auch die nachstehenden Ausführungen zur Behandlung von „Rentenfonds“, die unabhängig davon gelten, ob eine Anteilsklasse unter die Regelung für meldepflichtige Fonds fällt; in diesem Fall werden Gewinne aus einer solchen Veräußerung als Kapitalgewinne besteuert.

Bitte beachten Sie auch die nachstehenden Ausführungen zur Behandlung von „Rentenfonds“, die unabhängig davon gelten, ob eine Anteilsklasse unter die Regelung für meldepflichtige Fonds fällt.

Die Gesellschaft muss in Bezug auf jede Anteilsklasse, für die die Berichtsfondsregelung gewählt wurde, alle meldepflichtigen Erträge innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Berichtszeitraums den Anlegern und der britischen Steuerbehörde HMRC melden. Britische Anleger unterliegen in Bezug auf ihren Anteil an dem Betrag, um den die berichteten Erträge die tatsächlich von einem solchen Berichtsfonds erhaltenen Ausschüttungen überschreiten, in dem Zeitraum, in dem sie berichtet werden, der Besteuerung (wobei die Ausschüttungen selbst ebenfalls besteuert werden). Wenn die Anerkennung als Berichtsfonds erlangt wird, unterliegen die UK-Anleger der Steuer auf die gemeldeten

Erträge, die der Beteiligung des Anlegers zuzuordnen sind, in derselben Weise, wie wenn sie gemeldet würden, unabhängig davon, ob sie wie oben erläutert ausgeschüttet wurden oder nicht. Anleger in Nicht-Berichtsfonds unterliegen nicht der Steuer auf die vom nicht meldenden Fonds einbehaltenen Erträge.

Anteilsinhaber

Behandlung von Erträgen

Je nach ihren persönlichen Verhältnissen unterliegen Anteilsinhaber, die ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich haben, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer in Bezug auf die Dividenden oder sonstigen Ertragsausschüttungen der Gesellschaft mit Einkommenscharakter, unabhängig davon, ob diese Dividenden oder Ausschüttungen reinvestiert wurden oder nicht, zusammen mit ihrem Anteil an den von einem Berichtsfonds einbehaltenen meldepflichtigen Erträgen. Die Art der steuerlichen Veranlagung und eventuelle Ansprüche auf Steuerfreibeträge in Bezug auf solche Dividenden oder Ausschüttungen hängen von einer Reihe von Faktoren ab, einschließlich der Zusammensetzung der jeweiligen Vermögenswerte der Gesellschaft und des Ausmaßes der Beteiligung eines Anteilsinhabers an der Gesellschaft.

Die Gesellschaft berechnet auf Jahresbasis für die jeweiligen Anleger für jede Anteilsklasse mit Berichtsfondsstatus den überschüssigen berichtspflichtigen Ertrag pro Anteil für den Berichtszeitraum und meldet diesen. Der überschüssige Ertrag gilt grundsätzlich sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Berichtszeitraums als dem UK-Anleger zugeflossen (d. h. 30. April des Folgejahres unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft seine Jahresabschlüsse weiterhin zum 31. Oktober erstellt).

Juristische Personen als Anleger

Wenn ein Fonds den Test für qualifizierte Anlagen gemäß Part 6, Chapter 3 Corporation Tax Act 2009 (**CTA 2009**) nicht besteht und daher zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Berichtszeitraum eines im Vereinigten Königreich ansässigen körperschaftlichen Anteilseigners als „Rentenfonds“ behandelt wird, werden Anteile an diesem Fonds, die von einem solchen im Vereinigten Königreich ansässigen körperschaftlichen Anteilseigner gehalten werden, für diesen Berichtszeitraum so behandelt, als wären sie Rechte aus einer Gläubigerbeziehung im Sinne der Regelung für Darlehensbeziehungen. Ganz allgemein ist das der Fall, wenn mehr als 60 % des gesamten Marktwerts der Anlagen dieses Fonds „qualifizierte Anlagen“ sind, also Staats- und Unternehmensanleihen, Wertpapiere oder Bareinlagen (ausgenommen in Kürze anzulegende Bargelder) oder bestimmte Derivatekontrakte oder Beteiligungen an anderen Fonds, die zu irgendeinem Zeitpunkt im betreffenden Berichtszeitraum selbst als „Rentenfonds“ eingestuft werden. In diesem Fall werden die Anteile dieses Fonds für die Zwecke der Körperschaftsteuer so behandelt, dass sie unter die Regelungen für Darlehensbeziehungen fallen, so dass alle Renditen auf diese Anteile in Bezug auf den Berichtszeitraum einer solchen Person (einschließlich von Kapitalerträgen, Gewinnen und Verlusten) auf der Grundlage einer Zeitwertbilanzierung als Erträge oder Aufwendungen behandelt werden. Somit kann eine derartige Person, die Anteile an diesem Fonds erwirbt, abhängig von ihren eigenen Umständen auf eine nicht realisierte Wertsteigerung der von ihr gehaltenen Anteile der Körperschaftsteuer unterliegen (und ebenso wegen einer nicht realisierten Wertminderung der von ihr gehaltenen Anteile eine Reduzierung ihrer Körperschaftssteuer erhalten). 2013 führte die Regierung des Vereinigten Königreichs Konsultationen über die Zukunft der Darlehensbeziehungsregelung durch, einschließlich von Vorschlägen zur möglichen Reformierung dieses Aspekts.

Auf der Grundlage der angegebenen Anlageziele wird erwartet, dass jeder Fonds als „Rentenfonds“ behandelt wird. Ob ein Fonds der Gesellschaft als „Rentenfonds“ behandelt wird, müsste jedoch jährlich offiziell bestätigt werden, indem die proportionale Gewichtung seiner „qualifizierten Anlagen“ im Verhältnis zum Gesamtvermögen während dieses Berichtszeitraums überprüft wird.

Wenn ein Fonds nicht als „Rentenfonds“ angesehen wird, kann es sein, dass die Dividendenausschüttungen oder ausschüttungsgleichen Erträge, die im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen von diesem Fonds erhalten haben, zu einer befreiten Ausschüttungsklasse gehören, bei der solche Dividenden von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind, sofern die

einschlägigen Bedingungen erfüllt sind. Ferner können auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die ein Gewerbe durch eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich betreiben, insofern von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden befreit sein, wie die von einer solchen Gesellschaft gehaltenen Anteile von dieser ständigen Niederlassung genutzt bzw. für diese gehalten werden.

Nach Teil 9A des CTA 2009 ist eine Dividende oder eine andere Ausschüttung oder eine fiktive Ausschüttung, die ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen erhält, das ein „kleines“ Unternehmen ist (d. h. ein Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR), in der Regel von der Körperschaftsteuer befreit, sofern der Zahler im Vereinigten Königreich oder in einem qualifizierten Gebiet ansässig ist. Für den Zweck dieses Gesetzes ist die Gesellschaft in einem qualifizierten Land, der Republik Irland, ansässig. In Fällen, in denen eine Dividende oder sonstige Ausschüttung, oder ein ausschüttungsgleicher Ertrag, von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen erhalten wird, das kein Kleinunternehmen ist, wird die Dividende von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Ausschüttung zu einer befreiten Klasse gehört. Für den Zweck dieses Gesetzes gehören zu den befreiten Klassen Ausschüttungen von beherrschten Unternehmen, Ausschüttungen im Zusammenhang mit nicht-rückkaufbaren Stammaktien und Ausschüttungen im Zusammenhang mit Portfoliobeständen (die Mehrzahl) bei denen der Empfänger weniger als 10 % des ausgegebenen Anteilskapitals des Zahlers hält. Wenn es sich bei der Anlage um einen Rentenfonds handelt, wird jeglicher Ertrag als Zinsertrag nach den Bestimmungen für Darlehensbeziehungen (siehe oben) umklassifiziert.

Natürliche Personen als Anleger

Wenn ein Fonds der Gesellschaft den Test für qualifizierende Anlagen nicht besteht und somit als Rentenfonds behandelt wird, unterliegen gemäß s378A des Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005 Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, im Allgemeinen der britischen Einkommenssteuer auf Dividenden oder ausschüttungsgleichen Erträgen zum vollen Grenzsteuersatz, als ob diese Zinsen wären (d. h. 20 % / 40 % / 45 %, je nachdem, ob für die natürliche Person der einfache Steuersatz, der höhere oder der zusätzliche Steuersatz gilt). Natürliche Personen sollten beachten, dass ein jährlicher persönlicher Sparfreibetrag die ersten 1.000 GBP der Sparerträge von Steuerzahlern, die dem Regelsteuersatz (Basic Rate) unterliegen, von der Steuer befreit (bei Steuerzahlern, die einem höheren Steuersatz (Higher Rate) unterliegen, sind es 500 GBP). Zu den Sparerträgen zählen Ausschüttungen von Fonds, die den Test einer qualifizierten Anlage nicht bestehen. Für Steuerzahler, die der Additional Rate unterliegen, gibt es keinen Freibetrag.

Wenn ein Fonds den Test einer qualifizierten Anlage besteht, fallen für Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, allgemein britische Einkommensteuern auf Dividenden oder angenommene Ausschüttungen an, die von diesem Fonds zu Dividendensätzen erhalten werden. Die ersten 1.000 GBP der Dividenden, die im Vereinigten Königreich ansässige Personen in einem Steuerjahr erhalten (oder deren Erhalt unterstellt wird), unterliegen seit dem 6. April 2023 keiner Einkommensteuer (sie werden bei der Bestimmung der Schwellenwerte für die Higher und Additional Rate jedoch berücksichtigt). Oberhalb dieser Grenze gilt für Dividenden ein Steuersatz von 8,75 % für Steuerzahler, die der Basic Rate unterliegen, 33,75 % für Steuerzahler, die der Higher Rate unterliegen, und 39,35 % für Steuerzahler, die der Additional Rate unterliegen. Seit dem 6. April 2016 gibt es keine Freibeträge (Tax Credits) mehr für Dividenden.

Britische befreite Anleger und sonstige Anleger

Einige Anleger (z. B. zugelassene Pensionsfonds) können von der britischen Steuerpflicht befreit sein. Im Fall bestimmter Gebietsfremder können auch andere Bestimmungen gelten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese Anleger ihren eigenen professionellen steuerlichen Rat einholen sollten.

Behandlung von Kapitalerträgen

Veräußerung von Beteiligungen an Berichtsfonds – Natürliche Personen als Anleger

Sämtliche Gewinne, die ein Privatanleger bei Verkauf, Rücknahme, Rückkauf, Übertragung, Umwandlung oder sonstiger Veräußerung seiner Beteiligung an einem Berichtsfonds erzielt, wird anschließend als Kapitalertrag besteuert, sofern die Beteiligung im gesamten Zeitraum, in dem dieser Anleger seine Beteiligung hielt, Berichtsfondsstatus (und gegebenenfalls für Zeiträume vor dem 1. Dezember 2009 Ausschüttungsfondsstatus) hatte. Nicht ausgeschüttete Erträge in Bezug auf diese besteuerte Beteiligung können bei der Berechnung des Kapitalgewinns als Kapitalaufwendungen behandelt werden.

Natürliche Personen unterliegen nur dann der britischen Kapitalertragssteuer, wenn ihre steuerpflichtigen Kapitalerträge insgesamt (abzüglich aller abzugsfähigen Verluste) in dem Jahr den jährlichen Freibetrag überschreiten. Wenn über diesen Freibetrag hinausgehende Kapitalerträge erzielt werden, unterliegt der über den Freibetrag hinausgehende Betrag dem für den Anleger geltenden britischen Kapitalertragssteuersatz. Ab dem 6. April 2016 (a) zahlt der Steuerpflichtige 10 % oder 20 % auf Gewinne aus steuerpflichtigen Vermögenswerten, die keine Wohnimmobilien sind, und auf übertragene Zinsen, je nach Höhe seines Gewinns und seines steuerpflichtigen Einkommens; und (b) zahlt der Steuerpflichtige mit höherem und zusätzlichem Steuersatz 20 % auf Gewinne aus steuerpflichtigen Vermögenswerten, die keine Wohnimmobilien sind, und auf übertragene Zinsen.

Veräußerung von Beteiligungen an Berichtsfonds – Juristische Personen als Anleger

Wie oben erwähnt, werden im Rahmen der Regelung für Darlehensbeziehungen, wenn ein relevanter Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Berichtszeitraum eines im Vereinigten Königreich ansässigen körperschaftlichen Anteilsinhabers den Test für qualifizierte Anlagen nicht besteht und als "Rentenfonds" behandelt wird (unabhängig vom Status des Berichtsfonds), die von diesem im Vereinigten Königreich ansässigen körperschaftlichen Anleger gehaltenen relevanten Anteile an diesem Fonds für Körperschaftssteuerzwecke als Rechte aus einer Gläubigerbeziehung behandelt, mit dem Ergebnis, dass alle Erträge aus den Anteilen an dem betreffenden Fonds in Bezug auf den Abrechnungszeitraum eines solchen körperschaftlichen Anteilseigners (einschließlich Gewinne, Gewinne und Defizite) als Einkommenseinnahmen oder -ausgaben auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts besteuert oder entlastet werden. Dementsprechend kann ein im Vereinigten Königreich ansässiger körperschaftlicher Anteilsinhaber der Gesellschaft je nach seinen eigenen Umständen mit der britischen Körperschaftssteuer auf eine nicht realisierte Wertsteigerung seines Anteilsbestands belastet werden (und ebenso eine Befreiung von der britischen Körperschaftssteuer für eine nicht realisierte Wertminderung seines Anteilsbestands erhalten).

Wie oben erwähnt, wird davon ausgegangen, dass die Fonds der Gesellschaft als „Rentenfonds“ gemäß CTA 2009 Part 6 Chapter 3 behandelt werden.

Wenn die berichtende Anteilsklasse nicht als "Rentenfonds" behandelt wird, würde bei britischen Anlegern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, stattdessen die Körperschaftsteuer auf steuerbare Veräußerungsgewinne zum Körperschaftsgrenzsteuersatz anfallen, deren Basissatz (für Unternehmen mit Gewinnen über 250.000 GBP) derzeit 25 % für nach dem 1. April 2023 realisierte Erträge beträgt (zuvor 19 % für Erträge, die vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2023 realisiert wurden). Kapitalerträge, die Anlegern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, zuzurechnen sind, können gegebenenfalls um verfügbare Kapitalverluste und den Inflationsabschlag – einen Ausgleich für die Geldentwertung zwischen Kauf- und Veräußerungsdatum - gekürzt werden. Der Inflationsabschlag wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2018 eingefroren.

Es ist zu beachten, dass eine „Verfügung“ für britische Steuerzwecke unter bestimmten Umständen auch Umschichtungen von Beteiligungen zwischen Anteilsklassen der Gesellschaft umfasst.

Veräußerung von Anteilen an Nicht-Berichtsfonds

Wie oben ausgeführt, unterliegen Personen, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, der Einkommensteuer (bzw. der Körperschaftsteuer), und zwar zum Grenzsteuersatz hinsichtlich eventueller Erträge aus Verkauf, Rücknahme, Rückkauf, Übertragung, Umwandlung oder sonstige Veräußerung (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) von Anteilen an Nicht-Berichtsfonds. Inflationsabschläge können nicht geltend gemacht werden, dennoch unterliegen diese

Erträge den oben ausgeführten Bestimmungen für „Rentenfonds“ für Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt.

Weitere Überlegungen zu Berichtsfonds

Sobald der Status als „Berichtsfonds“ von HMRC bestätigt ist, bleibt er dauerhaft bestehen, so lange die jährlichen Compliance-Anforderungen erfüllt werden und die betreffenden Anteilsklassen nicht freiwillig aus dem System zurückgezogen werden. Wird der Berichtsfondsstatus für eine Anteilsklasse durch HMRC widerrufen, ist es nicht möglich, den Berichtsfondsstatus für diese Anteilsklasse wiederzuerlangen; diese Anteilsklasse bleibt dann dauerhaft außerhalb des Systems der Berichtsfonds. Wird dagegen der Berichtsfondsstatus gemäß Bestimmung 116 der Bestimmungen von 2009 freiwillig zurückgezogen, kann die Gesellschaft anschließend den Berichtsfondsstatus neu beantragen, falls der Verwaltungsrat dies wünscht.

Es ist die Absicht des Verwaltungsrats, dass für gewisse Anteilsklassen der Fonds, soweit angebracht, der Berichtsfondsstatus erlangt wird. Wir verweisen auf die Website von HMRC:

(<https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>), die eine aktuelle Liste der Anteilsklassen der Fonds mit Berichtsfondsstatus enthält.

Der Verwaltungsrat wird Schritte unternehmen, die praktikabel sind als auch im Einklang sowohl mit den Gesetzen und Bestimmungen der Republik Irland und des Vereinigten Königreichs als auch mit den Anlagezielen und -strategien der Fonds, um sicherzustellen, dass für jede Anteilsklasse mit Berichtsfondsstatus der UK-Berichtsfondsstatus für jeden einzelnen Berichtszeitraum erlangt und beibehalten wird. Man muss sich allerdings bewusst sein, dass keinerlei Gewähr dafür gegeben werden kann, dass eine solche Genehmigung in der Praxis tatsächlich sofort erlangt wird und im Hinblick auf einen bestimmten Berichtszeitraum beibehalten wird. Sollte eine solche Genehmigung nicht erteilt oder später zurückgezogen werden, würden Gewinne, die Anlegern mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich bei einem Verkauf, einer Rücknahme, einem Rückkauf, einer Übertragung, einem Umtausch oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) entstehen, als ausländische Einkommensgewinne (offshore income gains) und nicht als Kapitalerträge (capital gains) besteuert. Die genauen Bedingungen, die für die Gesellschaft erfüllt werden müssen, damit er für diese einzelnen Anteilsklassen jeweils den Berichtsfondsstatus erhält, können durch Änderungen der Praxis von HMRC oder durch spätere Änderungen der entsprechenden Bestimmungen der UK-Steuergesetzgebung beeinflusst werden.

Gemäß den Verordnungen von 2009 muss die Gesellschaft einen einmaligen Erstantrag stellen, um den Status eines Berichtsfonds für eine Anteilsklasse zu erhalten, bis zum jeweils späteren Zeitpunkt von i) dem Ende des ersten Rechnungszeitraums, für den der Berichtsfondsstatus benötigt wird; und ii) dem Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Anlegern im Vereinigten Königreich Beteiligungen an der jeweiligen Anteilsklasse zugänglich gemacht wurden. Um diesen Status zu behalten, muss die Gesellschaft anschließend der britischen Steuerbehörde HMRC innerhalb von sechs Monaten ab dem Jahresende einen jährlichen Bericht übermitteln. Darüber hinaus muss die Gesellschaft den Anlegern innerhalb von sechs Monaten ab dem Jahresende einen Bericht zur Verfügung stellen, aus dem der im Berichtszeitraum an die Anleger ausgeschüttete Betrag sowie der Betrag hervorgehen, um den der Betrag der berichteten Erträge die tatsächlich ausgeschütteten Beträge überschreitet, sowie die Ausschüttungsdaten und eine Erklärung darüber, ob die jeweiligen Anteilsklassen der Gesellschaft weiterhin Berichtsfonds sind.

Sonstige Erwägungen in Bezug auf das Vereinigte Königreich

Natürliche Personen werden auf die Bestimmungen der Paragraphen 714 bis 751 des Income Tax Act 2007 (**ITA 2007**) hingewiesen. Diese enthalten Umgehungsbestimmungen, die sich mit der Übertragung von Vermögenswerten an im Ausland ansässige Personen unter Umständen befassen, die dazu führen könnten, dass diese Personen in Bezug auf die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig werden.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie, wenn sie in die Gesellschaft investieren, den in Teil 9A

des TIOPA 2010 enthaltenen Bestimmungen über die im Vereinigten Königreich kontrollierte ausländische Gesellschaft (**CFC**) unterworfen sein könnten. Dies gilt insbesondere für im Vereinigten Königreich ansässige körperschaftliche Anleger mit einer Beteiligung von 25 % oder mehr (entweder allein oder zusammen mit Personen, die mit ihnen für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich verbunden oder assoziiert sind) an den „steuerpflichtigen Gewinnen“ der Gesellschaft. Wenn die Gesellschaft von einer oder mehreren im Vereinigten Königreich steuerlich ansässigen Personen beherrscht wird (gemäß der Definition von „Beherrschung“ in Abschnitt 371RA TIOPA 2010). Seit dem 1. Januar 2013 verwenden die CFC-Vorschriften sowohl einen „Pre-Gateway“- als auch einen „Gateway“-Test, um speziell zu definieren, wo Gewinne künstlich aus dem Vereinigten Königreich abgezogen werden. Wenn gewisse Gewinne einer ausländischen Gesellschaft sowohl den Pre-Gateway- als auch den Gateway-Test bestehen und nicht nur eine sonstige Befreiung, Zugangsbedingung oder Freizone ausgeschlossen werden, werden sie britischen Gesellschaften mit einer maßgeblichen Beteiligung von mindestens 25 % an der Gesellschaft zugewiesen und ein Betrag in Höhe der Körperschaftsteuer auf die anteiligen steuerpflichtigen Gewinne der CFC wird von dieser britischen Gesellschaft erhoben. Diese CFC-Abgabe kann durch eine Gutschrift ausländischer Steuern reduziert werden, die auf die zugewiesenen Gewinne entfallen, sowie durch sonstige britische Steuererleichterungen, die ansonsten geltend gemacht werden könnten. Es bestehen spezifische Bestimmungen zur Reduzierung der Besteuerung von Gesellschaften, die an Offshorefonds beteiligt sind, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass die Bedingung einer Beteiligung von 25 % nicht erfüllt wird. Es wird empfohlen, dass im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die (direkt oder indirekt) Anspruch auf 25 % oder mehr des Gewinns der Gesellschaft haben, sich selbst professionell steuerlich beraten lassen sollten. Diese Bestimmungen sind nicht auf die Besteuerung von Kapitalerträgen ausgerichtet.

Die Anleger werden auf die Bestimmungen in Section 3 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (Gesetz über die Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne, **TCGA**) (früher Section 13 desselben Gesetzes) (**Section 3**) hingewiesen, die besagen, dass unter bestimmten Umständen, in denen die Gesellschaft für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich im Falle von im Vereinigten Königreich Ansässigen als „nahes“ Unternehmen behandelt würde, ein Teil der von der Gesellschaft erwirtschafteten Kapitalgewinne einem Anleger zugerechnet werden kann, der allein oder zusammen mit anderen nahe stehenden Personen mehr als 25 % der Anteile hält, wobei dieser Teil der Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft entspricht. Section 3 TCGA greift nicht, wenn der Vermögenswert, aus dem der Gewinn resultiert, nicht im Rahmen einer Vorkehrung oder eines Arrangements veräußert oder erworben oder gehalten wurde, dessen Hauptzweck die Steuervermeidung ist bzw. war. Bei Anteilsinhabern, die natürliche Personen mit Steuersitz außerhalb des Vereinigten Königreichs sind, greift Section 3 TCGA unter bestimmten Umständen vorbehaltlich der Besteuerung auf der Grundlage des Eingangs.

Da Veräußerungen von Anteilsklassen, die keinen Ausschüttungsfonds-/Berichtsfondsstatus hatten, der Besteuerung als Offshore-Erträge unterliegen, ersetzen die Bestimmungen von Kapitel 2 der Regulations 2009 „Offshore-Erträge“ für sämtliche Bezugnahmen auf „steuerbare Erträge“ in Section 3 TCGA.

Anleger, die ihren Sitz oder ihren ständigen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, werden ebenfalls auf Teil 13, Kapitel 1, ITA 2007 hingewiesen, nach dem die Steuerbehörde HMRC Steuervorteile aus bestimmten Wertpapieren annullieren kann. Der Verwaltungsrat ist zwar nicht der Ansicht, dass dieser Paragraph ausschließlich infolge der Ausgabe von Anteilen an die Anteilsinhaber für diese gelten sollte, es wurde jedoch keine Freistellung auf der Grundlage dieses Paragraphen beantragt oder gewährt.

Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)

Die folgenden Ausführungen sollen lediglich der Orientierung in Bezug auf die allgemeine Lage hinsichtlich der britischen Stempelsteuer und SDRT dienen und gelten nicht für Personen wie z. B. Market-Maker, Broker, Händler, Vermittler und mit Depotvereinbarungen oder Abrechnungsleistungen verbundene Personen, für die besondere Regeln gelten.

Auf die Ausgabe der Anteile ist keine britische Stempelsteuer oder SDRT zu zahlen. Auf die Eintragung einer Übertragung der Anteile in einem in Irland geführten Register sollte keine britische Stempelsteuer anfallen. Die britische Stempelsteuer wäre jedoch zuzüglich von Zinsen und eventuell anfallenden Strafen zu zahlen, wenn sich eine Partei in einem Gerichtsverfahren im Vereinigten Königreich (mit Ausnahme von Strafverfahren) auf eine solche Übertragung stützen würde und die Übertragung im Vereinigten Königreich erfolgte oder sich auf Angelegenheiten oder Dinge beziehen würde, die im Vereinigten Königreich getan wurden oder zu tun sind. Sofern die Anteile in keinem im Vereinigten Königreich geführten Register der Gesellschaft eingetragen sind und die Anteile nicht mit britischen Aktien gepaart werden, unterliegt ein Vertrag über die Übertragung der Anteile nicht der britischen SDRT.

Andere Staaten

Die Vereinnahmung von Dividenden durch die Anteilsinhaber und der Verkauf, die Rücknahme, der Rückkauf, die Übertragung oder die Umwandlung von Anteilen kann für die Anteilsinhaber eine Steuerpflicht gemäß dem Steuerrecht der Länder auslösen, in denen sie ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz bzw. deren Staatsangehörigkeit sie haben. Anleger, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder die Staatsangehörigkeit bestimmter Länder haben, in denen Gesetze gegen Offshore-Fonds bestehen, sind eventuell für die nicht ausgeschütteten Erträge und Kapitalgewinne der Gesellschaft steuerpflichtig. Der Verwaltungsrat, die Gesellschaft, die Fonds und die einzelnen Vertreter der Gesellschaft haften nicht für die individuellen Steuerangelegenheiten von Anlegern.

Diese Informationen sind allgemeiner Art. Sie basieren auf dem Verständnis des Verwaltungsrats im Hinblick auf die aktuelle Steuerrechtslage und Praxis in Irland und im Vereinigten Königreich und unterliegen der Änderung. Sie gelten nur für Personen, die Anteile als Investition halten, und gelten eventuell nicht für bestimmte Personengruppen wie z. B. Wertpapierhändler. Sie dürfen nicht als Rechts- oder Steuerempfehlung angesehen werden.

Anleger, die irgendwelche Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben oder die detailliertere Informationen als die obige allgemeine Darstellung benötigen, sollten sich von einem professionellen Berater zu den Steuerpflichten beraten lassen, die ihnen aus dem Erwerb, dem Halten, der Rücknahme, dem Rückkauf, dem Verkauf, dem Umtausch oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen entstehen.

TEIL 9 – RISIKOFAKTOREN

Allgemeine Risiken

Die Fonds werden hauptsächlich in Anlagen investieren, die vom Anlageverwalter gemäß ihren jeweiligen Anlagezielen und -strategien ausgewählt werden. Die Investitionen eines Fonds in Wertpapiere und Derivate unterliegen normalen Marktfluktuationen und anderen Risiken, die der Anlage in Wertpapieren und Derivaten inhärent sind. Der Wert der Kapitalanlagen und die daraus erzielten Erträge und somit der Wert und die Erträge der Anteile der einzelnen Fonds können steigen und fallen, und Anleger bekommen den Betrag, den sie investieren, eventuell nicht zurück.

Verluste, die der Gesellschaft oder einem Fonds aufgrund der verspäteten Einzahlung oder Nichtzahlung von Zeichnungsbeträgen in Bezug auf eingegangene Zeichnungsanträge entstehen, sind vom jeweiligen Anleger, oder wenn es nicht praktikabel ist, solche Verluste vom jeweiligen Anleger beizutreiben, vom jeweiligen Fonds zu tragen.

Anlagerisiken des Fonds

Erhebliche Rücknahmen/Zeichnungen

Im Falle erheblicher Rücknahmen kann es für den Anlageverwalter schwieriger sein, sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, ohne entweder zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu ungünstigen Konditionen Positionen zu liquidieren. Im Falle erheblicher Zeichnungen kann es für den Anlageverwalter schwieriger sein, an einem einzigen Handelstag ausreichende Investitionen zu tätigen.

Risiko nicht notierter Wertpapiere

Ein Fonds kann in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Diese werden dann wie oben beschrieben mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Der Marktwert solcher Wertpapiere ist von Natur aus schwer zu schätzen und es besteht erhebliche Unsicherheit. Der Anlageverwalter kann in Bezug auf die Bewertung von Vermögenswerten, wie z. B. Derivaten, konsultiert werden und wird von der Verwahrstelle für diesen Zweck zugelassen. Es besteht von Natur aus ein Interessenkonflikt zwischen der Rolle des Anlageverwalters bei der Prüfung des vom Kontrahenten angegebenen Wertes von Derivaten und den übrigen Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters. Dieses Risiko wird jedoch durch die Aufsichtsfunktion der Verwahrstelle wie oben in Teil 4 beschrieben eingeschränkt.

Liquiditätsrisiko

Es sind eventuell nicht alle von den Fonds gehaltenen Wertpapiere oder Instrumente börsennotiert oder haben ein Kreditrating, und daher kann ihre Liquidität gering sein. Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn der Verkauf oder Kauf bestimmter Anlagen schwierig ist. Manche der Märkte, auf denen ein Fonds investiert, können weniger liquide und volatil sein als die größten Aktienmärkte der Welt, und dies kann zu Kursschwankungen bei den Wertpapieren führen.

Die Anlagen eines Fonds in illiquiden Wertpapieren können die Fondsrendite reduzieren, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können, was den Fonds daran hindern könnte, andere Anlagegelegenheiten zu nutzen. Fonds, deren Hauptanlagestrategien auf ausländischen Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko basieren, sind dem Liquiditätsrisiko zumeist am stärksten ausgesetzt.

Darüber hinaus kann der Markt für bestimmte Anlagen unter ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen unabhängig von spezifischen negativen Veränderungen der Bedingungen eines bestimmten Emittenten illiquide werden. In solchen Fällen ist ein Fonds aufgrund von Beschränkungen in Bezug auf Anlagen in illiquiden Wertpapieren und der mit dem Kauf und Verkauf solcher Wertpapiere oder Instrumente verbundenen Schwierigkeiten eventuell nicht in der Lage, sein gewünschtes Engagement in einem bestimmten Sektor zu erzielen. Sofern die Hauptanlagestrategien eines Fonds Wertpapiere von Unternehmen mit niedrigeren Marktkapitalisierungen, ausländische

Wertpapiere, illiquide Rentensektoren oder Wertpapiere mit erheblichem Markt- und/oder Kreditrisiko umfassen, ist der Fonds tendenziell dem höchsten Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus sind Rentenwerte mit längeren Durationen bis zur Fälligkeit im Vergleich zu Rentenwerten mit kürzeren Durationen bis zur Fälligkeit einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Und schließlich bezieht sich das Liquiditätsrisiko außerdem auf das Risiko ungewöhnlich hoher Rücknahmeanträge oder sonstiger ungewöhnlicher Marktbedingungen, die es für einen Fonds schwierig machen können, Rücknahmeanträge innerhalb der zulässigen Frist vollständig zu erfüllen. Zur Erfüllung dieser Rücknahmeanträge muss ein Fonds eventuell Wertpapiere zu reduzierten Preisen oder ungünstigen Bedingungen verkaufen. Dies kann dazu führen, dass dem Fonds Verluste entstehen und dass der Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigt wird. Es kann außerdem vorkommen, dass andere Marktteilnehmer eventuell versuchen, zeitgleich mit einem Fonds Rentenbestände zu liquidieren, was zu einem erhöhten Angebot auf dem Markt führen und zum Liquiditätsrisiko und Preisdruck beitragen würde.

Zinssatzrisiko

Das Zinssatzrisiko bezieht sich auf die mit Marktschwankungen von Zinssätzen verbundenen Risiken. Änderungen von Zinssätzen können sich indirekt (insbesondere bei festverzinslichen Schuldverschreibungen) oder direkt (insbesondere bei Schuldtiteln und schuldtitelähnlichen Wertpapieren mit variablen Zinssätzen) auf den Wert eines Schuldinstruments auswirken. Im Allgemeinen sind steigende Zinssätze negativ für den Preis eines festverzinslichen Instruments und fallende Zinssätze sind positiv für den Wert eines festverzinslichen Instruments. Schuldinstrumente mit variablen Zinssätzen reagieren ebenfalls ähnlich auf Änderungen von Zinssätzen, jedoch im Allgemeinen in geringerem Ausmaß (dies hängt jedoch von den Merkmalen der Anpassungskonditionen ab, einschließlich des gewählten Indexes, der Anpassungshäufigkeit und der Ober- und Untergrenzen für die Anpassung). Die Zinssensitivität ist im Allgemeinen bei Schuldinstrumenten mit ungewissen Terminen für die Tilgung oder vorfällige Tilgung stärker ausgeprägt und weniger absehbar. Darüber hinaus erhöhen Zinserhöhungen im Allgemeinen die Zinskosten eines Fonds für entlehene Wertpapiere.

Kreditratingsrisiko

Kreditratings von Schuldinstrumenten oder Schuldnern entsprechen den Auffassungen oder Einschätzungen der Ratingagenturen in Bezug auf ihre Bonität und bieten keine Bonitätsgarantie. Darüber hinaus versuchen Ratingagenturen, die Sicherheit der Tilgungs- und Zinszahlungen zu beurteilen, und sie nehmen keine Beurteilung der Risiken von Schwankungen des Marktwerts vor. Daher spiegeln diese Kreditratings eventuell die echten Risiken einer Anlage nicht vollständig wider. Außerdem aktualisieren Ratingagenturen ihre Kreditratings eventuell nicht zeitnah in Reaktion auf spätere Ereignisse, und die aktuelle finanzielle Lage eines Schuldners kann besser oder schlechter sein, als ein Kreditrating suggeriert.

Kreditrisiko und Ausfallrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Schuldner Tilgungs-, Zins- oder sonstige auf ein Instrument geschuldete Zahlungen nicht leistet.

Die finanzielle Stärke und Solvenz eines Schuldners sind die Hauptfaktoren, die das Kreditrisiko beeinflussen, andere Faktoren wie z. B. unter anderem das Zurückbleiben eines Schuldners hinter seinem Geschäftsplan, ein Abschwung in seiner Branche, ein Wandel des Wettbewerbsumfelds oder negative Wirtschaftsbedingungen können jedoch auch zum Kreditrisiko beitragen. Darüber hinaus können sich ein Mangel an, die Unzulänglichkeit oder eine Wertminderung von Sicherheiten oder sonstigen Vermögenswerten, die zur Tilgung oder Kreditverbesserung eines Schuldinstruments dienen sollten, auf sein Kreditrisiko auswirken. Die Investitionen eines Fonds können gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen eines Emittenten oder Schuldners nachrangig sein. Diese nachrangigen Investitionen können mit einem höheren Kreditrisiko und höheren Verlusten bei einem Ausfall verbunden sein, als dies bei den vorrangigen Schuldverschreibungen desselben Schuldners der Fall ist. Nachrangige Tranchen in der Kapitalstruktur erleiden eventuell Verluste aus Ausfällen, bevor die höherrangigen Schuldtranchen betroffen sind. Das Kreditrisiko kann sich während der

Laufzeit eines Instruments ändern, und Schuldinstrumente, die ein Rating von einer Ratingagentur haben, können zu einem späteren Zeitpunkt herabgestuft werden.

Bei bestimmten Schuldverschreibungen, in die ein Fonds investiert, erfolgen eventuell nur Zinszahlungen und der Kapitalbetrag steht bis zur Fälligkeit der Anlage aus und bleibt bis dahin einem Risiko ausgesetzt. Darüber hinaus können nachrangige und bestimmte andere Arten von Darlehen Sachleistungen (oder die Möglichkeit zum Wechsel zwischen der Barzahlung und der Kapitalisierung von Zinsbeträgen) vorsehen, was einen ähnlichen Effekt hat wie der Aufschub laufender Barzahlungen. In diesen Fällen kann die Fähigkeit eines Schuldners zur Tilgung des Kapitalbetrags einer Investition vom erfolgreichen Ergebnis eines Liquiditätsereignisses (wie z. B. einer Veräußerung von Vermögenswerten), einer Refinanzierung seiner Verbindlichkeiten und/oder vom langfristigen Erfolg des Schuldners (und seiner Unternehmensgruppe) abhängen, wobei dies ungewiss ist.

Die Investitionen eines Fonds können beeinträchtigt werden, wenn Emittenten oder Schuldner, in die er investiert ist, einer tatsächlichen oder vermeintlichen Verschlechterung ihrer Bonität unterliegen. Die Wertentwicklung eines Fonds kann durch den Ausfall oder eine vermeintliche Verschlechterung der Bonität eines einzelnen Wertpapiers oder Schuldtitels und durch allgemeine oder sektorspezifische Änderungen oder durch Änderungen der Kreditspreads innerhalb der Rating-Kategorie beeinträchtigt werden. Eine tatsächliche oder vermeintliche Verschlechterung kann zu einer Erhöhung der Kreditspreads der Wertpapiere des Emittenten oder Schuldners führen.

Keine Zusicherung oder Garantie

Es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass die erklärten Anlageziele der Fonds erreicht werden, und die gesamten Investitionen eines Anteilsinhabers sind gefährdet. Es kann daher vorkommen, dass Anteilsinhaber für ihre Investitionen Renditen bekommen, die zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichen, um das Anlageziel zu erreichen. Die Anteilsinhaber der einzelnen Fonds teilen die Anlagerisiken in Bezug auf den jeweiligen Fonds während der Zeit, in der sie als Inhaber von Anteilen geführt werden, wirtschaftlich auf gemeinschaftlicher Basis.

Zusätzliche Risikofaktoren für einzelne Fonds sind (sofern vorhanden) in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen dargelegt. Die in diesem Prospekt dargelegten Anlagerisiken sollen keine erschöpfende oder vollständige Erklärung aller Risiken darstellen. Anleger sollten vor der Investition professionellen Rat einholen.

Risiko von Derivaten

Risiko von Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Im Freiverkehr gehandelte oder an einem geregelten Markt notierte Derivate (wie z. B. Optionen, Futures, Terminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps) sind hoch spezialisierte Instrumente, für die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen als für die mit Aktienwerten und Schuldinstrumenten verbundenen Geschäfte erforderlich sind. Der Einsatz von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfordert nicht nur ein Verständnis der zugrunde liegenden Instrumente, sondern auch der Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte selbst. So erfordern insbesondere der Einsatz und die Komplexität von Derivaten die Durchführung angemessener Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen und die Fähigkeit, das Risiko einzuschätzen, das ein Derivategeschäft dem Portfolio einbringt. Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass der Einsatz von Derivaten zum Erreichen der Anlageziele eines Fonds beitragen oder führen wird.

Wenn ein Fonds Swaps abschließt, die Derivatetechniken einsetzen, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent oder ein Marktinfrastrukturanbieter (z. B. eine Clearingstelle) seine Leistungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nicht erfüllt. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Kontrahenten oder eines Marktinfrastrukturanbieters kann sich die Liquidierung der Position für den Fonds verzögern und es können erhebliche Verluste entstehen, einschließlich des Verlustes von als Sicherheiten gestellten Vermögenswerten. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass laufende Derivategeschäfte aufgrund von Ereignissen außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters unerwartet beendet werden, wie z. B. Konkurs, Einstellung von Leistungen oder die

Nichterbringung von Leistungen durch Dienstleister, eintretende Rechtswidrigkeit oder Änderungen des Steuerrechts oder der Rechnungslegungsvorschriften gegenüber dem Stand zu Beginn der Vereinbarung.

Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren erheblich gewachsen und eine Vielzahl von Banken und Investment-Banking-Firmen treten als Auftragsgeber, Dienstleister und als Vertreter auf, wobei eine standardisierte Dokumentation verwendet wird. Dadurch ist der Swap-Markt liquide geworden, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass für bestimmte Swaps zu bestimmten Zeitpunkten ein liquider Sekundärmarkt bestehen wird. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass Derivate nicht vollständig mit ihren Basiswerten bzw. den zugrundeliegenden Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Unangemessene Bewertungen können zu höheren Geldforderungen von Kontrahenten oder zu einem Wertverlust des Nettoinventarwerts eines Fonds führen. Es besteht nicht immer eine direkte oder parallele Beziehung zwischen einem Derivat und dem Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes, auf denen es basiert. Daher ist der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds nicht immer eine effektive Methode zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds und kann zeitweise sogar die umgekehrte Wirkung haben.

Darüber hinaus kann der Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung auf die Vermögenswerte eines Fonds haben oder einem Leerverkauf entsprechen. Dies führt zu dem Risiko, das damit verbunden ist, wenn relativ geringe finanzielle Mittel eingesetzt werden, um eine Vielzahl von Marktpositionen aufzubauen. In einem fallenden Markt kann eine Hebelung die Verluste der betroffenen Derivateposition steigern. In einem fallenden Markt kann der Verkauf von Optionen und sonstigen Derivaten bedeuten, dass ihr gesamter Kaufpreis oder die Prämien verloren gehen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verursachen mehrere Risiken für einen Fonds und seine Anleger, insbesondere ein Kontrahentenrisiko für den Fall, dass der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung zur Rückerstattung von Vermögenswerten, die mit den vom jeweiligen Fonds bereitgestellten Vermögenswerten gleichwertig sind, nicht nachkommt, und ein Liquiditätsrisiko, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, ihm gestellte Sicherheiten zu veräußern, um den Ausfall eines Kontrahenten zu decken.

Risiko der Wertpapierleihe: Wie bei jeder Kreditgewährung bestehen Verzugs- und Beitreibungsrisiken. Falls der Entleiher von Wertpapieren finanziell ausfällt oder irgendwelche Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllt, werden die in Verbindung mit diesem Geschäft (gegebenenfalls) gestellten Sicherheiten herangezogen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft können Sicherheiten entgegengenommen werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der gegebenenfalls hinterlegten Sicherheiten fällt und dem Fonds dadurch ein Verlust entsteht.

Pensionsgeschäfte: Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte abschließen. Somit trägt der Fonds unter anderem dann ein Verlustrisiko, wenn der Kontrahent des Pensionsgeschäfts seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds seine Rechte zur Veräußerung der zugrundeliegenden Wertpapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann. Der Fonds ist insbesondere dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs der zugrundeliegenden Wertpapiere in dem Zeitraum ausgesetzt, in dem der Fonds seinen Anspruch auf diese verfolgt, sowie dem Risiko des Anfallens von Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung dieser Rechte und dem Risiko des Verlusts aller oder eines Teils der Erträge aus dem Vertrag. Im Anschluss an den Verkauf von Sicherheiten wäre der Fonds ein ungesicherter Gläubiger des Kontrahenten in Bezug auf eventuelle Restforderungen.

Kontrahenten- und Abrechnungsrisiko

Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden einzelnen Fonds OTC-Derivatekontrakte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen und sich damit dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent dieser Kontrakte im Falle einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses eventuell nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen aus den Kontrakten zu erfüllen. Wenn ein Kontrahent nicht in der Lage wäre, seine vertraglichen Verpflichtungen aus einem Kontrakt zu erfüllen, könnte dem Fonds, für den die Gesellschaft diesen Kontrakt abgeschlossen hat, ein Verlust entstehen und dies würde sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken. Die Gesellschaft ist nicht daran gehindert, die Derivate oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ganz oder teilweise bei einem

Kontrahenten zu konzentrieren. Sofern ein Fonds Derivategeschäfte im Freiverkehr und nicht an einem geregelten Markt abschließt, kann dies das Verlustpotenzial eines Fonds erhöhen. Die Gesellschaft wird versuchen, dieses Risiko zu mindern, indem sie Sicherheiten einholt, deren Wert mindestens dem Marktengagement jedes Fonds zu Mittelkursen gegenüber jedem maßgeblichen Kontrahenten zum Zeitpunkt der Bewertung entspricht, wobei Schwellen- und Mindestbeträge für die Übertragung gelten. Wenn ein Kontrahent ausfällt und ein Fonds in Bezug auf Transaktionen mit diesem Kontrahenten „im Geld“ ist, reichen die von einem Fonds gehaltenen Sicherheiten wahrscheinlich nicht aus, um den kristallisierten Marktwert zu decken. Der jeweilige Fonds ist gegenüber diesem Kontrahenten in Bezug auf den diesem Fonds geschuldeten Restbetrag (d. h. die Differenz zwischen dem liquidierten Wert der von dem Fonds gehaltenen Sicherheiten und dem kristallisierten Marktwert der Forderung dieses Fonds im Rahmen der Kontrakte) ein ungesicherter Gläubiger.

Hebelungsrisiko

Der Anlageverwalter kann über den Einsatz von Swaps und sonstigen Derivaten eine Hebelung erzielen, die die Volatilität der Fonds wahrscheinlich erhöht. Es kann nicht garantiert werden, dass der gewünschte Hebelungsgrad für die einzelnen Fonds erzielt wird. Während eine Hebelung Chancen für höhere Gesamterträge bietet, kann sie jedoch auch potenziell zu höheren Verlusten führen. Die Konsequenzen von Vorkommnissen, die sich direkt oder indirekt nachteilig auf den Wert einer Anlage eines Fonds auswirken, können sich daher im Falle einer Hebelung durch diesen Fonds vervielfachen. Der kumulative Effekt des direkten oder indirekten Einsatzes von Hebelung durch einen Fonds in einem Markt, der sich gegen dessen Investitionen entwickelt, könnte dem jeweiligen Fonds einen Verlust verursachen, der größer ausfallen würde, als wenn der jeweilige Fonds keine Hebelung eingesetzt hätte. Darüber hinaus beeinflussen bei einem Fonds, der Fremdkapital aufnimmt, die Zinssätze, zu denen er Mittel aufnehmen kann, das Betriebsergebnis des Fonds. Der Hebelungsgrad kann sich über die Laufzeit der einzelnen Fonds ändern.

Besicherungsrisiko

Die Zentralbank verlangt, dass die Sicherheiten, die ein Fonds im Rahmen eines Wertpapierleihvertrags oder Pensionsgeschäfts erhält, täglich neu bewertet werden, um sicherzustellen, dass der Wert des Sicherungsgutes dem Wert der geliehenen Wertpapiere oder des investierten Betrags entspricht oder höher ist. Wenn der Wert des Sicherungsgutes aufgrund von Marktveränderungen unter den Wert der geliehenen Wertpapiere oder des investierten Betrags fällt, kann der Fonds zusätzliche Sicherheiten beim Kontrahenten anfordern, sodass der Wert des Sicherungsgutes und der erforderlichen Einschusszahlungen gehalten wird. Sollte der Wert der Sicherheit abnehmen, entsteht ein Kreditrisiko gegenüber dem Kontrahenten aufgrund der ausstehenden Lieferung der zusätzlichen Sicherheit. Normalerweise wird die zusätzliche Sicherheit am nächsten Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Sicherheit gefordert wird, geliefert.

Ein Fonds kann von einem Kontrahenten auch ein Sicherungsgut für ein OTC-Derivategeschäft erhalten, um das Risiko des Fonds gegenüber dem Kontrahenten unter die von der Zentralbank festgelegten Grenzen zu senken. Die Zentralbank fordert solche Sicherheiten von den Kontrahenten der im Freiverkehr gehandelten Derivate auch zur täglichen Neubewertung der Papiere und ein ähnliches Kreditrisiko entsteht, wenn der Wert des Sicherungsgutes aufgrund von Marktveränderungen fällt und noch keine zusätzlichen Sicherheiten geliefert wurden.

Ein Fonds kann im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts oder eines Pensionsgeschäfts oder von einem an einem OTC-Derivat beteiligten Kontrahenten erhaltene Barsicherheiten unter Einhaltung der Zentralbank-Bestimmungen in Anteile qualifizierender Geldmarktfonds investieren, sofern der jeweilige Geldmarktfonds entweder direkt vom Anlageverwalter oder im Auftrag des Anlageverwalters von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Anlageverwalter über eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden ist. Auf solche Anlagen fällt eventuell ein proportionaler Anteil der Managementgebühren des jeweiligen qualifizierenden Geldmarktfonds an, wobei diese zusätzlich zu den vom jeweiligen Fonds erhobenen jährlichen Anlageverwaltungsgebühren anfallen. Der qualifizierende Geldmarktfonds darf keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühr erheben.

Zu den mit dem Recht eines Kontrahenten zur Nutzung von Sicherheiten verbundenen Risiken gehört unter anderem das Risiko, dass diese Vermögenswerte bei der Ausübung dieses Nutzungsrechts nicht mehr dem jeweiligen Fonds gehören und dass der Fonds nur einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten ist der Fonds ein ungesicherter Gläubiger und er erhält seine Vermögenswerte eventuell nicht von dem Kontrahenten zurück. Allgemein können Vermögenswerte, die einem Nutzungsrecht eines Kontrahenten unterliegen, Teil einer komplexen Transaktionskette sein, bezüglich derer der Fonds oder seine Beauftragten keinen Einblick und keine Kontrolle haben.

Börsengehandelte Derivate

Ein Fonds ist eventuell verpflichtet, in Verbindung mit für den jeweiligen Fonds abgeschlossenen Futures und Optionen Margeneinschüsse und Optionsprämien an Broker zu zahlen. Während börsengehandelte Kontrakte in der Regel von der jeweiligen Börse garantiert werden, kann der jeweilige Fonds dennoch dem Risiko des Betrugs oder der Insolvenz des Brokers ausgesetzt sein, über den die Transaktion ausgeführt wird. Der jeweilige Fonds wird versuchen, dieses Risiko zu minimieren, indem er nur über erstklassige Firmen handelt, die anhand von Faktoren wie ihren Kreditratings, ihrer aufsichtsrechtlichen und Marktkapitalisierung, ihres aufsichtsrechtlichen Status und ihres Herkunftslandes und/oder dem ihres Mutterkonzerns bestimmt werden.

Währungsrisiko

Devisengeschäfte, Währungsrisiko und Währungsengagement

Die Investitionen eines Fonds können in verschiedenen Währungen denominated sein. Alle Fonds bewerten ihre Investitionen jedoch in der jeweiligen Basiswährung. Potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend in anderen Währungen als der Basiswährung des jeweiligen Fonds denominated sind, sollten das potenzielle Verlustrisiko aus Wertschwankungen zwischen der Anlagewährung und diesen anderen Währungen berücksichtigen. Eine Änderung des Wertes dieser Währungen gegenüber der Basiswährung führt zu einer entsprechenden Änderung des Werts in der Basiswährung der in diesen Währungen denominateden Vermögenswerte des jeweiligen Fonds. Devisenkurse werden von Angebot und Nachfrage auf Devisenmärkten bestimmt. Angebot und Nachfrage hängen wiederum von der internationalen Zahlungsbilanz und sonstigen wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen, politischer Intervention, Spekulation und sonstigen Faktoren ab. Devisenkurse können von der Politik oder von Interventionen auf den Devisenmärkten beeinflusst werden und es kann vorkommen, dass manche Währungen von ihren oder anderen Regierungen gegenüber dem Pfund Sterling positiv unterstützt werden. Politische Änderungen einschließlich der Einstellung von Maßnahmen zur Stützung der Währung können zu abrupten Veränderungen der Bewertung dieser Währungen führen. Der Manager oder sein Beauftragter kann abhängig vom Anlageziel des Fonds versuchen, dieses Wechselkursrisiko über den Einsatz von Derivaten zu mindern. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Minderung erfolgreich sein wird.

Wechselkursrisiko

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeiträume erheblich schwanken, was neben anderen Faktoren zur Folge hat, dass der Nettoinventarwert eines Fonds ebenfalls schwankt. Sofern ein erheblicher Teil des Gesamtvermögens eines Fonds auf die Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Fonds anfälliger gegenüber dem Risiko ungünstiger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in diesen Ländern.

Währung der Vermögenswerte/Basiswährungsrisiko

Die Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einer Wertminderung des in der Basiswährung ausgedrückten Vermögens des Fonds führen. Der Manager oder sein Beauftragter kann abhängig vom Anlageziel des Fonds versuchen, dieses Wechselkursrisiko über den Einsatz von Derivaten zu mindern. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Minderung erfolgreich sein wird.

Risiko in Verbindung mit der Basiswahrung/Nennwahrung von Anteilklassen

Anteilklassen eines Fonds konnen auf andere Wahrungen als die Basiswahrung des Fonds lauten und anderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswahrung und der Nennwahrung der Klasse konnen in der Basiswahrung ausgedruckt zu einem Wertruckgang der Beteiligung des Anlegers fuhren, selbst wenn die Klasse abgesichert ist. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Minderung erfolgreich sein wird. Wenn die Klasse nicht abgesichert ist, erfolgt bei der Zeichnung, der Rucknahme, dem Umtausch und bei Ausschuttungen eine Wahrungsumrechnung zu den jeweils vorherrschenden Wechselkursen.

Es wird nicht beabsichtigt, auf der Ebene der Anteilklassen innerhalb eines Fonds in erheblichem Umfang Derivategeschafte zu tatigen, auer fur die Zwecke der Wahrungsabsicherung. Diese Wahrungsabsicherungsaktivitat kann jede Anteilklasse dem Risiko eines bergreifens aussetzen, da eventuell nicht (vertraglich oder auf sonstige Weise) sichergestellt werden kann, dass der Ruckgriff eines Kontrahenten bei solchen Arrangements auf das Vermogen der jeweiligen Anteilklasse begrenzt ist. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste der Wahrungsabsicherungsgeschafte ausschlielich der jeweiligen Anteilklasse zugerechnet werden, sind die Anleger dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Anteilklasse getatigte Wahrungsabsicherungsgeschafte eine andere Anteilklasse beeintrachtigen konnten, insbesondere wenn diese Wahrungsabsicherungsgeschafte (gema EMIR) erfordern, dass der Fonds Sicherheiten stellt (d. h. Einschuss- oder Schwankungsmargen). Alle derartigen Sicherheiten werden von einem Fonds und auf Risiko des Fonds gestellt (und nicht von der Anteilklasse und auf Risiko der Anteilklasse, da die Anteilklasse keinem separaten Teil des Fondsvermogens entspricht), wodurch die Anleger in anderen Anteilklassen einem Teil dieses Risikos ausgesetzt werden.

Aufgrund der mangelnden Vermogenstrennung zwischen Anteilklassen gehen die zur Wahrungsabsicherung einer bestimmten Anteilklasse verwendeten Derivate in den gemeinsamen Vermogenspool ein. Dies setzt alle Anleger des Fonds einem moglichen Kontrahenten- und Betriebsrisiko aus. Dies konnte zu einem Risiko eines bergreifens auf andere Anteilklassen fuhren, von denen manche eventuell nicht wahrungsgesichert sind.

Es werden zwar jegliche Manahmen zur Reduzierung dieses Risikos eines bergreifens ergriffen, dieses kann jedoch nicht vollstandig ausgeschaltet werden, d. h. durch den Ausfall eines Kontrahenten eines Derivats oder dadurch, dass die Verluste in Bezug auf anteilklassenspezifische Vermogenswerte den Wert der jeweiligen Anteilklasse berschreiten.

Soweit ein Fonds eine Strategie verfolgt, die Rendite einer bestimmten Anteilklasse gegener einem anderen Devisenkurs als der Basiswahrung des jeweiligen Fonds abzusichern, kann dies dazu fuhren, dass die Anteilsinhaber dieser Klasse in erheblich geringerem Umfang davon profitieren, wenn die Wahrung, gegener der die Absicherung erfolgt, gegener der Basiswahrung des Fonds fallt. Ein Fonds kann Devisengeschafte abschlieen und/oder Derivate einsetzen, um einen Schutz vor Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den Handels- und Abrechnungstagen bestimmter Wertpapiergeschafte oder voraussichtlicher Wertpapiergeschafte aufzubauen. Diese Transaktionen sind zwar darauf ausgelegt, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertruckgangs der abgesicherten Wahrung zu minimieren, sie begrenzen jedoch auch die potenziellen Gewinne, die realisiert werden konnten, falls der Wert der abgesicherten Wahrung steigt. Die Betrage der jeweiligen Kontrakte konnen im Allgemeinen nicht genau auf den Wert der betroffenen Wertpapiere abgestimmt werden, da sich der zukunftige Wert dieser Wertpapiere aufgrund von Marktschwankungen des Wertes dieser Wertpapiere zwischen dem Datum, zu dem die jeweiligen Kontrakte abgeschlossen werden, und dem Datum ihrer Falligkeit andern wird. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die genau dem Profil der Investitionen eines Fonds entspricht, kann nicht zugesichert werden. Es ist eventuell nicht moglich, eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkursschwankungen zu einem Preis vorzunehmen, der ausreicht, um die Vermogenswerte vor dem erwarteten Wertruckgang der Portfoliopositionen aufgrund dieser Schwankungen zu schutzen. Die Performance eines Fonds kann stark von Devisenkursfluktuationen abhangen, da die von einem Fonds gehaltenen Wahrungspositionen eventuell nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Darlehen

Die spezifische zur Besicherung eines Kredits verwendete Sicherheit kann im Wert zurückgehen oder illiquide werden, was den Wert des Kredits beeinträchtigen würde. Viele Kredite werden außerdem nicht aktiv gehandelt. Dies kann die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, den vollständigen Wert zu realisieren, wenn solche Anlagen liquidiert werden müssen.

Kreditbeteiligungsrisiko

Beim Kauf von Kreditbeteiligungen erwirbt ein Fonds nur gegenüber dem Verkäufer vertragliche Rechte, nicht gegenüber dem Kreditnehmer. Einem Fonds geschuldete Zahlungen werden nur geleistet, sofern der Verkäufer diese vom Kreditnehmer erhält. Somit übernimmt ein Fonds das Kreditrisiko des Verkäufers und des Kreditnehmers sowie das aller zwischengeschalteten Parteien. Die Liquidität von Abtretungen und Beteiligungen ist eingeschränkt und es wird davon ausgegangen, dass diese Wertpapiere nur an eine eingeschränkte Zahl von institutionellen Anlegern verkauft werden können. Einige Darlehen können Merkmale für eine verzögerte Inanspruchnahme aufweisen, bei denen der vorgeschossene Betrag, obwohl die Verbindlichkeit vor der Anlage generiert wird, in Stufen in Anspruch genommen und zurückgezahlt und/oder neu in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus können einige Darlehen Merkmale eines revolving Kredits aufweisen, bei denen der vorgeschossene Betrag, obwohl die Verbindlichkeit vor der Anlage generiert wird, vollständig in Anspruch genommen wird oder in Stufen in Anspruch genommen, zurückgezahlt und während der Laufzeit des Darlehens erneut in Anspruch genommen wird. Festverzinsliche Wertpapiere werden von Zinssatz- und Inflationstrends besonders stark beeinflusst. Wenn die Zinssätze steigen, können die Kapitalwerte sinken und umgekehrt. Der tatsächliche Wert des Kapitals wird durch Inflation erodiert. Darüber hinaus sind Unternehmen eventuell nicht in der Lage, die vereinbarten Rückzahlungen auf von ihnen ausgegebenen Anleihen zu leisten.

Allgemeine wirtschaftliche und Marktbedingungen

Der Erfolg der Aktivitäten eines Fonds wird von allgemeinen wirtschaftlichen und Marktbedingungen wie z. B. Zinssätzen, Verfügbarkeit von Kredit, Inflationsraten, wirtschaftlicher Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelsbeschränkungen, Devisenbeschränkungen und der nationalen sowie internationalen politischen Lage beeinflusst. Diese Faktoren können die Höhe und die Volatilität von Wertpapierpreisen und die Liquidität der Anlagen des Fonds beeinflussen. Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität des Fonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

Die Anlagetätigkeit eines Fonds kann durch die Verhängung von Wirtschafts- und Handelssanktionen gegen bestimmte Länder, Gebiete, Körperschaften und Einzelpersonen direkt oder indirekt eingeschränkt oder begrenzt werden. Eine solche Auflage kann bedeuten, dass es schwierig ist, den beizulegenden Zeitwert der betroffenen Investitionen zu realisieren, falls ein Verkauf erforderlich ist.

Finanzmärkte und aufsichtsrechtliche Entwicklungen

Die für OGAW geltenden Gesetze und Verordnungen, wie die Fonds und ihre Manager, entwickeln sich weiterhin unvorhersehbar. Gesetze und Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Steuern, Investitionen und Handel, die für die Fonds und die Aktivitäten des Managers und des Anlageverwalters gelten, können sich schnell und unvorhersehbar ändern und können jederzeit in einer Weise ergänzt, modifiziert, aufgehoben oder ersetzt werden, die den Interessen der Fonds zuwiderläuft. Der Fonds, der Manager und/oder der Anlageverwalter können einer übermäßig belastenden und restriktiven Regulierung unterworfen sein oder werden. Insbesondere als Reaktion auf die jüngsten bedeutenden Ereignisse auf den internationalen Finanzmärkten, auf staatliche Eingriffe und bestimmte aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die in bestimmten Ländern ergriffen wurden oder werden könnten.

Swing Pricing/Verwässerungsgebühr

Im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen kann der Verwaltungsrat:

- (a) einen Swing Pricing-Mechanismus anwenden, der dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten angepasst wird; und/oder
- (b) eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis als prozentuale Anpassung auf den Wert der jeweiligen Emission / des jeweiligen Rücknahmepreises erheben, der für die Zwecke des Festsetzens eines Ausgabe- oder Rücknahmepreises berechnet wird;

um die Handelskosten sowie die Abgaben und Gebühren zu decken und um den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte des jeweiligen Fonds zu bewahren.

Das Ausmaß der Anpassung hängt von den Handelskosten und Gebühren an dem betreffenden Handelstag ab, und die Anteilsinhaber werden möglicherweise nicht im Voraus über die vorgeschlagene Höhe der Anpassung informiert.

Der Umfang einer Anpassung unterliegt keinem Höchstbetrag, und je nach den Handelskosten und Abgaben und Gebühren an einem Handelstag kann die Anwendung des Swing Pricing-Mechanismus und/oder der Verwässerungsgebühr erhebliche Auswirkungen auf den Preis haben, den ein Anleger für Anteile zahlt, und/oder auf den Rücknahmeerlös, den ein Anteilsinhaber erhält.

Schwellenmarktrisiko

Ein Fonds kann in Schuldtitel und Wertpapiere aus Schwellenländern investieren. Anlagen in Schwellenländern können die Volatilität des Nettovermögens des betreffenden Fonds erhöhen und entsprechend kann eine Anlage in den betreffenden Fondsanteilen bei der Rücknahme mehr oder weniger wert sein als der ursprüngliche Kaufpreis. Mit Investitionen in Schwellenländern sind zusätzliche Risiken und besondere Erwägungen verbunden, die normalerweise nicht mit Investitionen in etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören: (1) Beschränkungen von Investitionen im Ausland und der Rückführung von Kapital, das in Schwellenländern investiert wurde, (2) Währungsschwankungen, (3) potenzielle Preisschwankungen und geringere Liquidität der in Schwellenländern gehandelten Wertpapiere, (4) wirtschaftliche und politische Risiken, einschließlich des Risikos der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder konfiszierende Besteuerung, oder das Risiko der Verhängung von Wirtschafts- und Handelssanktionen; (5) Risiken in Zusammenhang mit den Vereinbarungen über die Verwahrung und Verzögerungen oder sonstige Faktoren bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, sowie (6) die Tatsache, dass die Bilanzierungs-, Prüfungs-, Finanz- und sonstigen Berichterstattungsstandards in Schwellenländern nicht mit jenen in besser entwickelten Märkten gleichwertig sind.

Zahlreiche Gesetze, die in Schwellenländern private Anlagen, Wertpapiergeschäfte und sonstige Vertragsverhältnisse regeln, sind neu und weitgehend unerprobt. Demzufolge kann ein Fonds einer Reihe ungewöhnlicher Risiken ausgesetzt sein. Dazu zählen: unzulänglicher Anlegerschutz, widersprüchliche Gesetzgebung, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Unkenntnis oder Verletzung von Bestimmungen seitens anderer Marktteilnehmer, Mangel an etablierten oder wirksamen Regressmöglichkeiten, Fehlen von standardisierten Praktiken und Usancen bezüglich Geheimhaltung, die in Industrieländern üblich sind, sowie mangelnde Durchsetzung vorhandener Bestimmungen. Ferner kann es schwierig sein, in gewissen Schwellenländern, in denen Fondsvermögen investiert ist, ein Urteil zu erwirken oder zu vollstrecken. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten sich nicht in erheblichem Maße negativ auf einen Fonds und seinen Betrieb auswirken werden.

Die aufsichtsrechtlichen Kontrollen und die Corporate Governance von Unternehmen in Entwicklungsländern bieten Minderheitsaktionären nur geringen Schutz. Die Gesetzgebung zum Schutz vor Betrug und Insiderhandel ist oft nur rudimentär vorhanden. Das Konzept der Treuhandpflicht der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber den Anteilsinhabern ist im Vergleich zu diesen Konzepten in entwickelten Ländern beschränkt. In manchen Fällen kann das Management bedeutende Maßnahmen ohne die Zustimmung der Anteilsinhaber ergreifen und der Verwässerungsschutz kann ebenfalls begrenzt sein.

Mit der Anlage in russische Wertpapiere verbundene spezielle Risiken

Die Anlage in russische Wertpapiere stellt zwar bei keinem der Fonds den Hauptanlageschwerpunkt dar, sondern es handelt sich vielmehr um einen Sektor im Anlageermessen bestimmter Fonds, die Fonds können jedoch einen Teil ihres Vermögens in Wertpapiere von in Russland ansässigen Emittenten investieren. Zusätzlich zu den vorstehend im Abschnitt „Wertpapiere aus Schwellenmärkten“ dargelegten Risiken können Anlagen in Wertpapiere russischer Emittenten mit einem besonders hohen Maß an Risiko und besonderen Erwägungen verbunden sein, die typischerweise nicht mit der Anlage in weiter entwickelten Märkten verbunden sind, die überwiegend auf die anhaltende politische und wirtschaftliche Instabilität und die langsame Entwicklung der Marktwirtschaft des Landes zurückzuführen sind. Anlagen in russische Wertpapiere sollten als hoch spekulativ angesehen werden. Zu diesen Risiken und besonderen Erwägungen gehören unter anderem: (a) Verzögerungen bei der Glatstellung von Portfoliotransaktionen und das aus dem russischen Anteilseintragungs- und Verwahrsystem resultierende Verlustrisiko; (b) die Verbreitung von Korruption, Insidergeschäften und Verbrechen im russischen Wirtschaftssystem; (c) Schwierigkeiten bei der Ermittlung genauer Marktbewertungen zahlreicher russischer Wertpapiere teilweise aufgrund des begrenzten Umfangs öffentlich zugänglicher Informationen; (d) die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, bei denen eine besonders hohe konzerninterne Verschuldung bestehen kann; (e) das Risiko, dass das russische Steuersystem nicht reformiert wird, um inkohärente, rückwirkende und/oder übermäßige Besteuerung zu verhindern, oder alternativ dazu das Risiko, dass ein reformiertes Steuersystem zur inkohärenten und unberechenbaren Durchsetzung der neuen Steuerregeln führt; (f) das Risiko, dass die Regierung Russlands oder andere exekutive oder legislative Stellen entscheiden, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten Wirtschaftsreformprogramme nicht mehr zu unterstützen; (g) der Mangel an in Russland geltenden Corporate-Governance-Bestimmungen im Allgemeinen, und (h) der Mangel an Anlegerschutzbestimmungen.

Russische Wertpapiere werden in Form von Bucheinträgen begeben, wobei das Eigentum in einem von der Registerstelle des Emittenten geführten Anteilsverzeichnis aufgezeichnet wird. Übertragungen erfolgen durch Eintragungen in den Büchern von Registerstellen. Übertragungsempfänger von Anteilen haben keine Eigentumsrechte an Anteilen, bis ihr Name im Verzeichnis der Anteilsinhaber des Emittenten aufgeführt ist. Das Recht und die Praxis in Bezug auf die Eintragung von Beteiligungen sind in Russland nicht gut entwickelt und es kann vorkommen, dass Anteile verspätet oder gar nicht eingetragen werden. Wie andere Schwellenmärkte verfügt auch Russland über keine zentrale Quelle für die Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen. Die Verwahrstelle kann daher die Vollständigkeit oder Rechtzeitigkeit der Verbreitung von Meldungen über Kapitalmaßnahmen von Unternehmen nicht garantieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die russische Invasion der Ukraine einen wirtschaftlichen Schock auslösen wird, der sich nicht auf Europa beschränkt. Die unmittelbarsten Auswirkungen sind die Energie- und Lebensmittelpreise und der daraus resultierende verstärkte Inflationsdruck. Der Zeitpunkt der Reaktion der Zentralbanken auf die hohen Inflationsraten hat zu weiterem Druck auf das makroökonomische Umfeld und die betrieblichen Gegebenheiten für Unternehmen beigetragen. Darüber hinaus können die makroökonomischen Auswirkungen im Laufe der Zeit Druck auf die operativen Margen erzeugen. Die Angriff Russlands auf die Ukraine führte zu erheblicher Unsicherheit im geschäftlichen, rechtlichen und politischen Umfeld und zu Risiken, einschließlich kurz- und langfristiger Marktvolatilität, Währungsvolatilität und makroökonomischer Risiken für die europäischen und die Volkswirtschaften weltweit. Die Verschlechterung der politischen, sozioökonomischen und finanziellen Bedingungen weltweit kann zu einer weitläufigen Störung bestimmter Sektoren, einschließlich des Finanzsektors, führen. Den vollen Umfang der Dauer, die Intensität und die Folgen der vorgenannten Risiken sind ungewiss, und die daraus resultierende wirtschaftliche Abkühlung und/oder negative Stimmung der Unternehmen auf den Märkten und/oder daraus resultierende langfristige Veränderungen könnten sich negativ und langfristig auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage eines Fonds und seiner Anlagen auswirken.

Sanktionen

Die Gesellschaft unterliegt Gesetzen, die sie daran hindern, mit Personen zu handeln, die sich in sanktionierten Rechtsordnungen befinden oder dort ihren Wohnsitz haben. Dementsprechend wird der Fonds, vorbehaltlich der Einhaltung geltender Gesetze, von potenziellen Anlegern die Zusicherung verlangen, dass sie nicht auf einer Liste verbotener Unternehmen und Personen stehen, die vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums oder gemäß den geltenden Vorschriften der EU und des Vereinigten Königreichs geführt wird, und dass sie nicht in einem Land oder Gebiet tätig oder ansässig sind, gegen das die Vereinten Nationen, die EU oder das Vereinigte Königreich derzeit Sanktionen verhängt haben (zusammen **Sanktionslisten**). Steht der Anleger auf der Sanktionsliste, ist die Gesellschaft möglicherweise verpflichtet, alle weiteren Geschäfte mit Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft einzustellen, bis die Sanktionen aufgehoben werden oder eine Genehmigung nach geltendem Recht zur Fortsetzung der Geschäfte beantragt wird.

Inflation

Die Inflation und schnelle Schwankungen der Inflationsraten hatten und können in Zukunft negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Kreditmärkte bestimmter Volkswirtschaften haben, unter anderem, indem sie zusätzlich zu anderen ungünstigen Marktbedingungen zu einem Rückgang der Unternehmens- und Verbraucherausgaben beitragen. In jüngster Zeit ist die Inflation in den USA und weltweit auf historische Niveaus gestiegen, was die Kosten für Waren und Dienstleistungen in die Höhe trieb. Die Regierungen und Zentralbanken in aller Welt haben infolge des stark inflationären Umfelds Abhilfemaßnahmen ergriffen, darunter Änderungen der Politik zur Stabilisierung der Märkte, zur Bekämpfung der Inflation und/oder zur Wiederaufnahme oder Förderung des Wirtschaftswachstums. Zu den staatlichen Bemühungen, die Inflation in der Vergangenheit einzudämmen, gehörten Änderungen der Zinssätze, Lohn- und Preiskontrollen sowie drastischere Konjunkturmaßnahmen, die sich wesentlich nachteilig auf das Niveau der Wirtschaftsaktivität in dem jeweils betroffenen Land ausgewirkt haben. Diese Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf Zinssätze, Inflation und die Weltwirtschaft im Allgemeinen haben, was wiederum die Wertentwicklung eines Fonds und seiner Anlagen auf absoluter und/oder relativer Basis beeinträchtigen kann. Vor allem haben die Zentralbanken die Zinssätze erhöht, was attraktive Anlagemöglichkeiten aufgrund von Marktverwerfungen bieten, aber auch die erfolgreiche Umsetzung der Anlagestrategie eines Fonds durch den Anlageverwalter riskanter und schwieriger machen kann, unter anderem die Suche nach attraktiven Anlagen und die Nutzung von Gelegenheiten zur Wertrealisierung aus Anlagen. Die Anlagen eines Fonds könnten in einigen Fällen langfristige Rechte auf Erträge haben, die in gewissem Maße an die Inflation gebunden sind, unter anderem durch staatliche Vorschriften und vertragliche Vereinbarungen. Solche Ereignisse könnten die Preise für Rohstoffe, Vermögenswerte und Energie unter Druck setzen, was wiederum die Wertentwicklung eines Fonds und seiner Anlagen beeinträchtigen könnte. Es kann nicht garantiert werden, dass die Inflation nicht auch in Zukunft ein Problem darstellt und sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds in den betroffenen Ländern oder auf die Renditen eines Fonds aus diesen Anlagen auswirkt.

Stock Connect-Risiken

Ein Fonds kann über die Shanghai- und Shenzhen Stock Connect-Programme handeln.

Bei den Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programmen handelt es sich um Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von Hong Kong Securities Clearing Company Limited (**HKSCC**), The Stock Exchange of Hong Kong Limited (**SEHK**), der Shanghai Stock Exchange (**SSE**), der Shenzhen Stock Exchange (**SZSE**) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (**ChinaClear**) entwickelt wurden. Sie zielen darauf ab, einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen. Die SSE, die SZSE und die SEHK ermöglichen Anlegern den Handel mit zulässigen an den anderen Märkten notierten Aktien über lokale Wertpapierfirmen oder Broker (**Stock Connect-Wertpapiere**, wobei diese Programme im Folgenden als **Stock Connect** bezeichnet werden). Stock Connect umfasst einen „Northbound Trading Link“ (für die Anlage in Aktien aus der Volksrepublik China (**VRC**)) und einen „Southbound Trading Link“ (für die Anlage in Aktien aus Hongkong). Im Rahmen des

Northbound Trading Link können Anleger über ihre Broker in Hongkong und das von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsunternehmen Orders zum Handel mit zulässigen an der SSE und der SZSE notierten Aktien platzieren, indem sie Aufträge an die SSE und SZSE weiterleiten.

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Insbesondere werden neue Kauforders zurückgewiesen, wenn der verbleibende Saldo des Northbound-Tageskontingents auf null zurückgeht oder wenn das Northbound-Tageskontingent bei der Markteröffnung überschritten wird (es ist den Anlegern jedoch gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restkontingent zu verkaufen). Daher können Kontingentbeschränkungen die Fähigkeit des Fonds zur zeitnahen Anlage in chinesische A-Aktien über Stock Connect beschränken, und der Fonds ist eventuell nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen. Es ist vorgesehen, dass die SEHK, die SSE und die SZSE sich das Recht vorbehalten, den Handel im Northbound- und/oder Southbound-Trading auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde eingeholt. Bei einer Aussetzung im Northbound-Trading über Stock Connect wird die Fähigkeit des Fonds zum Zugang zum Markt der VRC beeinträchtigt. Die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms erfordert die Weiterleitung von Orders über die Grenze hinweg. Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Wenn die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Die Fähigkeit des Fonds zum Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) könnte beeinträchtigt werden.

Die Bestimmungen in der VRC sehen vor, dass ein Anleger Aktien nur dann verkaufen darf, wenn sich ausreichend Aktien auf dem Konto befinden. Andernfalls wird die betreffende Verkauforder von der SSE oder SZSE abgelehnt. Die SEHK prüft Verkauforders ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) in Bezug auf chinesische A-Aktien vor dem Handel, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen. Wenn der Fonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien verkaufen will, muss er diese chinesischen A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Broker übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Anteile nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung kann der Fonds seine Bestände an chinesischen A-Aktien eventuell nicht zügig veräußern.

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der Stock Connect-Wertpapiere, die von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern über die Stock Connect-Programme erworben wurden. Ausländische Anleger wie der Fonds, die über die Stock Connect-Programme investieren und die Stock Connect-Wertpapiere über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher über den Nominee ausüben. Stock Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber verwahrt. Die physische Hinterlegung und Entnahme von Stock Connect-Wertpapieren ist dem Fonds derzeit nicht möglich. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger wie der Fonds können Stock Connect-Wertpapiere nur über ihre Broker/Depotbanken halten. Ihr Eigentum an diesen geht aus den eigenen Aufzeichnungen ihrer Broker/Depotbanken wie z. B. den Kundenauszügen hervor.

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und der Fonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder der Fonds noch der Manager sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von Stock Connect-Wertpapieren ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass Stock Connect-Wertpapiere selbst gemäß den in Festlandchina geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

Die Stock Connect-Programme sind relativ neu und unterliegen Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Börsen in der VRC und in Hongkong. Darüber hinaus können die

Aufsichtsbehörden gelegentlich neue Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen. Es ist anzumerken, dass die Bestimmungen noch nicht auf die Probe gestellt wurden und keine Gewissheit in Bezug auf ihre Anwendung besteht. Darüber hinaus können sich die derzeitigen Bestimmungen ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht eingestellt werden. Der Fonds, der über Stock Connect auf den Märkten der VRC investieren kann, kann durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

Kontaminationsrisiko

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit separater Haftung zwischen den Fonds. Daher kann gemäß irischem Recht jegliche einem bestimmten Fonds zurechenbare Verbindlichkeit nur aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen werden, und die Vermögenswerte anderer Fonds können nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit dieses Fonds verwendet werden. Darüber hinaus enthalten sämtliche von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge von Rechts wegen eine implizite Bedingung, dass der Vertragspartner keinen Zugriff auf Vermögenswerte sonstiger Fonds als des Fonds hat, für den der Vertrag abgeschlossen wurde. Diese Bestimmungen sind für Gläubiger und im Falle einer Insolvenz verbindlich, sie verhindern jedoch nicht die Anwendung von Rechtsvorschriften, die Verwendung der Vermögenswerte eines Fonds zur Begleichung einiger oder aller Verbindlichkeiten eines anderen Fonds aufgrund von Betrug oder Irreführung vorschreiben würden. Darüber hinaus sind diese Bestimmungen zwar bei irischen Gerichten verbindlich, die der primäre Gerichtsstand für Klagen zur Durchsetzung von Schulden gegen die Gesellschaft wären, diese Bestimmungen wurden jedoch in anderen Rechtsordnungen noch nicht auf die Probe gestellt, und es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass ein Gläubiger in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der separaten Haftung zwischen Fonds nicht anerkennt, versucht, Vermögenswerte eines Fonds zur Erfüllung einer Verbindlichkeit zu pfänden, die in Bezug auf einen anderen Fonds geschuldet wird.

Volatilität

Die Fonds werden in Instrumente investieren, die äußerst volatil sein können. Wenn die Anlagen eines Fonds erheblich volatiler sind als erwartet, kann dies zu starken und plötzlichen Schwankungen des Nettoinventarwerts und sehr erheblichen Verlusten führen.

Mit Hochzinspapieren/Wertpapieren ohne Investmentqualität verbundenes Risiko

Wertpapiere mit niedrigeren Ratings bieten gewöhnlich höhere Renditen als Wertpapiere mit höheren Ratings, um einen Ausgleich für die geringere Bonität und das mit diesen Wertpapieren verbundene höhere Ausfallrisiko zu bieten. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Veränderungen im Unternehmen und am Markt als Wertpapiere mit einem besseren Rating, die vorwiegend auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. Während eines Konjunkturabschwungs oder einer längeren Periode steigender Zinsen können stark verschuldete Emittenten hochrentierlicher Wertpapiere finanziell unter Druck stehen und verfügen möglicherweise nicht über ausreichende Einkünfte, um ihren Zinsverpflichtungen nachzukommen. In Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investieren weniger Anleger, und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen.

Anlageverwaltungsrisiko

Die Anlageperformance der einzelnen Fonds hängt erheblich von den Diensten bestimmter Schlüsselmitarbeiter des Anlageverwalters ab. Im Falle des Todes, der Berufsunfähigkeit oder des Ausscheidens einer dieser Personen kann die Performance des jeweiligen Fonds beeinträchtigt werden.

SFDR – Rechtliche Risiken

Die Reihe rechtlicher Maßnahmen (einschließlich SFDR), die von Gesellschaften, die Investmentfonds verwalten, Transparenz darüber verlangen, wie sie Nachhaltigkeitserwägungen in den Anlageprozess

für die von ihnen verwalteten Investmentfonds integrieren (EU-Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung), wird in der Europäischen Union phasenweise eingeführt, und bei einigen Elementen (z. B. bei unterstützenden technische Regulierungsstandards) kam es zu Verzögerungen bei der Umsetzung.

Die Gesellschaft ist bestrebt, alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, stellt jedoch fest, dass es schwierig sein kann, alle Anforderungen dieser rechtlichen Maßnahmen zu erfüllen, sobald sie eingeführt werden. Der Gesellschaft können Kosten entstehen, um diese neuen Anforderungen in der ersten Umsetzungsphase zu erfüllen, und weitere Kosten, wenn sich die Anforderungen ändern und weitere Elemente eingeführt werden. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn es im weiteren Verlauf der Umsetzungsphase zu nachteiligen politischen Entwicklungen oder Änderungen in der Regierungspolitik kommt. Diese Elemente könnten sich auf die Rentabilität der Fonds und ihre Renditen auswirken.

Risiko der Abhängigkeit von ESG-Daten

Die SFDR hat einen sehr breiten Anwendungsbereich und deckt ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten und Finanzmarktteilnehmern ab. Die SFDR versucht, die Transparenz in Bezug darauf zu verbessern, wie Finanzmarktteilnehmer: (i) Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren; und (ii) nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen als Teil des Anlageprozesses berücksichtigen. Die begrenzte Verfügbarkeit von Daten ist eine der größten Herausforderungen, wenn es darum geht, Endanlegern nachhaltigkeitsbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere im Falle der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (oder „principal adverse impacts“, **PAIs**) von Anlageentscheidungen, für die die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren aufgrund mangelnder Berichterstattung über Kennzahlen durch die Emittenten begrenzt ist. Zudem sind die von Marktteilnehmern bereitgestellten nachhaltigkeits- und ESG-bezogenen Daten begrenzt. Die Angaben in diesem Prospekt und/oder in den gemäß der SFDR vorgeschriebenen Berichten können sich aufgrund der laufenden Verbesserung der den Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten und von ihnen erhaltenen Daten weiterentwickeln und ändern.

Bei der Beurteilung eines Wertpapiers oder Emittenten auf der Grundlage von ESG-Kriterien ist der Anlageverwalter von Informationen und Daten von externen ESG-Anbietern abhängig, die unvollständig, ungenau, inkonsistent oder nicht verfügbar sein können. Daher besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch einschätzt. Weder die Gesellschaft noch der Manager, der Anlageverwalter oder deren Beauftragte haften für Verluste, die einem Fonds aufgrund unvollständiger, ungenauer, inkonsistenter oder nicht verfügbarer Informationen und/oder Daten entstehen, die von Drittanbietern bereitgestellt oder nicht bereitgestellt wurden. Es besteht außerdem ein Risiko, dass der Anlageverwalter die relevanten ESG-Kriterien nicht richtig anwendet oder dass ein Fonds ein begrenztes Engagement (unter anderem durch Derivate, Barmittel und geldnahe Instrumente, Schuldtitel, Anteile oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen) in Emittenten eingeht, die möglicherweise nicht den relevanten ESG-Kriterien entsprechen, an denen sich der jeweilige Fonds ausrichtet. Weder die Gesellschaft noch der Manager, der Anlageverwalter oder eines ihrer verbundenen Unternehmen geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung.

ESG-Ratings und Anlagebeschränkungen, die für einen Fonds gelten, können auf mehreren Datenquellen basieren. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass zwischen (i) dem Eintreten eines Ereignisses, das sich auf ein ESG-Rating oder eine Anlagebeschränkung auswirken kann, (ii) der Verarbeitung der Daten in Bezug auf ein solches Ereignis durch verschiedene interne und externe Systeme und (iii) der Festlegung einer ESG-Rating-Änderung durch den Anlageverwalter und deren anschließender Umsetzung eine Verzögerung eintreten kann.

Risiko der relativen Wertentwicklung

Bestimmte Fonds können entweder (i) mit einer Anlagepolitik, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, oder (ii) mit einem nachhaltigen Anlageziel aufgelegt werden. Bei der Verwaltung dieser Fonds kann der Anlageverwalter ESG-Faktoren berücksichtigen. Bei der Anwendung von ESG-Faktoren stützt sich der Anlageverwalter auf Daten, die von ESG-Anbietern bereitgestellt werden. Verschiedene Fonds können einen oder mehrere unterschiedliche ESG-Anbieter einsetzen, und die Art und Weise, wie verschiedene Fonds ESG-Kriterien anwenden, kann variieren. Die Anwendung von ESG-Kriterien kann sich auf die Anlageperformance eines Fonds auswirken. Daher ist es möglich, dass der Anlageverwalter auf Gelegenheiten verzichtet, bei denen ein Fonds ein Engagement in bestimmten Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Ländern eingehen würde, obwohl dies normalerweise vorteilhaft wäre, und er kann beschließen, ein Wertpapier zu verkaufen, obwohl dies normalerweise nachteilig wäre. Diese Fonds können sich auf Anlagen in Unternehmen konzentrieren, die mit bestimmten Themen der nachhaltigen Entwicklung verbunden sind und die Einhaltung von guten Praktiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum solcher Fonds kleiner sein als das anderer Fonds, und daher können die betreffenden Fonds im Vergleich zu anderen Fonds, die keine ESG-Merkmale bewerben oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen, unterdurchschnittlich abschneiden oder sich anders entwickeln. Für den Fall, dass sich die ESG-Merkmale eines von einem Fonds gehaltenen Wertpapiers ändern und der Anlageverwalter das Wertpapier verkaufen muss, übernehmen weder die Gesellschaft noch der Manager, der Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen eine Haftung in Bezug auf eine solche Änderung.

Anleger sollten beachten, dass die von einem Fonds angewendeten Ausschlüsse möglicherweise nicht direkt den subjektiven ethischen Ansichten der Anleger entsprechen und dass Fonds, die ESG-Kriterien anwenden, ihre Stimmrechtsvollmachten in einer Weise nutzen, die den relevanten ESG-Ausschlusskriterien entspricht, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des jeweiligen Emittenten vereinbar ist.

Nachhaltigkeitsrisiko

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein umfassender Begriff für das Anlagerisiko (Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Auftretens wesentlicher Verluste im Verhältnis zur erwarteten Rendite einer Anlage), das mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängt.

Das Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit Umweltfragen umfasst unter anderem das Klimarisiko (sowohl das physische Risiko als auch das Übergangrisiko). Ein physisches Risiko entsteht durch die physischen Auswirkungen des akuten oder chronischen Klimawandels. Beispielsweise können häufige und schwerwiegende klimabedingte Ereignisse Auswirkungen auf Produkte, Dienstleistungen und Lieferketten haben. Das Übergangrisiko – egal, ob politisches, technologisches, Markt- oder Reputationsrisiko – ergibt sich aus der Anpassung an eine kohlenstoffarme Wirtschaft zur Abmilderung des Klimawandels. Risiken im Zusammenhang mit sozialen Fragen können unter anderem Arbeitsrechte und Beziehungen zum Gemeinwesen umfassen. Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmensführung können unter anderem Risiken in Bezug auf die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, das Eigentum und die Kontrolle oder das Audit- und Steuermanagement umfassen. Diese Risiken können sich auf die operative Effizienz und Widerstandsfähigkeit eines Emittenten sowie auf seine öffentliche Wahrnehmung und seinen Ruf auswirken, was wiederum seine Rentabilität und sein Kapitalwachstum beeinträchtigt und sich letztlich auf den Wert der Positionen in einem Fonds auswirkt.

Dies sind nur Beispiele für Nachhaltigkeitsrisikofaktoren, und die Nachhaltigkeitsrisikofaktoren bestimmen nicht allein das Risikoprofil der Anlage. Die Relevanz, der Schweregrad, die Wesentlichkeit und der Zeithorizont von Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und anderen Risiken können sich von Fonds zu Fonds erheblich voneinander unterscheiden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich in verschiedenen Risikoarten manifestieren (u. a. in Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko sowie in Aktiva-Passiva-Missverhältnissen usw.). Beispielsweise kann ein Fonds in Aktien oder Schuldtitel eines Emittenten investieren, die

möglicherweise mit geringeren Erträgen oder höheren Ausgaben aufgrund des physischen Klimarisikos (z. B. verringerte Produktionskapazität aufgrund von Störungen in der Lieferkette, geringere Umsätze aufgrund von Nachfrageschocks oder höhere Betriebs- oder Kapitalkosten) oder des Übergangsriskos (z. B. verringerte Nachfrage nach kohlenstoffintensiven Produkten und Dienstleistungen oder erhöhte Produktionskosten durch sich ändernde Inputpreise) verbunden sind. Infolgedessen können Nachhaltigkeitsrisikofaktoren wesentliche Auswirkungen auf eine Anlage haben, die Volatilität erhöhen, die Liquidität beeinträchtigen und zu einem Wertverlust der Anteile eines Fonds führen.

Die Auswirkungen dieser Risiken können bei Fonds mit bestimmten sektorbezogenen oder geografischen Konzentrationen höher sein. Fonds mit einer geografischen Konzentration auf Standorte, die anfällig für widrige Witterungsbedingungen sind und deren Wert der Anlagen in den Fonds anfälliger für ungünstige physische Klimaereignisse sein kann, oder Fonds mit spezifischen sektorbezogenen Konzentrationen, z. B. Investitionen in Branchen oder Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen, können stärker von den Risiken des Klimawandels betroffen sein.

Alle oder eine Kombination dieser Faktoren können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Anlagen des betreffenden Fonds haben. Unter normalen Marktbedingungen könnten solche Ereignisse wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Anteile des Fonds haben.

Die Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos ist spezifisch für die Anlageklasse und das Anlageziel des Fonds. Verschiedene Anlageklassen erfordern unterschiedliche Daten und Tools, um eine verstärkte Prüfung durchzuführen, die Wesentlichkeit zu bewerten und eine sinnvolle Differenzierung zwischen Emittenten und Vermögenswerten zu vorzunehmen.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken werden sich erst im Laufe der Zeit herausbilden, und es werden möglicherweise neue Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, wenn weitere Daten und Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren und Auswirkungen verfügbar werden und sich das regulatorische Umfeld in Bezug auf nachhaltige Finanzentwicklungen entwickelt. Diese aufkommenden Risiken können weitere Auswirkungen auf den Wert der Anteile der Fonds haben.

Handel über Vermittler

Anleger, die Anteile über Clearingsysteme oder andere Vermittler handeln, sollten beachten, dass Anteile zu dem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben werden, der für den Handelszyklus gilt, in dem das Transaktionsformular bei der Gesellschaft oder ihrem jeweiligen Beauftragten eingeht, und nicht notwendigerweise zum Nettoinventarwert pro Anteil, der mit dem Handelszyklus verbunden ist, in dem der Anleger seinen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag bei dem entsprechenden Intermediär gestellt hat.

Anlagenkonzentration

Ein Fonds kann vorbehaltlich der im Prospekt beschriebenen Beschränkungen zu bestimmten Zeitpunkten relativ wenige Anlagen und/oder erhebliche Beträge in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten halten. Dem betreffenden Fonds könnten erhebliche Verluste entstehen, falls er eine große Position an einer bestimmten Anlage hält, die an Wert verliert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird, einschließlich des Zahlungsverzugs des Emittenten. Sofern ein Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt erhebliche Beträge in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten hält, sollten Anleger beachten, dass eine Zeichnung von Anteilen des Fonds zu diesem Zeitpunkt nicht dasselbe wie eine Einlage bei einer Bank oder einer sonstigen Einrichtung ist, die Einlagen entgegen nimmt, dass der Wert der Anteile nicht versichert oder garantiert wird und dass dieser entsprechend der Performance der zugrunde liegenden Anlagen schwanken wird.

Performancegebühr

Die Performancegebühr wird für jeden Fonds der Gesellschaft für jeden einzelnen am Ende des Leistungszeitraums in Umlauf befindlichen Anteil berechnet, und die gesamte für eine bestimmte Anteilsklasse zu zahlende Gebühr ist die Summe aller dieser einzelnen Berechnungen in Bezug auf diese Anteilsklasse. Obwohl Anstrengungen unternommen wurden, durch die Berechnungsmethode

für die Performancegebühr mögliche Ungleichbehandlungen zwischen Anteilshabern zu vermeiden, kann es trotzdem vorkommen, dass ein Anteilshaber eine Performancegebühr zahlen muss, für die er keine Leistung erhalten hat.

Eine positive Wertentwicklung kann sowohl durch Marktbewegungen als auch durch ein aktives Portfoliomanagement verursacht werden. Dies kann zu Umständen führen, unter denen ein Teil der Performancegebühr auf der Grundlage von Marktbewegungen gezahlt wird.

LIBOR-Einstellungsrisiko

Ab Ende 2021 werden die Referenzbanken nicht mehr durch die FCA dazu verpflichtet, Zinssätze zur Berechnung der London Interbank Offer Rate (oder **LIBOR**) zu übermitteln, und daher lässt es sich nicht vorhersagen, ob und in welchem Umfang sie ab diesem Datum weiterhin Meldungen vornehmen werden und ob der LIBOR auf seiner derzeitigen Basis fortgeführt wird. Falls der LIBOR eingestellt wird oder auf sonstige Weise nicht verfügbar ist, muss der Zinssatz von Schuldsinstrumenten, die auf den LIBOR Bezug nehmen, auf der Grundlage maßgeblicher Ersatzregelungen bestimmt werden. Dies kann unter bestimmten Umständen davon abhängig sein, dass Referenzbanken Quotierungen für den LIBOR bereitstellen, was eventuell nicht geschieht, oder es muss ein auf dem letzten verfügbaren LIBOR-Satz basierender fester Zinssatz angewendet werden. Wenn solche Ersatzregelungen geändert werden müssen, um dieser Einstellung Rechnung zu tragen, und in Bezug auf die Festlegung eines alternativen Zinssatzmaßstabs Ungewissheit besteht, kann darüber hinaus nicht zugesichert werden, dass derartige Änderungen oder alternative Zinssätze das zukünftige Zinssatzrisiko angemessen mindern werden. Somit könnten solche Änderungen negative Auswirkungen auf die maßgeblichen Zinssätze von Schuldsinstrumenten, die auf den LIBOR Bezug nehmen, sowie auf deren Wert und Liquidität haben, und dies kann wiederum die Wertentwicklung eines Fonds, den Nettoinventarwert, die Erträge eines Fonds und die Renditen der Anteilshaber beeinträchtigen.

Gewinnbeteiligung

Performancegebühren können für den Anlageverwalter einen Anreiz bieten, für einen Fonds riskantere Investitionen zu tätigen, als wenn keine von der Leistung des Fonds abhängigen Vergütungen gezahlt würden.

Mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiken

Ein Fonds kann vorbehaltlich der Regulations Pensionsgeschäfte abschließen. Bei einem Ausfall der anderen an einem Pensionsgeschäft beteiligten Partei könnte dem Fonds ein Verlust entstehen, sofern die Erlöse aus dem Verkauf der zugrundeliegenden Wertpapiere und sonstigen vom Fonds in Verbindung mit dem nicht erfüllten Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Rückkaufpreis. Darüber hinaus könnten dem Fonds im Fall von Konkurs- oder ähnlichen Verfahren der anderen an dem Pensionsgeschäft beteiligten Partei, oder sofern diese die Wertpapiere nicht vereinbarungsgemäß zurückkauft, Verluste entstehen, einschließlich des Verlustes von Zinsen auf die Wertpapiere oder ihres Kapitalbetrags und der mit der Verzögerung und Durchsetzung des Pensionsgeschäfts verbundenen Kosten. Ein Konkursgericht kann entscheiden, dass die Wertpapiere nicht dem Fonds gehören, und es kann anordnen, dass die Wertpapiere zur Begleichung der Schulden des Verkäufers verkauft werden.

Besteuerungsrisiko

Die Erträge und Gewinne eines Fonds aus seinem Vermögen können mit einer Quellensteuer belastet werden, die in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen, möglicherweise nicht zurückgefordert werden kann. Sollte sich diese Position in der Zukunft ändern und sollte die Anwendung eines vergünstigten Steuersatzes zu einer Steuerrückzahlung an die Gesellschaft/der Fonds führen, so wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, sondern der Nutzen wird anteilig auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung vorhandenen Inhaber der im Umlauf befindlichen Anteile umgelegt. Ein Fonds kann auch Transaktions- oder andere ähnliche Steuern in Bezug auf den tatsächlichen oder fiktiven Betrag eines Erwerbs, einer Veräußerung oder einer Transaktion in Bezug auf sein

Anlageportfolio erheben oder tragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, die von dem Land auferlegt werden, in der der Emittent von Wertpapieren, die von diesem Fonds gehalten werden, oder die Gegenpartei einer Transaktion, an der dieser Fonds beteiligt ist, für Steuerzwecke gegründet wurde, niedergelassen oder ansässig ist. Wenn ein Fonds in Wertpapiere investiert oder Transaktionen tätigt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen-, Kapitalertrags-, Transaktions- oder sonstigen Steuer unterliegen, kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine Steuern einbehalten oder erhoben werden, wenn sich die geltenden Gesetze, Verträge, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung ändern. Die Gesellschaft/der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, diese Steuer zurückzuerhalten, so dass sich jede Änderung nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken könnte. Siehe dazu Teil 8 – „Besteuerung“, wo die potenziellen steuerlichen Implikationen für Anteilsinhaber dargelegt sind.

Rechtliche, steuerliche und regulatorische Risiken

Während der Laufzeit der Fonds kann sich die rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Lage so ändern, dass die Fähigkeit der Fonds, ihre Anlageziele zu verfolgen, beeinträchtigt wird.

Operative Risiken (einschließlich von Cyber-Sicherheit und Identitätsdiebstahl)

Eine Anlage in einen Fonds kann wie bei jedem Fonds mit operativen Risiken aufgrund von Faktoren wie Bearbeitungsfehlern, menschlichem Versagen, unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen oder externen Prozessen, System- und Technologieversagen, Personalwechsel, Unterwanderung durch unbefugte Personen und von Dienstleistern wie dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsstelle verursachten Fehlern verbunden sein. Die Gesellschaft bemüht sich zwar, derartige Ereignisse durch Kontrollen und Überwachung zu minimieren, es können jedoch trotzdem Fehler auftreten, die einem Fonds Verluste verursachen könnten.

Im Rahmen seiner Verwaltungsdienstleistungen verarbeitet, speichert und übermittelt der Anlageverwalter große Mengen elektronischer Daten, einschließlich Informationen über die Transaktionen der Fonds und personenbezogene Daten der Anteilsinhaber. Ebenso können Dienstleister des Anlageverwalters und der Gesellschaft, insbesondere die Verwaltungsstelle, solche Informationen verarbeiten, speichern und übermitteln. Der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (und ihre jeweiligen Konzerne) unterhalten jeweils Informationstechnologiesysteme, die nach Ansicht der jeweiligen Dienstleister angemessen konzipiert sind, um diese Informationen zu schützen und Datenverluste und Sicherheitsverletzungen zu verhindern. Allerdings können diese Systeme, wie jedes andere System auch, keine absolute Sicherheit bieten.

Die Techniken, die eingesetzt werden, um unbefugten Zugriff auf Daten zu erhalten, Dienste zu deaktivieren oder zu beeinträchtigen oder Systeme zu sabotieren, ändern sich häufig und können über lange Zeiträume hinweg schwer zu erkennen sein. Von Dritten erworbene Hardware oder Software kann Konstruktions- oder Herstellungsfehler oder andere Probleme aufweisen, die unerwartet die Datensicherheit gefährden könnten. Mit dem Netz verbundene Dienstleistungen, die von Dritten für den Anlageverwalter erbracht werden, können kompromittiert werden, was zu einer Gefährdung des Netzes des Anlageverwalters führen kann. Die Systeme oder Einrichtungen des Anlageverwalters können anfällig für Fehler oder Fehlverhalten von Mitarbeitern, staatliche Überwachung oder andere Sicherheitsbedrohungen sein. Die vom Anlageverwalter für die Anteilsinhaber erbrachten Online-Dienste können ebenfalls kompromittiert werden.

Die Dienstleister des Anlageverwalters und der Gesellschaft sind den gleichen Gefahren für die elektronische Datensicherheit ausgesetzt wie der Anlageverwalter. Wenn der Anlageverwalter oder der Dienstleister keine angemessenen Datensicherheitsrichtlinien einführt oder einhält oder wenn es zu einer Verletzung seiner Netzwerke kommt, können Informationen über die Transaktionen der Gesellschaft und persönlich identifizierbare Informationen der Anteilsinhaber verloren gehen oder unsachgemäß abgerufen, verwendet oder offengelegt werden.

Ungeachtet des Bestehens von Strategien und Verfahren zur Aufdeckung und Verhinderung solcher Verstöße und zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Informationen sowie des Bestehens von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und zur

Wiederherstellung im Katastrophenfall, mit denen derartige Verstöße oder Störungen auf der Ebene der Gesellschaft und ihrer Beauftragten abgemildert werden sollen, kann der Verlust oder der unsachgemäße Zugang, die unsachgemäße Verwendung oder die unsachgemäße Offenlegung geschützter Informationen dazu führen, dass der Anlageverwalter oder ein Fonds unter anderem finanzielle Verluste, eine Störung seines Geschäfts, eine Haftung gegenüber Dritten, ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden oder eine Rufschädigung erleidet. Jedes der vorgenannten Ereignisse könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den betreffenden Fonds und die Anlagen der Anteilhaber darin haben.

Es ist zu beachten, dass den Anlegern in der Gesellschaft alle angemessenen Garantien und Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen gewährt werden.

Risiko der Volcker-Regel

Die US-Aufsichtsbehörden haben die „Volcker-Regel“ verabschiedet, die Finanzorganisationen wie The Bank of New York Mellon Corporation und ihren verbundenen Unternehmen (**BNY Mellon**) eine Anzahl von Beschränkungen auferlegt, aber auch verschiedene Ausnahmen zulässt.

Nach der Volcker-Regel sind „Foreign Public Funds“ ausgenommen, wie Fonds, die bestimmte Kriterien erfüllen, einschließlich, im Fall jedes einzelnen Fonds, dass das Eigentum an Beteiligungen am Fonds vorwiegend an andere Personen verkauft wird als an BNY Mellon und ihre Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter (die Aufsichtsbehörden erwarten, dass mindestens 85 % des Fonds von Nicht-US-Personen gehalten werden, die weder mit BNY Mellon verbunden noch Mitglieder des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter von BNY Mellon sind). Soweit BNY Mellon Startkapital zu einem Fonds beisteuert, unternimmt der Fonds Schritte, um genügend Anlagen durch Dritte aufzubringen und/oder um die Startkapitalanlagen entsprechend zu verringern, damit – grundsätzlich innerhalb von drei Jahren ab Errichtung des Fonds – weniger als 15 % des Fonds auf BNY Mellon entfallen.

Sollte es erforderlich sein, dass BNY Mellon ihre Startkapitalanlagen teilweise oder ganz veräußert, bedeutet das, dass Portfolio-Beteiligungen verkauft werden müssen, um Barmittel zu generieren. Mit solchen Verkäufen sind folgende Risiken verbunden: Es kann sein, dass BNY Mellon ursprünglich einen größeren Prozentsatz des Fonds besitzt, und dass vorgeschriebene Reduzierungen den Portfolioumschlag erhöhen mit damit zusammenhängenden höheren Makler- und Umwandlungskosten und -ausgaben und steuerlichen Konsequenzen. Nähere Angaben zu den Anlagen von BNY Mellon im Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Dodd-Frank-Risiko

Der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (**DFA**) wurde vom US-Kongress im Juli 2010 verabschiedet. Er erfordert, dass Finanzaufsichtsbehörden zahlreiche Bestimmungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften des DFA vorschlagen und verabschieden müssen. Mit der Verabschiedung des DFA wurden und werden weiterhin umfangreiche Regelungen und aufsichtsrechtliche Änderungen vorgenommen, die sich auf private Fondsmanager, die von ihnen verwalteten Fonds und die Finanzbranche als Ganzes auswirken und dies auch weiterhin tun werden. Im Rahmen des DFA hat die U.S. Securities and Exchange Commission zusätzliche Registrierungs-, Berichts- und Aufzeichnungsverpflichtungen vorgeschrieben, die die Kosten der rechtlichen, betrieblichen und Compliance-Verpflichtungen des Managers, des Anlageverwalters und der Gesellschaft sowie den Zeitaufwand für sonstige Aktivitäten als die Anlageverwaltung erhöhen können. Bis die US-Aufsichtsbehörden alle Anforderungen des DFA umsetzen, ist nicht bekannt, wie belastend diese Anforderungen sein werden. Der DFA wirkt sich auf ein breites Spektrum von Marktteilnehmern aus, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigen kann, einschließlich von Geschäftsbanken, Investmentbanken, sonstigen Finanzinstituten als Banken, Hypothekemaklern, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und Brokern/Händlern. Aufsichtsrechtliche Änderungen, die sich auf andere Marktteilnehmer auswirken, werden wahrscheinlich die Art und Weise ändern, auf die der Manager oder der Anlageverwalter Geschäfte mit seinen Kontrahenten tätigt. Es wird eventuell mehrere Jahre dauern, bis die Auswirkungen des DFA auf die Finanzbranche als Ganzes vollständig verstanden werden, und daher kann diese anhaltende Ungewissheit die Märkte volatil machen, und

es kann für den Anlageverwalter schwieriger sein, die Anlagestrategie der Gesellschaft und ihrer Fonds umzusetzen. Darüber hinaus hat die derzeitige US-Regierung angedeutet, dass Teile des DFA verzögert, geändert oder abgeschafft werden könnten, und es wurden Gesetzesvorlagen entworfen, die zahlreiche Änderungen am DFA vornehmen würden. Daher besteht erhebliche Ungewissheit in Bezug auf das aufsichtsrechtliche Umfeld für die Finanzbranche in den USA.

Auswirkungen von EU-Verbriefungsbestimmungen

Es wird damit gerechnet, dass die von einem Fonds gehaltenen Instrumente vorbehaltlich bestimmter Ausnahme- und Übergangsregelungen Verbriefungspositionen im Sinne der Verbriefungsverordnung darstellen könnten. In solchen Fällen wird der Fonds für die Zwecke der Verbriefungsverordnung als „institutioneller Anleger“ angesehen und unterliegt als solcher unmittelbar den in der Verbriefungsverordnung dargelegten Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Verbriefungspositionen, die er hält oder halten will. Dies umfasst eine Reihe spezifischer Due-Diligence-Maßnahmen, die der Fonds vor dem Halten einer Verbriefungsposition berücksichtigen muss. Insbesondere muss der Fonds überprüfen, ob der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Darlehensgeber der Verbriefungsposition, die er zu halten beabsichtigt, die Anforderung erfüllt, durchgehend ein substantielles wirtschaftliches Nettoengagement in der betreffenden Verbriefung aufrechtzuerhalten (die „**Risikselbstbehaltanforderung**“). Wenn der Fonds in einer Verbriefungsposition engagiert ist, die die Anforderungen der Verbriefungsverordnung nicht mehr erfüllt, muss der Manager oder Anlageverwalter im besten Interesse der Anleger des Fonds handeln und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbriefungsverordnung den in der EU gegründeten Originatoren / Sponsoren / ursprünglichen Kreditgebern von Verbriefungspositionen auch direkt Verpflichtungen auferlegt. Dazu gehört auch die Anwendung der Risikselbstbehaltanforderung auf diese Parteien als direkte Verpflichtung – und damit die Anpassung an die Verpflichtung zur Prüfung vor der Investition, die für den Fonds als institutioneller Anleger dieser Instrumente gilt. In der Praxis dürfte es für den Fonds daher recht effizient sein, zu überprüfen, ob die Risikselbstbehaltanforderung erfüllt wird. Umgekehrt kann es für den Fonds in der Praxis schwieriger sein, zu überprüfen, ob die Risikselbstbehaltanforderung für Originatoren/Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber von Verbriefungspositionen, die außerhalb der EU errichtet wurden, erfüllt wird. Tatsächlich kann es Fälle geben, in denen Instrumente, in die der Fonds investieren möchte und die von außerhalb der EU gegründeten Parteien strukturiert sind, nicht mit der Risikselbstbehaltanforderung (oder anderen Anforderungen der Verbriefungsverordnung) konform sind. Dies stellt das Risiko dar, dass das Universum der Instrumente, in die der Fonds investieren kann, enger ist, als es sonst der Fall wäre.

Zeichnungs-/ Rücknahmekonto

Die Gesellschaft führt für alle Fonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Die Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten als Teil des Vermögens der jeweiligen Fonds und genießen nicht den Schutz der Investor Money Regulations. Die Anleger sind einem Risiko ausgesetzt, wenn Gelder von der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt für einen Fonds auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführt werden, zu dem dieser Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) zahlungsunfähig wird. In Bezug auf jegliche Forderung eines Anlegers in Bezug auf Gelder, die auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto geführt werden, gilt der Anleger als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft.

FATCA

Die USA und Irland haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung des FATCA (die **zwischenstaatliche Vereinbarung**) abgeschlossen. Im Rahmen der zwischenstaatlichen Vereinbarung wird von einer Struktur, die als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, **FFI**) eingestuft und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, dass sie den Revenue Commissioners bestimmte Informationen in Bezug auf ihre „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilhaber) meldet. Die zwischenstaatliche Vereinbarung regelt die automatische Meldung und den Austausch von

Informationen zwischen den Revenue Commissioners und dem IRS in Bezug auf Konten, die von US-Personen bei irischen FFIs gehalten werden sowie den wechselseitigen Austausch von Informationen in Bezug auf von in Irland ansässigen Personen gehaltene US-amerikanische Finanzkonten. Sofern die Gesellschaft die Anforderungen der zwischenstaatlichen Vereinbarung und des irischen Rechts erfüllt, sollte sie in Bezug auf von ihr erhaltene Zahlungen keiner FATCA-Quellensteuer unterliegen und braucht von Zahlungen, die sie leistet, keine Quellensteuern abzuziehen.

Die Gesellschaft wird zwar versuchen, sämtliche ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu verhindern, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Zur Erfüllung ihrer FATCA-Verpflichtungen benötigt die Gesellschaft bestimmte Informationen von den Anlegern in Bezug auf ihren FATCA-Status. Wenn die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellensteuer unterworfen wird, kann der Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigt werden.

Allen potenziellen Anlegern / Anteilsinhabern wird geraten, sich bei ihren jeweiligen Steuerberatern über die möglichen Auswirkungen des FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft zu informieren.

CRS

Irland hat den CRS über Section 891F des TCA und die Verabschiedung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die **CRS Regulations**) umgesetzt.

Der CRS ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, einen koordinierten Ansatz in Bezug auf die Offenlegung der von Privatpersonen und Organisationen erzielten Erträge anzuregen.

Die Gesellschaft ist ein meldendes Finanzinstitut für die Zwecke des CRS und muss die irischen CRS-Verpflichtungen erfüllen. Zur Erfüllung ihrer CRS-Verpflichtungen wird die Gesellschaft ihre Anleger auffordern, bestimmte Angaben zu ihrem Steuersitz zu machen, und sie kann in manchen Fällen Angaben in Bezug auf den Steuersitz der wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers anfordern. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bestellte Person wird die erforderlichen Informationen bis 30. Juni in dem auf das Festsetzungsjahr, für das eine Meldung fällig ist, folgenden Jahr an die Revenue Commissioners melden. Die Revenue Commissioners geben die maßgeblichen Informationen an die zuständigen Steuerbehörden in den beteiligten Ländern weiter.

Allen potenziellen Anlegern / Anteilsinhabern wird geraten, sich bei ihren jeweiligen Steuerberatern über die möglichen Auswirkungen des CRS auf eine Anlage in der Gesellschaft zu informieren.

UK Banking Act 2009

Der UK Banking Act 2009 regelt die besonderen Befugnisse und Mechanismen, die der Bank of England, dem britischen Finanzministerium und der Financial Conduct Authority (zusammen die Behörden) zur Verfügung gestellt werden, um mit Banken umzugehen, die die Mindestbedingungen gemäß dem UK Financial Services and Markets Act 2000 für die Ausübung regulierter Aktivitäten nicht erfüllen oder wahrscheinlich nicht erfüllen werden. Wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, können die Behörden: (i) Aktien oder Vermögen einer Bank an einen kommerziellen Käufer übertragen; (ii) das Vermögen einer Bank an eine Brückengesellschaft übertragen, die vollständig im Eigentum der Bank of England steht; oder (iii) Aktien einer Bank an einen Nominee des Finanzministeriums übertragen. Im Rahmen des Banking Act 2009 können die Behörden die Übertragung von Vermögen einer Bank anordnen, ohne dass Anforderungen in Bezug auf die Zustimmung zu der Übertragung oder vertragliche oder sonstige Übertragungsbeschränkungen beachtet werden müssen.

Wenn die Gesellschaft für einen Fonds Vereinbarungen, insbesondere Zinsswaps oder Beteiligungen mit einer betroffenen Bank abgeschlossen hat, können die Rechte der Gesellschaft im Rahmen von übertragenem Vermögen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können die Behörden die Änderung oder Einstellung des Treuhandverhältnisses anordnen, wenn Vermögen übertragen wird, das die betroffene Bank treuhänderisch für den Fonds hält.

Verwahrrisiko

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können (**verwahrte Vermögenswerte**), ist die Verwahrstelle verpflichtet, sämtliche Verwahrfunktionen auszuüben, und sie haftet für jeglichen Verlust derartiger verwahrter Vermögenswerte, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Im Falle eines derartigen Verlustes (und in Ermangelung des Nachweises, dass der Verlust durch ein derartiges externes Ereignis verursacht wurde) ist die Verwahrstelle verpflichtet, unverzüglich mit den verlorenen Vermögenswerten identische Vermögenswerte zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag an den Fonds zu zahlen.

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können (**nicht verwahrte Vermögenswerte**), ist die Verwahrstelle nur verpflichtet, das Eigentum des Fonds an diesen Vermögenswerten zu prüfen und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte zu führen, bei denen die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass sie dem Fonds gehören. Im Falle des Verlustes derartiger Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur, sofern der Verlust dadurch entstanden ist, dass sie ihre Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Da es wahrscheinlich ist, dass die Fonds jeweils in verwahrte Vermögenswerte und nicht verwahrte Vermögenswerte investieren können, ist zu beachten, dass sich die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und die für diese Funktionen geltende Standards für die Haftung der Verwahrstelle erheblich unterscheiden.

Die Fonds genießen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung verwahrter Vermögenswerte ein hohes Maß an Schutz. Der Schutz für nicht verwahrte Vermögenswerte ist jedoch erheblich geringer. Daher ist das Risiko, dass ein eventueller Verlust derartiger Vermögenswerte nicht ausgeglichen werden kann, umso höher, je größer der in nicht verwahrte Vermögenswerte investierte Anteil eines Fonds ist. Es wird zwar auf Einzelfallbasis bestimmt werden, ob eine bestimmte Anlage des Fonds ein verwahrter Vermögenswert oder ein nicht verwahrter Vermögenswert ist, es ist jedoch allgemein zu beachten, dass von einem Fonds außerbörslich gehandelte Derivate nicht verwahrte Vermögenswerte darstellen. Ein Fonds kann eventuell gelegentlich auch in sonstige Arten von Vermögenswerten investieren, die ähnlich behandelt werden würden. In Anbetracht des Haftungsrahmens für Verwahrstellen gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrten Vermögenswerte den Fonds aus der Verwahrungsperspektive betrachtet einem höheren Risiko aus als verwahrte Vermögenswerte wie öffentlich gehandelte Aktien und Anleihen.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens eines Fonds kann von Unwägbarkeiten wie z. B. internationalen politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Einschränkungen ausländischer Investitionen und der Devisenrückführung, Wechselkurschwankungen und sonstigen Entwicklungen der Rechtsvorschriften und Bestimmungen in Ländern beeinflusst werden, in denen Anlagen getätigt werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Anlegerschutz in bestimmten Ländern, in denen Anlagen erfolgen können, aufgrund der rechtlichen Infrastruktur und der Grundsätze bezüglich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen nicht im selben Maße ausgeprägt ist oder Informationen an die Anleger in diesen Ländern nicht im selben Umfang weitergegeben werden, wie dies üblicherweise an größeren Aktienmärkten der Fall ist.

Risiken in Verbindung mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Am 23. Juni 2016 hielt das Vereinigte Königreich ein Referendum über die weitere Mitgliedschaft in der Europäischen Union (die **EU**) ab (das **EU-Referendum**). Das Ergebnis des EU-Referendums war ein Votum für den Austritt aus der EU, der am 31. Januar 2020 erfolgte. Der Übergangszeitraum in Bezug auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU endete am 31. Dezember 2020 und das Vereinigte Königreich unterliegt nicht mehr dem EU-Recht und ist kein Teil der EU mehr (weder als

Mitglied oder de facto im Rahmen der Regelungen für den Übergangszeitraum). Es ist schwer abzuschätzen, welche mittel- oder langfristigen wirtschaftlichen, steuerlichen, fiskalischen, rechtlichen, regulatorischen und sonstigen Auswirkungen der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU auf die Branche der privaten Investmentfonds und die europäischen und globalen Märkte im Allgemeinen sowie auf die Anlagen oder die Fonds haben wird. Es ist auch schwierig vorherzusagen, wie sich der Austritt des Vereinigten Königreichs auf die Zusammensetzung der Arbeitskräfte und Unternehmen auswirken wird, die im Vereinigten Königreich tätig sind.

Ab 1. Januar 2021 haben EU-Gesetze (mit Ausnahme der EU-Gesetze, die in britisches Recht umgesetzt wurden (siehe unten)) keine Gültigkeit mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wurde dadurch erreicht, dass das Vereinigte Königreich nicht mehr Vertragspartei des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist und dass gleichzeitig der European Communities Act von 1972 durch das EU-Austrittsgesetz aufgehoben wurde. Viele EU-Gesetze wurden jedoch in britisches Recht umgesetzt, und diese umgesetzten Gesetze gelten weiterhin, bis sie aufgehoben, ersetzt oder geändert werden. Im Laufe der Jahre kann sich das britische Recht ändern, und es ist derzeit unmöglich, die Folgen für die Anlagen oder die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, das Betriebsergebnis oder die Aussichten der Gesellschaft vorherzusagen. Solche Änderungen könnten für die Anteilsinhaber äußerst nachteilig sein.

Am 24. Dezember 2020 haben das Vereinigte Königreich und die EU ein Freihandelsabkommen, das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vom 24. Dezember (das **Handelsabkommen**) abgeschlossen, das viele Aspekte des Handels zwischen den beiden Parteien abdeckt, aber hinsichtlich der Finanzdienstleistungen nur sehr vage ist. Während das Vereinigte Königreich EU-Unternehmen den Status der „Gleichwertigkeit“ zuerkannt hat, hat die EU keine Gegenleistung erbracht. Die EU und das Vereinigte Königreich werden sich demnächst auf eine Absichtserklärung über Finanzdienstleistungen und die Wahrung der Finanzstabilität einigen, die jedoch wahrscheinlich keine Entscheidung der EU über die Gleichwertigkeit der Regulierungsstandards und -anforderungen des Vereinigten Königreichs enthalten wird.

Das Vereinigte Königreich ist derzeit an der EU-Gesetzgebung im Bereich Finanzdienstleistungen ausgerichtet. Das Handelsabkommen sieht vor, dass das Vereinigte Königreich von den EU-Gesetzgebungsstandards abweichen kann. Wenn solche Abweichungen jedoch zu erheblichen Verzerrungen des EU-Binnenmarktes führen, kann die EU anhand von Zöllen Gegenmaßnahmen ergreifen.

Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang (falls überhaupt) das Vereinigte Königreich von bestehenden Standards abweichen möchte. Die politischen Kommentare deuten darauf hin, dass das Vereinigte Königreich versuchen wird, unnötige Barrieren und Bürokratie bei Finanzdienstleistungen zu reduzieren – ob dies eine wesentliche Abweichung seitens der EU darstellt, die zur Erhebung von Zöllen führen würde, wurde noch nicht näher beleuchtet.

Es ist auch nicht sicher, ob andere Mitgliedstaaten ebenfalls Referenden zur EU-Mitgliedschaft abhalten würden. Sollten andere EU-Mitgliedstaaten über Referenden zur EU-Mitgliedschaft nachdenken, könnte dies zu erheblichen politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Turbulenzen führen, die sich wesentlich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Beteiligungen auswirken könnten. Im Laufe der Jahre kann sich das britische Recht ändern, und es ist derzeit schwierig, die Folgen für die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, das Betriebsergebnis oder die Aussichten der Gesellschaft vorherzusagen. Solche Änderungen könnten für die Anteilsinhaber äußerst nachteilig sein.

Brexit – aufsichtsrechtliches Risiko – britischer Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist im Vereinigten Königreich von der FCA gemäß Gesetzen und Verordnungen, von denen viele auf EU-Gesetze zurückzuführen sind, zugelassen und wird von dieser reguliert. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hatte zur Folge, dass der Anlageverwalter als Drittland-Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU angesehen wird. Daher muss jede Delegation der Verantwortung für die tägliche Portfolioverwaltung (einschließlich der Befugnis zur Anlageentscheidung) (und für andere Dienstleistungen) hinsichtlich der Portfolios der Fonds an den Anlageverwalter bestimmte Bedingungen erfüllen, die in den britischen Rechtsvorschriften zur

Umsetzung der OGAW-Richtlinie festgelegt sind. Es besteht das Risiko, dass zukünftige Änderungen der EU-Gesetzgebung die Fähigkeit des Managers, die Anlageverwaltung und andere Aktivitäten an ein Unternehmen außerhalb der EU zu delegieren, weiter einschränken könnte. Dies könnte die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, weiterhin Dienstleistungen für die Gesellschaft oder einen Fonds zu erbringen.

Darüber hinaus können alle im Vereinigten Königreich ansässigen Verwalter von der Änderung des für im Vereinigten Königreich zugelassene Anlageverwalter und Dienstleister geltenden Rechtsrahmens betroffen sein. Änderungen des für diese Manager geltenden Rechtsrahmens nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnten die direkt oder indirekt von der Gesellschaft oder einem Fonds zu tragenden Kosten erhöhen.

Brexit – Marktrisiko

Nach dem Ergebnis des Referendums zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU waren die Finanzmärkte von Volatilität und Verwerfungen geprägt. Es ist nicht vorhersehbar, ob diese Volatilität und Störungen anhalten werden, und Anleger sollten die Auswirkungen dieser Volatilität auf den Markt berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf das Handelsabkommen, aufgrund dessen das Vereinigte Königreich und die EU den Marktzugang für Finanzdienstleistungsunternehmen grundlegend verändert haben. Ab 1. Januar 2021 dürfen britische Finanzdienstleistungsunternehmen, die in der EU Geschäfte tätigen möchten, den EU-Binnenmarkt nicht mehr nutzen und ihre Dienstleistungen auf der Grundlage des Europäischen Passes grenzüberschreitend anbieten.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Ergebnis des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, das Handelsabkommen und alle nachfolgenden Verhandlungen und Änderungen der Gesetze potenziell zu erheblichen neuen Unsicherheiten und Instabilitäten auf den Finanzmärkten führen können. Diese Ungewissheiten und Instabilitäten könnten sich nachteilig auf das Geschäft, die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Aussichten der Gesellschaft, der Fonds, der Anlagen, des Verwaltungsrats, des Managers, des Anlageverwalters und der anderen an Transaktionen beteiligten Parteien auswirken und könnten daher auch für die Anteilsinhaber von erheblichem Nachteil sein.

Darüber hinaus führte die Aussicht auf einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu einem Wertverlust des Pfunds Sterling gegenüber anderen Währungen, einschließlich des Euro. Dieser Rückgang könnte auf unbestimmte Zeit anhalten, könnte sich aber wieder rückgängig entwickeln, jetzt, wo das Vereinigte Königreich die EU offiziell verlassen hat und der Ausblick für das Vereinigte Königreich klarer und sicherer werden könnte. Im Falle einer Umkehr dieses Rückgangs können die Euro- oder US-Dollar-Kosten potenzieller auf Pfund Sterling lautender Anlagen steigen bzw. weiter steigen, wodurch diese Anlagen teurer und potenziell weniger attraktiv werden. Zudem könnten die Anlagen der Fonds ähnlich sein und negative Auswirkungen haben.

Brexit – Engagement in Kontrahenten

Die Gesellschaft und die Fonds sind während der gesamten Lebensdauer der Gesellschaft bzw. der Fonds in einer Reihe von Kontrahenten engagiert. Diese Kontrahenten sind möglicherweise aufgrund von Änderungen der Verordnungen nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, oder die Kosten solcher Transaktionen mit solchen Kontrahenten können steigen. Ein solches Unvermögen könnte sich nachteilig auf die Gesellschaft und die Fonds auswirken und für die Anteilsinhaber von erheblichem Nachteil sein.

Terroraktionen und Naturkatastrophen

Weltweit besteht das Risiko von Terroranschlägen und Naturkatastrophen, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben, Sachschäden sowie zu Störungen auf den globalen Märkten führen können. Gegen bestimmte Staaten sind wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen in Kraft oder können verhängt werden. Zudem können militärische Maßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen solcher Ereignisse sind unklar, könnten aber erhebliche negative Auswirkungen auf die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und die Marktliquidität haben.

Epidemien und Pandemien

Bestimmte Länder waren für Epidemien oder Pandemien anfällig oder von ihnen betroffen, zuletzt COVID-19. Der Ausbruch solcher Epidemien oder Pandemien sowie daraus resultierende Reisebeschränkungen oder Quarantänen könnten sich weltweit (auch in den Ländern, in denen ein Fonds investiert) negativ auf die Wirtschaft und das Geschäft auswirken und dadurch die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds beeinträchtigen. Darüber hinaus könnte die rasche Entwicklung von Epidemien oder Pandemien eine Vorhersage ihrer endgültigen negativen Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Marktbedingungen unmöglich machen und infolgedessen eine wesentliche Unsicherheit und ein Risiko in Bezug auf den Fonds und die Performance seiner Anlagen oder Operationen darstellen.

Der Bankensektor und insbesondere der Verbraucherkreditsektor können erheblich von Kreditverlusten betroffen sein, die sich aus den finanziellen Schwierigkeiten von Kreditnehmern ergeben, die von COVID-19 oder künftigen Epidemien oder Pandemien betroffen sind. Solche Epidemien oder Pandemien können dazu führen, dass viele Mitarbeiter des Anlageverwalters und bestimmte andere Dienstleister der Gesellschaft für längere Zeit von der Arbeit abwesend sind oder aus der Ferne arbeiten. Die Fähigkeit der Mitarbeiter des Anlageverwalters und/oder anderer Dienstleister für die Gesellschaft, effektiv remote zu arbeiten, kann sich nachteilig auf das Tagesgeschäft des Fonds auswirken. Als Reaktion auf Herausforderungen durch Epidemien oder Pandemien können die Gesellschaft und/oder ihre Beauftragten vorübergehende Vereinbarungen mit Dienstleistern der Gesellschaft, einschließlich des Verwalters, treffen.

Die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung

Der EU-Rat hat die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (**EU-ATAD**) und die Änderungsrichtlinie (**EU-ATAD 2**) umgesetzt. Mit diesen Richtlinien sollen alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung einzuführen. Viele dieser Maßnahmen wurden von der BEPS-Initiative der OECD abgeleitet, und es gibt eine Reihe von Übereinstimmungen zwischen den OECD-Vorschlägen und der EU-ATAD und der EU-ATAD 2. Doch selbst dort, wo es gemeinsame Ansätze zwischen der BEPS-Initiative der OECD und der ATAD und ATAD 2 der EU gibt, gibt es eine Reihe von Unterschieden im Detail.

Die EU-ATAD sieht die Einführung von fünf verschiedenen Maßnahmen vor, nämlich eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen, Maßnahmen in Bezug auf bestimmte hybride Transaktionen und Instrumente, einen Rücknahmeabschlag, Regeln für kontrollierte ausländische Unternehmen (CFC) sowie eine allgemeine Regel zur Verhinderung von Steuervermeidung. Diese Vorschriften wurden wie folgt in irisches Recht umgesetzt:

- (a) In Bezug auf die allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung waren keine spezifischen Rechtsvorschriften erforderlich, da die bestehenden irischen allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung als wirksam im Sinne der EU-ATAD angesehen wurden;
- (b) Rechtsvorschriften über Ausstiegsgebühren traten in Irland am 10. Oktober 2018 in Kraft;
- (c) In Irland traten am 1. Januar 2019 CFC-Vorschriften in Kraft;
- (d) Die irische Gesetzgebung in Bezug auf hybride Transaktionen und Instrumente wurde als Teil des Finance Act 2019 erlassen und gilt für Zahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2020 erfolgen. Mit diesen Vorschriften wurden Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung in Bezug auf bestimmte „hybride“ Unternehmen und Finanzinstrumente eingeführt, die dazu führen, dass entweder in zwei Rechtsordnungen Steuerabzüge für dieselbe Ausgabe entstehen oder dass in einer Rechtsordnung ein Steuerabzug für eine Zahlung entsteht, wenn der Erhalt dieser Zahlung in der anderen Rechtsordnung nicht steuerpflichtig ist;

- (e) Irland hatte sich zuvor bemüht, die Einführung von Vorschriften zur Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen bis 2024 aufzuschieben, da es der Ansicht war, dass die bestehenden gezielten Vorschriften im irischen Steuerrecht ebenso wirksam sind wie die EU-Vorschrift zur Begrenzung der ATAD-Zinsen. In Anbetracht der Kommunikation mit der Europäischen Kommission und der nachfolgenden Veröffentlichungen des irischen Finanzministeriums ist jedoch davon auszugehen, dass diese Vorschriften vor 2024 in das irische Steuerrecht aufgenommen werden, möglicherweise mit Wirkung vom 1. Januar 2022.

Jeder EU-Mitgliedstaat muss die EU-ATAD und die EU-ATAD 2 in sein innerstaatliches Recht einführen (sofern das innerstaatliche Steuerrecht des betreffenden Mitgliedstaats derzeit keine gleichwertigen Bestimmungen enthält), was zu gewissen Abweichungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten führen kann. Solange die detaillierten Bestimmungen und die endgültigen Leitlinien zur Umsetzung der EU-ATAD und der EU-ATAD 2 in den einzelnen Ländern (einschließlich Irland) nicht bekannt sind, ist es schwierig, abschließende Aussagen über die potenziellen Auswirkungen auf die Gesellschaft zu treffen, es ist jedoch möglich, dass sie sich auf die Steuervorschriften auswirken, denen die Gesellschaft unterliegt, was zu einer Erhöhung der für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber geschuldeten Steuern führen könnte.

Die EU-Liste der nicht kooperierenden Länder und Gebiete

Am 5. Dezember 2017 einigten sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine Liste nicht kooperativer Steuerhoheitsgebiete. Alle EU-Mitgliedstaaten kamen überein, administrative Abwehrmaßnahmen in Bezug auf die auf der Liste aufgeführten Länder und Gebiete einzuführen. Die EU-Mitgliedstaaten verfügen über einen breiten Ermessensspielraum in Bezug auf die Art und den Umfang der im Steuerbereich angewandten Abwehrmaßnahmen, doch sollten diese Maßnahmen mindestens eine der folgenden Verwaltungsmaßnahmen umfassen: (i) verstärkte Überwachung von Transaktionen; (ii) verstärkte Risikoüberprüfungen für Steuerpflichtige, die von börsennotierten Regelungen profitieren; oder (iii) verstärkte Risikoüberprüfungen für Steuerpflichtige, die börsennotierte Regelungen in Anspruch nehmen. Zum 1. Januar 2021 verpflichteten sich die Mitgliedstaaten außerdem, die EU-Liste bei der Anwendung von mindestens einer von vier spezifischen Legislativmaßnahmen zu verwenden:

- (a) Nichtabzugsfähigkeit der in einem aufgeführten Hoheitsgebiet anfallenden Kosten;
- (b) Regeln für beherrschte ausländische Unternehmen, um den künstlichen Steueraufschub auf Offshore-Unternehmen mit niedriger Besteuerung zu beschränken;
- (c) Quellensteuermaßnahmen, um unzulässigen Befreiungen oder Erstattungen entgegenzuwirken, oder
- (d) Begrenzung der Beteiligungsfreistellung auf Aktionärsdividenden.

Die Liste wird regelmäßig aktualisiert. Solange in den einzelnen EU-Ländern keine detaillierten endgültigen Bestimmungen und entsprechenden Leitlinien für die Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Transaktionen mit Ländern auf der Liste der nicht-kooperativen Länder vorliegen, ist es schwierig, die potenziellen Auswirkungen dieser Vorschriften auf das Unternehmen oder seine Anteilhaber abschließend zu beurteilen.

Risikofaktoren - nicht vollständig

Die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken stellen keine erschöpfende Beschreibung aller Risiken dar. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft oder einem Fonds gelegentlich mit außergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann. Anleger sollten vor der Investition professionellen Rat einholen.

Zusätzliche Risikofaktoren für einzelne Fonds sind (sofern vorhanden) in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen dargelegt. Am Kauf von Anteilen interessierte Personen sollten sich über

- (a) die in ihren Ländern geltenden rechtlichen Voraussetzungen für den Kauf von Anteilen,
- (b) eventuell geltende Devisenbeschränkungen und
- (c) die Konsequenzen des Kaufs und der Rücknahme von Anteilen in Bezug auf die Ertragsteuer und sonstige Steuern informieren.

TEIL 10 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gründung und Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 5. Dezember 2006 in Irland gemäß dem Act als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit separater Haftung zwischen den einzelnen Fonds gegründet und unter der Nummer 431087 eingetragen.

Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft beläuft sich auf zwei Zeichneranteile zu 1 Euro je Anteil und 1.000.000.000.000.000 nennwertlose Anteile, die zunächst als nicht klassifizierte Anteile festgelegt werden. Zeichneranteile berechtigen ihre Inhaber nicht zu einer Dividende und im Falle einer Liquidation zum Erhalt des dafür gezahlten Entgelts, aber nicht zu einer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist befugt, Anteile am Kapital der Gesellschaft zu Bedingungen und auf eine Weise zuzuteilen, die er für angemessen hält.

Die nicht klassifizierten Anteile der Gesellschaft stehen zur Ausgabe als Anteile zur Verfügung. Der Ausgabepreis ist bei der Annahme in voller Höhe zu zahlen. Mit den Anteilen sind keine Vorkaufsrechte verbunden.

Memorandum und Satzung der Gesellschaft

Artikel 2 des Memorandums sieht vor, dass der einzige Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen des von der Öffentlichkeit aufgenommenen Kapitals nach dem Grundsatz der Risikoverteilung entsprechend der Rechtsvorschriften besteht.

Die Satzung enthält die folgenden Bestimmungen:

- 1 **Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Anteilen.** Der Verwaltungsrat ist allgemein und bedingungslos zur Ausübung aller Befugnisse der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung maßgeblicher Wertpapiere einschließlich von Bruchteilen ermächtigt, bis zu der Summe des autorisierten und noch nicht ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft.
- 2 **Änderung von Rechten.** Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von fünfundsiebzig Prozent aller in dieser Klasse ausgegebenen Anteile oder über einen Sonderbeschluss auf einer getrennten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse geändert oder aufgehoben werden, wobei eine solche Änderung oder Aufhebung während des Fortbestehens oder während oder in Vorbereitung der Liquidation der Gesellschaft erfolgen kann. Jede solche getrennte Hauptversammlung mit Ausnahme von vertagten Versammlungen ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der fraglichen Klasse halten oder vertreten; bei vertagten Versammlungen muss zur Beschlussfähigkeit mindestens eine Person anwesend sein, die Anteile der fraglichen Klasse hält, oder deren bevollmächtigter Vertreter.
- 3 **Stimmrechte.** Vorbehaltlich der Aberkennung des Stimmrechts im Falle der Nichtbeachtung einer Aufforderung zur Angabe des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen und vorbehaltlich aller zurzeit mit einer Klasse oder Klassen von Anteilen verbundenen Rechte oder Einschränkungen hat jeder Anteilsinhaber, der Anteile hält und persönlich oder durch einen Vertreter anwesend ist, bei Abstimmungen durch Handzeichen auf Hauptversammlungen und Versammlungen der einzelnen Klassen eine Stimme, und bei einer namentlichen Abstimmung hat jeder anwesende oder vertretene Anteilsinhaber für jeden von ihm gehaltenen Anteil eine Stimme.
- 4 **Änderung des Anteilskapitals.** Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats das Anteilskapital um den in diesem Beschluss genannten Betrag bzw. die darin genannte Anzahl erhöhen. Die Gesellschaft kann außerdem durch ordentlichen

Beschluss ihr Anteilskapital konsolidieren und in Anteile mit größeren Beträgen aufteilen, ihre Anteile in Anteile mit kleineren Beträgen oder Werten unterteilen oder Anteile stornieren, die zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht übernommen wurden und zu deren Übernahme sich keine Person verpflichtet hat, und sie kann den Betrag ihres genehmigten Anteilskapitals um den Betrag der auf diese Weise stornierten Anteile reduzieren oder die Währung einzelner Anteilklassen ändern.

- 5 **Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats.** Unter der Maßgabe, dass Art und Umfang seiner Interessen wie unten dargelegt offenzulegen sind, ist es keinem Verwaltungsratsmitglied oder angehenden Verwaltungsratsmitglied aufgrund seiner Position oder aufgrund des dadurch begründeten Treuhandverhältnisses untersagt, Verträge mit der Gesellschaft zu schließen, und solche durch oder für eine andere Gesellschaft, an der ein Verwaltungsratsmitglied irgendein Interesse hat, abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen sind nicht zu vermeiden und kein Verwaltungsratsmitglied, das einen entsprechenden Vertrag abschließt bzw. ein entsprechendes Interesse hat, braucht der Gesellschaft gegenüber über die aufgrund dieses Vertrages oder dieser Vereinbarung erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen.

Ein Verwaltungsratsmitglied muss die Art seines Interesses bei der Sitzung des Verwaltungsrats erklären, bei der die Frage des Abschlusses des Vertrags oder der Vereinbarung zum ersten Mal besprochen wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt dieser Sitzung noch kein Interesse an dem geplanten Vertrag oder der Vereinbarung hatte, bei der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats, nachdem dieses Interesse begründet wurde.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats nicht mit über Beschlüsse abstimmen, die Angelegenheiten betreffen, an denen dieses Mitglied ein erhebliches direktes oder indirektes Interesse (mit Ausnahme von aufgrund seines Interesses an Anteilen oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren oder auf sonstige Weise an oder durch die Gesellschaft entstandenen Interessen) oder eine Pflicht hat, das/die mit den Interessen der Gesellschaft kollidiert oder kollidieren könnte. Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei Beschlüssen in Bezug auf seine Bestellung (oder die Vereinbarung der Bedingungen der Bestellung) in ein Amt oder eine gewinnträchtige Position bei der Gesellschaft nicht mit abstimmen (oder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden).

Ein Verwaltungsratsmitglied hat das Recht (sofern keine sonstigen erheblichen Interessen vorliegen, wie nachstehend unter „Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats“ angegeben), bei sämtlichen Beschlüssen in Bezug auf die folgenden Angelegenheiten seine Stimme abzugeben und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden, insbesondere:

- (a) das Gewähren einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung an die Mitglieder in Bezug auf von ihnen an die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften verliehene Gelder oder in Bezug auf von ihnen auf Aufforderung oder zu Gunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften eingegangene Verpflichtungen;
- (b) das Gewähren einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung an einen Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften, für die die Mitglieder vollständig oder teilweise die Verantwortung übernommen haben, unabhängig davon, ob sie dies alleine oder gemeinsam mit anderen im Rahmen einer Garantie oder einer Freistellung oder durch Gewähren einer Sicherheit getan haben;

- (c) Vorlagen in Bezug auf das Anbieten von Anteilen oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften oder durch diese zur Zeichnung, zum Kauf oder Austausch, wenn die Mitglieder an diesem Angebot ein Interesse als Beteiligter an der Ausgabe oder Weiterplatzierung haben oder haben werden;
 - (d) Vorlagen in Bezug auf sonstige Gesellschaften, an denen die Mitglieder ein direktes oder indirektes Interesse haben, ob als Führungskraft, Anteilsinhaber oder auf irgendeine sonstige Weise.
 - (e) Die Gesellschaft kann die oben genannten Bestimmungen durch einfachen Beschluss aussetzen oder in beliebigem Umfang lockern oder Transaktionen genehmigen, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen nicht ordnungsgemäß autorisiert waren.
- 6 **Ermächtigung zur Kreditaufnahme.** Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften kann der Verwaltungsrat sämtliche Vollmachten der Gesellschaft ausüben, um Gelder zu leihen zu übertragen, zu belasten, zu verpfänden oder zu beschaffen und ihren Betrieb, ihre Sachanlagen und ihr Anlagevermögen (bestehende und künftige) wie auch ausstehende Kapitaleinlagen oder Teile derselben belasten und zur Ausgabe von Wertpapieren, sei es direkt oder als Sicherheit für Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern sich alle derartigen Aufnahmen von Fremdkapital innerhalb der von der Zentralbank vorgegebenen Grenzen bewegen.
- 7 **Ausschüsse.** Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an Ausschüsse delegieren, unabhängig davon, ob sich diese aus Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzen. Eine derartige Delegierung kann zu beliebigen vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen erfolgen, wobei diese neben ihren oder ausschließlich ihrer eigenen Befugnisse gelten und widerrufen werden können. Vorbehaltlich dieser Bedingungen unterliegt das Vorgehen eines aus zwei oder mehr Mitgliedern bestehenden Ausschusses den Bestimmungen der Satzung, die das Vorgehen von Verwaltungsratsmitgliedern regulieren, soweit diese angewendet werden können.
- 8 **Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsrats.** Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht verpflichtet, durch Rotation oder bei Erreichen eines bestimmten Alters auszuscheiden.
- 9 **Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats.** Sofern die Gesellschaft nicht bei einer Hauptversammlung etwas anderes festgelegt hat, wird die übliche Vergütung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit per Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das eine geschäftsführende Position innehat (einschließlich, für diese Zwecke, der Position des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden) oder das in einem Ausschuss sitzt oder anderweitig Leistungen erbringt, die nach Ansicht des Verwaltungsrates über die üblichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, kann eine vom Verwaltungsrat festgelegte besondere Vergütung in Form eines Gehalts, einer Provision oder auf sonstige Weise erhalten. Den Verwaltungsratsmitgliedern können sämtliche Reise- und Hotelkosten sowie sonstigen Spesen ersetzt werden, die ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder von Ausschüssen, die vom Verwaltungsrat gegründet wurden, oder an Hauptversammlungen oder getrennten Versammlungen von Anteilsinhabern einzelner Klassen der Gesellschaft oder auf sonstige Weise im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind.
- 10 **Übertragung von Anteilen.** Vorbehaltlich der oben dargelegten Bestimmungen können die Anteile jedes Anteilsinhabers in einer üblichen oder geläufigen schriftlichen Form oder in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung der Übertragung eines Anteils

an eine US-Person oder an eine Person, die durch das Halten von Anteilen gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung eines Landes oder einer Aufsichtsbehörde verstoßen würde, sowie einer Übertragung an eine minderjährige oder nicht zurechnungsfähige Person oder von einer solchen verweigern. Er kann die Eintragung ebenfalls verweigern, wenn eine solche Übertragung zu einem aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder administrativen Nachteil für den jeweiligen Fonds oder für die Gesamtheit seiner Anteilsinhaber führen könnte. Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Übertragungsdokuments verweigern, wenn es sich nicht ausschließlich auf eine Anteilsklasse bezieht, zu Gunsten von höchstens vier Übertragungsempfängern erstellt ist und am eingetragenen Sitz oder einem sonstigen vom Verwaltungsrat benannten Ort hinterlegt wird.

- 11 **Recht auf Rücknahme.** Die Anteilsinhaber haben das Recht, die Gesellschaft zur Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung aufzufordern.
- 12 **Dividenden.** Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat, für jede Klasse von Anteilen die Dividenden festzulegen, die dem Verwaltungsrat angesichts der Gewinne des jeweiligen Fonds angebracht erscheinen. Der Verwaltungsrat kann sämtliche gegenüber den Inhabern der Anteile fälligen Dividenden gänzlich oder teilweise durch Ausschüttung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds und insbesondere von Anlagen, auf die der betreffende Fonds ein Anrecht hat, befriedigen. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Erklärung eingefordert werden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds verfallen und fallen an den betreffenden Fonds zurück, ohne dass es einer Erklärung oder anderer Maßnahmen seitens der Gesellschaft bedarf.
- 13 **Fonds.** Der Verwaltungsrat muss für jeden von der Gesellschaft zu gegebener Zeit aufgelegten Fonds ein separates Anlagenportfolio einrichten, für das die folgenden Bestimmungen gelten:
 - (a) die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der einzelnen Klassen des Fonds sind dem zu diesem Zweck eingerichteten Fonds anzurechnen, und die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie die diesem zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben sind diesem Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung anzurechnen;
 - (b) werden Vermögenswerte in einem Fonds aus anderen Vermögenswerten erzielt (Bargeld oder andere), so sind diese erzielten Vermögenswerte in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft jenem Fonds zuzuordnen, aus dem sie erzielt wurden, und bei jeder Neubewertung dieser Vermögenswerte sind Wertzuwachs oder -minderung dem jeweiligen Fonds zuzuordnen;
 - (c) sollte die Gesellschaft über Vermögenswerte verfügen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, hat der Verwaltungsrat diese Vermögenswerte mit Zustimmung der Verwahrstelle nach freiem Ermessen auf einer ihm gerecht erscheinenden Basis einem oder mehreren Fonds zuzuteilen, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis mit Zustimmung der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit in Bezug auf zuvor zugewiesene Vermögenswerte zu revidieren;
 - (d) jeder Fonds ist mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind, zu belasten, und sämtliche Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, sind vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle auf jene Weise und auf jener Grundlage zuzuordnen und zu belasten, die die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem absolut eigenen Ermessen für fair und gerecht halten, und der Verwaltungsrat

ist befugt, diese Basis, einschließlich einer Neuordnung dieser Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Gebühren und Rücklagen, wo die Umstände dies zulassen mit Genehmigung der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit zu revidieren;

- (e) sollte ein einem Fonds zurechenbarer Vermögenswert zur Begleichung einer Verbindlichkeit verwendet werden, die nicht diesem Fonds zurechenbar ist, finden die Bestimmungen von Paragraph 1406 des Act Anwendung.

14 **Austausch von Fonds**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung hat ein Anteilsinhaber, der an einem Handelstag Anteile einer Fondsklasse hält, das Recht, alle oder einen Teil dieser Anteile von Zeit zu Zeit gegen Anteile einer anderen Klasse einzutauschen (wobei es sich dabei entweder um eine bestehende Klasse oder um eine Klasse handeln kann, die der Verwaltungsrat mit Wirkung ab diesem Handelstag beschlossen hat), sofern alle Kriterien für die Beantragung von Anteilen der Klasse erfüllt sind und die Verwahrstelle am oder vor dem Handelsschluss informiert wurde.

15 **Auflösung eines Fonds**

- (a) Jeder Fonds kann vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - (i) durch eine schriftliche Mitteilung an die betreffenden Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens 30 Tagen; oder
 - (ii) wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt geringer als ein vom Verwaltungsrat für diesen Fonds festgelegter Betrag ist; oder
 - (iii) wenn die Anteilsinhaber zu irgendeinem Zeitpunkt durch Sonderbeschluss beschließen, dass der betreffende Fonds aufgelöst wird; oder
 - (A) wenn ein Fonds seine Zulassung oder sonstige offizielle Anerkennung verliert; oder
 - (B) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das der Fortbestand des jeweiligen Fonds rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats impraktikabel wird oder nicht zu empfehlen ist; oder
 - (C) mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen gegenüber den Anteilsinhabern, wenn innerhalb von 90 Tagen nach der Kündigung des Verwahrstellenvertrags durch die Verwahrstelle keine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank annehmbare Verwahrstelle als Verwahrstelle bestellt wurde; oder
 - (D) wenn eine solche Beendigung in der entsprechenden Ergänzung vorgesehen ist; oder
 - (E) wenn sich erhebliche Aspekte der geschäftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf einen Fonds ändern und dies nach Ansicht des Verwaltungsrats erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen der Fonds hätte; oder

- (F) wenn der Verwaltungsrat oder ein von ihm Beauftragter beschlossen hat, dass die Fortführung eines Fonds in Anbetracht der herrschenden Marktbedingungen undurchführbar oder nicht ratsam ist; oder
 - (G) wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Fonds liegt.
- (b) Der Verwaltungsrat hat die Anteilhaber des jeweiligen Fonds über dessen Auflösung zu informieren und im Rahmen dieser Mitteilung das Datum festzulegen, zu dem diese Auflösung wirksam wird. Der Verwaltungsrat kann die Frist zwischen der Zustellung der Kündigungsmitteilung und diesem Datum nach seinem absolut eigenen Ermessen bestimmen.
- (c) Mit Wirkung ab dem Datum, zu dem ein Fonds aufgelöst wird, oder im Fall von nachstehendem Punkt (i) ab einem sonstigen vom Verwaltungsrat bestimmten Datum:
 - (i) dürfen von der Gesellschaft keine Anteile des jeweiligen Fonds ausgegeben oder verkauft werden;
 - (ii) hat der Anlageverwalter auf Anweisung des Verwaltungsrats alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anlagen des jeweiligen Fonds zu realisieren (wobei diese Realisierung auf eine Weise und innerhalb einer Frist nach der Auflösung des jeweiligen Fonds durchzuführen und abzuschließen ist, die dem Verwaltungsrat ratsam erscheinen);
 - (iii) hat die Verwahrstelle auf Anweisung des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit den gesamten zur Ausschüttung verfügbaren Nettobarerlös aus der Realisierung des jeweiligen Fonds anteilig gemäß ihren jeweiligen Beteiligungen am jeweiligen Fonds an die Anteilhaber zu verteilen, wobei die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist (außer im Falle der abschließenden Ausschüttung), Gelder auszuschütten, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt in ihren Händen befinden und die nicht ausreichen, um für jeden Anteil des jeweiligen Fonds 1 britisches Pfund oder den Gegenwert in der jeweiligen Währung zu zahlen. Die Verwahrstelle hat außerdem das Recht, von sämtlichen in ihren Händen befindlichen Geldern des jeweiligen Fonds sämtliche der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat in Verbindung mit oder aufgrund der Auflösung des jeweiligen Fonds entstandenen oder von ihr oder diesen übernommenen Kosten, Gebühren, Auslagen, Ansprüchen und Forderungen in voller Höhe einzubehalten und aus den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für diese Kosten, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und von solchen schadlos gehalten zu werden; und
 - (iv) sind alle oben genannten Ausschüttungen so vorzunehmen, wie der Verwaltungsrat dies nach seinem absolut eigenen Ermessen bestimmt, sie dürfen jedoch nur gegen Vorlage der Zertifikate oder Optionsscheine in Bezug auf die Anteile des jeweiligen Fonds erfolgen, für den eine solche Ausschüttung erfolgt, sofern solche ausgegeben wurden, und auf Stellung eines Antrags auf Zahlung an die Verwahrstelle in einer von der Verwahrstelle nach freiem Ermessen bestimmten Form. Nicht eingeforderte Erlöse oder sonstige von der Verwahrstelle gehaltene Barmittel können nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem diese fällig waren, beim Gericht hinterlegt werden, vorbehaltlich des Rechts der Verwahrstelle, sämtliche Aufwendungen davon abzuziehen, die ihr eventuell bei der Vornahme dieser Zahlung entstehen.

- (d) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Umstrukturierung und/oder Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds zu vom Verwaltungsrat verabschiedeten Konditionen vorzuschlagen und umzusetzen, wobei insbesondere die folgenden Bedingungen gelten:
- (i) dass die vorherige Zustimmung der Zentralbank eingeholt wurde; und
 - (ii) dass die Einzelheiten des Umstrukturierungs- und/oder Zusammenlegungsplans in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form an die Anteilhaber des bzw. der jeweiligen Fonds verteilt wurden und dass die Anteilhaber des bzw. der jeweiligen Fonds den besagten Plan in einem außerordentlichen Beschluss verabschiedet haben.

Der maßgebliche Umstrukturierungs- und/oder Zusammenlegungsplan ist wirksam, sobald diese Bedingungen erfüllt sind, oder zu einem im Plan vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat bestimmten späteren Zeitpunkt, wobei die Bedingungen eines solchen Plans für alle Anteilhaber verbindlich sind und der Verwaltungsrat alle Vollmachten hat und verpflichtet ist, alles zu dessen Umsetzung Notwendige zu tun.

16 **Liquidation.** Die Satzung enthält die folgenden Bestimmungen:

- (a) Wenn die Gesellschaft liquidiert werden soll, hat der Liquidator die Anlagen der einzelnen Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen des Act so und in der Reihenfolge zum Begleichen der Ansprüche von Gläubigern in Bezug auf diesen Fonds zu verwenden, wie ihm dies angemessen erscheint.
- (b) Die zur Ausschüttung an die Anteilhaber verfügbaren Vermögenswerte sind wie folgt zu verteilen. Zuerst ist der Teil der Anlagen eines Fonds, der einer einzelnen Anteilklasse zuzuordnen ist, proportional zum Anteil der von jedem einzelnen Anteilhaber gehaltenen Anteile an der Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse zu Beginn der Liquidation an die Anteilhaber der jeweiligen Klasse auszuschütten, und danach ist ein eventuell verbleibender Saldo, der keiner einzelnen Anteilklasse zugeordnet werden kann, für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des darauf eingezahlten Nennbetrags an die Inhaber der Zeichneranteile zu verteilen, und der danach verbleibende Rest wird anteilig zwischen den Anteilklassen auf der Basis des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilklassen zu Beginn der Liquidation aufgeteilt, und der auf diese Weise einer Anteilklasse zugeteilte Betrag ist anteilig gemäß der von ihnen gehaltenen Anzahl von Anteilen einer Klasse an die Inhaber auszuschütten.
- (c) Ein Fonds kann gemäß Paragraph 1406 des Companies Act liquidiert werden. In diesem Fall gelten die Liquidationsbestimmungen der Satzung entsprechend für diesen Fonds.
- (d) Wenn die Gesellschaft liquidiert werden soll (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder gerichtlich erfolgt), kann der Liquidator, sofern er durch einen außerordentlichen Beschluss der jeweiligen Anteilhaber dazu ermächtigt wird und über alle sonstigen eventuell gemäß dem Act notwendigen Genehmigungen verfügt, mit der Zustimmung der Zentralbank alle oder einen Teil der Anlagen der Gesellschaft, die sich auf einen bestimmten Fonds beziehen, unter den Anteilhabern einer Klasse oder mehrerer Klassen innerhalb eines Fonds aufteilen, unabhängig davon, ob es sich bei den Anlagen um Vermögenswerte eines einzigen Typs handelt oder nicht, und er kann zu diesem Zweck für eine Klasse oder mehrere Klassen von Vermögenswerten den Wert festlegen, der ihm angemessen erscheint, und er kann bestimmen, wie diese Aufteilung unter allen Anteilhabern der Gesellschaft oder den

Inhabern verschiedener Anteilklassen eines Fonds erfolgen soll. Wenn er entsprechend ermächtigt ist, kann der Liquidator einen beliebigen Teil der Anlagen auf Treuhänder übertragen, die diese so zu Gunsten der Anteilsinhaber treuhänderisch verwalten, wie dies dem entsprechend ermächtigten Liquidator angemessen erscheint, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, dabei darf jedoch kein Anteilsinhaber gezwungen werden, Anlagen anzunehmen, für die eine Verbindlichkeit besteht. Ein Anteilsinhaber kann den Liquidator auffordern, die Anlagen zu veräußern und den Nettoveräußerungserlös auszuzahlen, anstatt ihm die Anlagen selbst zu übertragen.

- 17 **Pflichtanteile.** Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Verpflichtung zur Zeichnung von Pflichtanteilen vor.
- 18 **Mitteilungen an die Anteilsinhaber.** Die Gesellschaft kann den Anteilsinhabern Vertragsunterlagen, Erklärungen, Mitteilungen, Rundschreiben und andere Berichte und Unterlagen über das Anlegerportal der Verwaltungsstelle, per E-Mail oder Fax statt per Post zusenden.

Wirtschaftliche Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats

Lee Hutson-Pope und Mark Stancombe sind beim Anlageverwalter angestellt und Sandeep Sumal ist Verwaltungsratsmitglied des Anlageverwalters.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden außerhalb der geplanten gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschlossen und sind erheblich bzw. können erheblich sein:

- 1 Der Managementvertrag sieht vor, dass der Manager die Gesellschaft im Einklang mit der Satzung und den Bestimmungen dieses Prospekts verwaltet. Gemäß dem Managementvertrag hat der Manager Anspruch auf die in den einzelnen Ergänzungsbeilagen angegebenen Gebühren.

Der Managementvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird. Jede der Parteien kann den Managementvertrag jederzeit kündigen, wenn ein Prüfer für das Vermögen der Partei bestellt wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt oder wenn eine der Parteien in wesentlicher Hinsicht gegen ihre Verpflichtungen verstößt und diesem Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von der anderen Partei abhilft. Die Gesellschaft kann den Managementvertrag auch kündigen, wenn die Zentralbank entscheidet, dass der Manager seine Funktionen und Pflichten nicht mehr wahrnehmen darf.

Der Manager haftet nicht für Verluste, die der Gesellschaft oder ihren Anteilsinhabern in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Managers im Rahmen des Managementvertrags entstehen, mit Ausnahme von Verlusten, die auf Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Störungen in der Leistung oder Nichtleistung durch den Manager oder von ihm ernannte Personen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder Pflichten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft muss den Manager und alle seine Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Bediensteten, Mitarbeiter, Beauftragten und Vertreter von sämtlichen Klagen, Verfahren, Forderungen, Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten und professionellen Honoraren und Aufwendungen) freistellen, die eventuell gegenüber dem Manager erhoben oder geltend gemacht werden oder die dem Manager direkt oder indirekt aufgrund eines Verstoßes der Gesellschaft gegen irgendwelche Bestimmungen des Vertrags oder dadurch entstehen, dass eine Partei einen Anspruch auf die Anlagen geltend macht, oder die diesem bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen oder Pflichten daraus entstehen, jedoch ausschließlich von Steuern auf die Gesamterträge oder -gewinne des Managers, außer sofern diese Klagen, Verfahren,

Forderungen, Ansprüche, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Leistungsstörungen des Managers oder der von ihm bestimmten Personen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und Pflichten hieraus zuzuschreiben sind.

Der Managementvertrag gestattet es dem Manager, seine Managementpflichten an andere Parteien zu delegieren.

- 2 Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters bis zur schriftlichen Kündigung durch eine der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten in Kraft bleibt. Unter bestimmten in diesem Vertrag dargelegten Umständen kann jede der Parteien diesen Vertrag beim Eintreten bestimmter im Vertrag genannter Ereignisse, wie z. B. der Liquidation einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung (gemäß dem im Vertrag dargelegten Verfahren), fristlos kündigen. Dieser Vertrag sieht ebenfalls vor, dass der Manager sich gemäß den FCA-Bestimmungen zur effektiven Abwägung und zum ordnungsgemäßen Umgang mit Beschwerden in Bezug auf das Anlagegeschäft mit Beschwerden von Anlegern der Gesellschaft an den Compliance-Beauftragten des Anlageverwalters wenden kann. Der Vertrag enthält bestimmte Entschädigungs- und Freistellungsregelungen zu Gunsten des Anlageverwalters (und der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten), die so eingeschränkt sind, dass sie Angelegenheiten ausschließen, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder arglistige Täuschung bei der Erfüllung oder die Nichterfüllung seiner Pflichten oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Anlageverwalter (oder die von diesem beauftragten Personen) zurückzuführen sind.
- 3 Der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, mit dem die Gesellschaft die Verwahrstelle zur Verwahrstelle für alle Gelder und Anlagen des jeweiligen Fonds bestellt hat. Dieser Vertrag gilt für einen unbestimmten Zeitraum, sofern er nicht von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten im Vertrag dargelegten Umständen kann jede der Parteien den Vertrag beim Eintreten bestimmter im Vertrag genannter Ereignisse, wie z. B. der Liquidation einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung (gemäß dem im Verwahrstellenvertrag dargelegten Verfahren), fristlos kündigen. Der Vertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern gegenüber für sämtliche Verluste haftet, die diesen dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag und OGAW V fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Anteilsinhabern gegenüber für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten durch die Verwahrstelle oder einen ordnungsgemäß bestellten Dritten, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust aufgrund eines externen Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle eingetreten ist, dessen Folgen trotz aller (im Einklang mit OGAW V bestimmten) angemessenen Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären, und sie haftet für die unverzügliche Rückgabe von Finanzinstrumenten oder eines entsprechenden Betrags an den Fonds oder die Gesellschaft. Der Verwahrstellenvertrag enthält Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwahrstelle in Bezug auf bestimmte entstandene Verluste, jedoch nicht unter Umständen, wenn die Verwahrstelle für die entstandenen Verluste verantwortlich ist. Der Verwahrstellenvertrag unterliegt irischem Recht und die irischen Gerichte sind ausschließlich für Streitigkeiten oder Forderungen aus oder in Verbindung mit dem Verwahrstellenvertrag zuständig.
- 4 Der Verwaltungsvertrag vom zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwaltungsstelle, gemäß dem die Verwaltungsstelle bestellt wurde, um bestimmte Verwaltungs-, Buchführungs-, Registrierungs-, Übertragungs- und sonstige damit zusammenhängende Leistungen sowie Aufgaben des Company Secretary für den Fonds zu übernehmen. Dieser Vertrag kann von einer der Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann ferner wie folgt

gekündigt werden: (i) durch eine der Parteien fristlos durch schriftliche Mitteilung im Falle der Liquidation einer anderen Partei, der Bestellung eines Insolvenzverwalters für diese oder wenn diese nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen; (ii) durch eine der Parteien fristlos im Falle einer erheblichen Verletzung des Vertrages durch eine andere Partei und wenn diese Partei dieser Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung abhilft; oder (iii) durch die Gesellschaft und/oder den Manager, wenn die Verwaltungsstelle zum Handeln als Verwaltungsstelle nicht mehr von der Zentralbank zugelassen ist. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsstelle nicht haftbar ist für Verluste jeglicher Art, die der Gesellschaft, dem Manager oder den Anteilsinhabern im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Verpflichtungen entstehen, außer wenn diese Verluste das Ergebnis von Fahrlässigkeit, Handeln in bösem Glauben, Betrug oder absichtlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen bei der Ausübung ihrer Verpflichtungen sind. Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen des Vertrages haftet die Verwaltungsstelle nicht für indirekte, besondere oder Folgeverluste, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben. Die Gesellschaft ergreift die nötigen Maßnahmen, um die Verwaltungsstelle aus dem Vermögen der Gesellschaft gegen sämtliche Kosten, Forderungen und Aufwendungen schadlos zu halten und zu entschädigen, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben und die bei der Verwaltungsstelle, ihren befugten Vertretern, Mitarbeitern oder Beauftragten bei der ordnungsgemäßen Ausübung oder Nichtausübung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen geltend gemacht werden oder diesen entstehen. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Vertrages und zur Vermeidung von Unklarheiten decken der im Vertrag vereinbarte Schutz und die Schadloshaltung weder besondere, indirekte oder Folgeverluste noch Gewinneinbußen oder entgangene Geschäfte, die der Verwaltungsstelle für sich selbst oder für ihre befugten Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragten entstehen.

- 5 Der Vertriebsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Vertriebsstelle. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung der Vertriebsstelle andauert, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen jedoch von einer der Parteien fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere gekündigt werden kann; dieser Vertrag enthält bestimmte Entschädigungs- und Freistellungsregelungen zu Gunsten der Vertriebsstelle, die so eingeschränkt sind, dass sie Angelegenheiten ausschließen, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Pflichten durch die Vertriebsstelle, deren Mitarbeiter oder Beauftragte zurückzuführen sind.

Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

1 Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente können an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen und Feiertagen während der normalen Geschäftszeiten in den Büros des Anlageverwalters kostenlos eingesehen werden:

- (a) des Memorandums und der Satzung der Gesellschaft;
- (b) der aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte; und
- (c) des aktuellsten Prospekts.

Kopien des aktuellsten Prospekts, des Memorandums und der Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos beim Anlageverwalter erhältlich.

Die Hauptniederlassung des Anlageverwalters befindet sich in 160 Queen Victoria Street, London, EC4V 4LA, Vereinigtes Königreich.

2 Sonstige vom Anlageverwalter erhältliche Informationen und Leistungen

- (a) Informationen zum aktuellsten veröffentlichten Nettoinventarwert pro Anteil jedes einzelnen Fonds sind über das Büro des Anlageverwalters erhältlich;
- (b) Anleger der einzelnen Fonds können über den Anlageverwalter die Rücknahme von Anteilen an diesem Fonds beantragen und die Zahlung des Rücknahmepreises erwirken; und
- (c) Beschwerden in Bezug auf die Gesellschaft können beim Anlageverwalter eingereicht werden.

Unterlagen zur Einsichtnahme und aktuelle Informationen

Kopien des Memorandums und der Satzung der Gesellschaft (sowie nach deren Veröffentlichung von Periodenberichten und Abschlüssen) sind an Wochentagen zu den üblichen Geschäftszeiten (außer an Samstagen und Feiertagen) kostenlos beim Manager oder bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Eine aktuelle Fassung der Basisinformationsblätter / wesentlichen Anlegerinformationen wird in elektronischer Form auf einer Website zugänglich gemacht, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bestimmt wird. Falls die Gesellschaft beabsichtigt, einen oder mehrere Fonds in anderen EU-Mitgliedstaaten zum öffentlichen Vertrieb zu registrieren, werden die folgenden zusätzlichen Unterlagen auf dieser Website bereitgestellt:

- (a) dieser Prospekt
- (b) nach ihrer Veröffentlichung die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der einzelnen Fonds
- (c) die Satzung.

Sofern sie in diesem Prospekt nicht erfasst sind oder falls sich derartige Einzelheiten geändert haben und diese nicht in eine überarbeitete Fassung dieses Prospekts aufgenommen wurden, erhalten die Anteilsinhaber auf Anfrage kostenlos aktuelle Informationen in Bezug auf die folgenden Aspekte:

- (a) die Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten und der Interessenkonflikte, die entstehen könnten; und
- (b) eine Beschreibung aller von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und aller Interessenkonflikte, die eventuell aus dieser Delegation entstehen könnten.

Angaben zum Beschwerdeverfahren der Gesellschaft und zu ihren Richtlinien in Bezug auf die bestmögliche Ausführung sind ebenfalls kostenlos von der Verwaltungsstelle erhältlich.

Wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, bestimmte Informationen gemäß der CBDF-Richtlinie oder der CBDF-Verordnung öffentlich zugänglich zu machen, können diese Informationen unter www.insightinvestment.com zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Anlegern nichts anderes mitgeteilt wird, stellt der Manager im Falle der Vermarktung des jeweiligen Fonds in einem anderen EU-Mitgliedstaat Dienstleistungen zur Verfügung, um die folgenden Aufgaben direkt oder über einen oder mehrere Dritte auszuführen:

- (a) Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge bearbeiten und sonstige Zahlungen an Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile des jeweiligen Fonds gemäß den Bedingungen des Prospekts leisten, die gemäß Kapitel IX der OGAW-Richtlinie erforderlich sind;
- (b) die Anteilsinhaber über die Verfahrensweisen zur Erteilung der unter Punkt (a) genannten Aufträge und bei der Auszahlung von Rückkauf- und Rücknahmeerlösen informieren;

- (c) den Umgang mit Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vereinbarungen erleichtern, die in Artikel 15 der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Ausübung der Rechte der Anteilsinhaber aus ihrer Anlage in dem betreffenden Fonds in dem EU-Mitgliedstaat beschrieben sind, in dem der betreffende Fonds vermarktet wird;
- (d) den Anteilsinhabern die gemäß Kapitel IX der OGAW-Richtlinie erforderlichen Informationen und Dokumente unter den in Artikel 94 der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen zur Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien derselben zur Verfügung stellen;
- (e) den Anteilsinhabern relevante Informationen zu den Aufgaben der Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen, der auf der Website erhältlich ist; und
- (f) als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden fungieren.

Die Dienstleistungen zur Durchführung der oben genannten Aufgaben sind in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des EU-Mitgliedstaats, in dem der betreffende Fonds vermarktet wird, oder in einer von den zuständigen Behörden dieses EU-Mitgliedstaats zugelassenen Sprache bereitzustellen.

Vergütungspolitik

Der Manager verfügt über eine Vergütungspolitik, um die Konformität mit OGAW V sicherzustellen. Diese Vergütungspolitik enthält Vergütungsregeln für Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft, deren Tätigkeiten eine erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil der Fonds haben. Der Manager stellt sicher, dass seine Vergütungspolitik und -praktiken mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar sind, er nicht zum Eingehen von Risiken ermutigt, die nicht mit dem Risikoprofil der Fonds und der Satzung vereinbar sind und die mit OGAW V übereinstimmen. Der Manager stellt sicher, dass die Vergütungspolitik jederzeit mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Managers, der Fonds und der Anteilsinhaber im Einklang steht und dass Maßnahmen vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass alle relevanten Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden können. Weitere Einzelheiten zur Vergütungspolitik (einschließlich Angaben dazu, wie die Vergütung und Vergünstigungen berechnet werden, sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und Vergünstigungen zuständigen Personen) sind auf der folgenden Website verfügbar: www.insightinvestment.com. Ein Druckexemplar der Vergütungspolitik kann auf Anfrage kostenlos vom Manager bezogen werden.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Der Manager hat die Anforderungen der Regelung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (**PAI**), wie in Artikel 4 der Offenlegungsverordnung und in den im April 2022 von den Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlichten technischen Regulierungsstandards (**PAI-Regelung**) dargelegt, geprüft. Der Manager unterstützt die politischen Ziele der PAI-Regelung, berücksichtigt auf Unternehmensebene derzeit jedoch nicht die wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies liegt daran, dass ein Unternehmen, das PAI berücksichtigt, dies für alle von diesem Unternehmen verwalteten Vermögenswerte tun muss, und da sich der Großteil der vom Manager verwalteten Vermögenswerte auf Strategien bezieht, bei denen die PAI-Berücksichtigung weniger relevant ist, ist unklar, wie die Compliance in diesem Stadium auf Unternehmensebene erreicht werden kann.

Wenn PAI auf Fondsebene in Betracht gezogen wird, wird dies im entsprechenden Anhang für diesen Fonds angegeben.

TEIL 11 – DEFINITIONEN

Antragsformular	bezeichnet das Formular, das bei einem ersten Antrag auf Zeichnung oder bei einer Übertragung von Anteilen vorgelegt werden muss.
Thesaurierende Anteile	bezeichnet die Anteile, mit denen kein Recht auf Ausschüttungen von Erträgen verbunden ist und bei denen die diesen Anteilen zuzuordnenden Erträge vom jeweiligen Fonds einbehalten werden und sich im Nettoinventarwert dieser Anteile widerspiegeln.
Act	bezeichnet den Irish Companies Act 2014 in seiner jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig geänderten Fassung.
Verwaltungsvertrag	bezeichnet den geänderten und neu gefassten Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 1. Februar 2017 in der jeweils im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, demzufolge letztere zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft bestellt wurde.
Verwaltungsstelle	bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäß gemäß den Zentralbank-Bestimmungen als Nachfolgerin der besagten Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle bestellt ist bzw. sind.
AIF	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 5(1) der Europäischen Union zu Managern alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers) von 2013 (S.I Nr. 257 aus 2013) und/oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, die die in der Durchführungsverordnung 68(e) der Richtlinien dargelegten Kriterien erfüllen.
Anhang/Anhänge	bezeichnet einen Anhang zu einer Ergänzung dieses Prospekts, der von Zeit zu Zeit herausgegeben wird, um die spezifischen Offenlegungspflichten auf Ebene der Finanzprodukte zu erfüllen, die in der SFDR enthalten sind, und insbesondere die Offenlegungspflichten für einen auf ESG ausgerichteten Fonds oder einen Fonds, dessen Ziel nachhaltige Anlagen sind;
Jährliche Anlageverwaltungsgebühr	bezeichnet die jährliche Gebühr, die an den Anlageverwalter in Bezug auf eine Anteilsklasse zu zahlen ist, wie in der Ergänzung für einen Fonds dargelegt.
Verwässerungsgebühr	bezeichnet eine Anpassung, die auf Transaktionsbasis im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen als prozentuale Anpassung (die dem Verwalter mitzuteilen ist) auf den Wert der betreffenden Zeichnung/Rücknahme vorgenommen wird, die zum Zwecke des Festsetzens eines Zeichnungspreises oder Rücknahmepreises berechnet wird, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds zu erhalten.

Satzung	bezeichnet die Satzung (Articles of Association) der Gesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung.
Nahe stehende Person	eine Person gilt dann und nur dann als einem Mitglied des Verwaltungsrats nahe stehend, wenn diese der Ehepartner, ein Elternteil, ein Bruder, eine Schwester oder ein Kind dieses Mitglieds des Verwaltungsrats ist; eine in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelnde Person ist, wenn die Hauptbegünstigten dieses Treuhandvermögens Verwaltungsratsmitglieder, deren Ehepartner oder Kinder oder Körperschaften sind, die sie beherrscht, oder ein Partner dieses Mitglieds des Verwaltungsrats ist.
Abschlussprüfer	bezeichnet KPMG Chartered Accountants oder jede andere zum jeweiligen Zeitpunkt zum Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellte Person oder Gesellschaft.
Basiswährung	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse die in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu einem einzelnen Fonds angegebene Währung.
Benchmark-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
Benefit Plan-Anleger	wird gemäß der Definition in U.S. Department of Labor (DOL) Regulation 29 C.F.R. §2510.3-101 und Section 3(42) des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils geltenden Fassung (ERISA) (zusammen die Planvermögensregel) verwendet und umfasst (a) alle Versorgungspläne für Arbeitnehmer, die Part 4, Subtitle B von Title I des ERISA unterliegen; (b) alle Pläne, für die Section 4975 des U.S. Internal Revenue Code 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der Code) gilt (einschließlich von Treuhandvermögen gemäß Code Section 401(a), das gemäß Code Section 501(a) steuerbefreit ist, Plänen gemäß Code Section 403(a), individuelle Pensionskonten gemäß Code Section 408 oder 408A, Gesundheitssparkonten gemäß Code Section 220(d), Gesundheitssparkonten gemäß Code Section 223(d) und Bildungssparkonten gemäß Code Section 530); und (c) alle Strukturen, deren zugrundeliegende Vermögenswerte aufgrund der Investition eines Plans in die Struktur Planvermögen umfassen (im Allgemeinen deshalb, weil mindestens 25 Prozent einer Klasse von Kapitalbeteiligungen an der Struktur im Eigentum von Plänen steht). Bei einer im unmittelbar vorstehenden Absatz (c) beschriebenen Struktur wird davon ausgegangen, dass sie Planvermögen lediglich im Umfang des von Benefit Plan-Anlegern gehaltenen prozentualen Anteils an den Kapitalbeteiligungen an der Struktur hält. Zu den Benefit Plan-Anlegern gehören auch der Teil des allgemeinen Vermögens von Versicherungsgesellschaften, der als „Planvermögen“ angesehen wird, sowie (außer bei Investmentgesellschaften, die gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert

sind) Vermögenswerte von Versicherungssondervermögen oder Bankgemeinvermögen oder kollektiven Trusts, in die Pläne investieren.

Geschäftstag	bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in den in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu einem Fonds angegebenen Staaten und/oder Städten für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder sonstige vom Verwaltungsrat (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) festgelegte Tage.
CAD oder Kanadischer Dollar	bezeichnet die gesetzliche Währung Kanadas.
Zentralbank	bedeutet die Central Bank von Irland oder eine nachfolgende für die Zulassung und Überwachung der Gesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde.
Central Bank Regulations	bezeichnet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, die von Zeit zu Zeit angepasst, ergänzt, konsolidiert, auf irgendeine Weise ersetzt oder auf sonstige Weise geändert werden können.
Zentralbank-Bestimmungen	bezeichnet die Central Bank Regulations und alle sonstigen gelegentlich herausgegebenen Gesetzesinstrumente, Vorschriften, Bestimmungen, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Richtlinien der Zentralbank, die gemäß den Regulations für die Gesellschaft gelten.
CHF oder Schweizer Franken	bezeichnet die gesetzliche Währung der Schweiz.
Klasse(n)	bezeichnet gegebenenfalls die Anteilsklasse(n) in Bezug auf einen Fonds (die jeweils besondere Merkmale in Bezug auf Ausgabeaufschläge, Umtausch, Rücknahme, Mindestanlage, Dividendenpolitik, Dienstleistunggebühren oder sonstige besondere Merkmale haben können). Die für die einzelnen Klassen massgeblichen Einzelheiten sind in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt.
Kundenvereinbarung	bezeichnet eine Vereinbarung zwischen einem Anleger und dem Anlageverwalter oder der Vertriebsstelle, oder eine Gesellschaft, die dieselbe Muttergesellschaft wie der Anlageverwalter oder die Vertriebsstelle hat, zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen, Anlageberatungsdienstleistungen oder zur Bestätigung der von einem solchen Anleger für eine Anlage in einen Fonds zu zahlenden Gebühren.
Gesellschaft	bezeichnet Absolute Insight Funds p.l.c.
Basiswährung der Gesellschaft	bezeichnet das Pfund Sterling.

Verbundene Person	bezeichnet die im Abschnitt „Unternehmenstransaktionen und Interessenkonflikte“ als solche definierten Personen.
CBDF-Richtlinie	bezeichnet die Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
CBDF-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/1156 in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, in irgendeiner Form ersetzten oder auf andere Weise geänderten Fassung.
CRS	bezeichnet den vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 15. Juli 2014 verabschiedeten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, der auch als Common Reporting Standard bezeichnet wird, sowie alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zuständiger Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Verordnungen, offiziellen Leitlinien oder sonstigen Instrumente zu dessen Umsetzung und alle Gesetze zur Umsetzung des Common Reporting Standards.
Datenschutzrecht	bezeichnet die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten EU-Datenschutzbestimmungen.
Handelstag	bezeichnet in Bezug auf die einzelnen Anteilklassen den in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zum entsprechenden Fonds angegebenen Geschäftstag bzw. die entsprechend angegebenen Geschäftstage oder sonstige vom Verwaltungsrat (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) bestimmte und allen Anteilhabern oder den Anteilhabern des jeweiligen Fonds vorab mitgeteilte Tage, wobei es für jeden Fonds alle vierzehn Tage mindestens einen Handelstag geben muss.
Handelsfrist	bezeichnet in Bezug auf Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an einem Fonds die in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu einem Fonds angegebenen Daten und Zeiten.
Schuldtitle schuldtitleähnliche Wertpapiere	und Bezeichnet unter anderem Wertpapiere, Instrumente, Obligationen, Schatzwechsel, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich AT1-Anleihen), forderungs- und hypothekebesicherte Wertpapiere, Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche Anleihen, kurz- und mittelfristige Schuldverschreibungen und Commercial Paper, die fest oder variabel verzinslich sein können und von einer souveränen Regierung oder ihren Behörden, einer lokalen Behörde, einer supranationalen oder internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten begeben oder garantiert werden.

Verwahrstelle	bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder jeglichen ordnungsgemäß mit Zustimmung der Zentralbank im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellten Rechtsnachfolger.
Verwahrstellenvertrag	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 1. Juli 2017 in der jeweils im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung, dem zufolge letztere zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde.
Mitglieder Verwaltungsrats	des bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder eines ordnungsgemäß zugelassenen Ausschusses oder dessen Beauftragten, einzeln ein Verwaltungsratsmitglied.
Vertriebsvertrag	bezeichnet den geänderten und neu gefassten Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle vom 1. Februar 2017, der am 30. September 2021 erneuert wurde und von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen geändert oder ergänzt werden kann, dem zufolge letztere zur Vertriebsstelle der Gesellschaft ernannt wurde.
Vertriebsstelle	bezeichnet, sofern nichts anderes in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds angegeben ist, Insight Investment Funds Management Limited und/oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die ordnungsgemäß entsprechend den Zentralbank-Bestimmungen entweder als Nachfolgerin oder zusätzlich zu ihr bestellt ist bzw. sind.
Gebühren und Abgaben	bezeichnet sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, amtlichen Gebühren, Transferstellengebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Abgaben, die in Bezug auf die Akquisition oder Veräußerung von Vermögen der Gesellschaft bzw. eines Fonds zu zahlen sind;
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
EWR-Mitgliedstaaten	bedeutet die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, dessen Mitglieder zum Datum dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen sind
Zulässiger Kontrahent	bezeichnet einen Kontrahenten von OTC-Derivaten, mit dem ein Fonds Geschäfte tätigen kann und der einer der von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehört. Zum Datum dieses Prospekts handelt es sich hierbei um die folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> (a) maßgebliche Institute; (b) gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Investmentfirmen; oder

	(c)	Konzerngesellschaften von Strukturen, die von der US-amerikanischen Federal Reserve als Bankholdinggesellschaften zugelassen sind, wenn diese Konzerngesellschaften der konsolidierten Bankholdingaufsicht der Federal Reserve unterliegen.
Zulässige Vermögenswerte		bezeichnet Anlagen, die für die Anlage durch einen OGAW zulässig sind, wie in den Rechtsvorschriften dargelegt.
EMIR		bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
ESG		bedeutet Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.
ESG-Anbieter		bezeichnet einen Anbieter von Research, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen zu ESG, unter anderem externe Indexanbieter, ESG-Beratungsunternehmen oder verbundene Unternehmen des Anlageverwalters.
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere		umfasst unter anderem übertragbare Wertpapiere, Depository Receipts, wandelbare Wertpapiere, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Anleihen, die in Stamm- oder Vorzugsaktien wandelbar sind.
EU		bezeichnet die Europäische Union.
EU-Mitgliedstaaten		bezeichnet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Euro und €		bezeichnet die offizielle Währung der Republik Irland und aller anderen Mitglieder der Eurozone.
Eurozone		bezeichnet einen Sammelbegriff für die teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU, die die gemeinsame Währung gemäß dem EU-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (in der durch den Maastrichter Vertrag vom 7. Februar 1992 geänderten Fassung) übernehmen.
Steuerbefreiter Anteilsinhaber	irischer	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (a) eine qualifizierende Managementgesellschaft im Sinne von Artikel 739B(1) TCA; (b) ein Anlageorganismus im Sinne von Artikel 739B(1) TCA; (c) ein Investment Limited Partnership (vergleichbar mit Kommanditgesellschaft) im Sinne von Artikel 739J TCA; (d) eine Pensionskasse, die eine von der Steuer befreite und genehmigte Pensionskasse im Sinne von Artikel 774 TCA ist, oder einen privaten Altersvorsorgekontrakt oder einen Investmentfonds, für den Artikel 784 oder 785 TCA gilt;

- (e) eine Gesellschaft, die Lebensversicherungsgeschäfte im Sinne von Artikel 706 TCA ausführt;
- (f) einen besonderen Anlageplan im Sinne von Artikel 737 TCA;
- (g) einen Investmentfonds, für den Artikel 731(5)(a) TCA gilt;
- (h) eine wohltätige Organisation, die eine in Artikel 739D(6)(f)(i) TCA genannte Person ist;
- (i) eine Person, die gemäß Artikel 784A(2) TCA oder Artikel 848B TCA von der Einkommens- und Kapitalertragsteuer befreit ist und deren Anteilsbestand Anlagen in einem zugelassenen persönlichen Pensionsfonds sind;
- (j) eine Person, die gemäß Artikel 787I TCA von der Einkommens- und Kapitalertragsteuer befreit ist und deren Anteilsbestand Anlagen in einem zugelassenen persönlichen Pensionsfonds gemäß Artikel 787A TCA sind;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) der Courts Service;
- (m) eine Genossenschaftsbank im Sinne von Artikel 2 des Credit Union Act 1997;
- (n) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die gemäß Artikel 739G(2) TCA der Körperschaftsteuer unterliegt, jedoch nur wenn die Gesellschaft ein Geldmarktfonds ist;
- (o) eine Gesellschaft, die gemäß Artikel 110(2) TCA bezüglich von Zahlungen, die diese von der Gesellschaft erhält, der Körperschaftsteuer unterliegt;
- (p) jede andere eventuell gelegentlich vom Verwaltungsrat genehmigte Person, sofern die von dieser Person gehaltenen Anteile nicht zu einer potenziellen Steuerschuld der Gesellschaft in Bezug auf diesen Anteilsinhaber gemäß Teil 27, Kapitel 1A des TCA führen; und
- (q) die National Treasury Management Agency von Irland oder ein Investmentfondsvehikel im Sinne von Artikel 739D(6)(kb) TCA;

und der Gesellschaft bei Bedarf eine relevante Erklärung in Bezug auf diesen Anteilsinhaber vorliegt.

FATCA

bezeichnet (a) die Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 oder sämtliche damit verbundenen Vorschriften oder sonstigen offiziellen Leitlinien; (b) alle zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Abkommen, Vorschriften,

Richtlinien oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der irischen Regierung (oder einer irischen Behörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einem anderen Rechtsgebiet (einschließlich aller Behörden dieser Rechtsgebiete), die zur Einhaltung, Durchführung, Ergänzung, Umsetzung oder Inkraftsetzung der im vorstehenden Absatz (a) beschriebenen Rechtsvorschriften oder Richtlinien abgeschlossen wurden; und (c) sämtliche Rechtsvorschriften oder Richtlinien in Irland zur Umsetzung der in den vorstehenden Absätzen dargelegten Angelegenheiten.

FCA	bezeichnet die britische Finanzdienstleistungsaufsicht (Financial Conduct Authority) einschließlich einer eventuellen Nachfolgebehörde.
FOE	bezeichnet Fixed Operating Expenses (feste Betriebskosten), wie im vorstehenden Teil 6 „Gebühren und Aufwendungen“ näher beschrieben.
Fonds	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft, dessen Emissionserlöse in einem separaten Anlagenportfolio zusammengefasst und im Einklang mit dem für diesen Teilfonds maßgeblichen Anlageziel und der entsprechenden Anlagepolitik investiert werden und der von der Gesellschaft mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank eingerichtet wird.
Ertragsanteile	bezeichnet Anteile, für die der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Verfügbarkeit ausschüttungsfähiger Gewinne des betreffenden Fonds, die diesen Anteilen zuzurechnen sind, beabsichtigt, Dividenden zu erklären und zu zahlen.
Erstangebot	bezeichnet das Erstangebot zur Zeichnung der Anteile während der Erstangebotsfrist und zum Erstausgabepreis, wie in der Ergänzungsbeilage zum jeweiligen Fonds bestimmt.
Erstangebotsfrist	bezeichnet den Zeitraum, zu dem die Anteile zunächst zum Erstausgabepreis wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage dargelegt angeboten werden. Diese Frist kann vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen verlängert oder verkürzt werden.
Erstausgabepreis	bezeichnet den Preis (ohne Ausgabeaufschlag) pro Anteil, zu dem die Anteile eines Fonds zunächst für einen in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu dem entsprechenden Fonds bestimmten Zeitraum angeboten werden.
Institutioneller Anleger	Dieser Begriff umfasst: (a) Unternehmen oder Organisationen wie Banken, Vermögensverwalter oder sonstige Finanzdienstleister, die entweder für sich selbst oder im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsmandats für andere institutionelle Anleger oder Kunden investieren; Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften;

		Pensionsfonds; industrielle, gewerbliche und finanzielle Konzerngesellschaften;
	(b)	regionale und kommunale Behörden;
	(c)	Organismen für gemeinsame Anlagen;
	(d)	erfahrene und kompetente Anleger;
	(e)	die Strukturen, die die vorgenannten Anlegertypen zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens einrichten.
Vermittler		bezeichnet eine Person, die (a) ein Geschäft ausübt, das im Erhalt von Zahlungen von einem in Irland ansässigen Anlageorganismus für andere Personen besteht oder das diesen einschließt, oder (b) die Anteile an einem Anlageorganismus im Auftrag anderer Personen hält.
Anlageverwaltungsvertrag		bezeichnet den geänderten und neu gefassten Vertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter vom 1. Februar 2017, der am 30. September 2021 erneuert wurde und von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen geändert oder ergänzt werden kann, dem zufolge letzterer zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt wurde.
Anlageverwalter		bezeichnet Insight Investment Funds Management Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäß entsprechend den Zentralbank-Bestimmungen als Nachfolgerin von Insight Investment Funds Management Limited zum Anlageverwalter der Gesellschaft oder einem der Fonds der Gesellschaft vom Manager bestellt wurde.
Irland		bezeichnet die Republik Irland.
Investor Money Regulations		bezeichnet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in seiner jeweils aktuellen Fassung.
In Irland ansässige Person		bezeichnet jede Person, die ihren Steuersitz oder dauerhaften Sitz in Irland hat (wie Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts beschrieben), mit Ausnahme von in Irland steuerbefreiten Anteilshabern.
KID		bezeichnet das Basisinformationsblatt mit den wichtigsten Informationen gemäß der PRIIPs-Verordnung.
KIID		bezeichnet das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen.
Liquide bargeldähnliche Vermögenswerte	oder	umfasst unter anderem Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere, Bankeinlagen, Instrumente und Obligationen, die von einem Staat oder deren Behörden begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die von supranationalen oder öffentlichen internationalen Körperschaften,

Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten begeben werden. Es ist beabsichtigt, dass die Emittenten und/oder Garantiegeber solcher Wertpapiere, Instrumente oder Obligationen zum Zeitpunkt des Kaufs ein Kreditrating von mindestens A1/P1 (oder gleichwertig) von einer anerkannten Rating-Agentur wie Standard & Poor's aufweisen oder vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden.

Managementvertrag		bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 1. Februar 2017 in der jeweils im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung, dem zufolge letzterer zum Manager der Gesellschaft bestellt wurde.
Manager		bezeichnet Insight Investment Management (Europe) Limited oder eine oder mehrere sonstige Person(en), die zum jeweiligen Zeitpunkt im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen ordnungsgemäß als Nachfolger der Insight Investment Management (Europe) Limited zum Manager für die Gesellschaft bestellt ist bzw. sind.
Memorandum		bezeichnet das Memorandum der Gesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung.
MiFID II		bezeichnet die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung) (Richtlinie 2014/65/EU).
Delegierte Richtlinie	MiFID II-	bezeichnet die delegierte Richtlinie der Kommission (EU) vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.
Mindestbeteiligung		bezeichnet eine Anzahl von Anteilen oder Anteile mit dem gegebenenfalls in der Ergänzungsbeilage zu dem jeweiligen Fonds angegebenen Wert.
Mindestbetrag für die Rücknahme		bezeichnet gegebenenfalls den Betrag, der eventuell in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben ist.
Mindestbetrag für die Erstzeichnung		bezeichnet den Betrag (ohne Ausgabeaufschlag) in der jeweiligen Währung, den jeder Anteilsinhaber für Anteile einer Klasse eines Fonds zunächst zeichnen muss, wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage zu dem Fonds dargelegt.
Geldmarktfondsverordnung		bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geltenden Fassung.
Geldmarktinstrumente		bezeichnet Instrumente, die normalerweise an den Geldmärkten gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau festgestellt werden kann (zum Beispiel Einlagenzertifikate, variabel verzinsliche Anleihen und festverzinsliche Commercial

	Paper, die an zulässigen Märkten notiert sind oder gehandelt werden).
Monat	bezeichnet den Kalendermonat.
Nettoinventarwert oder Nettoinventarwert pro Anteil	bezeichnet in Bezug auf das Vermögen eines Fonds oder in Bezug auf einen Anteil einer Klasse den Betrag, der gemäß den in Teil 4 dargelegten Grundsätzen als Nettoinventarwert eines Fonds oder Nettoinventarwert pro Anteil ermittelt wird.
OECD	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OECD-Mitgliedstaaten	bezeichnet die jeweiligen Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OTC	bezeichnet außerbörslich gehandelt (Over The Counter) und bezieht sich auf Finanzderivate, die zwischen zwei Kontrahenten verhandelt werden.
Zulässiger Anleger	bezeichnet eine Person, die nicht vom Halten von Anteilen ausgeschlossen ist, wie unter der Überschrift „Zwangsrückkauf von Anteilen/Abzug von Steuern“ oder „Übertragung von Anteilen“ beschrieben.
VRC	bezeichnet die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau und Taiwan).
PRIIPS-Vorschrift	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) in ihrer jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit weiter geändert, konsolidiert oder ersetzt werden können.
Prospekt	bezeichnet den von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt in seiner jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung.
Qualifizierender Geldmarktfonds	bezeichnet einen qualifizierenden Geldmarktfonds im Sinne der European Union (Markets In Financial Instruments) Regulations 2017 S.I. 375 aus 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
Anerkanntes Verrechnungssystem	bezeichnet Bank One NA, Depositary and Clearing Centre, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depositary Trust Company of New York, Euroclear, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Inter-settle AG oder ein anderes System für Clearingstellen, das im Sinne von Teil 27, Kapitel 1A TCA von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) als Verrechnungssystem anerkannt ist.

Richtlinien	bezeichnet die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in der geänderten und eventuell zukünftig geänderten, konsolidierten oder von Zeit zu Zeit ergänzten Fassung.
Regulierte Märkte	bezeichnet die in Anhang 2 aufgeführten Börsen und Märkte.
Technische Regulierungsstandards	bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung im Hinblick auf technische Regulierungsstandards, in denen die Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung der Informationen in Bezug auf den Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“, der Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeitsindikatoren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie der Inhalt und die Darstellung der Informationen in Bezug auf die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Anlageziele in vorvertraglichen Unterlagen, auf Websites und in regelmäßigen Berichten festgelegt werden, in der jeweils gültigen Fassung;
Maßgebliche Institute	bezeichnet in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute oder in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Konvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassene Kreditinstitute.
Wiederanlageanteile	bezeichnet die Anteile, für die der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Verfügbarkeit ausschüttbarer Gewinne im jeweiligen diesen Anteilen zuzuordnenden Fonds beabsichtigt, Dividenden zu erklären und auf Rechnung der Anteilsinhaber in den jeweiligen Fonds zu reinvestieren.
Verbundene Unternehmen	hat die diesem Begriff in Artikel 2(10) des Act zugewiesene Bedeutung in der jeweils gültigen Fassung. Im Allgemeinen besagt diese Bestimmung, dass Unternehmen miteinander verbunden sind, wenn 50 % des eingezahlten Anteilskapitals oder 50 % der Stimmrechte an einem Unternehmen direkt oder indirekt im Besitz eines anderen Unternehmens sind.
Relevante Erklärung	bezeichnet eine Erklärung bezüglich des Anteilsinhabers gemäß Schedule 2B des TCA.
Relevante Periode	bezeichnet einen 8-jährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilsinhaber beginnt, und jeder darauf folgende Achtjahreszeitraum, der unmittelbar nach vor vorhergehenden relevanten Periode beginnt.
Revenue Commissioners	bezeichnet die Irish Revenue Commissioners.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	bezeichnet Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und sonstige Transaktionen im Rahmen der SFTR, die ein Fonds tätigen darf.

Verbriefungsposition	bezeichnet ein von einem Fonds gehaltenes Instrument, das die Kriterien für eine „Verbriefung“ in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung erfüllt, so dass dieses Instrument vorbehaltlich bestimmter Ausnahme- und Übergangsregelungen in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fällt und Verpflichtungen entstehen, die der Fonds (als „institutioneller Anleger“ gemäß der Verbriefungsverordnung) erfüllen muss. Unbeschadet der genauen Definition in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung deckt dies allgemein Transaktionen oder Strukturen ab, bei denen (i) das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängig sind; und (iii) die Rangfolge der Klassen oder Tranchen die Verteilung von Verlusten während der Laufzeit der Transaktion oder Struktur bestimmt.
Verbriefungsverordnung	bezeichnet Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines europäischen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung, einschließlich aller im Zusammenhang damit veröffentlichten Durchführungsverordnungen, technischen Standards und offiziellen Leitlinien.
Abrechnungstag	bezeichnet in Bezug auf den Erhalt von Geldern zur Zahlung von Zeichnungsbeträgen oder den Versand von Geldern für die Rücknahme von Anteilen die in der Ergänzungsbeilage zum jeweiligen Fonds genannten Daten.
Offenlegungsverordnung (SFDR)	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung;
SFT-Verordnung oder SFTR	bezeichnet die Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
SGD oder Singapur-Dollar	bezeichnet die offizielle Währung der Republik Singapur.
Anteile	bezeichnet die Geschäftsanteile an der Gesellschaft und schließt, wenn der Kontext dies erlaubt oder verlangt, die Anteile eines Fonds ein.
Anteilsinhaber	bezeichnet die Inhaber von Anteilen und einzeln jeweils einen Anteilsinhaber .
SONIA	bezeichnet Sterling Overnight Index Average.
Staat	bezeichnet die Republik Irland.

GBP, £, Sterling britisches Pfund	und bezeichnet die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs.
Zeichneranteile	bezeichnet Anteile der Zeichner des Kapitals der Gesellschaft.
Zeichnungs-/ Rücknahmekonto	bezeichnet das auf den Namen der Gesellschaft lautende Konto, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse sowie (ggf.) Dividendenerträge für die einzelnen Fonds geleitet werden und dessen Bankverbindung auf dem Antragsformular angegeben ist.
Ergänzungsbeilage	bezeichnet eine Ergänzungsbeilage zu diesem Prospekt, in der Informationen in Bezug auf einen Fonds und gegebenenfalls die Anteilsklassen dieses Fonds erläutert werden.
Taxonomieverordnung	bezeichnet die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmenwerks zur Ermöglichung nachhaltiger Anlagen (Verordnung EU/2020/852), die von Zeit zu Zeit ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig geändert werden kann.
TCA	bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.
Total Return Swap	bezeichnet ein Derivat (und eine Transaktion im Rahmen der SFTR), mit dem die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzverbindlichkeit von einem Kontrahenten auf einen anderen Kontrahenten übertragen wird.
Übertragbare Wertpapiere	Dieser Begriff hat die Bedeutung, die ihm in den Regulations zum Datum dieses Prospekts zugeschrieben wird: <ul style="list-style-type: none"> (a) Gesellschaftsanteile und sonstige mit Gesellschaftsanteilen gleichwertige Wertpapiere, die die maßgeblichen in Teil 1 von Anhang 2 der Richtlinien dargelegten Kriterien erfüllen; (b) Anleihen und sonstige Formen verbriefter Schulden, die die maßgeblichen in Teil 1 von Anhang 2 der Richtlinien dargelegten Kriterien erfüllen; (c) sonstige handelbare Wertpapiere, mit denen das Recht zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne der vorstehenden Absätze (i) oder (ii) durch Zeichnung oder Austausch verbunden ist und die die maßgeblichen in Teil 1 von Anhang 2 der Richtlinien dargelegten Kriterien erfüllen; und (d) in Teil 2 von Anhang 2 der Richtlinien zu diesem Zweck spezifizierte Wertpapiere.
OGAW	bezeichnet einen Organismus zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren, der gemäß den Richtlinien zugelassen ist oder von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der eventuell

gelegentlich angepassten, konsolidierten, ergänzten oder auf sonstige Weise geänderten Fassung zugelassen wurde.

OGAW-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

OGAW V bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich aller jeweils geltenden ergänzenden delegierten Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission.

Vereinigtes Königreich oder UK bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Vereinigte Staaten oder USA bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitztümer und alle sonstigen Gebiete, die der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen (einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico), einschließlich des District of Columbia.

Bürger der USA oder US-Person bezeichnet für die Zwecke dieses Prospekts eine Person, die in eine der beiden folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person, die unter die Definition des Begriffs „US-Person“ gemäß Rule 902 von Regulation S im Rahmen des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (das Gesetz von 1933) fällt, oder (b) eine Person, die aus der Definition des Begriffs „Nicht-US-Person“ in U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) Rule 4.7 ausgeschlossen ist. Zur Klarstellung: Eine Person wird nur dann aus dieser Definition des Begriffs „US-Person“ ausgeschlossen, wenn sie keine der Definitionen des Begriffs „US-Person“ in Rule 902 erfüllt und gemäß CFTC Rule 4.7 die Voraussetzungen für eine „Nicht-US-Person“ erfüllt.

US-Person Umfasst gemäß Rule 902 von Regulation S Folgendes:

- (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen;
- (b) alle nach dem Recht der USA organisierten oder konstituierten Personen- oder Kapitalgesellschaften;
- (c) alle Nachlässe, bei denen mindestens ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- (d) alle Treuhandvermögen, bei denen einer der Treuhänder eine US-Person ist;

- (e) alle Niederlassungen oder Geschäftsstellen nicht-US-amerikanischer juristischer Personen in den USA;
- (f) alle Konten mit eingeschränkter Verfügungsgewalt oder vergleichbaren Konten (mit Ausnahme von Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder einem anderen Treuhandverwalter zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden;
- (g) alle Konten mit uneingeschränkter Verfügungsgewalt oder vergleichbaren Konten (mit Ausnahme von Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder einem anderen Treuhandverwalter, der in den USA organisiert bzw. konstituiert ist oder (bei natürlichen Personen) in den USA wohnhaft ist, gehalten werden; und
- (h) alle Personen- oder Kapitalgesellschaften, wenn:
 - (i) diese nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind; und von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurden, es sei denn, sie wurden von akkreditierten Anlegern (wie in Rule 501(a) von Regulation D im Rahmen des Gesetzes von 1933 definiert) organisiert oder konstituiert, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlass- oder Treuhandvermögen handelt, und stehen in deren Eigentum.
 - (j) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sind von der Definition des Begriffs „US-Person“ gemäß Rule 902 ausgenommen: (a) alle Konten mit uneingeschränkter Verfügungsgewalt oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhandverwalter, der in den USA organisiert bzw. konstituiert oder (bei natürlichen Personen) in den USA wohnhaft ist, zugunsten oder für Rechnung von Nicht-US-Person gehalten werden; (b) alle Nachlässe, bei denen mindestens ein als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter handelnder professioneller Treuhandverwalter eine US-Person ist, wenn (i) ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses hat und (ii) der Nachlass nicht dem Recht der USA unterliegt; (c) alle Treuhandvermögen, bei denen ein professioneller Treuhänder, der als Treuhandverwalter handelt, eine US-Person ist, wenn ein Treuhandverwalter, der keine US-Person ist, das alleinige oder gemeinschaftliche Ermessen in Bezug auf die Anlageverwaltung der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat und kein Begünstigter des Treuhandfonds (und kein Treuhandgeber, sofern der Treuhandfonds widerruflich ist)

eine US-Person ist; (d) alle nach dem Recht eines anderen Landes als den USA und gemäß den üblichen Praktiken und der Dokumentation dieses Landes eingerichteten und verwalteten Versorgungspläne für Arbeitnehmer; (e) alle Niederlassungen oder Geschäftsstellen von US-Personen außerhalb der USA, wenn (i) die Niederlassung oder Geschäftsstelle aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird, und (ii) die Niederlassung oder Geschäftsstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in dem Land, in dem sie ansässig ist, einer substantziellen Regulierung unterliegt; und (f) bestimmte internationale Organisationen, die in Rule 902(k)(2)(vi) von Regulation S im Rahmen des Gesetzes von 1933 aufgeführt sind, einschließlich ihrer Agenturen, verbundenen Parteien und Pensionspläne.

- (k) CFTC Rule 4.7 sieht derzeit vor, dass die folgenden Personen als „Nicht-US-Personen“ angesehen werden:
- (l) eine natürliche Person, die nicht in den USA oder in einem Gebiet der US-Regierung, ihrer Behörden oder Agenturen ansässig ist;
- (m) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder sonstige Struktur mit Ausnahme von Strukturen, die überwiegend zur passiven Investition bestehen, die nach dem Recht einer sonstigen Rechtsordnung als den USA organisiert ist und ihre Hauptniederlassung in einem anderen Land als den USA hat;
- (n) ein Treuhand- oder Sondervermögen, dessen Erträge unabhängig von ihrer Herkunft nicht der US-Ertragsteuer unterliegen;
- (o) eine vorwiegend zur passiven Investition organisierte Struktur wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine sonstige ähnliche Struktur, sofern die Beteiligungen an der Struktur, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-US-Personen oder für sonstige qualifizierte zulässige Personen (im Sinne von CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)) erfüllen, insgesamt weniger als zehn Prozent der wirtschaftlichen Rechte an dieser Struktur ausmachen und diese Struktur nicht hauptsächlich zur Ermöglichung von Investitionen durch Personen in einen Pool gebildet wurde, dessen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass seine Beteiligten Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist; und
- (p) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber einer Struktur, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und ihre Hauptniederlassung außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

US-Dollar, USD, US\$ oder \$	bezeichnet die offizielle Wahrung der Vereinigten Staaten.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet den Zeitpunkt, auf den bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds Bezug genommen wird, wie in der jeweiligen Erganzungsbeilage zu dem Fonds dargelegt und/oder einen anderen Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat (oder seinem ordnungsgema bestellten Beauftragten) gelegentlich festgelegt werden kann.
Yen oder Japanischer Yen	bezeichnet die gesetzliche Wahrung Japans.

Schedule 1

Anlagebeschränkungen

Die besonderen Anlagebeschränkungen für die einzelnen Fonds werden zum Zeitpunkt der Einrichtung der einzelnen Fonds vom Verwaltungsrat formuliert und in den jeweiligen Ergänzungsbeilagen für den Fonds veröffentlicht.

Im Folgenden sind nähere Angaben zu den gemäß den Bestimmungen für die einzelnen Fonds festgelegten Anlagebeschränkungen dargelegt.

1 Zulässige Kapitalanlagen

Die Anlagen der einzelnen Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum amtlichen Handel einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen wurden oder die an einem regulierten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist (siehe Anhang 2 zu diesem Prospekt).
- 1.2 Vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel einer Börse oder eines sonstigen Marktes (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden.
- 1.4 OGAW-Anteile.
- 1.5 Anteile an AIF.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 Finanzderivate (FDI).

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Absatz 1 genannt wurden.
- 2.2 Jeder einzelne Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel einer Börse oder eines sonstigen Marktes (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Anlagen der einzelnen Fonds in bestimmte als „Rule 144A Securities“ bekannte US-Wertpapiere, sofern:
 - (a) die Wertpapiere mit einer Verpflichtung emittiert werden, diese innerhalb eines Jahres ab der Emission bei der US Securities and Exchanges Commission (US-Börsenaufsicht) zu registrieren; und
 - (b) die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h., dass sie von den einzelnen Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie von dem Fonds bewertet werden.
- 2.3 Jeder einzelne Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Körperschaft emittiert wurden, wobei der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,

die an emittierenden Körperschaften gehalten werden, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, unter 40 % liegen muss.

- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank erhöht sich die in 2.3 erwähnte 10 %-Grenze im Fall von Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und das von Rechts wegen einer besonderen öffentlichen Überwachung zum Schutz der Inhaber von Anleihen unterliegt, auf 25 %. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche von einem Emittenten ausgegebene Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
- 2.5 Die 10 %-Grenze aus 2.3 erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Kommunen oder von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder einer völkerrechtlichen Institution, bei der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglied sind, emittiert oder garantiert werden.
- 2.6 Die in 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der 40 %-Grenze aus 2.3 nicht zu berücksichtigen.
- 2.7 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.
- 2.8 Einlagen, die bei einem anderen Kreditinstitut als einem maßgeblichen Institut als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens ausmachen. Diese Grenze kann im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle auf 20 % angehoben werden.
- 2.9 Das Risiko eines einzelnen Fonds in Bezug auf einen Kontrahenten darf bei einer OTC-Transaktion nicht mehr als 5 % des Nettovermögens ausmachen.
- 2.10 Diese Grenze erhöht sich im Falle eines maßgeblichen Instituts auf 10 %.
- 2.11 Unbeschadet der obigen Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlageformen, wenn sie von derselben Körperschaft emittiert wurden oder mit einer solchen abgeschlossen werden, insgesamt höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen:
 - (a) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - (b) Einlagen und/oder
 - (c) Kontrahentenrisiken aus außerbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten.
- 2.12 Die oben in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden, so dass das Risiko gegenüber einer einzelnen Körperschaft insgesamt höchstens 35 % des Nettovermögens ausmachen darf.
- 2.13 Konzerngesellschaften werden für die Zwecke von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent behandelt. Für die Anlage in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns gilt jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens.
- 2.14 Jeder einzelne Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer Kommune eines EU-Mitgliedstaats oder von einem OECD-Mitgliedstaat (vorausgesetzt, das Papier hat Anlagequalität), Japan, Kanada, Neuseeland, Australien, Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank,

Euratom, Eurofima, dem Europarat, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Inter-American Development Bank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Finanz-Corporation, des Internationalen Währungsfonds, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac) der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority, der Student Loan Marketing Association oder der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae) herausgegeben oder garantiert werden, und ferner vorausgesetzt, dass der betreffende Fonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält, und dass die Wertpapiere keiner dieser Emissionen mehr als 30 % seines Nettovermögens übersteigen.

3 Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

- 3.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA investieren.
- 3.2 Anlagen in alternative Investmentfonds (AIF) dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen.
- 3.3 Der OGA darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA investieren.
- 3.4 Wenn ein Fonds in die Anteile eines anderen OGA investiert, der direkt oder über einen Beauftragten der OGAW Verwaltungsgesellschaft oder von einer sonstigen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die OGAW Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder diese Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Investition des Fonds in Anteile dieses anderen OGA Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.
- 3.5 Wenn der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer reduzierten Kommission) erhält, ist diese Provision in das Vermögen des jeweiligen Fonds einzuzahlen.

4 Indexfonds

- 4.1 Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in von einer Körperschaft emittierte Wertpapiere und/oder Schuldtitel investieren, wenn die Anlagestrategie des Fonds darin besteht, einen Index abzubilden, der den in den Zentralbank-Bestimmungen dargelegten Kriterien entspricht und von der Zentralbank anerkannt wird.
- 4.2 Die Grenze aus obigem Punkt 4.1 kann auf 35 % angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf keine mit einem Stimmrecht verbundenen Anteile erwerben, die es ihr ermöglichen würden, die Geschäftsführung eines Emittenten erheblich zu beeinflussen.
- 5.2 Jeder einzelne Fonds darf höchstens folgende Beteiligungen erwerben:
 - (a) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - (b) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;

- (i) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
- (ii) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

ANMERKUNG: Die oben in (5.2.(a)), (5.2.(b)) und (5.2.(b)(ii)) dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ignoriert werden, wenn der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

5.3 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

- (a) von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Kommunen emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (b) von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (c) von völkerrechtlichen Institutionen, bei denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat Mitglied ist, emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (d) von einem einzelnen Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in dem Staat haben, wenn eine solche Beteiligung nach dem Recht des Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die einzelnen Fonds in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat investieren können. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat in ihrer Anlagestrategie mit den in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 genannten Grenzen übereinstimmt und sofern 5.5 und 5.6 befolgt werden, wenn diese Grenzen überschritten werden;
- (e) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit lediglich in der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung im Land der Tochtergesellschaft besteht, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Aufforderung durch einen Anteilsinhaber ausschließlich für diese.

5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu seinem Vermögen gehören, braucht ein Fonds die hierin dargelegten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten.

5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, ab dem Datum ihrer Zulassung sechs Monate lang von den Bestimmungen von 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

5.6 Wenn die hierin dargelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Fonds es zu einem vorrangigen Ziel seiner Verkaufstätigkeit machen, der Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, abzuweichen.

5.7 Ein Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe tätigen von:

- (a) übertragbaren Wertpapieren;
- (b) Geldmarktinstrumenten¹;

¹ Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch die OGAW sind verboten.

- (c) OGA-Anteilen oder
- (d) Finanzderivaten (FDI).

5.8 5.8 Ein Fonds kann zusätzliche liquide Anlagen halten.

6 Finanzderivate (FDI)

- 6.1 Das Gesamtrisiko eines Fonds in Bezug auf Finanzderivate darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten (diese Bestimmung gilt eventuell nicht für Fonds, die ihr Gesamtrisiko mit der VaR-Methode berechnen, wie in der jeweiligen Ergänzungsbeilage angegeben).
- 6.2 Das Positionsrisiko gegenüber den zugrunde liegenden Vermögenswerten von Finanzderivaten, einschließlich der in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten Finanzderivate, darf gegebenenfalls zusammen mit den jeweiligen Positionen aus direkten Investitionen insgesamt die in den Mitteilungen der Zentralbank dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den Zentralbank-Bestimmungen dargelegten Kriterien entspricht).
- 6.3 Ein Fonds darf in Finanzderivate investieren, die außerbörslich (over-the-counter, OTC) gehandelt werden, sofern die Kontrahenten der OTC-Derivate Institutionen sind, die aufsichtsrechtlicher Kontrolle unterliegen und von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.
- 6.4 Die Anlage in Finanzderivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

Die Gesellschaft wird diese Einschränkungen nur im Einklang mit den Zentralbank-Bestimmungen ändern.

Schedule 2 Regulierte Märkte

Die unten angegebenen Börsen und Märkte werden entsprechend der Zentralbank-Bestimmungen aufgeführt, die keine Liste zugelassener Börsen und Märkte herausgibt.

Mit Ausnahme zulässiger Investitionen in nicht notierte Wertpapiere, OTC-Derivate oder in Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen ist die Investitionstätigkeit auf die folgenden Börsen und regulierten Märkte im Einklang mit den in den Central Bank Regulations festgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Kriterien beschränkt:

1

- (a) Jede Börse, die:
 - (i) in einem Mitgliedstaat oder
 - (ii) in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, im Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist; oder
- (b) jede Börse, die in der folgenden Liste erscheint:
 - Algerien – Algier Stock Exchange;
 - Argentinien – Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata Stock Exchange;
 - Bahrain – Bahrain Stock Exchange;
 - Bosnien-Herzegowina – Sarajevo Stock Exchange;
 - Brasilien – Bolsa de Valores de Sao Paulo, Bolsa de Valores de Brasilia, Bolsa de Valores de Bahia-Sergipe - Alagoas, Bolsa de Valores de Extremo Sul, Bolsa de Valores de Parana, Bolsa de Valores de Regional, Bolsa de Valores de Santos, Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraiba and Bolsa de Valores de Rio de Janeiro;
 - Bulgarien – Sofia Stock Exchange;
 - Kanalinseln – Channel Islands Stock Exchange;
 - Chile – Santiago Stock Exchange und Valparaiso Stock Exchange;
 - China – Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect
 - Kolumbien – Bolsa de Bogota and Bolsa de Medellin;
 - Costa Rica – Bolsa Nacional de Valores;
 - Kroatien – Stock Exchange of Zagreb);

Dominikanische Republik	–	The Stock Exchange of the Dominican Republic;
Ecuador	–	Quito Stock Exchange und Guayaquil Stock Exchange;
Ägypten	–	Cairo Stock Exchange und Alexandria Stock Exchange;
El Salvador	–	San Salvador Stock Exchange;
Guatemala	–	Bolsa de Valores Nacional SA Guatemala;
Indien	–	Mumbai Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabab Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Guwahati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange und die National Stock Exchange of India;
Indonesien	–	Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange;
Iran	–	Tehran Stock Exchange;
Israel	–	Tel Aviv Stock Exchange;
Elfenbeinküste	–	Abidjan Stock Exchange;
Jamaika	–	Jamaica Stock Exchange;
Jordanien	–	Amman Stock Exchange;
Kasachstan	–	Kazakhstan Stock Exchange;
Libanon	–	Beirut Stock Exchange;
Mazedonien	–	Macedonian Stock Exchange;
Malaysia	–	Kuala Lumpur Stock Exchange;
Mexiko	–	Bolsa Mexicana de Valores;
Marokko	–	Casablanca Stock Exchange;
Nigeria	–	Lagos Stock Exchange, Kaduna Stock Exchange und Port Harcourt Stock Exchange;
Pakistan	–	Lahore Stock Exchange und Karachi Stock Exchange;
Panama	–	Panama Stock Exchange;
Peru	–	Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen	–	Philippines Stock Exchange;

Katar	– Doha Stock Exchange;
Rumänien	– Bucharest Stock Exchange;
Russland	– RTS Stock Exchange, MICEX (ausschließlich in Bezug auf Aktienwerte, die auf Ebene 1 oder Ebene 2 der maßgeblichen Börse gehandelt werden);
Serbien	– Belgrade Stock Exchange;
Singapur	– The Stock Exchange of Singapore;
Südafrika	– Johannesburg Stock Exchange;
Südkorea	– Seoul Stock Exchange;
Taiwan	– Taipei Stock Exchange Corporation;
Thailand	– The Stock Exchange of Thailand;
Trinidad & Tobago	– The Trinidad & Tobago Stock Exchange;
Tunesien	– Tunis Stock Exchange;
Türkei	– Istanbul Stock Exchange;
Ukraine	– Ukrainian Stock Exchange;
Uruguay	– Montevideo Stock Exchange;
Venezuela	– Caracas Stock Exchange und Maracaibo Stock Exchange;
Vietnam	– Securities Trading Centre (STC), Ho Chi Minh City

(c) jeder der folgenden Märkte:

Der von der International Capital Market Association (ehemals International Securities Market Association) organisierte Markt;

(i) der von der britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, **FCA**) geregelte Markt der Banken und anderen Institutionen, der auch den bereichsübergreifenden Verhaltensrichtlinien des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegt, und (ii) der Markt außerhalb der Anlageprodukte, der den Richtlinien des Non Investment Products Code unterliegt, die von den Teilnehmern des Londoner Marktes, einschließlich der FCA und der Bank of England, erstellt wurden;

der von Primärhändlern betriebene Markt für US-Staatsanleihen, der durch die Federal Reserve Bank of New York und die Securities and Exchange Commission reguliert wird;

der OTC-Markt, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die durch die Securities and Exchanges Commission und die Financial Industry Regulatory Authority Inc. reguliert werden (und durch Finanzinstitutionen, die durch die US Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);

KOSDAQ;

NASDAQ;

SESDAQ;

TAISDAQ/Gretai Market;

Taiwan Futures Exchange

Chicago Board of Trade (CBOT);

Chicago Mercantile Exchange;

Johannesburg Securities Exchange;

Singapore International Monetary Exchange;

der OTC-Markt in Japan, der durch die Securities Dealers Association of Japan reguliert wird.

der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der durch die Investment Dealers Association of Canada reguliert wird,

der französische Markt für **Titres de Créances Négociables** (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);

der von der chinesischen Zentralbank, der People's Bank of China, regulierte chinesische Interbankenleihenmarkt.

- 2 in Bezug auf börsengehandelte Finanzderivate jede Börse bzw. jeder Markt, an der/dem solche Kontrakte erworben oder verkauft werden können und die/der reguliert, regelmäßig geöffnet, anerkannt, für die Öffentlichkeit zugänglich und (i) in einem Mitgliedstaat angesiedelt ist, (ii) im Vereinigten Königreich oder (iii) die Börse der Kanalinseln (Channel Islands Stock Exchange) oder (iv) auf der Liste der Börsen und Märkte unter den obigen Punkten 1 (a), (b) und (c) enthalten ist.

Schedule 3
Aktuelle Liste der Beauftragten/Unterbeauftragten der State Street Bank and Trust Company

Liste des globalen State Street Verwahrstellen-Netzwerks

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a. Tirana	Bank of Albania
Argentinien	Citibank, N.A., Buenos Aires	Caja de Valores S.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Austraclear Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	OeKB Central Securities Depository GmbH
Bahrain	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C. (FAB) – Manama	Clearing, Settlement, Depository and Registry System of the Bahrain Bourse
Bangladesh	Standard Chartered Bank	Bangladesh Bank
		Central Depository Bangladesh Limited
Belgien	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Frankreich (über ihre Niederlassung Brüssel mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Paris)	Euroclear Belgium
		National Bank of Belgium
Benin	über Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S. A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton	Bermuda Securities Depository

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
Föderation von Bosnien und Herzegowina	UniCredit bank d.d., Mostar	Registar vrijednosnih papira u Federaciji Bosne i Hercegovine, d.d. , das Wertpapierregister der Föderation Bosnien und Herzegowina
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	Bank of Botswana
		Central Securities Depository Company of Botswana Ltd.
Brasilien	Citibank, N.A., São Paulo	<i>Brasil, Bolsa, Balcão</i> (B3)
		Sistema Especial de Liquidação e de Custódia (SELIC)
Bulgarien	Citibank Europe p.l.c., Niederlassung Bulgarien	Bulgarian National Bank
	UniCredit Bulbank AD	Central Depository AD
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire	Dépositaire Central – Banque de Règlement
	S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Kanada	State Street Trust Company Canada	The Canadian Depository for Securities Limited
Chile	Banco Itaú Chile S.A.	Depósito Central de Valores S.A.
China – Markt für A-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	China Securities Depository & Clearing Corporation Limited
	China Construction Bank Corporation, Peking	China Central Depository and Clearing Co., Ltd.

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
China – Markt für B-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	China Securities Depository & Clearing Corporation Limited
China Connect	Citibank N.A The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited	China Securities Depository & Clearing Corporation Limited China Central Depository and Clearing Co., Ltd.
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Depósito Central de Valores
		Depósito Centralizado de Valores de Colombia S.A. (DECEVAL)
Costa Rica	Banco BCT S.A.	Interclear Central de Valores S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.	Središnje klirinško depozitarno društvo d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.	
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Niederlassung Athens)	Central Depository and Central Registry
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.	Centrální depozitář cenných papírů, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Česká národní banka (Czech National Bank)

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Kopenhagen)	VP Securities A/S
Ägypten	Citibank, Niederlassung (Citibank) N.A., Kairo	Misr for Central Clearing, Depository and Registry S.A.E.
		Central Bank of Egypt
Estland	AS SEB Pank	Nasdaq CSD SE
Euroclear	Euroclear Bank	Euroclear Bank S.A./N.V. ist ein länderübergreifendes Abrechnungs- und Verwahrstellensystem für Banken, Broker und andere regulierte Marktteilnehmer. Euroclear ist ein Abrechnungssystem für inländische und internationale Wertpapiertransaktionen
Clearstream	Clearstream Banking Luxembourg	Clearstream Banking S.A. ist ein länderübergreifendes Abrechnungs- und Verwahrstellensystem für Banken, Broker und andere regulierte Marktteilnehmer. Clearstream ist ein Abrechnungssystem für inländische und internationale Wertpapiertransaktionen
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Helsinki)	Euroclear Finland

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
Frankreich	BNP Paribas Securities Services, S.C.A. Paris	Euroclear France
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia	Georgian Central Securities Depository
		National Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH	Clearstream Banking AG, Frankfurt
	Deutsche Bank AG	
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	Central Securities Depository (Ghana) Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.	Bank of Greece, System for Monitoring Transactions in Securities in Book-Entry Form
		Hellenic Central Securities Depository
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Central Moneymarkets Unit
		Hong Kong Securities Clearing Company Limited
Ungarn	Citibank Europe p.l.c. Magyarországi Fióktelepe	KELER Központi Értéktár Zrt.
	UniCredit Bank Hungary Zrt.	
Island	Landsbankinn hf.	Icelandic Securities Depository Limited

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
Indien	Citibank, N.A.(Citibank), Mumbai Deutsche Bank AG, Mumbai The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd. (HSBC), Mumbai	Central Depository Services (India) Limited National Securities Depository Limited Reserve Bank of India
Indonesien	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank	Bank Indonesia PT Kustodian Sentral Efek Indonesia
Irland	über die internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel	Euroclear Bank S.A./N.V.
Israel	Bank Hapoalim B.M.	Tel Aviv Stock Exchange Clearing House Ltd. (TASE Clearing House)
Italien	Intesa SanPaolo, Mailand	Monte Titoli S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Dépositaire Central – Banque de Règlement Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Japan	Mizuho Bank, Limited The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Bank of Japan – Financial Network System Japan Securities Depository Center (JASDEC) Incorporated
Jordanien	Standard Chartered Bank	Central Bank of Jordan Securities Depository Center

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan	Central Securities Depository
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	Central Bank of Kenya
		Central Depository and Settlement Corporation Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG	Korea Securities Depository
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Kuwait	First Abu Dhabi Bank (FAB),	Kuwait Clearing Company
Lettland	AS SEB banka	Nasdaq CSD SE
Litauen	AB SEB bankas	Nasdaq CSD SE
Luxemburg	über die internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle Clearstream Banking S.A., Luxemburg	Clearstream Banking S.A.
Malawi	Standard Bank Limited	Reserve Bank of Malawi
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur	Bank Negara Malaysia Bursa Malaysia Depository Sdn. Bhd.
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Bank of Mauritius Central Depository and Settlement Co. Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.	S.D. Indeva, S.A. de C.V.
Marokko	Citibank Maghreb	Maroclear
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	Bank of Namibia
Niederlande	BNP Paribas Securities Services, S.C.A. Frankreich (über ihre Niederlassung Paris mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Amsterdam)	Euroclear Nederland
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	New Zealand Central Securities Depository Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Nigeria	Stanbic IBTC Bank p.l.c.	Central Bank of Nigeria
		Central Securities Clearing System Limited
		FMDQ Depository Limited
Norwegen		Verdipapirsentralen
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ),	

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
	Schweden (über ihre Niederlassung Oslo)	
Oman	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C. (FAB) – Muscat	Muscat Clearing & Depository Company S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG Citibank, N.A, Karachi	Central Depository Company of Pakistan Limited
		State Bank of Pakistan
Panama	Citibank, N.A.	Central Latinoamericana de Valores, S.A. (LatinClear)
Peru	Citibank del Perú, S.A.	CAVALI S.A. Institución de Compensación y Liquidación de Valores
Philippinen	Standard Chartered Bank (SCB)	Philippine Depository & Trust Corporation
		Registry of Scrippless Securities (ROSS) of the Bureau of the Treasury
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.	Rejestr Papierów Wartościowych
		Krajowy Depozyt Papierów Wartościowych, S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc (Citibank)	INTERBOLSA - Sociedad Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Qatar Central Securities Depository

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
Rumänien	Citibank Europe p.l.c., Dublin – Niederlassung Rumänien	National Bank of Romania
		S.C. Depozitarul Central S.A.
Russland	AO Citibank	National Settlement Depository
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited, Riyadh (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Securities Depository Center Company
	First Abu Dhabi Bank PJSC	
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Central Securities Depository and Clearinghouse
Singapur	Citibank N.A.	Monetary Authority of Singapore
		The Central Depository (Pte.) Limited
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia a.s.	Centrálny depozitár cenných papierov SR, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	KDD – Centralna klirinško depotna družba d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited	Strate (Pty) Ltd.

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
	Standard Chartered Bank, Niederlassung Johannesburg (SCB)	
Spanien	Citibank Europe plc, Dublin, Irland	IBERCLEAR
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Central Bank of Sri Lanka
		Central Depository System (Pvt) Limited
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d.	Central Registry of Securities in the Republic of Srpska JSC
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Euroclear Sweden
Schweiz	Credit Suisse AG	SIX SIS AG
	UBS Switzerland AG	
Taiwan R.O.C.	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited	Central Bank of the Republic of China (Taiwan)
		Taiwan Depository and Clearing Corporation
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited	Central Depository System (CDS), a department of the Dar es Salaam Stock Exchange

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited	Thailand Securities Depository Company Limited
Togo	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire	Dépositaire Central – Banque de Règlement
	S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Tunesien	Union Internationale de Banques, Tunis	Tunisie Clearing
Türkei	Citibank, A.Ş.	Central Bank of Turkey
		Central Registry Agency
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	Bank of Uganda
		Securities Central Depository
Ukraine	PJSC Citibank	National Depository of Ukraine National Bank of Ukraine
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai Financial Market	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Dubai Central Securities Depository LLC
Verinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Central Securities Depository, owned and operated by NASDAQ Dubai Limited Clearing, Settlement and Depository Division (CSD), eine Abteilung des Dubai Financial Market

Gerichtsstand	Unterverwahrer	Beauftragter der Unterverwahrstelle
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.	Clearing, Settlement, Depository and Registry department of the Abu Dhabi Securities Exchange
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich	Euroclear UK & International Limited
USA	State Street Bank and Trust Company	Depository Trust Company (DTC)
		National Book Entry System (FBE)
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Banco Central del Uruguay
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (stellvertretend für The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Vietnam Securities Depository
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia p.l.c.	Bank of Zambia
		LuSE Central Shares Depository Limited
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (im Auftrag der Standard Bank of South Africa Limited)	Chengetedzai Depository Company Limited
		Reserve Bank of Zimbabwe

* Mit Wirkung vom 13. April 2015 begann State Street, alle Wertpapierkonten bei der Citibank, N.A. in Argentinien ohne Bestände zu schließen. Diese Maßnahme wurde aufgrund von Umständen in Bezug auf unsere lokalen Verwahrvereinbarungen mit der Citibank, N.A. in Argentinien ergriffen, die nicht mehr vollständig einen Sorgfaltsstandard erfüllt, der nach Ansicht von State Street sicherstellen würde, dass Vermögenswerte auf der Grundlage der in Argentinien für Verwahrstellen maßgeblichen Standards angemessen sorgfältig behandelt würden.

Transnational	Euroclear Bank S.A./N.V.
	Clearstream Banking, S.A.

ANHANG 4

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

ZUM PROSPEKT VON ABSOLUTE INSIGHT FUNDS PLC (die „Gesellschaft“), DATIERT AUF DEN

1. NOVEMBER 2023.

Die zusätzlichen Informationen für Anleger in Deutschland sind Bestandteil des Prospekts und sollten in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.

Absolute Insight Funds plc

Einrichtungen für Anleger

Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited (“Northern Trust”)
City East Plaza – Block A
Towlerton, Ballysimon Road
Limerick
Ireland V94 X2N9

erbringt als Einrichtung folgende Leistungen für Anleger in Deutschland gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, angepasst durch die Richtlinie (EU) 2019/1160:

- (a) *Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Maßgabe der in den gemäß Kapitel IX vorgeschriebenen Unterlagen festgelegten Voraussetzungen.*

Société Générale S.A., Frankfurt Branch (“Société Générale”)
Neue Mainzer Strasse 46-50
DE-60311 Frankfurt
<https://www.societegenerale.de/>

erbringt als Einrichtung folgende Leistungen für Anleger in Deutschland gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, angepasst durch die Richtlinie (EU) 2019/1160:

- (b) Bereitstellung von Information der Anleger darüber, wie die unter Punkt (a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- (c) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 in Bezug auf die Ausübung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird;
- (d) Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- (e) *Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger.*

Der Verkaufsprospekt nebst seinen unten genannten Ergänzungsbeilagen, die wesentlichen Informationsunterlagen, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie alle

weiteren gesetzlich erforderlichen Informationen sind kostenlos und auf Anfrage auch in Papierform bei Société Générale während der normalen Geschäftszeiten erhältlich .

Die folgenden Ergänzungsbeilagen zum Verkaufsprospekt enthalten spezielle Informationen hinsichtlich der einzelnen Teilfonds und sind wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts:

- Insight Broad Opportunities Fund.

Die Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreise der Anteile sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anleger sind ebenfalls auf Anfrage bei Société Générale kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind die im Abschnitt „Dokumente zur Einsichtnahme“ beschriebenen Dokumente auch in der Geschäftsstelle von SOCGEN während der normalen Geschäftszeiten erhältlich.

Anlegerrechte

Anleger können schriftliche Beschwerden an die Verwaltungsgesellschaft Insight Management (Europe) Limited 43-49, Sir John Rogerson's Quay, Riverside Two, D02 KV60 Dublin 2, Ireland richten.

Publications Publikationen

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise werden auch auf der folgenden Website <https://www.insightinvestment.com/deutschland/> veröffentlicht, wobei das Wohnsitzland ausgewählt wird

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden auf folgender Webseite veröffentlicht <https://www.insightinvestment.com/deutschland/>

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland in deutscher Sprache zusätzlich mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds
- Beendigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Liquidation;

nicht im Einklang mit den früheren Anlagegrundsätzen stehende Änderungen der Satzung, für Anleger nachteilige Änderungen an den wesentlichen Anlegerrechten oder für Anleger nachteilige Änderungen im Hinblick auf die Vergütung und die Erstattung von Auslagen, die

- aus dem Pool der Vermögenswerte bezahlt werden können oder bezahlt wurden,,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds oder eines Teilfonds, welcher in einen Master-Fonds investiert.

12 Januar 2024

Absolute Insight Funds p.l.c.

Ergänzungsbeilage zum Prospekt vom 1. November 2023

für den Insight Broad Opportunities Fund

Diese Ergänzungsbeilage enthält spezifische Informationen hinsichtlich des Insight Broad Opportunities Fund (der **Fonds**), eines Teilfonds von Absolute Insight Funds p.l.c. (die **Gesellschaft**). Diese ist eine von der Zentralbank gemäß den Verordnungen als OGAW zugelassene offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und separater Haftung zwischen den Teilfonds.

Diese Ergänzungsbeilage ist ein Bestandteil der allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft im Prospekt vom 1. November 2023 und ist in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Prospekt unter Verwaltungsrat namentlich aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzungsbeilage enthaltenen Informationen. Diese Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich in angemessenem Umfang bemüht haben, dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was sich wahrscheinlich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen diesbezüglich die Verantwortung.

Der Fonds kann hauptsächlich in Finanzderivate investieren, um damit in erster Linie eine kosteneffiziente Vermögensstrukturierung zu erzielen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich aufgrund dieser Methode die Volatilität oder das Risiko erhöht.

Die Anlage in den Fonds ist mit hohem Risiko verbunden und sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist eventuell nicht für alle Investoren geeignet.

Zum Erhalt des Cashflows für die Anteilsinhaber können Dividenden aus dem Kapital des Fonds erklärt werden. In diesem Fall besteht ein größeres Risiko, dass das Kapital aufgezehrt wird und Ausschüttungen unter Verzicht auf das Potenzial auf zukünftiges Kapitalwachstum Ihrer Anlage erzielt werden. Dieser Zyklus kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist.

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben im Prospekt definierte Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzungsbeilage dieselbe Bedeutung.

Inhaltsverzeichnis

Anlageziel und Anlagestrategien	3
Anlagebeschränkungen	5
Risikofaktoren	6
Ermächtigung zur Kreditaufnahme und -vergabe	7
Verwendung von Finanzderivaten	7
Dividendenpolitik	11
Profil des typischen Anlegers	12
Wesentliche Angaben für Käufe und Rückkäufe	12
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	19
Verschiedenes	20

Anlageziel und Anlagestrategien

Anlageziel

Der Fonds strebt attraktive positive und langfristige Renditen an.

Anlagestrategie

Das Anlageziel des Fonds, langfristiges Kapitalwachstum über eine dynamische Vermögenszuweisungsstrategie, die direktionale Positionen in Bezug auf mehrere Vermögensklassen (nämlich Aktienwerte, Rententitel, Rohstoffe und Immobilien) involviert, soll vorrangig durch Direktanlagen und Engagements in den vorgenannten Vermögensklassen über Finanzderivate und Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden. Der Fonds investiert im Allgemeinen unter Bezugnahme auf makroökonomische Themen und kann auch relative Positionen (z. B. in Bezug auf Märkte oder Indizes) zum Ausdruck bringen oder Positionen in Bezug auf die Volatilität von Indizes eingehen.

Der Fonds investiert in der Regel in ein diversifiziertes und breites Spektrum dieser Vermögensklassen und hält sich dabei an die im Anhang 1 im Prospekt angeführten Anlagebeschränkungen.

Der Fonds wird generell versuchen, sein Anlageziel mittels Anlehnung an makroökonomischen Themen und weniger mittels Auswahl von Einzeltiteln zu erreichen. Der Fonds wird diese makroökonomischen Perspektiven mithilfe der folgenden Anlagestrategien umsetzen, um somit sein Renditeziel zu erreichen:

- Auf stabile Renditen ausgerichtete Strategien: Der Fonds kann Zugang zu Impulsgebern von Mehrwert mit weitaus geringerer Volatilität als traditionelle Anlageklassen suchen, indem er in Dividendenindizes, Infrastruktur- und Immobilienwerten anlegt.
- Relative Value-Strategien: Der Fonds kann Long-/Short-Anlagechancen herausfiltern. Beispielsweise kann der Anlageverwalter der Ansicht sein, dass hochkapitalisierte Gesellschaften (Large Caps) besser abschneiden werden als Kleinunternehmen (Small Caps) und wird somit Long-Positionen in einem Large Cap-Index und Short-Positionen in einem Small Cap-Index aufbauen;
- Nichtlineare Strategien: Beispielsweise kann der Fonds auf die Volatilität eines Index mit börsengehandelten Optionen setzen.

Der Fonds wird ferner auf die Entwicklungsrichtung der Aktienmärkte, -sektoren und -themen sowie Rentenmärkte und mittels Einsatz von Derivaten auf Rohstoff- und Immobilienindizes setzen. Der Anlageverwalter wird sich je nach Risikotoleranzen des Fonds um eine dynamische Anpassung der Anlagen des Fonds bemühen. Dabei wird der Begrenzung des Verlustrisikos der Vorzug gegeben, auch wenn dabei auf ein gewisses Gewinnpotenzial verzichtet werden muss. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass der Fonds dank seiner diversifizierten Anlagestrategie das Risikoprofil des Fonds im Vergleich zu traditionellen Mischfonds verringern, die erhebliche Gewichtungen in globalen Aktien haben, und somit eine geringere Volatilität als jene erzielen kann.

Der Fonds wird in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die den Zentralbank-Bestimmungen in Bezug auf zulässige Anlagen für OGAW entsprechen. Derartige Organismen können als OGAW- oder AIF-Investmentfonds, Kapitalanlagegesellschaften, offene börsengehandelte Fonds oder sonstige zugelassene Organismen errichtet, im Europäischen Wirtschaftsraum, Jersey, Guernsey und in den USA ansässig und offen oder geschlossen sein. Der Fonds darf nur in einen offenen OGAW oder AIF investieren, der selbst höchstens 10 % des Nettovermögens in andere OGAW oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren darf. Alle Anlagen in offenen börsengehandelten Fonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagegrenzen für Organismen für gemeinsame Anlagen und jegliche Investitionen in geschlossene ETF erfolgen unter Einhaltung der Anlagegrenzen für übertragbare Wertpapiere laut Darstellung in Anhang 1 des Prospekts unter dem Titel „Anlagebeschränkungen“. Jede Anlage in einen offenen AIF muss die folgenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen: (i) er muss ausschließlich zum Zweck der gemeinsamen Anlage in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Vermögenswerte aus Kapital, das von der Öffentlichkeit aufgenommen wird, dienen und muss nach dem Prinzip der Risikostreuung handeln; (ii) er muss offen sein; (iii) er muss gemäß Gesetzen zugelassen sein, die vorsehen, dass er einer Aufsicht untersteht, die nach Auffassung der Zentralbank jener des EU-Rechts gleichwertig ist, und dass die Kooperation zwischen Aufsichtsbehörden hinreichend gegeben ist; (iv) das Ausmaß des Schutzes der Anteilhaber jenes Organismus muss jenem, das Anteilhabern an OGAW gewährt wird, gleichwertig sein, und vor allem müssen die Regeln bezüglich Trennung von Vermögenswerten, Kreditaufnahme, Kreditvergabe und ungedeckte Verkäufe übertragbarer Wertpapiere und

Geldmarktinstrumente den OGAW-Verordnungen entsprechen; und (v) das Geschäft des Organismus muss in Halbjahres- und Jahresberichten dargestellt werden, damit Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und das operative Geschäft für den Berichtszeitraum bewertet werden können. Die Anlagen des Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Solche OGAW und AIF werden dem Fonds Engagements in mehreren Anlageklassen verschaffen (darunter Aktien, Rentenwerte sowie Rohstoffe und Immobilien).

Der Fonds kann gemäß den Verordnungen insgesamt bis zu 10 % seines Nettovermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch in geschlossene Fonds und/oder geschlossene börsengehandelte Fonds anlegen (einschließlich Hedgefonds, Private Equity-Fonds, Venture Capital-Fonds und/oder Immobilienfonds **REITs**), sofern sie die folgenden Kriterien erfüllen: (i) eine solche Anlage muss eine Anlage in ein übertragbares Wertpapier gemäß den Anforderungen der Zentralbank darstellen; (ii) die Fonds unterliegen den für die Unternehmen geltenden Corporate Governance-Mechanismen; (iii) die Funktion der Vermögensverwaltung wird von einer anderen Partei im Namen des Organismus ausgeführt, jener Rechtsträger unterliegt zum Schutz der Anleger den national geltenden Bestimmungen; und (iv) der Fonds darf in solche Fonds nicht investieren, um die Obergrenzen laut OGAW-Verordnungen zu umgehen. Solche geschlossenen Fonds können an regulierten Märkten weltweit notiert sein. Solche geschlossenen Fonds und/oder geschlossenen börsengehandelten Fonds und/oder REITs werden dem Fonds Engagements in mehreren Anlageklassen verschaffen (darunter Aktien, Rentenwerte sowie Rohstoffe und Immobilien). Der Fonds kann in dem Maße in solche Fonds investieren, in dem er sicherstellt, dass solche Anlagen die Fähigkeit des Fonds die in Teil 3 – Investieren und Handeln – des Prospekts beschriebene Liquidität zu bieten, nicht beeinträchtigen.

Der Fonds kann in andere Teilfonds der Gesellschaft investieren, sowie in Fonds, die von verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters verwaltet werden. Der Fonds darf nicht in Teilfonds der Gesellschaft anlegen, die wiederum in andere Teilfonds der Gesellschaft investieren. Investiert der Fonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der mit dem Anlageverwalter in Verbindung steht, kann der Verwalter des zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlage erheben. Ist der zugrunde liegende Fonds ein anderer Teilfonds der Gesellschaft oder ein Teilfonds von Insight Global Funds II p.l.c. oder Insight Liquidity Funds p.l.c., wird der zugrunde liegende Fonds keine jährliche Anlageverwaltungsgebühr berechnen.

Die Verwaltungsgebühr für erbrachte Verwaltungs-/Beratungsdienste, die von offenen Fonds, in die der Fonds investiert, berechnet werden, darf höchstens 1,50 Prozent p.a. des gesamten Nettoinventarwerts betragen. Die letztendliche Höhe der dem Fonds in Bezug auf die offenen Fonds in Rechnung gestellten Gebühren richtet sich notwendigerweise nach der Vermögensstrukturierung, da die Gebühren der offenen Fonds gestaffelt sind. Bei der Bestimmung der höchsten Gesamtverwaltungsgebühren wird von der Annahme ausgegangen, dass der Fonds jenen Basisfonds mit den höchsten Gesamtgebühren zugewiesen wird. In der Praxis ist dies jedoch nicht zu erwarten und die Gesamtgebühren werden niedriger sein als das angeführte Maximum. Die tatsächlich von den offenen Fonds dem Fonds in Rechnung gestellten Verwaltungsgebühren werden im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt. Solche offenen Fonds können auch Performancegebühren erheben. Diese können variieren und unterliegen nicht den hierin aufgeführten Beschränkungen.

Der Fonds kann in börsengehandelte und außerbörsliche Derivate investieren, insbesondere auch in Futures, Optionen (einschließlich Optionen auf Credit Default Swaps), Swaptions, Devisenterminkontrakte, Differenzkontrakte und Swaps (insbesondere auch Zinsswaps, Inflationsswaps, Devisenswaps, Aktienindex-/Sektorswaps, Asset-Swaps, Total Return Swaps, Immobilienindex-Swaps, Rohstoffindex-Swaps und Credit Default Swaps). Diese Engagements können insbesondere durch den Einsatz von Finanzderivaten erzielt werden, deren Erträge an die Performance bestimmter Indizes gebunden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die fraglichen Indizes ausreichend diversifiziert sind, einen angemessenen Vergleichsindex für die Märkte repräsentieren, auf die sie sich beziehen, in angemessener Weise veröffentlicht werden und zuvor von der Zentralbank freigegeben wurden. Alle derartigen Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in den Central Bank Regulations vorgeschriebenen Bedingungen und Grenzen. Der Fonds kann ein Engagement in jeder beliebigen dieser Anlageklassen und insbesondere in Immobilien und Rohstoffen durch den Einsatz solcher Instrumente anstreben. In Immobilien und Rohstoffen werden keine direkten Anlagen vorgenommen. Nähere Einzelheiten sind im nachfolgenden Abschnitt „Einsatz von Finanzderivaten“ nachzulesen

Sofern laut Ansicht des Anlageverwalters angemessen, kann der Fonds auch durch Produkte, die der Anlageverwalter als strukturierte Produkte, wie z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere (**ABS**), Wandelanleihen, strukturierte Schuldtitel oder Hybridpapiere, betrachtet, ein Engagement in jeder dieser oben beschriebenen

Anlageklassen aufbauen. Ein Beispiel für solche strukturierten Produkte wäre eine Nullkuponanleihe mit Kapitalschutz und einem eingebetteten Derivat, dessen Rendite von einer der qualifizierten Anlageklassen abhängt. Derartige strukturierte Produkte werden normalerweise von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzinstituten in aller Welt emittiert. Ferner sind sie liquide und begebbar und können mit oder ohne eingebettetem Derivat bestehen. Solche strukturierten Produkte führen höchstens zu Engagements in Anlagen, in die der Fonds auch direkt investieren könnte, und der Einsatz derartiger Produkte wird den Fonds nicht zur Abweichung von seiner Anlagestrategie zwingen. Der Anlageverwalter hat die Absicht, solche strukturierten Produkte einzusetzen, um ein wirtschaftliches Engagement in den Basiswerten zu erzeugen. Alle derartigen Anlagen erfolgen unter Einhaltung der in den Zentralbank-Bestimmungen vorgeschriebenen Bedingungen und Grenzen. Der Fonds investiert insbesondere nur dann in derartige strukturierte Produkte, wenn sie die Anforderungen für übertragbare Wertpapiere gemäß den Regulations erfüllen. Soweit der Fonds aufgrund solcher Anlagen von der Performance solcher Indizes abhängig ist, müssen diese Indizes ausreichend diversifiziert sein, die Performance der Märkte, auf die sie sich beziehen, angemessen widerspiegeln, angemessen veröffentlicht werden und von der Zentralbank vorab freigegeben worden sein. Solche strukturierten Produkte werden überwiegend auf an einem der in Anhang 2 zum Prospekt aufgeführten regulierten Märkte notierte oder gehandelte Vermögenswerte beschränkt sein. Sofern sie nicht notiert sind, gilt eine Obergrenze von 10 % des Nettovermögens des Fonds. Die Anforderungen der Zentralbank sind auf jeden Fall einzuhalten. Strukturierte Produkte, die ABS darstellen, sind nicht gehebelt und enthalten kein derivatives Element. Bei dem ABS handelt es sich um Schuldtitel, in der Regel in Form einer Schuldverschreibung oder eines ähnlichen Produkts, wobei die Kupons und der Kapitalbetrag (d. h. der ursprünglich bei der Emission für die Anleihe gezahlte Betrag), die an die Inhaber zu zahlen sind, direkt aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten stammen. Die ABS, in die der Fonds investiert, werden durch Hypotheken auf Wohnimmobilien, Hypotheken auf Gewerbeimmobilien, besicherte Kredite für kleine Unternehmen, Kreditkartenforderungen, Flugzeug- und Verbraucherkredite besichert.

Für das Management von liquiden Mitteln und Sicherheiten kann der Fonds gelegentlich in Geldmarktfonds investieren, darunter auch in die ILF Liquidity Funds und die ILF Liquidity Plus Funds, die teilweise in USD-, EUR- und GBP-Versionen erhältlich sind. Die ILF Liquidity Funds und die ILF Liquidity Plus Funds sind Teilfonds von Insight Liquidity Funds p.l.c., die ebenfalls vom Anlageverwalter verwaltet werden. Insight Liquidity Funds p.l.c. ist ein weiterer irischer OGAW.

Jegliche Änderungen des Anlageziels des Fonds dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Anteilhaber des Fonds oder durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilhaber im Rahmen einer Hauptversammlung des Fonds erfolgen. Der Verwaltungsrat hat die Vollmacht, die Anlagestrategie des Fonds zu ändern, vorausgesetzt, dass wesentliche Änderungen der Anlagestrategie nur dann erfolgen, wenn alle Anteilhaber des Fonds schriftlich zugestimmt haben oder ein ordentlicher Beschluss der Anteilhaber bei einer Hauptversammlung des Fonds gefasst wurde. In jedem Fall werden die Anteilhaber rechtzeitig Mitteilung erhalten, damit sie genügend Zeit haben, vor Durchführung der Änderung einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile einzureichen.

Der Manager stellt den Anteilhabern auf Anfrage weitere Informationen in Bezug auf die von der Gesellschaft verwendeten Risikomanagementmethoden einschließlich der angewandten quantitative Begrenzungen zur Verfügung.

Performance-Referenzwert

Der Fonds vergleicht seine Performance mit dem SONIA (90 Tage aufgezinst).

Der Fonds ist bestrebt, Renditen in Höhe des SONIA (90 Tage aufgezinst) + 4,5 % vor Abzug von Gebühren über einen annualisierten Fünfjahreszeitraum zu erwirtschaften.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die in Anhang 1 zum Prospekt dargelegten allgemeinen Anlagebeschränkungen.

Darüber hinaus gelten die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen für den Fonds.

Der Fonds darf nicht in Collateralized Loan Obligations oder Collateralized Debt Obligations investieren.

Der Fonds kann in durch Hypotheken besicherte ABS investieren (wie oben dargelegt), darf jedoch nicht in Wertpapiere investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters als Collateralised Mortgage Obligations gelten.

Der Fonds darf nicht in Coco-Bonds investieren.

Risikofaktoren

Die allgemeinen Risikofaktoren laut Darstellung in Teil 9 im Prospekt kommen zur Anwendung. Ferner treffen auf den Fonds die folgenden Risikofaktoren zu:

Dividenden aus dem Kapital

Bestimmte Anteilsklassen können einen Teil der Dividenden aus dem Kapital zahlen, was zu einer Aufzehrung des investierten Kapitals führen kann. Dividendenzahlungen, die zu einer Kapitalerosion führen, verringern das Potenzial für ein langfristiges Kapitalwachstum. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen, und es wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtlich beraten zu lassen. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert künftiger Renditen ebenfalls sinkt.

Hebelung

Der Anlageverwalter beabsichtigt, über den Einsatz von Derivaten eine Hebelung aufzubauen, und dies wird die Volatilität des Fonds wahrscheinlich erhöhen. Während eine Hebelung Chancen für höhere Gesamterrenditen bietet, kann sie jedoch auch potenziell zu höheren Verlusten führen. Die Konsequenzen von Vorkommnissen, die sich direkt oder indirekt nachteilig auf den Wert einer Anlage auswirken, können sich daher im Falle einer Hebelung durch den Fonds vervielfachen. Der kumulative Effekt des direkten oder indirekten Einsatzes von Hebelung durch den Fonds in einem Markt, der sich gegen dessen Investitionen entwickelt, könnte dem Fonds einen Verlust verursachen, der größer ausfallen würde, als wenn der Fonds keine Hebelung eingesetzt hätte. Der Anlageverwalter wird sich bemühen, dieses Risiko durch interne Anlagerichtlinien zu mildern, die die Obergrenzen des FDI-Engagements des Fonds genau festlegen. Die Geschäftsleitung des Fonds unterliegt auch dem Rahmen der Corporate Governance des Anlageverwalters, der die Compliance des Fonds mit den regulatorischen Anforderungen überwacht, Verfahren und Prozesse zur Sicherstellung der Compliance empfiehlt und Fälle potenzieller oder realer Nicht-Compliance korrigiert. Es kann nicht garantiert werden, dass der gewünschte Hebelungsgrad für den Fonds erzielt wird.

Bewertung von Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Fonds kann aufgrund der Art und Terminierung der Bewertungen der Anlagen des Fonds in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen einem Bewertungsrisiko unterliegen. Zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen werden eventuell von Fondsverwaltern bewertet, die mit den Fondsmanagern verbunden sind, oder von den Fondsmanagern selbst, so dass die Bewertungen nicht regelmäßig oder zeitnah von einem unabhängigen Dritten geprüft werden. Daher besteht das Risiko, dass die Bewertungen der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ihrem tatsächlichen Wert entsprechen, was beim Fonds erhebliche Verluste oder eine falsche Preisbildung verursachen könnte.

Wenn die endgültige Bewertung eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen von den Fondsverwaltern nicht verfügbar ist, kann sich der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter auf einen Schätzwert verlassen, der von solchen Rechtsträgern geliefert wird. Sofern möglich, wird der Verwaltungsrat oder der Beauftragte in Absprache mit dem Anlageverwalter diese Bewertung unabhängig prüfen lassen. In den meisten Fällen gibt es allerdings wahrscheinlich wenig Gelegenheit, solche geschätzten Preise unabhängig zu prüfen. Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter kann (mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle) zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds auf derartige Schätzwerte vertrauen. Auch wenn der geschätzte oder voraussichtliche Veräußerungswert niedriger oder höher sein kann als die endgültige Bewertung solcher Organismen für gemeinsame Anlagen, sind alle Zeichnungskurse basierend auf einem geschätzten oder voraussichtlichen Veräußerungswert solcher Organismen für gemeinsame Anlagen endgültig und werden folglich nicht angepasst, wenn die endgültige Bewertung solcher Vermögenswerte verfügbar wird. Anleger haben keinen Rückgriff gegenüber dem Fonds, der Gesellschaft, dem Manager, dem Anlageverwalter (oder seinen Beauftragten) oder der Verwahrstelle, falls der geschätzte oder voraussichtliche Veräußerungswert solcher Vermögenswerte, der bei der Berechnung des Zeichnungskurses berücksichtigt wird, höher ist als die endgültige Bewertung solcher Vermögenswerte.

Dachfondsrisiko

Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter werden mit angemessener Sorgfalt die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen einhalten, doch die Dienstleister der Basisfonds sind bei der Verwaltung der Basisfonds nicht an jene Anlagebeschränkungen gebunden. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich die Basisfonds an die Anlagebeschränkungen des Fonds in Bezug auf einzelne Emittenten oder sonstige Engagements halten werden, oder dass das Gesamtengagement der Basisfonds gegenüber einzelnen Emittenten oder Kontrahenten nicht die Anlagebeschränkungen überschreiten wird, die für den Fonds gelten. Werden die für die Direktanlagen des Fonds geltenden Anlagebeschränkungen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder die Folge der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, hat der Verwaltungsrat als primäres Ziel, dieser Situation Abhilfe zu schaffen und muss dabei die Interessen der Anteilsinhaber des Fonds wahren.

Beschränkte Steuereffizienz für britische Investoren

Trotz des berichtenden Status bestimmter Anteilklassen des Fonds im Vereinigten Königreich können die Anlagen des Fonds in den Organismen für gemeinsame Anlagen die Steuereffizienz des Fonds für britische Anleger einschränken. Sollte ein zugrunde liegender Organismus für gemeinsame Anlagen nicht den Status eines berichtenden Fonds haben, könnte sich daraus ein Kapitalgewinn für den Fonds ergeben.

Ermächtigung zur Kreditaufnahme und -vergabe

Die Gesellschaft kann für einen Fonds jederzeit Fremdkapital bis zu 10 % des Nettovermögens dieses Fonds aufnehmen und die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte dieses Fonds als Sicherheiten für eine solche Aufnahme von Fremdkapital heranziehen, wobei dieses Fremdkapital entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nur zur vorübergehenden Verwendung dienen darf. Unbeschadet der Ermächtigung der Gesellschaft zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren ist die Gesellschaft nicht berechtigt, Darlehen an Dritte zu vergeben oder für diese zu bürgen. Ein Fonds kann nicht voll eingezahlte Schuldverschreibungen und Wertpapiere erwerben.

Verwendung von Finanzderivaten

Der Fonds kann Derivategeschäfte abschließen, entweder zu Anlagezwecken oder im Interesse eines effizienten Portfoliomanagements des Fonds. Der Begriff „effiziente Portfolioverwaltung“ bezieht sich auf Geschäfte, die abgeschlossen werden, um das Risiko oder die Kosten zu senken oder bei einem angemessenen Risiko unter Berücksichtigung des in dieser Ergänzungsbeilage und den Verordnungen beschriebenen Risikoprofils des Fonds zusätzliches Kapital für den Fonds zu erwirtschaften. Eine Liste der regulierten Märkte, an denen die Finanzderivate notiert bzw. gehandelt werden können, ist in Anhang 2 des Prospekts aufgeführt. Der Fonds kann ebenfalls im Freiverkehr gehandelte Derivate einsetzen.

Die Finanzderivate, in die der Fonds vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen durch die Bestimmungen der Zentralbank investieren darf, beinhalten börsengehandelte und außerbörsliche derivative Finanzinstrumente, insbesondere auch Futures, Optionen, Swaptions, Devisenterminkontrakte, Differenzkontrakte und Swaps (insbesondere auch Zinsswaps, Inflationsswaps, Devisenswaps, Aktienindex-/Sektorswaps, Asset Swaps, Total Return Swaps, Immobilienindex-Swaps und Rohstoffindex-Swaps).

Der Fonds kann zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte (d. h. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) einsetzen.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass Betriebskosten und/oder Gebühren von den an den Fonds ausgezahlten Erlösen abgezogen werden, wenn der Fonds Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Derivate abschließt (einschließlich solcher, die zur Währungsabsicherung verwendet werden, wie nachstehend näher ausgeführt). Diese Gebühren und Kosten können Finanzierungsgebühren umfassen und bei an regulierten Märkten notierten Derivaten können diese Gebühren und Kosten Maklergebühren enthalten. Einer der Aspekte, den der Anlageverwalter bei der Auswahl von Maklern und Kontrahenten von Derivategeschäften im Namen des Fonds berücksichtigt, ist die Tatsache, dass jene Kosten und/oder Gebühren, die von den an den Fonds gelieferten Erlösen abgezogen werden, branchenübliche Sätze darstellen müssen und keine versteckten Erlöse enthalten dürfen. Solche unmittelbaren und mittelbaren Kosten und Gebühren werden an den jeweiligen Makler oder Kontrahenten der Derivategeschäfte gezahlt. Im Falle von Derivaten, die zur Währungsabsicherung von Anteilklassen dienen, können dies auch die Verwahrstelle oder mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen sein. Bei Derivategeschäften sind die Makler und Kontrahenten Kreditinstitute, wie in Absatz 2.7 der allgemeinen Anlagebeschränkungen in Anhang 1 des Prospekts beschrieben, die eine Bonität von mindestens A- (laut Rating durch eine anerkannte Rating-Agentur wie Standard and Poor's) besitzen, oder niedriger, wenn das Kreditinstitut

einen Ersteinschuss leistet. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Vorgaben kann der Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen die Kontrahenten bestimmen, wenn er zur Förderung des Anlageziels und der Anlagestrategie des Fonds Derivategeschäfte abschließt.

Alle Einnahmen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und sonstigen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement gehen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den Fonds.

Wie in dieser Ergänzungsbeilage dargelegt, kann der Fonds bestimmte Finanzderivate für Anlagen in Finanzindizes verwenden, die ein Engagement in den in der Anlagestrategie beschriebenen Anteilsklassen bieten. Nähere Informationen hierzu können Sie im Abschnitt „Anlage in Finanzindizes mittels Finanzderivaten“ in diesem Prospekt nachlesen.

Der Fonds wird mit der Absicht gemanagt, unter normalen Umständen in Bezug auf Long/Short-Positionen mit höchster Flexibilität zu operieren (d. h. mit einer zu erwartenden Spanne von 100 %, d. h. seinem gesamten Vermögen, in Long-Positionen und 100 %, d. h. seinem gesamten Vermögen, in Short-Positionen). Zur Klarstellung: Die Bezugnahme auf die Investition von 100 % des Vermögens in Long- oder Short-Positionen bezieht sich nicht auf das Gesamtrisiko des Fonds oder die Hebelung, die der Fonds eingehen kann, und Anleger finden weitere Informationen in den nachstehenden Angaben zum Gesamtrisiko und zur Hebelung.

Infolge des Einsatzes von Finanzderivaten (**FDI**) kann der Fonds seine Positionen hebeln, um dadurch ein fiktives Engagement aufzubauen, das das Nettovermögen des Fonds übersteigt. Gemäß den Anforderungen der Zentralbank wird die Value-at-Risk-Methode (**VaR**) zur Beurteilung der Hebelung des Fonds und des Volatilitätsrisikos angewandt. VaR ist eine moderne Methode zur Risikomessung, mit der das wahrscheinliche Verlustausmaß, das für einen bestimmten Zeitraum zu erwarten ist, mithilfe historischer Daten prognostiziert wird. Der Fonds beabsichtigt, den VaR des Fonds auf 2,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu begrenzen (absolute VaR-Grenze). Der VaR des Fonds wird täglich mit einem 99 %-igen einseitigen Konfidenzniveau, einer eintägigen Haltedauer und historisch auf Basis von mindestens 3 Jahren täglicher Renditen berechnet. Statistisch besteht also eine 1 %-ige Chance, dass die tatsächlich über einen einzigen Tag erlittenen Verluste den VaR des Fonds übersteigen könnten. Die Haltedauer und der historische Beobachtungszeitraum könnten sich ändern, stets mit der Maßgabe, dass die Vorschriften der Zentralbank dabei eingehalten werden.

VaR-Methoden stützen sich auf eine Reihe von Annahmen bezüglich Kapitalmarktprognosen und der Möglichkeit, von historischen Bewegungen auf das zukünftige Verhalten von Marktkursen Schlüsse zu ziehen. Wenn diese Annahmen in erheblichem Maße falsch sind, können das Ausmaß und die Häufigkeit der tatsächlich entstandenen Verluste des Anlageportfolios die Prognosen eines VaR-Modells erheblich überschreiten (und selbst eine geringe Abweichung in den verwendeten Prognosemodellen kann erhebliche Abweichungen bei den erstellten Prognosen verursachen). Der VaR ermöglicht einen Vergleich von Risiken über Anlageklassen hinweg und dient einem Portfoliomanager als Anhaltspunkt für das Anlagerisiko in einem Portfolio. Sofern er auf diese Weise angewandt wird und die Einschränkungen von VaR-Methoden und des jeweiligen Modells nicht außer Acht gelassen werden, kann er für den Anlageverwalter als Signal für einen Anstieg des allgemeinen Risikoniveaus im Portfolio und als Auslöser für eine Korrekturmaßnahme durch den Anlageverwalter dienen. Die Messung und Überwachung aller Risiken in Bezug auf den Einsatz von Derivaten erfolgt mindestens täglich.

Die Anforderungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**ESMA**) und der Zentralbank schreiben die detaillierten Angaben vor, die in Bezug auf die Hebelung gemacht werden müssen. Zwar werden mit der oben beschriebenen VaR-Methode die Engagements des Fonds geregelt und bewertet, doch der Fonds berechnet die Hebelung auch basierend auf der Summe der Nominalbeträge der eingesetzten Derivate laut Vorschrift der Zentralbank. Der Maximalhebel für den Fonds, der sich aus dem Einsatz von FDI ergibt und auf dieser Basis berechnet wird, beträgt zwischen 50 % und 500 % des Nettoinventarwerts. Allerdings kann er zeitweise auch über diesen Zielniveaus liegen. Die breite Spanne des zu erwartenden Hebels ist auf die Berechnungsmethode zurückzuführen. Wird z. B. ein nicht in der Basiswährung denominierter Devisenterminkontrakt geschlossen, dann zählen diese Positionen (Anfangsposition und Verrechnung) bis zu ihrem Ablauf trotz Wegfall des wirtschaftlichen Risikos beim Kalkulieren zur Summe der Nennbeträge. Ferner kann diese Messung des Hebels hoch sein, da Positionen beinhaltet sind, die eingegangen werden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivitäten zu korrigieren, und sie berücksichtigt weder Netting- noch Absicherungsvereinbarungen, obwohl solche Vereinbarungen zum Zweck der Risikominderung getroffen werden.

Sicherheiten

Bei Bedarf nimmt der Fonds Sicherheiten von seinen Kontrahenten entgegen, um das durch den Einsatz außerbörslicher Derivate verursachte Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Der Fonds nimmt nur Barsicherheiten und/oder staatlich garantierte Wertpapiere mit unterschiedlichen Laufzeiten als Sicherheiten entgegen, die die Anforderungen der Zentralbank in Bezug auf unbare Sicherheiten erfüllen, die von OGAW entgegengenommen werden dürfen. Vom Fonds erhaltene Barsicherheiten können im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank im Ermessen des Anlageverwalters reinvestiert werden. Demgemäß können bei Fonds eingehende Barsicherheiten bei entsprechenden Kreditinstituten in dem durch die OGAW-Verordnungen erlaubten Ausmaß hinterlegt werden. In solchen Fällen ist der Fonds der Bonität des entsprechenden Kreditinstituts ausgesetzt, bei dem die Barsicherheiten hinterlegt werden.

Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten kann abhängig von den Gegenparteien variieren, mit denen der Fonds handelt. Die Sicherheitsabschläge für gestellte Sicherheiten werden mit den einzelnen Gegenparteien ausgehandelt und unterscheiden sich je nach der vom Fonds erhaltenen Anlageklasse unter Berücksichtigung der Bonität und der Kursvolatilität der jeweiligen Gegenpartei.

Weitere Einzelheiten zur Sicherheitenpolitik der Gesellschaft sind in Teil 1 des Prospekts dargelegt.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind Kontrakte zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines Vermögenswerts (oder in manchen Fällen zum Erhalt oder zur Zahlung von Barmitteln aus der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indizes) an einem vorbestimmten Datum in der Zukunft und zu einem Preis, der bei einem Handelsgeschäft an einer Börse festgelegt wird. Terminkontrakte ermöglichen es Anlegern, sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich am Gewinn der zugrunde liegenden Wertpapiere zu beteiligen. Da diese Kontrakte täglich zum letzten Börsenkurs bewertet werden, können sich Anleger ihrer Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte vor dem Lieferdatum des Kontrakts entziehen, indem sie ihre Position glättstellen. Oft führt der Einsatz von Futures zur Erzielung einer bestimmten Strategie anstelle des Basiswertes oder eines verbundenen Wertpapiers oder Indizes zu niedrigeren Transaktionskosten. Beispielsweise kann der Anlageverwalter Aktienindex-Futures abschließen, um seiner Perspektive der Entwicklungsrichtung bestimmter Aktienmärkte Ausdruck zu geben, sei es, dass er rein auf die Richtung setzt oder aber auf die relative Bewegung. Der Fonds kann auch Zins- oder Anleihen-Futures abschließen, um seine Perspektiven darzulegen, dass sich die Renditekurve in eine bestimmte Richtung entwickeln könnte, sei es, dass er rein auf die Richtung setzt oder aber auf die relative Bewegung.

Optionen

Es gibt zwei Arten von Optionen: Verkaufs- und Kaufoptionen. Verkaufsoptionen sind zu einer Prämie verkaufte Kontrakte, die einer Partei (dem Käufer) das Recht aber nicht die Pflicht auferlegen, der anderen Partei (dem Verkäufer) des Kontrakts eine bestimmte Menge eines Produkts oder Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Ähnlich sind Kaufoptionen zu einer Prämie verkaufte Kontrakte, die dem Käufer das Recht aber nicht die Pflicht zum Kauf vom Verkäufer der Option zu einem bestimmten Preis auferlegen. Optionen können auch in bar abgerechnet werden. Der Fonds kann als Verkäufer oder Käufer von Verkaufs- und Kaufoptionen auftreten. Der Anlageverwalter kann z. B. auch Zinsoptionen oder Anleihe-Futures eingehen, um seiner Meinung Ausdruck zu geben, dass die Renditekurve sich in eine bestimmte Richtung bewegen wird oder andererseits, um seine Meinung über Zinsschwankungen widerzuspiegeln. Der Fonds kann diese Wertpapiere entweder einzeln oder in Kombinationen kaufen oder verkaufen. Ferner kann der Anlageverwalter Aktienindex-Optionen abschließen, damit der Fonds bei eingeschränktem Abwärtsrisiko stufenweise Renditen erwirtschaften kann, oder er kann Optionen eingehen, um Engagements in Rohstoffindizes aufzubauen, wie z. B. der Erwerb einer Kaufoption auf den Goldman Sachs Commodity Precious Metal Index. Der Fonds kann hierdurch von einer steigenden Wertentwicklung profitieren, während das Gesamtrisiko des Fonds gegenüber der ursprünglich bezahlten Prämie beschränkt ist.

Zins-Swaptions

Eine Swaption ist eine Option (siehe oben), die dem Käufer die Möglichkeit auf das Recht jedoch nicht die Verpflichtung zum Abschluss einer Swapvereinbarung erteilt (siehe Beschreibung weiter unten).

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte werden vornehmlich zu Absicherungszwecken eingesetzt, um bei Investitionen in Anlageklassen, die in anderen Währungen als der Basiswährung denominiert sind, das Wechselkursrisiko zu verringern. Sie können gelegentlich jedoch auch zur Änderung der Währungszusammensetzung des Fonds eingesetzt werden, indem z. B. mit Devisenterminkontrakten eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position in einer bestimmten Währung aufgebaut wird, ohne diese unbedingt in der Basiswährung abzusichern.

Währungsabsicherungen können zur Absicherung von Anteilsklassen verwendet werden, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Siehe dazu den nachstehenden Abschnitt **Absicherung von Anteilsklassen**.

Swaps

Ein Zinsswap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Tausch von Zinsströmen auf einen Nominalbetrag zu vereinbarten Terminen. Damit lässt sich das Zinsempfindlichkeitsprofil des Fonds rascher und günstiger ändern als durch den Gebrauch der Kassamärkte und konkreter als über börsengehandelte Derivate.

Ein Inflationsswap funktioniert ähnlich wie ein Zinsswap, es handelt sich jedoch um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch von Zahlungen zu einem festen oder variablen Satz im Austausch gegen Zahlungen, die auf der über den jeweiligen Zeitraum realisierten Inflation basieren. Der Referenzwert für die Inflation ist der britische Einzelhandelspreisindex.

Ein Währungsswap (Cross Currency Swap) kann dann zum Einsatz kommen, wenn der Fonds in eine bestimmte Anleiheemission investiert, die nicht in der Basiswährung verfügbar ist oder eine höhere Rendite aufweist als ihr Äquivalent in der Basiswährung. Durch diese Art von Swap kann der Fonds die Kredit- und Zinseigenschaften jener Anleihe nutzen und gleichzeitig das Währungsrisiko ausschalten. Der Fonds kann Aktienindex-, Aktiensektor- und Rohstoffindex-Swaps einsetzen, um der Ansicht des Anlageverwalters über die Richtung der Aktienmärkte oder der einzelnen Sektoren derselben oder über bestimmte Rohstoffe Ausdruck zu verleihen, vorausgesetzt jene Indizes entsprechen den Anforderungen der Zentralbank. Dabei kann rein auf die Richtung der Entwicklung oder auf die relative Entwicklung zweier Indizes oder Sektoren zueinander gesetzt werden. Mit Aktienindexswaps kann der Fonds entweder das Aktienrisiko ausgleichen oder das Engagement effizient oder günstig erhöhen.

Asset Swaps

Ein Asset Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, die Cashflows aus dem Kauf eines Vermögenswerts, normalerweise Staatsanleihen, gegen eine Rendite über einem anerkannten Zinsstrom zu tauschen, die zu einem bestimmten Datum während der Laufzeit des Swaps oder zur Fälligkeit des Swaps berechnet und gezahlt werden.

Credit Default Swaps

Ein Credit Default Swap ist eine Art von Kreditderivat, mit dem eine Partei (der **Kreditschutzkäufer**) das Kreditrisiko einer Referenzeinheit (die **Referenzeinheit**) auf eine oder mehrere andere Parteien (der **Kreditschutzverkäufer**) überträgt. Der Kreditschutzkäufer zahlt dem Kreditschutzverkäufer eine regelmäßige Gebühr für den Schutz vor dem Eintritt einer Reihe von Ereignissen, die der Referenzeinheit widerfahren. Credit Default Swaps können vom Anlageverwalter eingesetzt werden, um Schutz vor dem Ausfall einzelner vom Fonds gehaltener Anleihen oder in Bezug auf ein Wertpapier zu kaufen, das der Fonds nicht hält, bei dem jedoch mit einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten gerechnet wird. Auch der Anlageverwalter kann aus einem Credit Default Swap in Erwartung einer stabilen bzw. sich verbessernden Kreditposition Kreditschutz gewähren. Der Fonds kann Credit Default Swaps einzeln oder in Kombinationen im Rahmen eines Relative Value-Handels abschließen, wobei der Kreditschutz jeweils auf zwei Vermögenswerte ge- und verkauft wird, um das allgemeine Marktrisiko auszuschalten, gleichzeitig jedoch das kreditspezifische Risiko beizubehalten. Der Fonds kann auch auf Kredit- oder Indexkörbe Credit Default Swaps abschließen, vorausgesetzt, jene Körbe oder Indizes wurden bei Bedarf im Vorhinein von der Zentralbank freigegeben.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, einen anerkannten Zinsstrom gegen die Gesamrendite eines Marktindex, die Gesamrendite einer Staatsanleihe oder die Gesamrendite einer Aktie oder

eines Aktienkorbs zu tauschen, die auf einen Nominalbetrag berechnet wird. Der Tausch erfolgt zu einem bestimmten Datum während der Laufzeit des Swaps. Der Nominalbetrag dient lediglich zur Bestimmung der Zahlungen aus dem Swap und wird nicht getauscht. Die Zahlungsverpflichtung jeder Partei wird entweder in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit des Swaps oder bei Fälligkeit des Swaps berechnet und gezahlt.

Der Fonds schließt Total Return Swaps im Namen des Fonds nur mit relevanten Instituten ab, die ein Kreditrating von mindestens A- (laut Rating durch eine anerkannte Rating-Agentur wie Standard and Poor's) oder niedriger besitzen, wenn das Kreditinstitut eine Einschusszahlung leistet. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Vorgaben kann der Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen die Kontrahenten bestimmen, wenn er zur Förderung des Anlageziels und der Anlagestrategie des Fonds Total Return Swaps abschließt.

Der Einsatz von Total Return Swaps durch den Fonds unterliegt den Anforderungen der SFTR.

Die mit dem Einsatz von Total Return Swaps verbundenen Risiken, einschließlich Kontrahentenausfall, sind unter der Überschrift „Risikofaktoren“ im Detail beschrieben.

Absicherung von Anteilsklassen

Die Anteile der Klassen A EUR, A1 CHF, A1 EUR, A1 SGD, A1 USD, B1 CAD, B1 CHF, B1 EUR, B1 SGD, B1 USD, B1 JPY, B1p CAD, B1p CHF, B1p EUR, B1p USD, B1p JPY, C1 SGD, C1 USD, D1 SGD, D1 USD, S CAD, S CHF, S EUR, S USD und S JPY (einzeln jeweils eine **abgesicherte Anteilsklasse** und zusammen die **abgesicherten Anteilsklassen**) lauten auf eine andere Währung als die Basiswährung, nämlich auf den Euro, den US-Dollar, den japanischen Yen, den Schweizer Franken, den Singapur-Dollar oder den kanadischen Dollar. Die Gesellschaft wird versuchen, das Währungsrisiko der Inhaber von Anteilen der abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Euro, dem US-Dollar, dem japanischen Yen, dem Schweizer Franken, dem Singapur-Dollar oder dem kanadischen Dollar abzusichern. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die dieses Risiko genau abfängt, kann jedoch nicht garantiert werden. Sämtliche zur Umsetzung solcher Strategien für eine oder mehrere Klassen verwendeten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds, sie sind jedoch der jeweiligen Klasse bzw. den jeweiligen Klassen zuzuordnen und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Das Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse kombiniert oder dagegen aufgerechnet werden. Sofern die Absicherung erfolgreich ist, entwickelt sich die Performance der jeweiligen Klasse wahrscheinlich parallel zur Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte in der Basiswährung und die Anleger einer abgesicherten Klasse profitieren wahrscheinlich nicht davon, wenn die Währung der Klasse im Verhältnis zur Basiswährung und/oder zu der Währung, in der die Vermögenswerte des Teilfonds denominated sind, fällt. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte darf keinen anderen Klassen zugeordnet werden. Anleger sollten beachten, dass keine Haftungstrennung zwischen Anteilsklassen besteht. Die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungstransaktionen entfallen zwar ausschließlich auf die jeweilige Klasse, die Anteilsinhaber sind jedoch dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Klasse vorgenommene Sicherungsgeschäfte den Nettoinventarwert einer anderen Klasse beeinträchtigen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Risikofaktoren; Risiko in Verbindung mit der Basiswährung/Nennwährung von Anteilsklassen“. Jegliches zusätzliche Risiko, das durch den Einsatz von Währungsabsicherungen für eine bestimmte Anteilsklasse in den Fonds eingeführt wird, sollte angemessen reduziert und beobachtet werden. Der Teilfonds beabsichtigt zwar keine übermäßige oder unzureichende Absicherung von Positionen, eine übermäßige oder unzureichende Absicherung kann sich jedoch aufgrund von Umständen ergeben, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen. Der Fonds wird nicht zulassen, dass unzureichend abgesicherte Positionen unter 95 % des Teils des Nettovermögens der jeweiligen Klasse fallen, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, und dass übermäßig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts einer abgesicherten Klasse überschreiten. Die abgesicherten Positionen werden laufend mit mindestens derselben Bewertungshäufigkeit wie der Fonds überprüft, um sicherzustellen, dass übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen die vorstehend angegebenen Toleranzen nicht über- bzw. unterschreiten. Diese (vorstehend erwähnte) Überprüfung umfasst ein Verfahren zur regelmäßigen Neugewichtung der Absicherungsarrangements, um sicherzustellen, dass alle derartigen Positionen, die erheblich über (bei übermäßig abgesicherten Positionen) bzw. unter (bei unzureichend abgesicherten Positionen) 100 % des Nettovermögens der jeweiligen Klasse liegen, nicht von einem Monat auf den nächsten weitergeführt werden.

Dividendenpolitik

Anteile der Klassen A EUR, A GBP (die **Anteile der Klasse A**), A1 CHF, A1 EUR, A1 SGD, A1 USD (die **Anteile der Klasse A1**), B1 CAD, B1 CHF, B1 EUR, B1 SGD, B1 GBP, B1 USD, B1 JPY (die **Anteile der Klasse B1**),

B1p CAD, B1p CHF, B1p EUR, B1p GBP, B1p USD, B1p JPY (die **Anteile der Klasse B1p**), S CAD, S CHF, S EUR, S GBP, S USD und S JPY (die **Anteile der Klasse S**) sind als thesaurierende Anteile verfügbar und beinhalten somit keinen Dividendenanspruch. Die den thesaurierenden Anteilen zuzuweisenden Nettoerträge verbleiben im Fonds und spiegeln sich im Wert der thesaurierenden Anteile wider.

Bei den Anteilen der Klassen C1 SGD, C1 USD (die **Anteile der Klasse C1**), D1 SGD und D1 USD (die **Anteile der Klasse D1**) erfolgt in der Regel eine monatliche Dividendenzahlung, die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines festen Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse festgelegt wird. Zum Erhalt des Cashflows für die Anteilsinhaber können Dividenden aus dem Kapital des Fonds erklärt werden.

Risikomanagement-Statement

Der Fonds arbeitet gemäß einem Risikomanagementverfahren, anhand dessen er die verschiedenen Risiken in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten präzise messen, überwachen und managen kann. Der Fonds kann auch die im Risikomanagementverfahren aufgeführten Derivate mit Genehmigung durch die Zentralbank einsetzen.

Der Manager wird auf Anfrage den Anteilsinhabern ergänzende Informationen über die Risikomanagement-Methoden zukommen lassen, darunter auch über die quantitativen Limits, die zur Anwendung kommen, und über jüngste Entwicklungen der Risiko- und Renditecharakteristiken der wichtigsten Kategorien von Anlagen in Finanzderivaten.

Profil des typischen Anlegers

Eine Investition in den Fonds ist für Anleger geeignet, die Kapitalwachstum suchen, die bereit sind, Kapital für mindestens fünf Jahre ruhen zu lassen, und die bereit sind, von Zeit zu Zeit ein moderates Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Wesentliche Angaben für Käufe und Rückkäufe

Erstangebotsfrist Von 9:00 Uhr am 2. November 2023 bis 17:00 Uhr am 1. Mai 2024 in Bezug auf Anteile der Klassen A Euro, A1 Euro, A1 CHF, A1 SGD, B1 CAD, B1 SGD, B1p Euro, B1p USD, B1p ¥en, B1p CHF, B1p CAD, C1 SGD, C1 USD, D1 SGD, D1 USD, S CHF, S ¥en und S CAD. Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank gekürzt oder verlängert werden). Nach dem Erstausgabezeitraum stehen die jeweiligen Anteilsklassen durchgehend zur Zeichnung offen.

Erstausgabepreis

- 1 EUR für auf Euro lautende Anteilsklassen;
- 1 GBP für auf Sterling lautende Anteilsklassen;
- 1 USD für auf US-Dollar lautende Anteilsklassen;
- 100 Yen für auf japanische Yen lautende Anteilsklassen;
- 1 CHF für auf Schweizer Franken lautende Anteilsklassen;
- 1 CAD für auf kanadische Dollar lautende Anteilsklassen; oder
- 1 SGD für auf Singapur-Dollar lautende Anteilsklassen

Basiswährung Pfund Sterling.

Geschäftstag Ein Tag, an dem die Banken in Dublin für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen und/oder sonstigen eventuell vom Verwaltungsrat (oder seinem

ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) bestimmten und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilten Tagen.

Handelstag

Jeder Geschäftstag für den Fonds und/oder sonstige Tage, die eventuell gelegentlich vom Verwaltungsrat (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) bestimmt und allen Anteilsinhabern des Fonds vorab mitgeteilt werden, wobei der Fonds mindestens alle zwei Wochen einen Handelstag haben muss.

Verfügbare Anteilsklassen

	Mindestbetrag Erstzeichnung	Mindestbetrag Folgezeichnung	Mindestbetrag Anteil	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr (% des Nettoinventarwerts)	FOE (% des Nettoinventarwerts pro Jahr)
EUR-Anteile der Klasse A*	25.000 EUR	1.500 EUR	25.000 EUR	0,85 %	0,11 %
GBP-Anteile der Klasse A	25.000 GBP	1.500 GBP	25.000 GBP	0,85 %	0,07 %
EUR-Anteile der Klasse A1*	3.000 EUR	1.500 EUR	2.000 EUR	1,50 %	0,11 %
USD-Anteile der Klasse A1*	3.000 USD	1.500 USD	2.000 USD	1,50 %	0,11 %
CHF-Anteile der Klasse A1*	3.000 CHF	1.500 CHF	2.000 CHF	1,50 %	0,11 %
SGD-Anteile der Klasse A1*	6.000 SGD	3.000 SGD	4.000 SGD	1,50 %	0,11 %
GBP-Anteile der Klasse B1	1.000.000 GBP	100.000 GBP	100.000 GBP	0,5 %	0,07 %
EUR-Anteile der Klasse B1*	1.000.000 EUR	100.000 EUR	100.000 EUR	0,5 %	0,11 %
USD-Anteile der Klasse B1*	1.000.000 USD	100.000 USD	100.000 USD	0,5 %	0,11 %

JPY-Anteile der Klasse B1*	150.000.000 JPY	15.000.000 JPY	15.000.000 JPY	0,5 %	0,11 %
CHF-Anteile der Klasse B1*	1.000.000 CHF	100.000 CHF	100.000 CHF	0,5 %	0,11 %
CAD-Anteile der Klasse B1*	1.000.000 CAD	100.000 CAD	100.000 CAD	0,5 %	0,11 %
SGD-Anteile der Klasse B1*	2.000.000 SGD	200.000 SGD	200.000 SGD	0,5 %	0,11 %
GBP-Anteile der Klasse B1p	1.000.000 GBP	100.000 GBP	100.000 GBP	0,3 %	0,07 %
EUR-Anteile der Klasse B1p*	1.000.000 EUR	100.000 EUR	100.000 EUR	0,3 %	0,11 %
USD-Anteile der Klasse B1p*	1.000.000 USD	100.000 USD	100.000 USD	0,3 %	0,11 %
JPY-Anteile der Klasse B1p*	150.000.000 JPY	15.000.000 JPY	15.000.000 JPY	0,3 %	0,11 %
CHF-Anteile der Klasse B1p*	1.000.000 CHF	100.000 CHF	100.000 CHF	0,3 %	0,11 %
CAD-Anteile der Klasse B1p*	1.000.000 CAD	100.000 CAD	100.000 CAD	0,3 %	0,11 %
SGD-Anteile der Klasse C1*	2.000.000 SGD	200.000 SGD	200.000 SGD	0,5 %	0,11 %
USD-Anteile der Klasse C1*	1.000.000 USD	100.000 USD	100.000 USD	0,5 %	0,11 %

SGD-Anteile der Klasse D1*	6.000 SGD	3.000 SGD	4.000 SGD	1,5 %	0,11 %
USD-Anteile der Klasse D1*	3.000 USD	1.500 USD	2.000 USD	1,5 %	0,11 %
Sterling-Anteile der Klasse S	Kein Minimum	100.000 GBP	100.000 GBP	–	0,07 %
EUR-Anteile der Klasse S*	Kein Minimum	100.000 EUR	100.000 EUR	–	0,11 %
USD-Anteile der Klasse S*	Kein Minimum	100.000 USD	100.000 USD	–	0,11 %
JPY-Anteile der Klasse S*	Kein Minimum	15.000.000 JPY	15.000.000 JPY	–	0,11 %
CHF-Anteile der Klasse S*	Kein Minimum	100.000 CHF	100.000 CHF	–	0,11 %
CAD-Anteile der Klasse S*	Kein Minimum	100.000 CAD	100.000 CAD	–	0,11 %

* Bezeichnet abgesicherte Anteilsklassen

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) in seinem alleinigen Ermessen Anträge auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen.

Der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einige oder alle der Anteilsklassen im Fonds für neue Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber schließen, wenn das dem Fonds zurechenbare Vermögen eine Höhe erreicht, über der es nach Ansicht des Verwaltungsrats (oder seines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) nicht im Interesse der Anteilsinhaber liegt, weitere Zeichnungen anzunehmen – z. B. wenn die Größe des Fonds die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Erreichung des Anlageziels beeinträchtigen kann.

Der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann später nach freiem Ermessen einige oder alle Anteilsklassen des Fonds für weitere Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber wieder öffnen, und die Schließung und mögliche erneute Öffnung der Anteilsklassen kann anschließend auf Beschluss des Verwaltungsrats (oder seines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) gelegentlich wiederholt werden.

Die Anteilsinhaber können bei der Verwaltungsstelle erfragen, ob die Anteilsklassen geschlossen oder offen sind, und ob diese Anteilsklassen für bestehende und/oder neue Anteilsinhaber offen sind. Die Rücknahmerechte der

Anteilsinhaber bleiben von der Schließung der Anteilklassen für neue Zeichnungen von bestehenden und/oder neuen Anteilsinhabern unberührt.

Der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann in seinem freiem Ermessen für jede maßgebliche Anteilsklasse auf den Mindestbetrag für die Erstzeichnung, die Mindestbeteiligung und den Mindestbetrag für weitere Zeichnungen verzichten und die Antragsteller diesbezüglich unterschiedlich behandeln.

Anteile der Klasse S stehen nur Anlegern zur Verfügung, die eine Kundenvereinbarung abgeschlossen haben.

Gebühren und Aufwendungen

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine maximale jährliche Anlageverwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Fonds in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse (wie in der vorstehenden Tabelle dargelegt). Diese Gebühr wird an jedem Handelstag (und an sonstigen Tagen, an denen ein Bewertungszeitpunkt eintritt) berechnet, fällt an jedem Handelstag an und ist rückwirkend monatlich zu zahlen.

Der Manager hat Anspruch auf FOE aus dem Vermögen des Fonds in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse (wie in der vorstehenden Tabelle dargelegt). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil 6 des Prospekts „Gebühren und Aufwendungen“.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Performancegebühr in Bezug auf bestimmte Anteilklassen, wie nachstehend angegeben.

Einzelheiten zu allen sonstigen aus dem Vermögen des Fonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen sind in Teil 6 des Prospekts „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt.

Der Fonds muss seinen proportionalen Anteil an allen Gebühren und Aufwendungen tragen, die von Organismen für gemeinsame Anlagen zu zahlen sind, in die er eventuell investiert. Diese schwanken zwischen den verschiedenen Organismen, je nach ihrer Art und ihrer Anlagestrategie. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds Anlageverwaltungsgebühren für Anlagen in Organismen zahlt, die von einem Mitglied der Insight-Gruppe verwaltet werden.

Ausgabeaufschlag, Rücknahme- oder Umtauschgebühren

Für die Anteile der Klassen B1, B1p, C1, D1 und S fallen keine Ausgabeaufschläge, Rücknahme- oder Umtauschgebühren an.

Für die Anteile der Klassen A und A1 gilt ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der Klasse. Für die Anteile der Klassen A und A1 fallen keine Rücknahme- oder Umtauschgebühren an.

Handelsfrist

11.59 Uhr (irische Ortszeit) am Handelstag oder zu einem anderen Zeitpunkt für den jeweiligen Handelstag, den der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) eventuell bestimmt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, wobei die Handelsfrist nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf. Anträge, die nach der Handelsfrist eingehen, gelten als bis zur nächsten Handelsfrist eingegangen, außer unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) in seinem freiem Ermessen eine abweichende Regelung trifft, und sofern die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag eingehen.

Abrechnungstag

Frei verfügbare Gelder müssen bis zum zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag auf dem Zeichnungs-/Rückgabekonto eingehen, sofern der Verwaltungsrat (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) keiner abweichenden Regelung zustimmt.

Bei Rücknahmen werden die Erlöse normalerweise auf Risiko und Kosten des Anteilsinhabers am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag elektronisch auf ein angegebenes Konto überwiesen und ansonsten normalerweise innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab der Handelsfrist für den jeweiligen Handelstag gezahlt, sofern alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingereicht wurden und eingegangen sind.

Verwässerungsgebühr/ Swing-Pricing

Im Falle von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor: (i) einen Swing-Pricing-Mechanismus anzuwenden, der dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten angepasst wird; und/oder (ii) eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionsbasis als prozentuale Anpassung des Wertes der betreffenden Zeichnung/Rücknahme zu erheben, die zum Zwecke der Festsetzung eines Ausgabe- oder Rücknahmepreises berechnet wird, wie im Prospekt in den Abschnitten „Swing-Pricing-Mechanismus“ und „Swing-Pricing/Verwässerungsgebühr“ näher beschrieben.

Bewertungszeitpunkt 12.00 Uhr mittags (irische Ortszeit) an jedem Handelstag.

Performancegebühr

Der Fonds zahlt in Bezug auf Anteile der Klassen A, A1, B1, C1, D1 und S keine Performancegebühren.

Der Anlageverwalter ist zum Erhalt einer an der Wertentwicklung ausgerichteten Anlageverwaltungsgebühr berechtigt (die **Performancegebühr**), die in Bezug auf das den Anteilen der Klassen B1p GBP, B1p EUR, B1p USD, B1p JPY und B1p CAD zurechenbare Nettovermögen rückwirkend für jeden Performancezeitraum zu zahlen ist.

Die Performancegebühr wird in der Regel jährlich festgesetzt, mit Ausnahme der unten genannten Fälle und wird am Ende des Performancezeitraums (wie im Folgenden definiert) für jeden einzelnen in Umlauf befindlichen Anteil berechnet, und die für eine bestimmte Anteilsklasse zu zahlende Gesamtgebühr ist die Summe aller dieser Einzelberechnungen in Bezug auf diese Anteilsklasse.

Die Performancegebühr für einen bestimmten in Umlauf befindlichen Anteil wird fällig, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der prozentuelle Zuwachs des Nettoinventarwertes (NIW) je Anteil im Performancezeitraum übersteigt eine Target-Rate für das Wachstum, die der für diesen konkreten Anteil geltenden Hurdle-Rate (wie unten definiert) im gleichen Zeitraum entspricht; und
- der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des Performancezeitraums übersteigt die High Watermark für diesen konkreten Anteil. Hierbei handelt es sich um den höchsten Nettoinventarwert pro Anteil am Ende aller vorausgegangenen Performancezeiträume für den jeweiligen Anteil (oder den Ausgabepreis, wenn der Anteil während des laufenden Performancezeitraums ausgegeben wurde).

Der Performancezeitraum läuft normalerweise vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres mit folgender Ausnahme:

- bei der Erstausgabe von Anteilen jeder Klasse läuft der erste Performancezeitraum vom Datum der Ausgabe bis zum 31. Dezember.
- Im Falle einer Rücknahme von Anteilen endet der Performancezeitraum für diese Anteile am Tag der Rücknahme der Anteile, und eine Performancegebühr wird innerhalb eines Monats fällig.

Für die erste Berechnung der Performancegebühr für einen bestimmten Anteil gilt der Nettoinventarwert je Anteil zum Ausgabedatum des Anteils als Ausgangspunkt für den Nettoinventarwert des jeweiligen Anteils.

Die Performancegebühr für jeden Anteil entspricht 10 % des Betrags, um den der Nettoinventarwert je Anteil am Ende eines Leistungszeitraums den angestrebten Nettoinventarwert je Anteil überschreitet. Der Ziel-Nettoinventarwert je Anteil ist gleich dem Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums (oder dem Ausgabepreis, wenn der Anteil während des laufenden Performancezeitraums ausgegeben wurde), multipliziert mit der Hurdle-Rate +1, oder der High Watermark für den jeweiligen Anteil, je nachdem, welcher Wert größer ist.

Die Performancegebühr wird einen Monat nach Ende des Performancezeitraums fällig.

Die Hurdle-Rate für die einzelnen Anteilsklassen ist der jeweilige durchschnittliche Leitzins für den Performancezeitraum (siehe nachstehende Tabelle).

Anteilsklasse	Geltender Leitzins*
GBP-Klasse B1p	SONIA (90 Tage aufgezinnt) definiert als Sterling Overnight Index Average
Klasse B1p EUR	3-Monats-EURIBID definiert als 3-Monats-EURIBOR (der vom European Money Markets Institute (EMMI) festgesetzte Interbanken-Angebotssatz) minus 0,1 %
Klasse B1p USD	SOFR (90 Tage aufgezinnt) definiert als Secured Overnight Financing Rate
Klasse B1p JPY	TONAR (90 Tage aufgezinnt) definiert als Tokyo Overnight Average Rate
Klasse B1p CH	SARON (90 Tage aufgezinnt) definiert als Swiss Average Rate Overnight
Klasse B1p CA	3-Monats-CAD-Geldsatz definiert als der 3-Monats-CAD-Angebotssatz abzüglich von 0,1 %

* Der Fonds verwendet einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Bezugnahmen auf Benchmarks“.

Die Performancegebühr kann wie folgt ausgedrückt werden:

$$\text{Performancegebühr} = \sum_{i=1}^n 10 \% \times \text{Überschuss_Rendite}_i$$

Wobei:

n = Anzahl der am Ende des Performancezeitraums in Umlauf befindlichen Anteile für die jeweilige Anteilsklasse, oder die Anzahl der zurückgenommenen Anteile, wenn die Performancegebühr in Bezug auf eine Rücknahme von Anteilen berechnet wird

Überschuss_Rendite_i = der größere Wert aus:

- (a) $NIW_{\text{Ende}} - NIW_{\text{Ziel}_i}$; und
- (b) Null

NIW_{Ende} = NIW je Anteil (vor Performancegebühren) am letzten Tag des Performancezeitraums

NIW_{Ziel_i} = der größere Wert aus:

- (a) $NIW_{\text{Anfang}_i} \times (1 + \text{Hurdle Rate})$; und
- (b) High Watermark in Bezug auf den i-ten in Umlauf befindlichen Anteil

NIW_{Anfang_i} = NIW je Anteil am letzten Tag des vorhergehenden Performancezeitraums oder am Tag der Ausgabe des i-ten Anteils, wenn dieser während des laufenden Performancezeitraums ausgegeben wurde

Vereinfachtes Beispiel zur Veranschaulichung – GBP-Anteile der Klasse B1p

Nettoinventarwert je Anteil basierend auf der Performance
(A)

1.500 GBP

Wert der High Water Mark (B)	800 GBP
Wert der Hurdle Rate (C)	200 GBP
Wert der Hurdle Rate und High Water Mark (B+C)	1.000 GBP
Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert und der High Water Mark und der Hurdle Rate (A-[B+C])	500 GBP
Performancegebühr (D)	10 %
Zahlbare Performancegebühr der Klasse (A-[B+C]) x (D)	50 GBP

*Anteilsklassen haben je nach Währung, in der sie ausgegeben werden, unterschiedliche Hurdle Rates. Die jeweilige Hurdle-Rate für die einzelnen Anteilsklassen entnehmen Sie bitte der obigen Tabelle.

Bei einer Rücknahme von Anteilen wird die Rücknahme den bestehenden in Umlauf befindlichen Anteilen zugeordnet, um auf einer angemessenen und fairen Grundlage - wie mit der Verwahrstelle vereinbart - zu bestimmen, welche konkreten Anteile zurückgenommen werden. Die gesamte zu zahlende Performancegebühr ist die wie oben berechnete Performancegebühr, die den auf derselben Basis zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen ist.

Die Performancegebühr läuft zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und wird bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil berücksichtigt. Der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt aufgelaufene Betrag wird durch Berechnung der Performancegebühr ermittelt, die fällig würde, wenn der Bewertungszeitpunkt der letzte Tag des laufenden Performancezeitraums wäre.

Ferner ist zu beachten, dass die ggf. fällige Performancegebühr anhand der realisierten und nicht realisierten Nettogewinne und -verluste am Ende eines jeden Performancezeitraums berechnet wird. Demzufolge kann ggf. eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne, die später womöglich nie realisiert werden, anfallen. Die überschüssige Performance könnte ohne Abzug einer Performancegebühr berechnet werden, sofern dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist (d. h. dazu führen würde, dass die Anteilsinhaber weniger Gebühren zahlen).

Eine positive Wertentwicklung kann sowohl durch Marktbewegungen als auch durch ein aktives Portfoliomanagement verursacht werden. Dies kann zu Umständen führen, unter denen ein Teil der Performancegebühr auf der Grundlage von Marktbewegungen gezahlt wird.

Die Berechnung der Performancegebühr muss von der Verwahrstelle geprüft werden und ist nicht anfällig für Manipulationen.

Wo dies vereinbart und nach geltendem Recht zulässig ist, kann der Anlageverwalter zu gegebener Zeit nach freiem Ermessen und unter Rückgriff auf seine eigenen Mittel beschließen: (a) Vermittlern und/oder Inhabern von Anteilen der Klassen A GBP, A EUR, A1 EUR, A1 USD, A1 CHF, A1 SGD, B1 GBP, B1 EUR, B1 USD, B1 JPY, B1 CAD, B1 SGD, B1p GBP, B1p EUR, B1p USD, B1p JPY und B1p CAD die Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen und/oder (b) Vermittlern und/oder Inhabern von Anteilen der Klassen B1p GBP, B1p EUR, B1p USD, B1p JPY und CAD B1p die Performancegebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Solche Nachlässe können zur Bezahlung zusätzlicher Anteile, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden, verwendet werden, oder sie können (nach Ermessen des Anlageverwalters) bar ausgezahlt werden.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, **SFDR**) ist der Fonds nach Artikel 6 der SFDR als Standardfonds eingestuft. Die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Verordnung (EU) 2020/852 (die **Taxonomieverordnung**). Dementsprechend wird nicht erwartet, dass der Fonds einen Anlageansatz verfolgt, der ausdrücklich ökologische oder soziale Merkmale fördert, oder dass er nachhaltige Anlagen anstrebt.

Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet die Allokation über ein breites Spektrum von Anlageklassen hinweg sowie den umfangreichen Einsatz von Derivaten. Der Anlageverwalter berücksichtigt bei allen seinen Anlageentscheidungen keine ESG-Faktoren. Wenn er ESG-Faktoren berücksichtigt, wie unten

beschrieben, berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, d. h. das Risiko, dass der Wert der entsprechenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich negativ beeinflusst werden könnte (**ESG-Ereignis**).

Der Fonds kann über Derivate oder börsennotierte geschlossene Investmentgesellschaften, die in Infrastruktur mit ESG-Merkmalen investiert sind, ein Engagement in ESG-geprüften Indizes eingehen. Anleger sollten beachten, dass für die Allokation in diesen Ansätzen keine Mindestgrenzen bestehen, weshalb der Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt möglicherweise kein Engagement in den oben beschriebenen ESG-Ansätzen hat. Darüber hinaus wird dieser Ansatz nicht auf andere Wertpapierarten innerhalb des Fonds angewendet.

Der Fonds kann eine Underperformance oder eine andere Wertentwicklung aufweisen als andere vergleichbare Fonds, die ESG-Faktoren nicht in ihre Anlageentscheidungen einbeziehen, und es besteht das Risiko, dass der Wert des Fonds durch ein ESG-Ereignis erheblich beeinträchtigt wird.

Verschiedenes

Die Gesellschaft hat derzeit zwei weitere Fonds, nämlich:

1. Absolute Insight Currency Fund*
2. Absolute Insight Emerging Market Debt Fund*

* Diese Fonds wurden aufgelöst, und zu gegebener Zeit wird bei der Zentralbank ein Antrag auf Aufhebung der Zulassung gestellt.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank neue Fonds auflegen. In diesem Fall gibt die Gesellschaft weitere Ergänzungsbeilagen mit den jeweiligen Fondsbestimmungen heraus.